Öffentliche Verwaltung in der Tschechischen Republik

Öffentliche Verwaltung in der Tschechischen Republik

Herausgeber: Ministerium des Inneren der Tschechischen Republik, Arbeitsbereich für die öffentliche Verwaltung, nám. Hrdinů 3, 140 21 Praha 4, Tschechische Republik

Organisatoren: doc. Ing. Jiří Marek, CSc., PhDr. Markéta Pánková, Mgr. Ing. Petra Šímová Autorenkollektiv: JUDr. Miroslav Brůna, RNDr. Pavel Bureš, Mgr. Petr Fejtek, Ing. Tomáš Holenda, PhDr. Miroslava Holubová, RNDr. Katarína Husárová, Mgr. Kristina Chrástková, Mgr. Martina Jalovecká, doc. RNDr. Eliška Jelínková, CSc., Mgr. Jiří Klein, Ing. Eduard Komárek, Mgr. Marika Kopkášová, Ing. Vladimíra Kracíková, JUDr. Ladislav Kužvart, Ing. Petra Leissová, Ing. Zdeněk Major, doc. Ing. Jiří Marek, CSc., JUDr. Miloš Matula, CSc., PaedDr. František Menšík, JUDr. Zdeněk Němec, PhDr. Geraldina Palovčíková, PhDr. Markéta Pánková, Ing. Štěpánka Steinbachová, Ing. Jaroslav Svoboda, JUDr. Lubomír Šimek, Mgr. Ing. Petra Šímová, RNDr. Milada Vaněčková, Ing. Marek Vetýška, Ing. Nikolaj Videnov, CSc., Ing. Kateřina Vojtová

Genehmigung: RNDr. Josef Postránecký **Grafische Gestaltung**: TYPO JP, Praha

Übersetzung: PhDr. Pavel Cink, Barbara Mainerová

Druck: Tiskárna Ministerstva vnitra, p.o., Bartůňkova 4, 149 00 Praha 4, Tschechische

Republik **Seitenzahl**:

Ort und Jahr der Herausgabe: Praha, 2005

ISBN: 80-239-5058-4

INHALT

1.	. Entwicklung der Systeme der öffentlichen Verwaltung der Tschechischen Republi	k7
	1.1 Systemtransformation der öffentlichen Verwaltung der Tschechischen Republik	7
	1.3 Zweite Phase der Reform der territorialen öffentlichen Verwaltung	11
2	. Verfassungsmäßige Ordnung der Tschechischen Republik	15
	2.1 Grundlagen der Verfassungsordnung	15
	2.2 Gesetzgebende Gewalt	15
	2.3 Wahlsystem	17
	2.4 Staatsoberhaupt	18
	2.5 Exekutive Gewalt	19
	2.6 Judikative Gewalt	21
	2.7 Der Bürgerbeauftragte	22
	2.8 Koordinierung der zentralen staatlichen Verwaltung	23
	2.9 Koordinierung der europäischen Angelegenheiten (Euroagenda)	25
	2.10 Modernisierung der zentralen staatlichen Verwaltung	29
3.	. Öffentliche Verwaltung in der Tschechischen Republik	34
	3.1. Territoriale Gliederung der Tschechischen Republik	34
	3.2 Die Gemeinde und ihre Kompetenzen	36
	3.3 Bezirk und seine Kompetenzen	40
	3.4 System der Vernetzung und der Koordinierung der zentralen und der territorialen öffentlichen Verwaltung	42
	3.5 Aktuelle Vorhaben zur Schaffung eines günstigen rechtlichen und wirtschaftlichen Milieus für die territoriale öffentliche Verwaltung	48
4	. Finanzierung der territorialen öffentlichen Verwaltung und des öffentlichen Sekto	
••	4.1 Figures Aufkommen den tennitenialen Selbstvermeltung	
	4.1 Eigenes Aufkommen der territorialen Selbstverwaltung	
	4.2 Andere Finanzqueilen der territorialen Seibstverwallung	50
5.	. Aufsicht und Kontrolle der territorialen Selbstverwaltungseinheiten	62
	5.1 Aufsicht	62
	5.2 Kontrolle	68
	5.3 Kontrolle der öffentlichen Mittel	69

6. Aktuelle Vorhaben zur Förderung einer höheren Effizienz der territorialen öffentlichen Verwaltung	72
6.1 Aktuelle Vorhaben zur Förderung einer höheren Effizienz der territorialen öffentlichen Verwaltung hinsichtlich der Instrumente und der Methoden des Qualitätsmanagements	
6.2 Problematik der kommunalen öffentlichen Dienstleistungen	76
7. Der Status der Angestellten und das System für ihre Fortbildung	80
7.1 Status eines Angestellten der territorialen Selbstverwaltungseinheiten	80
7.2 System für die Fortbildung der Beamten der territorialen Selbstverwaltungseinheiten 8	83
7.3 Chancengleichheit für Männer und Frauen	86
7.4 Aktivitäten zur Korruptionsbekämpfung	88
7.5 Ethische Aspekte der öffentlichen Verwaltung9	91
8. Nutzung moderner Technologien	95
8.1 Informatisierung der regionalen öffentlichen Verwaltung	95
8.2 Prozessuales Vorgehen bei der Bewältigung der Rationalisierung der Tätigkeiten der regionalen Behörden der öffentlichen Verwaltung	
8.3 Informationssystem der Verzeichnisse der Verwaltung und der verkehrsspezifischen Verwaltung	99
8.4 Einige weitere ausgewählte Projekte und Tätigkeiten des eGovernment	91
9. Internationale Zusammenarbeit in der öffentlichen Verwaltung 10	03
9.1 Vertretung der Tschechischen Republik in internationalen Organisationen, die sich m Systemen der öffentlichen Verwaltung befassen	
9.2 Bilaterale Beziehungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung	11
10. Integration der Tschechischen Republik in die Europäische Union 11	16
10.1 Historischer Exkurs von den 90. Jahren des 20. Jahrhunderts bis heute 1	16
10.2 Schaffung neuer Kapazitäten für die Erfüllung der Aufgaben der Euroagenda 1	17
10.3 Die Erfüllung der konkreten Aufgaben in dem vergangenen Zeitraum	18
10.4 Koordinierung und gemeinsame Erklärungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der Ministerkonferenz und der informellen Treffen der Generaldirektoren, die in der EU für die öffentliche/staatliche Verwaltung verantwortlich sind (seit dem Jahra 2003)	
11.1 Umsetzung der durch die Hilfsprogramme der Europäischen Union finanzierten Projekte12	22
11.2 Programm Phare	22
11.3 Weitere aktuelle internationale Programme im Bereich der öffentlichen Verwaltung	25

12. Wörterbuch ausgewählter Grundbegriffe	128
ANLAGEN	136
Kontakte zu den Tschechischen Zentren im Ausland	137
Kontakte zu wichtigen Institutionen in der öffentlichen Verwaltung in der Tschechischen Republik	139
Kontakte zu den Bezirksbehörden in der Tschechischen Republik	141
Liste der ausgewählten Gesetze, die einen Bezug zur öffentlichen Verwaltung ha	ıben . 143

Zum Geleit

Am 1. Mai 2004 wurde die Tschechische Republik Vollmitglied der Europäischen Union und beendete damit eine bedeutende Etappe ihrer demokratischen, mit der Samtenen Revolution im November 1989 begonnenen Entwicklung. Die tief greifenden Umwälzungen, welche unsere Gesellschaft in den vergangenen 15 Jahren erfahren hat, spiegelten sich unmittelbar auch in der Struktur und in der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung wieder – von ihrer Stellung als Instrument zur Durchsetzung von Machtinteressen einer regierenden Partei ging der Weg zum Verständnis der öffentlichen Verwaltung als Dienstleistung für einen freien Bürger, von der zentralistischen Entscheidung über jedes etwas bedeutendere Detail bis hin zur vollen Durchsetzung der Selbstverwaltung auf der Ebene der Gemeinden und der Bezirke

Die vorliegende Veröffentlichung stellte sich keine leichte Aufgabe – einen Versuch zu unternehmen, die wichtigsten Transformationsschritte im Bereich der öffentlichen Verwaltung seit 1989 bis zur Gegenwart zu umreißen, die aktuelle Organisation der staatlichen Verwaltung und der Selbstverwaltung vor Augen zu führen und nicht zuletzt die internationalen Bezüge der Entwicklung der öffentlichen Verwaltung in der Tschechischen Republik hervorzuheben.

Die Veröffentlichung kam dank dem Autorenkollektiv des Ministeriums des Inneren der Tschechischen Republik unter der Mitarbeit von Experten des Finanzministeriums der Tschechischen Republik und des Amtes der Regierung der Tschechischen Republik zu Stande. Es ist unser Wunsch, sie möge den Mitarbeitern der Gemeinden, Städte und Bezirke, den Angestellten sowie allen, die sich für öffentliche Verwaltung interessieren, dabei behilflich sein, sich über diesen umfangreichen Bereich einen besseren Überblick zu verschaffen.

RNDr. Josef Postránecký

stellvertretender Minister des Inneren mit Zuständigkeit für die öffentliche Verwaltung

1. Entwicklung der Systeme der öffentlichen Verwaltung der Tschechischen Republik

1.1 Systemtransformation der öffentlichen Verwaltung der Tschechischen Republik

Infolge der Systemtransformation kam es zu wesentlichen Veränderungen des vorangegangenen Status quo und zur allmählichen Herausbildung der Grundlagen eines neuen Verfassungs- und Verwaltungssystems. Seit 1989 kann man die Entwicklung dieses Systems als kontinuierlich bezeichnen.

Auf der Ebene der zentralen Staatsmacht erfolgten die Veränderungen vor allem auf der Grundlage der Einbeziehung der bisherigen Verfassungsorgane in einen sowohl vom politischen Gesichtspunkt, als auch vom Gesichtspunkt der Beziehungen des Bürgers zur öffentlichen Macht neuen Kontext. Dieser Kontext kam voll in der Akte der Grundrechte und Freiheiten zur Geltung, die durch das Verfassungsgesetz Nr. 23/1991 GBl. eingeleitet wurde.

Im Jahre 1989, also im Augenblick, als die Transformation des Systems der öffentlichen Verwaltung begann, war die Tschechische Republik ein Teil des föderalen tschechoslowakischen Staates. Die Struktur der gesetzgebenden, Exekutiv- und Justizorgane der Tschechischen Republik konnte daher vom Gesichtspunkt der Kompetenzen des Staats aus betrachtet nicht komplex sein. Allerdings gab es bereits zu dieser Zeit alle obersten Staatsorgane der Tschechischen Republik als Mitgliedsstaat der Föderation. Diese Struktur bestand aus dem Tschechischen Nationalrat als gesetzgebendes Organ, aus der Regierung der Tschechischen Republik als oberstes Organ der Exekutive, und dem Obersten Gericht der Tschechischen Republik als höchstes Organ der judikativen Gewalt. Auf der Ebene der Föderation gab es dementsprechend die aus zwei Kammern bestehende Föderalversammlung, die Föderalregierung und das Oberste Gericht der Föderation.

Die weitere Entwicklung auf der zentralen Ebene war vor allem durch zwei Umstände gekennzeichnet. Der erste Umstand bestand in der dringenden Notwendigkeit, die Funktionen, Wirkungsmethoden und Formen der Organisation der zentralen Staatsverwaltung zu ändern, der andere in der Notwendigkeit, die mit der Funktionalität und dem Weiterbestehen der föderalen Ordnung verbundenen Fragen zu lösen.

In der ersten Richtung bildete sich insbesondere im Zusammenhang mit der verfassungsmäßigen und der faktischen Auflösung der führenden Rolle der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei eine Situation heraus, in der die Verfassungskompetenzen der obersten Staatsorgane plötzlich faktische, reale Kompetenzen wurden. Der klassische Mechanismus einer parlamentarischen Republik wurde eingeführt und bereits im Jahre 1990 fanden auf der Grundlage eines modifizierten Systems der proportionalen Vertretung freie Parlamentswahlen statt. Die Zusammensetzung der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung veränderte sich maßgeblich, sie wurden erheblich in ihrer Anzahl reduziert und im Zusammenhang mit der allmählichen Auflösung ihrer Funktionen bei der Wirtschaftsregulierung veränderte sich ihre Funktion im Sinne der für die staatliche Verwaltung üblichen Aufgaben. Nicht minder erhebliche Veränderungen traten in der Struktur der Machtorgane im Zusammenhang mit der Anwendung von Kriterien des demokratischen Rechtsstaats auf das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung ein. Eine maßgebliche Reduktion erfuhr beispielsweise die staatliche Verwaltung im Bereich Kultur,

wo übermäßige Regulierung seitens des Staates, die aus dem früheren Bestreben resultierte, die kulturellen Aktivitäten politisch zu regulieren, beseitigt wurde.

Dadurch, dass die staatlichen Organe nun ihre Kompetenzen faktisch nutzen konnten, wurden gleichzeitig die Probleme der föderalen Ordnung aufgedeckt, die in der bisherigen Verfassungsregelung steckten. Es gelang nicht, die Meinungsdifferenzen unter den politischen Kräften der beiden Republiken, aus denen die Föderation bestand, über die ihre künftige Regelung zu überwinden, und auch diese Tatsache zählte zu den Gründen, die zum Zerfall der tschechoslowakischen Föderation führten.

Infolge des Zerfalls der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik wurde die Tschechische Republik zum 1. Januar 1993 ein selbständiger Staat mit einer neuen Struktur der obersten Staatsorgane, mit einer einheitlichen Gesetzgebung, einem einzigen Staatsbürgertum und mit einem Parlament, einer Regierung und einem Obersten Gericht. Die innere Gliederung in der Tschechischen Republik war von nun an eine ausschließlich territoriale Verwaltungsordnung. Dieser Sachverhalt spiegelte sich in der neuen, gleich zu Beginn der Existenz des selbständigen Staates angenommenen Verfassung der Tschechischen Republik (Verfassungsgesetz Nr. 1/1993 GBl.) wieder. Bestandteil der Verfassungsordnung wurde auch die Akte der Grundrechte und Grundfreiheiten.

Die weitere Entwicklung war im Bereich der territorialen Verwaltung viel dynamischer als die entsprechende Entwicklung im Bereich der zentralen staatlichen Organe. Deshalb werden in diesem Abschnitt lediglich die Veränderungen in der territorialen Verwaltung behandelt, während die Veränderungen im System und im Funktionieren der zentralen Staatsorgane in den Abschnitten thematisiert werden, die sich mit ihrem aktuellen Zustand befassen.

Organe der öffentlichen Gewalt in den Territorien waren bis 1991 die Nationalausschüsse. Die Nationalausschüsse waren praktisch als Organe des Staates tätig, obwohl sie formell auch ihre Vertretungskomponente hatten. Eine Selbstverwaltung im üblichen Sinne des Wortes gab es nicht, denn es war nicht denkbar, dass sie Entscheidungen gegen die durch die kommunistische Partei kontrollierten Anweisungen gefällt hätte.

Im Jahre 1990 wurde das System der Nationalausschüsse durch eine neue Anordnung der territorialen Staatsverwaltung abgelöst. Allerdings wurde über jede Ebene der öffentlichen Verwaltung anders verfügt. An Stelle der aufgelösten örtlichen und städtischen Nationalausschüsse entstand die Selbstverwaltung der Gemeinden bzw. sie wurde erneuert. Auf dem Territorium der heutigen Tschechischen Republik hatte die Selbstverwaltung der Gemeinden eine lange Tradition und ihr System hat sich seit ihrer Einführung im Jahre 1849 bis zum Jahre 1938 nicht wesentlich verändert. Gleich vom Anbeginn umfasste die Selbstverwaltung der Gemeinde auch die Ausübung bestimmter Funktionen der Staatsverwaltung im übertragenen Wirkungsbereich. An dieses System knüpfte die neue Regelung in einem beträchtlichen Maße an. Die neue Ordnung der Selbstverwaltung der Gemeinden wurde durch das Gesetz Nr. 367/1990 GBl., über die Gemeinden (Gemeindeordnung) umgesetzt.

Die Kreisnationalausschüsse wurden durch Kreisämter abgelöst, die den Charakter der Organe der staatlichen Verwaltung hatten. Angesichts der definierten Funktionen bei der Verteilung von staatlichen Mitteln auf einzelne Gemeinden wirkte hier auch die Kreisversammlung, zu der die Gemeinden nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel ihre Vertreter entsandten. Die Tätigkeit der Kreisämter regelte das Gesetz Nr. 425/1990 GBl., über die Kreisämter, die Regelung ihrer Wirkungsbereiche und über einige weitere damit zusammenhängende Maßnahmen.

Bezirksnationalausschüsse wurden ohne Ersatz aufgelöst. Ihre Kompetenzen gingen teils auf die zentralen Verwaltungsbehörden, teils auf die neu eingerichteten Kreisämter über.

Der geschaffene Status quo sollte nicht langfristig währen. Die Kreisämter waren als Organe mit erheblicher, höchstens zweijähriger Zeitbegrenzung entworfen worden. Vorgesehen war auch die Existenz einer höheren Selbstverwaltung, deren Errichtung sich vor allem zu Beginn infolge von Kontroversen darüber verzögerte, ob sie auf der Grundlage der historischen Länder oder in einer Bezirksgliederung verwirklicht werden soll. Darüber hinaus wirkten auch unterschiedliche Vorstellungen darüber, wie sich die Bezirke gestalten sollen, bzw. darüber, wie das Landesprinzip anzuwenden sei. In der Zeit, als es noch die Tschechoslowakei gab, kamen auch Bestrebungen auf, die Stellung der historischen Länder in der föderalen Anordnung so zu reflektieren. Nach den historischen Ländern (Böhmen, Mähren, Schlesien, seit 1928 trat das Mährisch-Schlesische Land an Stelle von Mähren und Schlesien) war die öffentliche Verwaltung auf dem Gebiet der heutigen Tschechischen Republik bis zum Jahre 1948 organisiert. Dadurch wurde die erste Periode der Transformation der öffentlichen Verwaltung in der Tschechischen Republik praktisch abgeschlossen.

Das im Jahre 1990 eingeführte Übergangssystem währte schließlich länger, als vorgesehen. Im Verhältnis zu den Kreisämtern spielte vor allem die Notwendigkeit eine Rolle, wenigstens ein Minimum an Stabilität in die öffentliche Verwaltung hineinzubringen zu einer Zeit, in der die Selbstverwaltungen noch nicht genügend Erfahrungen mit ihrer Ausübung besaßen. Soweit es die Bezirksebene angeht, wirkten hier mehrere Faktoren. Neben dem anfänglichen Schwanken zwischen einer Landes- und einer Bezirksvariante machten sich hier auch Bemühungen um eine stärkere Integration innerhalb der Tschechischen Republik nach dem Zerfall der Föderation sowie in der Periode der grundlegenden Transformationsschritte in allen Bereichen auch gewisse Befürchtungen über die Konkurrenz bemerkbar, welche die höheren Selbstverwaltungen für die Zentralmacht darstellten.

Das längerfristige Überdauern des Systems, das ursprünglich als Übergangslösung gedacht war, brachte jedoch auch gewisse Probleme mit sich. Die Selbstverwaltung war praktisch auf die Gemeindeebene beschränkt. Auf der Ebene der staatlichen Verwaltung fehlte die mezzoregionale Ebene spürbar. Diesen Zustand versuchten die zentralen Verwaltungsbehörden zu lösen, indem sie die Errichtung von spezialisierten Organen der Staatsverwaltung vorschlugen, die im Nachhinein auf Grund der Regierungsentwürfe durch entsprechende Gesetze gebilligt wurden. Darüber hinaus errichteten die zentralen Behörden selber noch Außenstellen im Territorium. Dadurch vergrößerte sich die Zersplitterung der Koordinierung der Ausübung der staatlichen Verwaltung im Territorium, ohne dass es zu irgendwelchen aus der Auflösung der Kreisnationalausschüsse resultierenden Einsparungen kam.

Der beschriebene Zustand wurde immer weniger akzeptabel, sowohl aus der Sicht der Dezentralisierungstendenzen, die für die gegenwärtige europäische Verwaltung charakteristisch sind, als auch aus der Sicht der Effektivität der Ausübung der staatlichen Verwaltung. Den Ausweg hat man in der Erneuerung der Bezirksordnung gefunden, die zugleich den Beginn der zweiten Periode der Reform der territorialen öffentlichen Verwaltung markiert.

1.2 Neue Bezirksordnung

Die höhere Selbstverwaltung wurde durch das Verfassungsgesetz Nr. 347/1997 GBl., über die Errichtung von territorialen Selbstverwaltungseinheiten und über die Änderung des Verfassungsgesetzes des Tschechischen Nationalrats Nr. 1/1993 GBl., Verfassung der

Tschechischen Republik, eingeführt. Das obige Verfassungsgesetz regelte allerdings nur die territoriale Abgrenzung der Bezirke, nicht ihre faktischen Kompetenzen und ihren Organisationsmodus. Zur Lösung dieser Fragen wurde eine lange Legisvakanz, d.i. die Frist zwischen der Rechtskräftigkeit und dem Inkrafttreten einer Rechtsvorschrift, bestimmt. Das Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 347/1997 GBl. wurde auf den 1. Januar 2000 festgelegt.

Die Wahlen in die Bezirksvertretungen fanden erst im November 2000 statt und die entsprechenden Gesetze traten zum Tage der Wahl in die Bezirksvertretungen beziehungsweise zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Durch das Verfassungsgesetz Nr. 347/1997 GBl. wurden 14 Bezirke errichtet einschließlich der Hauptstadt Prag. Die Anzahl der Bezirke und ihre Sitze sind mit denen identisch, die in den Jahren 1949 – 1960 bestanden. Den Vorrang bekam also eine größere Anzahl der Bezirke. Neben der Variante, die angenommen wurde, bei der die Anzahl der vorgeschlagenen Bezirke zwischen 12 und 15 schwankte, tauchte die von den im Jahre 1960 geschaffenen Bezirken ausgehende Variante am häufigsten auf.

Diese Variante umfasste in ihren einzelnen Subvarianten 8 – 9 Bezirke einschließlich der Hauptstadt Prag, neben den Bezirken aus dem Jahre 1960 wurde auch noch ein Olomoucer bzw. Mittelmährischer Bezirk erwogen.

Ein Vorteil der gewählten territorialen Lösung bestand vor allem in einer größeren Übereinstimmung mit der natürlichen mezzoregionalen Gliederung der Tschechischen Republik, wenn auch die konkrete Anzahl der Zentren diskutabel ist. So konnten alle mezzoregionalen Zentren im Wesentlichen zufrieden gestellt werden. Solche Zufriedenheit schafft eine gute Grundlage für die relative Stabilität der gewählten Ordnung.

Ein gewisser Nachteil findet sich in der Diskontinuität zu der bisherigen Bezirksordnung und in der Disharmonie zwischen der neuen Gliederung und der Gliederung einiger spezialisierter Verwaltungsorgane und Gerichte. Dieser Nachteil ist jedoch mit jeder Veränderung der territorialen Grundlage der Bezirke verbunden. Einen anderen Nachteil könnte man in der Tatsache erblicken, dass die Bezirke vom Gesichtspunkt der Einheiten, die Förderung aus den Fonds der Europäischen Union empfangen, zu klein sind. Die Aufgaben der Bezirke sind vor allem innerstaatlicher Natur, so saß dieses Argument nicht entscheidend sein muss. Der Widerspruch, der sich aus dieser Disharmonie ergibt, wird im Gesetz Nr. 248/2000 GBl., über die Förderung der regionalen Entwicklung, gelöst, und zwar durch die Errichtung der Regionalräte für die Kohäsionsregionen in jenen Fällen, wo diese Regionen aus zwei oder drei Bezirken bestehen. Die Regionalräte wurden durch die Vertretungen der jeweiligen Bezirke gewählt, für jeden Bezirk die gleiche Anzahl der Mitglieder.

Die neuen, sich selbst verwaltenden Bezirke lösten die Bezirke aus dem Jahre 1960 nicht automatisch auf. In der Gegenwart besteht also eine in legislativer Hinsicht unbefriedigende Situation, wo sich die Bezeichnung des Bezirks auf zwei unterschiedliche Einheiten bezieht. Diese Situation wurde durch die Unmöglichkeit der sofortigen Aufhebung des Gesetzes Nr. 36/1960 GBl., über die territoriale Gliederung des Staates, ins Leben gerufen. Infolge einer solchen Aufhebung würden einige Organe der Staatsverwaltung und Gerichte die territoriale Grundlage ihres Wirkungsbereichs verlieren, die durch die Kreise und Bezirke aus dem Jahre 1960 gegeben ist. Diese Bezirke als territoriale Einheiten wurden im Jahre 1990 nicht aufgehoben, es kam nur zur Auflösung der Bezirksnationalräte.

In Bezug auf die Organisation der Bezirke, die anschließend durch Gesetze gelöst wurde, insbesondere durch das Gesetz Nr. 129/2000 GBl., über die Bezirke (die Bezirksordnung) bestand das grundlegende Problem in der Wahl des verbundenen oder getrennten Modells der Ausübung der öffentlichen Verwaltung. Dem ersten Modell liegt die

Ausübung der Staatsverwaltung durch die territoriale Verwaltung zugrunde, wobei daneben spezialisierte Organe der Staatsverwaltung existieren können, jedoch keine Organe der staatlichen Verwaltung mit einem allgemeinen Wirkungskreis. Das andere Modell hätte die Schaffung von Sonderorganen der Staatsverwaltung mit allgemeinem Wirkungskreis und von Sonderorganen der Selbstverwaltung mit allgemeinem Wirkungskreis bedeutet.

Das Ministerium des Inneren, das mit der Vorbereitung der Reform der öffentlichen Verwaltung beauftragt wurde, schlug ursprünglich das getrennte Modell vor, nach der Abstimmung im Abgeordnetenhaus im Mai 1999, bei der sich 160 von 176 anwesenden Abgeordneten für das verbundene Modell ausgesprochen haben, begann man jedoch die Gesetzesentwürfe für die Bedingungen des verbundenen Modells zu erarbeiten, das dann schließlich auch umgesetzt wurde.

In Bezug auf die Wirkungskreise der Bezirke war der Umfang der Dezentralisierung und "Dekonzentrierung" maßgebend. In diesem Sinne wurde sowohl ein Dezentralisierungseffekt erzielt, als die Kompetenzen in den selbständigen Wirkungskreis übergegangen sind, als auch ein Dekonzentrierungseffekt, als die Kompetenzen in den übertragenen Wirkungskreis übergegangen sind, bei dem ihre Unterordnung unter die zentrale staatliche Verwaltung aufrechterhalten bleibt. Der Effekt der Dekonzentrierung war stärker, es muss jedoch in Betracht gezogen werden, dass vom Organisations- und Personalgesichtspunkt her der Bezirk auch seine Wirkung im Rahmen des übertragenen Bereichs, die Wirkung in Sachen der staatlichen Verwaltung also, selbständig umsetzt.

Neben der Übertragung der Kompetenzen von den zentralen Verwaltungsbehörden wurde ein kleinerer Teil der Kompetenzen von den Kreisämtern auf die Bezirke übertragen, die Kompetenzen der Gemeinde wurden durch die Errichtung von Bezirken im Prinzip nicht berührt.

Die Lösung der Probleme, die sich aus der Errichtung der Bezirke und aus deren Tätigkeit in der Anfangsperiode ergeben haben, wird üblicherweise als erste Phase der Reform der territorialen öffentlichen Verwaltung bezeichnet. Zurzeit sind zwei von diesen Problemen konzeptuell am bedeutendsten. Die erste und wichtigste Frage stellt die finanzielle Absicherung der Tätigkeit der Bezirke dar. Der Status quo erlaubt es, die eigentliche Organisation der Bezirke und die Ausübung der Staatsverwaltung auf der Bezirksebene zu gewährleisten. Dafür, dass die Bezirke auch ihren selbständigen Wirkungskreis in Fragen der territorialen Entwicklung umsetzen könnten, reichen die verfügbaren Finanzmittel nicht ganz aus. Der einzige reale Weg, um dieses Problem zu überwinden, ist die Erhöhung des Anteils der Bezirke als Empfänger von Steuererträgen. Diese Erhöhung ist dabei bei Weitem nicht unumstritten. In einer Situation der generellen Spannung zwischen dem Bedarf und den Ressourcen wird nach einer solchen Lösung gesucht, dass die Bedingungen für die Tätigkeit auf allen Ebenen etwa gleich sind, man kann nicht eine Ebene der öffentlichen Verwaltung im Vergleich einer anderen bevorzugen. Der Dezentralisierungs-Dekonzentrierungscharakter der Reform der öffentlichen Verwaltung schließt es aus, den Anteil der Bezirke auf Kosten der Gemeinden zu erhöhen, das Zufriedenstellen der Bezirke ist daher lediglich durch eine Minderung des Anteils des Staates möglich.

Wie schwierig es ist, die optimalen Proportionen zu finden, zeigt sich auch im Zusammenhang mit den Spannungen im Staatshaushalt einerseits und andererseits in der Notwendigkeit, die Dezentralisierung zur Bezirksebene hin auch im finanziellen Bereich umzusetzen.

1.3 Zweite Phase der Reform der territorialen öffentlichen Verwaltung

Bereits während der Vorbereitung der ersten Phase der Reform der territorialen öffentlichen Verwaltung wurde eine Änderung der Anordnung der staatlichen Verwaltung auch auf der Kreisebene erwogen. Die Notwendigkeit dieser Änderung ergab sich einerseits aus dem Dezentralisierungs- und Dekonzentrierungscharakter der Reform der öffentlichen Verwaltung, also aus der Übertragung von Aufgaben, die bisher vom Staat erfüllt wurden, auf die Selbstverwaltung, andererseits aus der Notwendigkeit die bestehende territoriale Ausübung der staatlichen Verwaltung zu ändern, die seit der Reform im Jahre 1960 auch auf der Kreisebene aufgebaut wurde. Seit dem Jahre 1960 haben sich die bestehenden Kreise im Prinzip nicht geändert, in der Tschechischen Republik kam nur ein einziger Kreis (Jeseník) neu dazu. Eine Rolle spielte auch der Umstand, dass die Kreisämter als Organe, die ausschließlich staatliche Verwaltung ausübten, ein Element des Modells des getrennten Vollzugs der staatlichen Verwaltung darstellten, während in den Gemeinden und in den Bezirken das verbundene Modell zur Geltung kam. Die Reform der territorialen öffentlichen Verwaltung auf der Grundstufe der staatlichen Verwaltung wird in der Regel als zweite Phase dieser Reform bezeichnet.

Ihr Schwerpunkt bestand in der Auflösung der Kreisämter und in der Übertragung der durch sie wahrgenommenen Kompetenzen auf andere Organe der öffentlichen Verwaltung.

Für den Entwurf der zweiten Phase der Reform der territorialen öffentlichen Verwaltung war die Frage entscheidend, ob nur eine Übertragung von Kompetenzen von den Kreisämtern auf die Stadtämter in den Kreisstädten ohne Veränderung der territorialen Anordnung der Ausübung der öffentlichen Verwaltung vollzogen werden soll, oder aber, ob eine Dezentralisierung und Dekonzentrierung der öffentlichen Verwaltung auch im räumlichen Sinne vorgenommen werden soll, um damit Mängel der territorialen Verwaltungsreform von 1960 zu beseitigen.

Die Regierung der Tschechischen Republik unterstützte eindeutig das zweite, breitere Reformkonzept. Die Machtverhältnisse im Abgeordnetenhaus schufen jedoch bei der Verhandlung von entsprechenden Gesetzesentwürfen Unsicherheit, was den Erfolg des von der Regierung der Tschechischen Republik durchgesetzten Konzepts anging, bis hin zur eigentlichen Verabschiedung der entsprechenden Gesetze.

Bei der Vorbereitung und der Umsetzung des breiteren Konzepts der zweiten Phase der Reform der territorialen öffentlichen Verwaltung war es zuerst notwendig zu klären, auf welche Organe der öffentlichen Verwaltung die meisten Kompetenzen der Kreisämter übergehen sollen. Es bestand die Möglichkeit, zu diesem Zweck neue Organe mit dem Charakter der Kreisselbstverwaltung in neuen, kleineren Städten zu schaffen. Wäre es zu der Schaffung einer solchen Kreisselbstverwaltung nicht durch eine Direktwahl, sondern durch eine Delegierung seitens der Gemeinden gekommen, hätte eine solche Lösung vielleicht auch vom Gesichtspunkt der Verfassung bestanden, obzwar die Verfassung der Tschechischen Republik nur Gemeinde- und Bezirksselbstverwaltung kennt. Die Schaffung neuer Organe wäre auch praktisch komplizierter gewesen als die Übertragung von Wirkungskreisen auf Organe, die es bereits gab. Ein gewisses Risiko stellte auch die Möglichkeit der Schwächung der Interessiertheit der Städte dar, die sonst bei der Absenz der Kreisselbstverwaltung die entsprechenden Kompetenzen übernehmen. Aus den obigen Gründen wurde dann diese Lösung nicht umgesetzt. Ihr unbestreitbarer Vorteil kann jedoch darin erblickt werden, dass keine Gemeinde staatliche Verwaltung auf dem Territorium anderer Gemeinden, die durch ihre gewählten Organe das Funktionieren des zuständigen Gemeindeamtes nicht beeinflussen können, ausgeübt hätte.

Es war auch nicht möglich, die Kompetenzen der Kreisämter auf alle 381 beauftragte Gemeindeämter zu übertragen. Diese Unmöglichkeit ergab sich aus der Tatsache, dass einige beauftragte Gemeindeämter ihren Sitz in relativ kleinen Siedlungen haben und daher sehr kleine Territorien verwalten, die unter Umständen eben nur fünf Tausend Einwohner haben. In solchen Ämtern können nicht einmal langfristig Bedingungen für die Ausübung der staatlichen Verwaltung in guter Qualität geschaffen werden, die bisher durch die Kreisämter wahrgenommen wurde, deren Wirkungskreis meistens ein Territorium mit zumeist 100 – 150 000 Einwohnern bildete.

Unter der Beachtung der vorangegangenen Untersuchung der Siedlungsstruktur, der natürlichen geographischen Mikroregionen und im Hinblick auf die Möglichkeiten der Gewährleistung von öffentlicher Verwaltung in guter Qualität war es offensichtlich, dass die geeignete Anzahl der Einheiten für die Ausübung der staatlichen Verwaltung im Umfang der meisten Kompetenzen der Kreisämter etwa mit 200 festgelegt werden kann.

Bei der Unmöglichkeit, Kreisselbstverwaltung in kleineren Kreisen anzusiedeln, und bei der Unmöglichkeit, alle beauftragten Gemeindeämter mit der Ausübung der Kompetenzen der Kreisämter zu beauftragen, bestand die gewählte Lösung in der Auswahl von ca. 200 Gemeinden, die die staatliche Verwaltung auch in einem größeren Territorium ausüben würden. Das Prinzip der Ausübung der Verwaltung in einem breiteren Territorium stammt von den beauftragten Gemeindeämtern. Die ausgewählten Gemeinden wurden Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis genannt.

Das Ergebnis des beschriebenen Prozesses war der Regierungsentwurf des Gesetzes über die Bestimmung von Gemeinden mit beauftragtem Gemeindeamt und über die Bestimmung von Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis, der als Gesetz Nr. 314/2002 GBl. verabschiedet und veröffentlicht wurde. Die konkrete Bestimmung der Verwaltungszentren war natürlich Gegenstand weitgehender Überlegungen und ebenfalls der Bestrebungen einzelner Städte, unter die Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis aufgenommen zu werden. Der Regierungsentwurf wurde dem Abgeordnetenhaus im November 2001 unterbreitet und er beinhaltete 192 Gemeinden. Diese Anzahl wurde im Abgeordnetenhaus auf 194 und später noch im Senat auf 205 erhöht. Obwohl es gegen die Bestimmung der einzelnen Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis Vorbehalte geben kann, entspricht ihre Struktur als Ganzes der höchstmöglichen räumlichen Dezentralisierung und Dekonzentrierung der Ausübung der meisten Verwaltungskompetenzen auf der Basisebene.

Das Gesetz Nr. 314/2002 GBl. bestimmt nicht nur Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis, sondern es verleiht auch den konkreten beauftragten Gemeindeämtern eine gesetzliche Basis, die bis dahin im Einklang mit dem Gesetz Nr. 128/2000 GBl., über die Gemeinden (die Gemeindeordnung), nur durch eine Verordnung des Ministeriums des Inneren bestimmt waren. Die Anzahl der Gemeinden mit beauftragtem Gemeindeamt wurde durch das Gesetz Nr. 314/2002 GBl. auf 388 erhöht.

Sowohl die Verwaltungsgebiete der Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis, als auch jene der Gemeinden mit beauftragtem Gemeindeamt bestimmt die Verordnung des Ministeriums des Inneren, die gesetzliche Bestimmung betrifft lediglich die Gemeinden, die Kompetenzen im erweiterten Wirkungskreis ausüben, resp. ein beauftragtes Gemeindeamt haben.

Die Umsetzung dieser grundlegenden Veränderung erforderte entsprechende legislative und praktische Maßnahmen. Unter den legislativen Schritten waren der Übergang der Kompetenzen der Kreisämter auf die Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis, die Übertragung des Vermögens des Staates, das mit der Ausübung der obigen Kompetenzen in

Verbindung stand, auf diese Gemeinden und der Übergang der Mitarbeiter der Kreisämter in die Organe, die mit den jeweiligen Kompetenzen ausgestattet wurden, am wichtigsten. Die Fragen der Umsetzung der Bezirksordnung sind in den nachfolgenden Teilen dieses Buches beschrieben.

2. Verfassungsmäßige Ordnung der Tschechischen Republik

2.1 Grundlagen der Verfassungsordnung

In der Tschechischen Republik gilt derzeit die Verfassung aus dem Jahre 1993 (Verfassungsgesetz Nr. 1/1993 GBl., Verfassung der Tschechischen Republik in der Fassung späterer Vorschriften), also die Verfassung, die bei der Entstehung der Tschechischen Republik als selbständiger Staat verabschiedet wurde. Diese Verfassung erfuhr nur eine kleine Zahl an Novellierungen, die ihr Konzept unberührt ließen.

Auf der Grundlage der Verfassung der Tschechischen Republik ist die Tschechische Republik ein souveräner, einheitlicher und demokratischer Rechtsstaat, gründend auf der Achtung der menschlichen und bürgerlichen Rechte und Freiheiten. In ihren ersten neun Artikeln sind die Grundprinzipien der Verfassungsordnung formuliert. Laut Art. 9 Abs. 2 der Verfassung der Tschechischen Republik ist eine Änderung der grundlegenden Obliegenheiten eines demokratischen Rechtsstaats nicht zulässig. Das Verhältnis von Staat und Bürger basiert auf der Möglichkeit der Durchsetzung der Staatsmacht nur in den Fällen, in den Grenzen und auf die Weise, wie sie das Gesetz festlegt. Aus Sicht des Bürgers hingegen gilt, dass jeder all das tun kann, was nicht vom Gesetz verboten ist.

Die Grundrechte und Grundfreiheiten sind im Einzelnen in der Akte der Grundrechte und Grundfreiheiten behandelt. Diese Urkunde geht voll vom Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und vom Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aus. Die Akte der Grundrechte und Grundfreiheiten ist Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung der Tschechischen Republik und hat den gleichen Stellenwert in der Rechtsordnung wie die Verfassung selbst. Weshalb die Grundrechte und Grundfreiheiten in einem eigenständigen Dokument, außerhalb des eigentlichen Verfassungstexts verankert sind, hat historische Gründe.

Das Verhältnis von innerstaatlichem und internationalem Recht ist in der Verfassung der Tschechischen Republik im Einklang mit dem Prinzip des Primats des internationalen Rechts definiert. Auf der Grundlage des Art. 10 der Verfassung der Tschechischen Republik ist festgelegt, dass verkündete internationale Verträge, zu deren Ratifizierung das Parlament seine Zustimmung gegeben hat und durch die die Tschechische Republik gebunden ist, Bestandteil der Rechtsordnung sind. Setzt ein ratifizierter internationaler Vertrag etwas anderes fest als das Gesetz, kommt der internationale Vertrag zum Tragen.

2.2 Gesetzgebende Gewalt

Die gesetzgebende Macht üben im Einklang mit der Verfassung der Tschechischen Republik das Abgeordnetenhaus und der Senat aus, die zusammen das Zwei-Kammern-Parlament der Tschechischen Republik bilden.

Das Abgeordnetenhaus hat 200 Abgeordnete, die für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt werden. Der Senat setzt sich aus 81 Senatoren zusammen, die für sechs Jahre gewählt werden, wobei jedes zweite Jahr ein Drittel der Senatoren gewählt wird.

Jede der beiden Kammern hat eine andere Stellung im gesetzgebenden Prozess inne. Die Gesetze müssen zunächst dem Abgeordnetenhaus vorgelegt werden. Nach der Annahme durch das Abgeordnetenhaus werden sie an den Senat weitergeleitet. Der Senat hat die Möglichkeit, den Gesetzesentwurf in der Fassung zu genehmigen, die mit der vom

Abgeordnetenhaus identisch ist, gegebenenfalls den Gesetzesentwurf nicht zu erörtern, eventuell ausdrücklich seinen Willen zum Ausdruck zu bringen, dass er sich mit dem Gesetzesentwurf nicht befassen wird. In all diesen Fällen gilt, dass das Gesetz in der vom Abgeordnetenhaus festgelegten Fassung genehmigt wird. Der Senat kann jedoch dem Abgeordnetenhaus den Gesetzesentwurf auch mit Hinweisen versehen zurückgeben oder den Entwurf ablehnen. In beiden Fällen kehrt der Entwurf in das Abgeordnetenhaus zurück, das erneut über ihn abstimmt. Zur Verabschiedung eines Gesetzes, das vom Senat nicht zurückgewiesen wurde, oder zu dem es seitens des Senats keinerlei Änderungsanträge gab, genügt im Abgeordnetenhaus die einfache Mehrheit, also die absolute Mehrheit der anwesenden Abgeordneten bei einem Quorum von einem Drittel. Falls eine Missbilligung oder Abänderungsanträge des Senats überstimmt werden müssen, ist die absolute Mehrheit aller Abgeordneten erforderlich.

Nach der Genehmigung durch den Senat werden die verabschiedeten Gesetze auch vom Präsidenten der Republik unterzeichnet, der aber sein Präsidentenveto geltend machen kann. Die Konsequenz des Präsidentenvetos ist, dass das Gesetz erneut im Abgeordnetenhaus verhandelt werden muss, in dem bei einer Neuabstimmung wiederum die Forderung nach einer absoluten Mehrheit zum Tragen kommt. Der Senat verhandelt ein vom Präsidenten zurückgegebenes Gesetz nicht noch einmal.

Der Senat kann nicht überstimmt werden im Falle des Wahlgesetzes, bei den Grundsätzen des Handelns und der Beziehungen der beiden Kammern untereinander und nach außen hin und im Falle des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Senats. Der Senat dagegen verhandelt nicht das Gesetz über den Staatshaushalt.

Anders werden die Verfassungsgesetze behandelt, die immer mit einer Drei-Fünftel-Mehrheit aller Abgeordneten und einer Drei-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Senatoren verabschiedet werden müssen. Die Missbilligung des Senats kann hier nicht durch das Abgeordnetenhaus überstimmt werden. Im Falle eines Verfassungsgesetzes kann das Präsidentenveto nicht geltend gemacht werden.

In ausdrücklich in der Verfassung der Tschechischen Republik festgelegten Fällen kann das Abgeordnetenhaus vom Präsidenten der Republik aufgelöst werden. Bei der Auflösung des Abgeordnetenhauses geht die gesetzgebende Rechtsgewalt bis zu den Wahlen zum Abgeordnetenhaus (Parlamentswahlen) auf den Senat über. In einer solchen Situation gibt der Senat gesetzliche Maßnahmen heraus. Die gesetzlichen Maßnahmen können nicht die Verfassungsgesetze, den Staatshaushalt, das Wahlgesetz und die internationalen Verträge laut Art. 10 der Verfassung der Tschechischen Republik ersetzen. Die gesetzlichen Maßnahmen des Senats müssen auf der ersten Versammlung des neu gewählten Abgeordnetenhauses verabschiedet werden, ansonsten verlieren sie weiterhin ihre Gültigkeit. In der bisherigen Verfassungspraxis ist es noch nie zu einer Auflösung des Abgeordnetenhauses gekommen.

Die Gesetzentwürfe werden vom Abgeordnetenhaus gemäß Geschäftsordnung (Gesetz Nr. 90/1995 GBl., über die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses in der Fassung späterer Vorschriften) in dreifacher Lesung verhandelt. Die erste Lesung ist bestimmt zur Erklärung der grundsätzlichen Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Entwurfs. Falls der Entwurf nicht in erster Lesung abgelehnt wird, geht er in die zweite Lesung über. In der zweiten Lesung werden Änderungsanträge vorgelegt und der vorliegende Entwurf wird nicht nur in seiner Gesamtheit, sondern auch in den Details beurteilt. Nach der Annahme in zweiter Lesung folgt die dritte Lesung, in der bereits keine weiteren Änderungsanträge mehr gestellt werden können. Diese Entwürfe werden in dritter Lesung nur noch verabschiedet. Die dritte Lesung hat vor allem eventuelle legislative Mängel des in zweiter Lesung angenommenen Entwurfs zu beseitigen.

Die gesetzgebende Initiative obliegt den Abgeordneten, Abgeordnetengruppen, dem Senat als Ganzem, der Regierung und den Bezirksvertretungen als den höheren territorialen Selbstverwaltungseinheiten. Gesetzentwürfe werden am häufigsten von der Regierung der Tschechischen Republik vorgelegt, die auch den am meisten qualifizierten legislativen Apparat zu ihrer Vorbereitung besitzt. Für die Vorbereitung von Gesetzen in der staatlichen Verwaltung sind die Gesetzgebenden Regeln der Regierung der Tschechischen Republik verbindlich, die jedoch keine Rechtsvorschrift sind.

Der Prozess der Verabschiedung von Gesetzen endet mit ihrer Verkündung (Publikation) in der Gesetzessammlung, die die Bedingung für die Gültigkeit der Gesetze ist. Ein Gesetz tritt am fünfzehnten Tag nach seiner Verkündung in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein späteres Inkrafttreten festgelegt ist. Verlangt dies ein dringliches allgemeines Interesse, kann ausnahmsweise ein früherer Beginn der Wirksamkeit festgesetzt werden, frühestens jedoch am Verkündungstag.

Das Abgeordnetenhaus tagt im Plenum und in den Ausschüssen. Plenarversammlung des Abgeordnetenhauses findet im Rahmen seiner Sitzung statt, die eine ständige ist. In den Ausschüssen werden insbesondere Gesetzesentwürfe und weitere Fragen vor deren Beurteilung im Plenum erörtert. Eine Sonderstellung unter den Ausschüssen nimmt der Organisationsausschuss ein, der vor allem die Zuweisung der Gesetzesentwürfe an die übrigen Ausschüsse des Abgeordnetenhauses zur Verhandlung vorschlägt und die Aufgaben im Wirkungskreis des Abgeordnetenhauses organisiert. Außer den Ausschüssen kann das Abgeordnetenhaus sich ständige oder zeitweilige Kommissionen einrichten. Eine besondere Kommissionen sind die Untersuchungskommissionen. Untersuchungskommissionen ersetzen nicht die im Strafverfahren tätigen Organe. An der Spitze des Abgeordnetenhauses steht der Vorsitzende, der von den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten wird. Auch die Fraktionen werden als Abgeordnetenhauses angesehen. Eine Fraktion kann von einer politischen Partei eingerichtet werden, die mindestens 10 Abgeordnete im Parlament der Tschechischen Republik hat. Unter den gleichen zahlenmäßigen Bedingungen kann auch eine Fraktion unabhängiger Abgeordneter gebildet werden. Die Organisation des Senats gründet sich auf analogen Prinzipien wie das Abgeordnetenhaus.

2.3 Wahlsystem

Gegenwärtig wird das Wahlsystem von Sondergesetzen für die einzelnen Wahlarten geregelt, also für die Parlamentswahlen (Gesetz Nr. 247/1995 GBl., über die Wahlen zum Parlament der Tschechischen Republik und über die Änderung und Ergänzung einiger weiterer Gesetze, in der Fassung späterer Vorschriften), für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen (Gesetz Nr. 130/2000 GBl., über die Wahlen zu den Bezirksvertretungen und über die Änderung und Ergänzung einiger weiterer Gesetze, in der Fassung späterer Vorschriften) und für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen (Gesetz Nr. 491/2001 GBl., über die Wahlen zu den Gemeindevertretungen und über die Änderung und Ergänzung einiger weiterer Gesetze, in der Fassung späterer Vorschriften). Die Wahlen zum Europäischen Parlament werden durch das Gesetz Nr. 62/2003 Gbl., über die Wahlen zum Europäischen Parlament und über die Änderung einiger weiterer Gesetze geregelt. Es ist ein Entwurf für einen Wahlkodex in Vorbereitung, der die rechtlichen Regelungen aller Wahlarten enthalten soll.

Mit Ausnahme der Senatswahlen beruht das Wahlsystem in der Tschechischen Republik auf dem Prinzip der proportionalen Vertretung. In Wahlkreisen mit mehreren

Mandaten werden die Mandate proportional zur Stimmenanzahl, die ihre Kandidatenlisten erhalten haben, unter die Wahlparteien verteilt. Bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksvertretungen wendet man bei der Verteilung die Methode des Wahl-Divisors an, wobei die Division mit den Zahlen 1, 2, 3 und weiter jeweils mit einer um 1 höheren Zahl zum Tragen kommt. Für die Teilnahme an der Mandatsvergabe gilt die Sperrklausel. Es kann also nur eine Wahlpartei teilnehmen, die mindestens 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen im gesamtstaatlichen Maßstab, bzw. bei den Wahlen zu den Bezirksvertretungen im Bezirksmaßstab erhalten hat.

Bei den Parlamentswahlen und den Wahlen zu den Bezirksvertretungen können politische Parteien und politische Bewegungen kandidieren. Der Wähler kann die Kandidatenliste mit Vorzugsstimmen versehen, wobei von einem Wähler die Präferenz von höchstens vier Kandidaten geltend gemacht werden kann.

In den Wahlen zu den Gemeindevertretungen kommt die Sperrklausel nicht zur Anwendung. Außer der Kandidatur der politischen Parteien und Bewegungen ist dort auch die Kandidatur von unabhängigen Kandidaten, von Vereinigungen unabhängiger Kandidaten und Vereinigungen einer politischen Partei und unabhängiger Kandidaten zugelassen. Bei den unabhängigen Kandidaten, die nicht mit einer politischen Partei verbunden sind, ist die Unterschrift einer gesetzlichen Anzahl von Wählern zur Annahme der Kandidatur erforderlich.

Der Senat wird nach dem System der absoluten Mehrheit gewählt. In Wahlkreisen mit einem Mandat wird der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt. Falls keiner der Kandidaten diese Forderung erfüllte, findet die zweite Runde statt, in welche die zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmanzahl weiterkommen.

Die Regularität aller Wahlen ist gerichtlich überprüfbar.

2.4 Staatsoberhaupt

Staatsoberhaupt ist laut Verfassung der Tschechischen Republik der Präsident der Republik. Der Präsident der Republik wird von den beiden Kammern des Parlaments der Tschechischen Republik auf deren gemeinsamer Sitzung gewählt. Die Präsidentenwahl kann in drei Runden stattfinden. In der ersten Runde ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Abgeordneten und der absoluten Mehrheit der Senatoren erforderlich. In der zweiten Runde reicht die in beiden Kammern erzielte einfache Mehrheit zur Wahl. In der dritten Runde genügt die einfache Mehrheit der Abgeordneten und der Senatoren zusammen.

Die verfassungsmäßige Stellung des Präsidenten der Republik ist durch den Umstand gegeben, dass die Tschechische Republik eine parlamentarische Republik ist. Die Befugnisse des Präsidenten der Republik können in zwei Gruppen unterteilt werden. In die erste Gruppe gehören die Befugnisse, die der Präsident in dem Sinne unabhängig ausübt, dass sein Akt keiner Gegenzeichnung, also keiner Mitunterzeichnung des Ministerpräsidenten oder eines von diesem beauftragten Regierungsmitglieds bedarf. Zu solchen Befugnissen gehört vor allem die Ernennung und Abberufung von Regierungsmitgliedern, die Einberufung der Sitzungen und die Auflösung des Abgeordnetenhauses, die Ernennung der Richter des Verfassungsgerichts nach deren vorausgegangener Genehmigung durch den Senat, die Ernennung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Gerichts oder auch Begnadigungen. Ebenso ist bei der Durchsetzung des Präsidentenvetos im gesetzgebenden Prozess keine Gegenzeichnung erforderlich.

Einer Gegenzeichnung bedürfen zum Beispiel die Akte, die mit der Vertretung des Staates nach außen hin verbunden sind, die Aushandlung und Ratifizierung internationaler Verträge, die Ausübung des Amts des Oberbefehlshabers der Streitkräfte, die Ernennung von Generälen und Richtern und die Gewährung von Amnestien.

Der Präsident der Republik muss sich für seine Amtsausübung niemandem gegenüber verantworten. Der Präsident genießt mit Ausnahme der strafrechtlichen Verantwortung für Hochverrat Immunität, wobei die Strafe nur im Verlust des Präsidentenamts und im Verlust der Fähigkeit, dieses auf Neue erwerben zu können, besteht.

Wird das Amt des Präsidenten der Republik frei oder kann der Präsident der Republik aus schwerwiegenden Gründen sein Amt nicht ausüben, und beschließt das Abgeordnetenhaus und der Senat darüber, obliegt die Ausübung seiner Funktion in Abhängigkeit von den jeweiligen Befugnissen dem Ministerpräsidenten oder dem Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses, im Falle von dessen Auflösung dem Vorsitzenden des Senats.

2.5 Exekutive Gewalt

Das oberste Organ der Exekutive in der Tschechischen Republik ist die Regierung der Tschechischen Republik, die daher auch an der Spitze des staatlichen Verwaltungsapparats steht. Sie setzt sich aus dem Ministerpräsidenten, dem stellvertretenden Ministerpräsidenten und den Ministern zusammen. Die Regierung ist dem Abgeordnetenhaus gegenüber für ihre Tätigkeiten verantwortlich, dem Senat gegenüber ist die Regierung nicht verantwortlich. Die Regierung der Tschechischen Republik muss während ihrer gesamten Bestehenszeit das Vertrauen des Abgeordnetenhauses genießen. Nach ihrer Ernennung ist sie daher verpflichtet, vor das Parlament der Tschechischen Republik zu treten und es um das Aussprechen seines Vertrauens zu ersuchen. Gelingt es wiederholt nicht, die Regierung so aufzustellen, dass sie das Vertrauen des Abgeordnetenhauses gewinnt, wird der Ministerpräsident auf Antrag des Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses ernannt. Bekommt auch die mit einem derart ernannten Ministerpräsidenten aufgestellte Regierung der Tschechischen Republik nicht das Vertrauen, kann der Präsident der Republik das Abgeordnetenhaus auflösen. Auch später kann das Abgeordnetenhaus jederzeit der Regierung der Tschechischen Republik ihr Misstrauen aussprechen, und zwar mit der absoluten Mehrheit der Abgeordneten. Die Regierung der Tschechischen Republik kann das Abgeordnetenhaus auch selbst um das Aussprechen des Vertrauens bitten, gegebenenfalls ein solches Ansuchen mit einem Gesetzesentwurf verbinden.

Bei der Einsetzung der Regierung der Tschechischen Republik ernennt der Präsident der Republik zunächst den Ministerpräsidenten und auf dessen Antrag dann die weiteren Regierungsmitglieder. Auf Antrag des Ministerpräsidenten betraut der Präsident der Republik die Regierungsmitglieder mit der Leitung der Ministerien oder anderer Ämter. Auch die Abberufung von Regierungsmitgliedern durch den Präsidenten der Republik erfolgt auf Antrag des Ministerpräsidenten.

Die Regierung der Tschechischen Republik entscheidet im Kollegialprinzip mit absoluter Mehrheit. Der Ministerpräsident organisiert ihre Tätigkeit, leitet ihre Sitzungen, tritt in ihrem Namen auf und übt weitere Tätigkeiten aus, die ihm von der Verfassung und den Gesetzen übertragen wurden.

Die Regierung der Tschechischen Republik kann Anordnungen zur Durchführung eines Gesetzes und in dessen Grenzen herausgeben. Mit den Anordnungen kann die Regierung der Tschechischen Republik keine von Grund auf neuen Pflichten festlegen. Die

Herausgabe von Anordnungen bedarf keiner ausdrücklichen Ermächtigung in einem konkreten Gesetz.

Die Regierung der Tschechischen Republik leitet die Tätigkeit der Ministerien und anderer zentraler Verwaltungsbehörden an und ist für das Niveau der von ihr angenommenen Gesetzesvorlagen und Regierungsanordnungen verantwortlich. Bei ihrer Tätigkeit nutzt die Regierung der Tschechischen Republik beratende Kollegialorgane (Räte, Kommissionen und Ausschüsse), zum Beispiel den Legislativrat, den Rat für Forschung und Entwicklung usw.

In den einzelnen Bereichen der staatlichen Verwaltung sind die Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden wirksam. Die Ministerien und die anderen zentralen Verwaltungsbehörden leiten die Ausübung der staatlichen Verwaltung in dem jeweiligen Bereich. Nur durch Gesetz können die Ministerien und alle weiteren Verwaltungsbehörden errichtet und ihre Kompetenzen festgesetzt werden. Die Ministerien und andere Verwaltungsbehörden können Verordnungen zur Durchführung eines Gesetzes und in dessen Grenzen herausgeben. Die Herausgabe einer solchen Verordnung bedarf der ausdrücklich im Gesetz angeführten Ermächtigung.

An der Spitze der Ministerien steht der Minister, der Regierungsmitglied und verfassungsmäßiger Amtsträger ist. An der Spitze der übrigen zentralen Verwaltungsbehörden steht deren Leiter. Die Bezeichnung des Leiters ist je nach den einzelnen Behörden eine andere (Vorsitzender, Direktor usw.). Auch die Art und Weise der Ernennung der Leiter der zentralen Verwaltungsbehörden ist unterschiedlich (Ernennung durch den Präsidenten der Republik, Ernennung durch die Regierung der Tschechischen Republik usw.). Die Leiter der zentralen Verwaltungsbehörden sind mit Ausnahme der Minister keine Regierungsmitglieder. Ausnahmsweise kommt in der Leitung der zentralen Behörden das Kollegialprinzip als bestimmend zum Tragen (Wertpapierkommission, Rat für Rundfunk- und Fernsehsender). Die Stellung dieser Kollegialorgane ist jedoch von spezifischer Art.

Die Tätigkeit der Regierung der Tschechischen Republik, der Ministerien und der anderen zentralen Verwaltungsbehörden im gesetzgebenden Prozess ist durch die Regeln der Gesetzgebung der Regierung der Tschechischen Republik geregelt. Die Regeln der Gesetzgebung enthalten einerseits allgemeine Ansprüche an die Schaffung von Rechtsvorschriften und deren Form, andererseits Bestimmungen, die den Prozess der Vorbereitung von Rechtsvorschriften in der Regierung der Tschechischen Republik und in den zentralen Verwaltungsbehörden regeln.

Der Vorbereitung einer jeden Rechtsvorschrift muss eine detaillierte Analyse der juristischen Situation und des Sachbestands vorausgehen. Dazu gehört auch die Einschätzung der Unumgänglichkeit einer Änderung, gegebenenfalls einer Erweiterung der rechtlichen Regulierung.

Soll ein bisheriges Gesetz durch eine vom Konzept her neue Gesetzesregelung ersetzt werden, oder sollen bisher juristisch nicht regulierte Dinge behandelt werden, muss in den Plan für die Legislativarbeiten der Regierung der Tschechischen Republik auch eine Erarbeitung der realen /faktischen/ konzeptionellen Absicht aufgenommen werden. Die faktische Absicht muss außer der Analyse des bisherigen Status auch den Entwurf einer reellen Lösung und der Art und Weise ihrer Abbildung auf die Rechtsordnung sowie die voraussichtliche wirtschaftliche und finanzielle Reichweite der vorgeschlagenen sachlichen Lösung beinhalten. Es muss zudem auch die Übereinstimmung der vorgeschlagenen Lösung mit den Verbindlichkeiten gewertet werden, die der Tschechischen Republik aus dem Europaabkommen und den internationalen Verträgen entstehen.

Die faktische Absicht wird den in den Regeln der Gesetzgebung der Regierung der Tschechischen Republik festgelegten Stellen zur Begutachtung gesandt. Zu diesen Stellen gehören vor allem die anderen Ministerien und die übrigen zentralen Verwaltungsbehörden. Falls ein Entwurf den selbständigen oder den übertragenen Wirkungskreis der Bezirke betrifft, wird er im Begutachtungsverfahren auch an diese geschickt.

Die gemäß den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens korrigierte faktische Absicht wird von der Regierung der Tschechischen Republik gebilligt und danach verfasst das entsprechende Ministerium oder eine andere zentrale Verwaltungsbehörde den Gesetzesentwurf. Dieser Entwurf durchläuft erneut ein Begutachtungsverfahren. Bestandteil des Gesetzesentwurfs ist die Gesetzesbegründung. Nach dem Begutachtungsverfahren und eventuellen Korrekturen wird der Gesetzentwurf vom Legislativrat der Regierung beurteilt. Die Mitglieder dieses Rats sind Experten in theoretischer und praktischer Hinsicht. Der Legislativrat der Regierung der Tschechischen Republik richtet auch Kommissionen für die einzelnen Rechtsbereiche ein. Nach der Erörterung im Legislativrat der Regierung der Tschechischen Republik befasst sich die Regierung selbst mit dem Entwurf und nach der Billigung durch die Regierung der Tschechischen Republik wird der Entwurf als Regierungsentwurf dem Abgeordnetenhaus vorgelegt.

2.6 Judikative Gewalt

Die richterliche Gewalt wird in der Tschechischen Republik von unabhängigen Gerichten ausgeübt. Für den Richter ist in seiner Tätigkeit nur das Gesetz bindend. Sein Amt ist unvereinbar mit dem Amt des Präsidenten der Republik, dem Amt eines Parlamentsmitglieds, sowie mit jeder beliebigen Funktion in der öffentlichen Verwaltung.

Die Gerichte sind vor allem dazu berufen, auf gesetzlich festgelegte Weise Rechtsschutz zu gewähren. Nur das Gericht kann über Schuld und Strafe bei Straftaten entscheiden.

Der Richter wird vom Präsidenten der Republik ohne zeitliche Befristung ins Amt bestellt. Zum Richter bestellt werden, kann ein unbescholtener Bürger, der eine Hochschulausbildung im Fach Jura hat und weitere gesetzliche Voraussetzungen erfüllt. Ein Richter kann nur auf der Grundlage einer Entscheidung eines wiederum nur aus Richtern bestehenden Disziplinarsenats disziplinär belangt oder seines Amts enthoben werden. Die Richter entscheiden als Einzelrichter oder in Senaten. An der Entscheidungsfindung in den Senaten können in gesetzlich festgeschriebenen Angelegenheiten auch Schöffen teilnehmen.

Die Gerichtsbarkeit kann in eine allgemeine, eine verwaltungsrechtliche und eine verfassungsmäßige untergliedert werden. Im Rahmen der allgemeinen Gerichtsbarkeit wird über zivilrechtliche und strafrechtliche Angelegenheiten entschieden. Hier sind die Kreis-, Bezirks- und Obergerichte, sowie das Oberste Gericht wirksam.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit haben die Bezirksgerichte und das Oberste Verwaltungsgericht inne. In den Grenzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit werden Entscheidungen, eventuell auch andere Akte der öffentlichen Verwaltung auf ihre Übereinstimmung mit dem Gesetz geprüft. Die meisten der in der öffentlichen Verwaltung getroffenen Entscheidungen sind gerichtlich überprüfbar. Immer einer gerichtlichen Überprüfung unterliegt eine Entscheidung, die die Grundrechte und Grundfreiheiten berührt. Im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit kann auch die Untätigkeit von Organen der öffentlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Beim Bezirksgericht befasst sich ein spezialisierter Senat mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dessen ungeachtet ist die Ausübung der

Verwaltungsgerichtsbarkeit hier aus organisatorischer Sicht mit der Ausübung der allgemeinen Gerichtsbarkeit verbunden. Den Gerichtsprozess jedoch reguliert das eigenständige Gesetz Nr. 150/2002 GBl., Verwaltungsgerichtsordnung, in der Fassung späterer Vorschriften. Das oberste Verwaltungsgericht hat vor allem den Charakter eines Kassationshofes, dessen Aufgabe die Bestätigung, gegebenenfalls die Aufhebung der Urteile der Bezirksgerichte in Sachen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist. Bei einer erneuten Verhandlung ist das Bezirksgericht durch die Rechtsanschauung des Obersten Verwaltungsgerichts gebunden. Ausnahmsweise entscheidet das Oberste Verwaltungsgericht auch in weiteren gesetzlich festgelegten Fällen.

Das Oberste Gericht und auch das Oberste Verwaltungsgericht geben Stellungnahmen ab mit dem Ziel, eine einheitliche Beschlussfassung der Gerichte zu gewährleisten.

Die Verfassungsgerichtsbarkeit obliegt dem Verfassungsgerichtshof. Dieser Gerichtshof entscheidet in erster Linie über den Einklang der Gesetze mit der Verfassung und den anderen Bestandteilen der Verfassungsordnung und über den Einklang der untergesetzlichen Rechtsvorschriften mit den Gesetzen. Im konkreten Falle kann sich jedoch jeder Richter weigern, eine untergesetzlichen Vorschrift, die im Widerspruch zum Gesetz steht, anzuwenden.

Das Verfassungsgericht entscheidet des Weiteren in Sachen Verfassungsklagen der Bürger auf die Verletzung ihrer Grundrechte und Verfassungsklagen der territorialen Selbstverwaltungsorgane gegen einen gesetzeswidrigen Übergriff des Staates. Eine Verfassungsklage des Bürgers ist nur dann zulässig, wenn alle sonstigen Mittel ausgeschöpft und keine Abhilfe geschaffen wurde.

Neben diesen grundsätzlichen Rechtsgewalten besitzt das Verfassungsgericht noch weitere, zum Beispiel die Gewalt der Entscheidung in Prozessen über das Ausmaß der Kompetenzen der staatlichen Organe und der Organe der territorialen Selbstverwaltung, sofern diese von Gesetzes wegen nicht ein anderes Organ innehat, oder die Entscheidung in einigen Wahlangelegenheiten.

Der Verfassungsgerichtshof setzt sich aus 15 Richtern zusammen, die für 10 Jahre ins Amt bestellt sind. Ein Verfassungsrichter wird mit der Zustimmung des Senats vom Präsidenten der Republik ernannt. Außer den allgemeinen Ansprüchen, die an die Ausübung des Richteramts gebunden sind, wird bei einem Richter des Verfassungsgerichtshofs das passive Wahlrecht für den Senat verlangt, also insbesondere das vollendete 40. Lebensjahr, ferner zumindest 10 Jahre Praxis im juristischen Beruf.

Die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofs wird nicht nur durch die Verfassung geregelt, sondern auch durch Gesetz Nr. 182/1993 GBl., über den Verfassungsgerichtshof, in der Fassung späterer Vorschriften.

2.7 Der Bürgerbeauftragte

Der Bürgerbeauftragte (Ombudsmann) nimmt entscheidend Anteil an der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung. Er wirkt als Schutz für Personen vor den Handlungen von Behörden und anderen gesetzlich eingesetzten Institutionen. In der Tätigkeit des Ombudsmanns wird ein Konflikt mit dem Recht, den Prinzipien des demokratischen Rechtsstaats und der guten Verwaltung verfolgt. Desgleichen kann der Ombudsmann die Untätigkeit zuständiger Institutionen angreifen.

Der Wirkungskreis des Bürgerbeauftragten erstreckt sich insbesondere auf die Verwaltungsbehörden, die Organe der territorialen Selbstverwaltung in Ausübung des ihnen übertragenen Wirkungskreises und mit festgelegten Ausnahmen auch auf weitere Institutionen, insbesondere die Polizei der Tschechischen Republik, die Armee der Tschechischen Republik, die Burgwache, die Gefängnisverwaltung und die öffentlichen Krankenversicherungen. Dagegen berührt der Wirkungskreis des Bürgerbeauftragten nicht das Parlament, den Präsidenten der Republik, die Regierung der Tschechischen Republik, die Oberste Kontrollbehörde, die Nachrichtendienste, die Ermittlungsbehörden, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte.

Der Bürgerbeauftragte wird auf Antrag des Präsidenten der Republik und des Senats für sechs Jahre vom Abgeordnetenhaus gewählt. Er hat sich auch vor dem Abgeordnetenhaus zu verantworten.

Der Bürgerbeauftragte handelt auf Veranlassung einer natürlichen oder juristischen Person oder aus Eigeninitiative. Ebenso kann er aufgrund einer von einem Abgeordneten, einem Senator oder einer der Kammern des Parlaments weitergegebenen Anregung handeln.

Den Behörden sind in der Beziehung zum Ombudsmann spezifische Pflichten auferlegt, zum Beispiel das Gewähren von Informationen und die Abgabe von Erklärungen, die Vorlage von Akten oder Stellungnahmen und das Erbringen von Beweisen, sowie Aufsichtshandlungen. Der Ombudsmann kann anhand der Untersuchungsergebnisse die Behörde auffordern, eine Erklärung zu seinen Ermittlungen abzugeben. Er kann auch vorschlagen, ein Verfahren einzuleiten, sofern es von Amts wegen anhängig gemacht werden kann, Handlungen zur Abstellung der Untätigkeit vorzunehmen, ein Disziplinar- oder ähnliches Verfahren einzuleiten, die Verfolgung einer Straftat oder eines Verwaltungsdelikts einzuleiten und einen Schadensersatz zu leisten oder den Anspruch auf einen solchen geltend zu machen.

Schafft die betreffende Behörde nicht in ausreichender Form Abhilfe, verständigt der Bürgerbeauftragte die übergeordnete Behörde, bzw. die Regierung der Tschechischen Republik (sofern diese nicht die übergeordnete Behörde ist) davon. Zugleich kann er auch die Öffentlichkeit informieren. Jedes Jahr erstattet der Ombudsmann dem Abgeordnetenhaus über seine Tätigkeit Bericht.

2.8 Koordinierung der zentralen staatlichen Verwaltung

Die zentrale staatliche Verwaltung spielt in der Leitung des öffentlichen Sektors eine entscheidende Rolle, bestehend in der Gestaltung von Konzepten und in der Schaffung des allgemeinen Rahmens dafür, dass die Gesellschaft in all ihren Bereichen gut funktionieren kann. Dies erfüllt sie vermittels der gesetzgebenden Mechanismen und ihrer koordinierenden und kontrollierenden Tätigkeit.

Das wichtigste Organ stellt in diesem Prozess die Regierung der Tschechischen Republik dar, die laut Verfassung der Tschechischen Republik das höchste Organ der exekutiven Gewalt ist. Im Kollegium und gemäß Gesetz Nr. 2/1969 GBl., über die Errichtung von Ministerien und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung der Tschechischen Republik (sogen. Zuständigkeitsgesetz), entscheidend, leitet, kontrolliert und vereint sie die Tätigkeit der Ministerien, für die sie zugleich die Verantwortung trägt. Jedoch sind Effektivität und Qualität des Funktionierens der zentralen staatlichen Verwaltung nicht nur von den Entscheidungen und Aktivitäten der Regierung der Tschechischen Republik

abhängig, sondern auch von der Arbeit der einzelnen Ministerien und von ihrer Verflechtung miteinander.

Die Regierung der Tschechischen Republik bildet also den wichtigsten Koordinationsmechanismus auf der zentralen staatlichen Verwaltungsebene. Hier sei erwähnt, dass diese Koordinationsfähigkeit vor allem dadurch, dass der Regierung der Tschechischen Republik zu viele Aufgaben und Tätigkeiten von operativem Charakter aufgebürdet werden, beeinträchtigt wird, was noch mehr zu Tage treten kann im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Tschechischen Republik in der Europäischen Union, die nicht nur hohe Ansprüche an die Regierung der Tschechischen Republik stellt, sondern auch eine effektivere, koordinierte und flexible Mitwirkung der ganzen zentralen staatlichen Verwaltung verlangt.

Der Notwendigkeit, die horizontale Koordination und die Kommunikation innerhalb der zentralen staatlichen Verwaltung zu verbessern, ist sich auch die Regierung der Tschechischen Republik bewusst, daher wurde das oben Genannte auch zu einer ihrer, in der Programmerklärung angeführten Prioritäten. Hier muss noch genauer gesagt werden, dass die Regeln für die Koordinierung der zentralen staatlichen Verwaltung bereits definiert sind. Sie sind prinzipiell im Kompetenzgesetz festgehalten, ferner in der Geschäftsordnung der Regierung der Tschechischen Republik und in den Regeln für den gesetzgebenden Prozess in den Regeln der Gesetzgebung der Regierung der Tschechischen Republik.

Die Festlegung effektiver Mechanismen und Regeln für die horizontale Koordination und Kommunikation innerhalb der zentralen staatlichen Verwaltung ist eines der Reform- und Modernisierungsziele für die zentrale staatliche Verwaltung in der Tschechischen Republik, mit denen sich konkret das Projekt "Effektive horizontale Kommunikation und Unterstützung für die Schaffung einer gesamtstaatlichen Strategie" befasst. Das Reform- und Modernisierungskonzept wurde mit Beschluss Nr. 237 vom 17. März 2004 von der Regierung der Tschechischen Republik verabschiedet, als das Dokument "Hauptausrichtung und Abläufe von Reform und Modernisierung der zentralen staatlichen Verwaltung mit Festlegung der Verantwortlichkeiten und der organisatorischen Anordnung" angenommen wurde. Im Rahmen des genannten Projekts hat das Amt der Regierung der Tschechischen Republik die Aufgabe, die Ergebnisse der Analyse ausländischer Erfahrungen mit der interministeriellen Koordinierung und mit dem Funktionieren des Amts der Regierung der Tschechischen Republik oder der Ministerpräsidentenämter nutzend, einen Entwurf zur Verbesserung der Koordination der zentralen staatlichen Verwaltung auszuarbeiten.

Zur Abstellung einiger Mängel in der Koordinierung der zentralen staatlichen Verwaltung kann auch das Dienstgesetz, d.h. das Gesetz Nr. 218/2002 GBl., über den Dienst von Angestellten des Staates in den Verwaltungsbehörden und über die Entlohnung dieser und der anderen Angestellten in den Verwaltungsbehörden, beitragen, vor allem aber die Institution des Staatssekretärs, die in allen Verwaltungsbehörden eingerichtet wird. Das Dienstgesetz und die sich aus ihm ergebenden Änderungen werden in einem anderen Kapitel noch eingehend behandelt.

Es ist auch möglich, die horizontale Koordination auf der Ebene der staatlichen Zentralverwaltung im Wege einer Korrektur der Tätigkeiten des Amts der Regierung der Tschechischen Republik zu verbessern, das gegenwärtig insbesondere die Rolle einer Stelle für die technisch-organisatorische Gewährleistung der Tätigkeiten der Regierung der Tschechischen Republik, ihrer Beratungs- und Arbeitsorgane, sowie einer Stelle für den eigentlichen wirtschaftlich-technischen Ablauf spielt. Ganz gewiss werden am Amt der Regierung der Tschechischen Republik solche Abteilungen geschaffen werden müssen, die Aufgaben und Aktivitäten mit Querschnittscharakter koordinieren.

Noch ein Instrument zur Verbesserung der horizontalen Koordination ist das Projektverfahren. Es wird derzeit auf die Reform und Modernisierung der zentralen staatlichen Verwaltung angewandt, deren Ausrichtung und Abläufe mit dem Beschluss Nr. 237 vom 17. März 2004 von der Regierung der Tschechischen Republik verabschiedet wurden. Die Umsetzung der Reform und der Modernisierung an sich ist in Hauptrichtungen und diese dann in die konkreten Projekte aufgesplittet. Jedes Projekt hat seinen Träger, ggf. einen beisitzenden Träger. Das Amt der Regierung der Tschechischen Republik erfüllt dann die Aufgabe des Hauptkoordinators für die gesamte Reform und Modernisierung.

Um ein einheitliches Bild der Koordinierung im Rahmen der zentralen staatlichen Verwaltung noch hinzugefügt werden, zu erzeugen, muss einige Koordinationsmechanismen heute bereits existieren. Im Rahmen der unter der Federführung des Ministeriums des Inneren der Tschechischen Republik stattfindenden Reform der territorialen öffentlichen Verwaltung beispielsweise sind der Arbeitsausschuss der für die Reform der öffentlichen Verwaltung zuständigen stellvertretenden Minister, Operationsstab der Manager für die Reform der öffentlichen Verwaltung aktiv. Im Bereich Qualität wurde beispielsweise der Rat der Tschechischen Republik für Qualität und seine Arbeitsgruppe für die Förderung der Qualität der öffentlichen Verwaltung eingerichtet.

2.9 Koordinierung der europäischen Angelegenheiten (Euroagenda)

Die Koordinierung der europäischen Angelegenheiten innerhalb der staatlichen Verwaltung zielt auf die Vorbereitung einer optimalen Stellungnahme für die Tschechische Republik ab, und zwar insbesondere durch Gewährung der erforderlichen Instruktionen und zugrunde liegenden Informationen auf allen Funktionsebenen der Europäischen Union.

Das derzeitige System, nach welchem die europäischen Angelegenheiten der Tschechischen Republik im Rahmen der Europäischen Union koordiniert werden, wurde in letzter Zeit einer ganzen Reihe von Änderungen unterzogen, die sich aus den Anforderungen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit ergaben, ein optimales Funktionieren der zuständigen Kapazitäten zu garantieren. Diese Anforderungen wurden bereits ab 1993 in mehreren Beschlüssen der Regierung der Tschechischen Republik formuliert (Nr. 97 vom 3. März 1993, Nr. 580 vom 20. Oktober 1993, Nr. 237 vom 4. Mai 1994, Nr. 631 vom 9. November 1994, Nr. 151 vom 15. März 1995 usw.).

Mit der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags am 16. April 2003 erlangte die Tschechische Republik den Status eines aktiven Beobachters in der Europäischen Union, was in der Praxis bedeutete, dass ihre Vertreter an den Sitzungen der EU-Organe teilnehmen durften, bis zum 1. Mai 2004 allerdings ohne Stimmrecht. Im Bestreben die institutionelle Struktur den Bedingungen nach Unterzeichnung des Beitrittsvertrags anzupassen, fasste die Regierung der Tschechischen Republik den Beschluss Nr. 427 vom 28. April 2003 zum Entwurf für die institutionelle Absicherung der Mitgliedschaft der tschechischen Republik in der Europäischen Union und die Koordinierung des Entscheidungsprozesses. Die Regierung der Tschechischen Republik stellte mit diesem Beschluss das System für die Beteiligung der Repräsentanten der Tschechischen Republik in den Organen der EU auf und bekräftigte die Rolle des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten als Gesamtkoordinator im gegebenen Bereich. Darüber hinaus richtete sie den Ausschuss für die Europäische Union ein, der das hauptsächliche Arbeitskoordinationsorgan der staatlichen Verwaltung der Tschechischen Republik in Bezug auf die Europäische Union ist. Zudem beauftragte sie die Regierungsmitglieder und die Leiter der sonstigen staatlichen Verwaltungsorgane damit, Koordinationsgruppen der Ressorts als die unterste Stufe der Koordinierung des

Entscheidungsprozesses einzusetzen. (Auf der Grundlage des oben genannten Dokuments kam es zur Einstellung der Tätigkeit des Rats der Regierung für die europäische Integration und des Arbeitsausschusses für Integration der Tschechischen Republik in die Europäische Union zum 30. April 2003).

Im Bereich der Exekutive trägt die Regierung der Tschechischen Republik die Verantwortung für die Definition der Prioritäten in Bezug auf die Europäische Union und für die Entscheidungsfindung in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Rolle des ständigen Koordinators in Angelegenheiten der Union hat nun das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten inne. In Ausfüllung dieser Rolle beruft es den Ausschuss für die Europäische Union ein und leitet ihn, beteiligt sich an der Vorbereitung der Mandate, der Instruktionen und Positionen für die Sitzungen der Organe der Europäischen Union und leitet sachkundig die Ständige Vertretung der Tschechischen Republik bei der Europäischen Union an. Dieser Organisationsteil des Ministeriums ist damit beauftragt, die Tschechische Republik in der EU zu vertreten und den ständigen Kontakt mit den Unionsorganen zu pflegen, er besorgt auch die Distribution der Dokumente des Rats an die Organe und Institute der zentralen staatlichen Verwaltung. Zur Gewährleistung dieser Aufgaben entstand am Ministerium für auswärtige Angelegenheiten eine neue Sektion Europäische Union.

Die Abteilung für Kompatibilität mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften am Amt der Regierung der Tschechischen Republik ist die koordinierende Sammelstelle für alles, was mit der Harmonisierung des Rechts der Tschechischen Republik mit der Legislative der Europäischen Union zu tun hat.

Angesichts des oben Genannten kann die innerstaatliche oder nationale Koordinierung der Euroagenda als ein Prozess definiert werden, der auf die Abstimmung der nationalen, aus Sicht aller Beteiligten in breiter Fächerung gemeinsam genutzten Verhandlungslinie (ausgedrückt in Form eines Mandats, einer Instruktion oder Position) ausgerichtet ist. Die größte Verantwortung für die Beobachtung der Unionspolitikentwicklung und die Vorbereitung und Definierung der nationalen Standpunkte dazu tragen die Ressortministerien. In allen EU-Mitgliedsstaaten gibt es drei Hauptakteure bei der Koordination der Euroagenda: Ressort/Fachinteressen zuständigen Ressorts. die ihre verteidigen, Koordinationsministerien (oder die Organe auf Ebene des Amts der Regierung der Tschechischen Republik) und schließlich die ständigen Vertretungen in Brüssel.

Prinzipiell kann man zusammenfassen: die Entscheidungsfindung hinsichtlich der Positionen und Standpunkte der Tschechischen Republik zu den Angelegenheiten der Europäischen Union findet derzeit auf den folgenden, durch die institutionelle Struktur gegebenen Ebenen statt:

- Koordinationsgruppen der Ressorts,
- Ausschuss für die Europäische Union,
- Regierung der Tschechischen Republik.

Koordinationsgruppe des Ressorts

Grundbaustein in der Organisation der europäischen Angelegenheiten ist die Koordinationsgruppe der Ressorts, bestehend aus Fachleuten für die jeweiligen "europäischen" Aktivitäten. Die einzelnen Ministerien und sonstigen Organe der zentralen staatlichen Verwaltung richten je eine Koordinationsgruppe ein. In jeder Gruppe gibt es zugleich Vertretungen des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und der Abteilung

für Kompatibilität mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften des Amts der Regierung der Tschechischen Republik. Aufgabe der Koordinationsgruppe des Ressorts ist es, die tschechischen Positionen in den einzelnen Politikbereichen der Europäischen Union, deren Federführung einer festgeschriebenen Verteilung unterliegt, zu bestimmen und mit Argumenten zu stützen. Eine Koordinationsgruppe des Ressorts legt ihre Entwürfe in Vermittlung eines Sekretariats, dessen Rolle das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten erfüllt, dem Ausschuss für die Europäische Union vor. Es können der Koordinationsgruppe des Ressorts unterstellte, sachorientierte Untergruppen zu den einzelnen spezifischen behandelten Agendepunkten entstehen, bei den Sitzungen der Koordinationsgruppe des Ressorts können zudem weitere Experten hinzugezogen werden. Die Koordinationsgruppe des Ressorts konzentriert sich auf das Wesentliche der legislativen Entwürfe der Europäischen Kommission, die dann von letzterer dem Rat vorgelegt werden, und auf die Gewährleistung der Teilnahme der Tschechischen Republik an den Arbeitsausschüssen der Europäischen Kommission, wo sich die Formulierung dieser Entwürfe abspielt. Nach der Vorlage eines Entwurfs der Europäischen Kommission beim Rat der Europäischen Union erarbeiten die Koordinationsgruppen des Ressorts die so genannten Rahmenpositionen, die dann der Ausgangspunkt für das Agieren der Tschechischen Republik in den Arbeitsorganen des Rats der Europäischen Union sind.

Ausschuss für die Europäische Union

Ein höherer (und auf Arbeitsebene der oberste) Baustein der Organisation ist der Ausschuss für die Europäische Union. Die Mitglieder dieses Ausschusses leiten zugleich die Arbeit der Koordinationsgruppen der Ressorts an, sie sind es auch, die in erster Linie für die Veranlassung der Umsetzung der europäischen Politik in der Tschechischen Republik verantwortlich sind. Vorsitzender des Ausschusses für die Europäische Union ist der Minister für auswärtige Angelegenheiten, seine ordentlichen Mitglieder sind hochgestellte Repräsentanten der staatlichen Verwaltung (stellvertretende Minister), die für die Koordinierung der Angelegenheiten der Europäischen Union an den jeweiligen Ministerien verantwortlich sind. Auch nehmen Vertreter dreier Sektionen des Amtes der Regierung der Tschechischen Republik am Ausschuss teil (eingeschlossen die legislative Sektion, zu der die Abteilung für Kompatibilität mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gehört). Der Ausschuss für die Europäische Union ist der Europäischen Union gegenüber verantwortlich für die Koordinierungspolitik der Tschechischen Republik, insbesondere hinsichtlich der im Rahmen des Ausschusses der ständigen Repräsentanten der Mitgliedsländer in der Europäischen Union (COREPER I/II) erörterten Fragen. Der Ausschuss für die Europäische Union genehmigt Instruktionen für die Sitzungen von COREPER I/II und behandelt die Mandate für die Sitzungen des Rats der Europäischen Union. Ferner wirkt er auch bei der Formulierung (Entwurf eines beliebigen Ausschussmitglieds) der Rahmenpositionen und Stellungnahmen zu Akten der EU für das Parlament der Tschechischen Republik mit (im Einklang mit den Novellen des Gesetzes Nr. 90/1995 GBl., über die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses, und des Gesetzes Nr. 107/1999 GBl., über die Geschäftsordnung des Senats). Auch die Klärung eventueller interministerieller und Trägerschaftsstreitfälle liegt in seinem Aufgabenbereich, sofern es nicht auf der Ebene der Koordinationsgruppe des Ressorts zu einer Einigung kommt. Er erörtert auch Fragen der politischen Grundorientierung der Tschechischen Republik gegenüber der Europäischen Union.

Regierung der Tschechischen Republik

Die Regierung der Tschechischen Republik ist bezüglich der Angelegenheiten der Europäischen Union insbesondere auf die Definition von Fragen des nationalen Interesses

orientiert, bzw. auf die Analyse ihrer innerstaatlichen oder innenpolitischen und auch außenpolitischen Dimension, sie bestimmt die Prioritäten und die Unterstützung entsprechender Initiativen der Tschechischen Republik in der Europäischen Union und hat Gesamtkoordinierung und –monitoring der Entscheidungsfindungsprozesse in den Angelegenheiten der Europäischen Union, sowie die Billigung der Mandate für das Handeln der Repräsentanten der Tschechischen Republik auf den Sitzungen des Rats und des Europäichen Rats inne.

Zusammenarbeit der Regierung der Tschechischen Republik mit dem Parlament der Tschechischen Republik

Die Zusammenarbeit von Regierung und Parlament der Tschechischen Republik ist in ihren Grundzügen in Art.10b der Verfassung der Tschechischen Republik (der sogen. Euronovelle)¹ verankert. Die Regierung der Tschechischen Republik informiert regelmäßig den Ausschuss für europäische Integration des Abgeordnetenhauses und des Senats des Parlaments der Tschechischen Republik über die aktuelle EU-Problematik, wie dies aus ihrem Beschluss Nr. 427/2003 hervorgeht.

Gegenwärtig ist eine methodische Anweisung zur Zusammenarbeit der Regierung der Tschechischen Republik, bzw. der Regierungsmitglieder mit dem Abgeordnetenhaus und dem Senat des Parlaments der Tschechischen Republik in Arbeit, und zwar basierend auf dem Regierungsbeschluss Nr. 445 vom 12. Mai 2004 und im Einklang mit dem Dokument Auswertung der institutionellen Absicherung der Mitgliedschaft der Tschechischen Republik in der Europäischen Union und Koordinierung des Entscheidungsprozesses in der Zeit nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags. Die methodische Anweisung steht im Einklang mit dem Gesetz Nr. 107/1999 GBl., über die Geschäftsordnung des Senats (in der Fassung des Gesetzes Nr.172/1994 GBl.) und mit dem Gesetz Nr. 90/1995 GBl., über die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses (in der Fassung des Gesetzes Nr. 282/2004 GBl.).

Zusammenarbeit mit den sozialen Partnern

Parallel dazu wird systematisch ein Raum für den sozialen Dialog hergestellt und ausgebaut, der in Sachen EU regelmäßig vom Arbeitsteam für die Integration der Tschechischen Republik in die Europäische Union gewährt wird. Dieses ist das Expertengremium des Rats des wirtschaftlichen und sozialen Abkommens der Tschechischen Republik. Die sozialen Partner haben die Möglichkeit, im Prozess der Vorbereitung der nationalen Positionen aktiv zu werden, und zwar, indem sie an der Arbeit der Koordinationsgruppen der Ressorts teilnehmen.

Koordination der Euroagenda am Ministerium des Inneren

_

¹ Artikel 10b der Verfassung der Tschechischen Republik legt fest, dass die Regierung und das Parlament der Tschechischen Republik regelmäßig und im Voraus über die Fragen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen informiert, die sich aus der Mitgliedschaft der Tschechischen Republik in den internationalen Organisationen oder Institutionen ergeben, und die Kammern des Parlaments der Tschechischen Republik nehmen zu einer anstehenden Entscheidung einer solchen internationalen Organisation oder eines solchen Instituts auf eine Art und Weise Stellung, wie sie in ihrer Geschäftsordnung festgelegt ist. Die Rolle der nationalen Parlamente im Legislativprozess der EU stützt sich auf das Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union. Die Regierung der Tschechischen Republik hat die Pflicht, sämtliche Entwürfe gesetzgebender Akte an das Parlament der Tschechischen Republik weiterzuleiten.

Am Ministerium des Inneren billigte die Ministerratssitzung anknüpfend an das oben genannte Regierungsdokument (Beschluss Nr. 427 vom 28. April 2003) im April 2003 den Entwurf für die Implementierung des Dokuments "Entwurf der institutionellen Absicherung der Mitgliedschaft der Tschechischen Republik in der Europäischen Union und Koordination des Entscheidungsprozesses" in das Ressort des Ministeriums des Inneren der Tschechischen Republik, der die von der Regierung gebilligten Prinzipien an die Bedingungen des Ministeriums des Inneren anpasst. Es wurde eine Koordinationsgruppe des Ressorts mit einem eigenen Statut und eigener Geschäftsordnung eingerichtet. Für den Gebrauch der Mitarbeiter, die sich mit den europäischen Angelegenheiten befassen, erstellte die Abteilung für internationale Zusammenarbeit und europäische Integration auch eine Methodik für das Vorgehen des Ministeriums des Inneren bei der Koordinierung der "Euroagende" – größere Zusammenhänge des Problemkreises, Beschreibung des derzeitigen Stands (unter besonderer Berücksichtigung der Bearbeitung von Dokumenten für die Sitzungen der Vertreter des Ministeriums des Inneren auf dem Boden der Europäischen Union) einschließlich seiner einstweiligen Auswertung (Januar 2004).

Man kann sagen, dass die Tschechische Republik eine gut funktionierende Koordinationsstruktur geschaffen hat, die es nicht nur erlaubt, die nationalen Anforderungen in Brüssel durchzusetzen, sondern anschließend zu gewährleisten, dass die Regeln, die in der Europäischen Union abgestimmt werden, auch implementiert werden.

Die Regierung der Tschechischen Republik wies zudem das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten an, ständig zu überwachen, wie die zur Koordinierung der Euroagende entstandenen Kapazitäten qualitativ funktionieren, damit Mängel jeweils bereits im Vorfeld abgestellt bzw. einer eventuellen Korrektur der bestehenden, in der Tschechischen Republik geschaffenen Struktur Raum gegeben werden kann. Im Zuge dessen informiert das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten zugleich über die Tätigkeit des Ausschusses für die Europäsche Union.

2.10 Modernisierung der zentralen staatlichen Verwaltung

Wie bereits festgestellt, hat die öffentliche Verwaltung in der Tschechischen Republik in den letzten Jahren bedeutende Änderungen erfahren, wobei die erste Phase der Reform der öffentlichen Verwaltung die Konstituierung von Bezirken war, was die Verschiebung einer ganzen Reihe von Kompetenzen der zentralen staatlichen Verwaltung bedeutete. Die Umsetzung der zweiten Reformphase der öffentlichen Verwaltung brachte die Aufhebung der Kreisämter und gleichfalls eine Verschiebung der Kompetenzen auf die Bezirke und Gemeinden. Auf der Ebene der territorialen öffentlichen Verwaltung wurden also in letzter Zeit tief greifende Systemveränderungen umgesetzt.

Nachdem sie einige ihrer Kompetenzen den Bezirken, bzw. den Gemeinden übertragen hat, muss sich die zentrale staatliche Verwaltung einer ähnlichen systemischen Wandlung unterziehen. Sich der Bedeutung dessen bewusst, hat sich die Regierung der Tschechischen Republik in ihrer Programmerklärung vom August 2002 verpflichtet, die Modernisierung der zentralen staatlichen Verwaltung in Angriff zu nehmen. Die Zielsetzung lautete: die zentrale staatliche Verwaltung effektiver und rationeller machen, die horizontale Koordination verbessern, eine Leitung im Managerstil und die modernen Technologien fördern, und so insgesamt eine Steigerung der Qualität der öffentlichen Verwaltung als Dienstleistung für die Bürger erzielen.

Wenn die Regierung der Tschechischen Republik dieses Ziel erreicht, wird nicht nur ihre Programmerklärung erfüllt und die Anknüpfung an die territoriale Reform der

öffentlichen Verwaltung möglich, d.h. die Rationalisierung der zentralen staatlichen Verwaltung nach der Abgabe einer Reihe von Kompetenzen der einzelnen Ressorts an die Bezirke und Gemeinden, sondern es wird auch die Voraussetzung dafür gegeben sein, dass weitere ihrer Vorhaben erfüllt werden – die zentrale staatliche Verwaltung wird auf die Wirksamkeit des Dienstgesetzes, das eine gewisse Form ihrer Stabilisierung bedeutet, vorbereitet sein, auf die Ausnutzung der Strukturfonds der Europäischen Union, und sie wird dazu in der Lage sein, das wirtschaftliche Potential der Partnerschaft zwischen privatem und öffentlichem Sektor auszunutzen (Public Private Partnership).

Die Modernisierung ist ein allmählicher, lang andauernder und praktisch niemals endender Prozess. Als das primäre Dokument hinsichtlich der Modernisierung der zentralen staatlichen Verwaltung kann der Beschluss der Regierung der Tschechischen Republik Nr. 619 vom 20. Juni 2001 gelten, mit welchem sie den "Konzeptentwurf für die Modernisierung der zentralen staatlichen Verwaltung unter besonderer Berücksichtigung der Systemisierung und der organisatorischen Anordnung der Verwaltungsbehörden" zur Kenntnis nahm. Qualität und Effektivität der Leistung der zentralen staatlichen Verwaltung können laut genanntem Konzept insbesondere dadurch gesteigert werden, dass sich Behörden auf zentraler Ebene der öffentlichen Verwaltung stärker auf die konzeptionelle, legislative, Koordinations- und Kontrolltätigkeit orientieren, unter der Voraussetzung einer adäquaten Umwandlung ihrer internen Organisation und ihres Funktionierens.

Zur Steigerung der Effektivität der zentralen staatlichen Verwaltung trägt auch die Vereinheitlichung der Organigramme der zentralen Verwaltungsbehörden bei. Zu diesem Zweck wurden einheitliche Prinzipien für die Systemisierung (Stellenpläne) und organisatorische Anordnung der zentralen Verwaltungsbehörden vorbereitet.

Das Projekt Phare 1998 "Verstärkung der institutionellen und administrativen Kapazitäten für die Implementierung des acquis communautaire" hatte die Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Effektivität der zentralen staatlichen Verwaltung zum Ziel. Im Rahmen dieses Projekts wurden die so genannten sekundären Aktivitäten der Ministerien der Tschechischen Republik und der EU-Mitgliedsstaaten verglichen und analysiert. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden anschließend im Expertenbericht "Allgemeines Organisationsmodell der Ministerien in der Tschechischen Republik und Aktionsplan für seine Realisierung an drei Ministerien" zusammengefasst. Die Outputs dieses Projekts wurden bei der Bearbeitung des oben genannten Konzepts verwandt.

Die Schaffung der Voraussetzungen dafür, dass die eigentliche Modernisierung der zentralen staatlichen Verwaltung beginnen konnte, war Zielstellung eines anderen Projekts, das mit Mitteln aus dem europäischen Fonds Phare unterstützt wurde, – des Twinning-Projekts Phare 2000 "Modernisierung der zentralen staatlichen Verwaltung in der Tschechischen Republik". Für die tschechische Seite war das Ministerium des Inneren (Arbeitsbereich für die Reform der öffentlichen Verwaltung) in Kooperation mit dem Amt der Regierung der Tschechischen Republik (Arbeitsbereich Organisation, Personalistik und Fortbildung in Verwaltungsbehörden) und dem Ministerium für Informatik für seine Realisierung verantwortlich. Auslandspartner waren das finnische Ministerium für Finanzen und das französische Ministerium für öffentliche Verwaltung.

Die allgemeine Projektvorgabe war die Steigerung von Effektivität und Leistungsfähigkeit der zentralen staatlichen Verwaltung. Zu ihrer Erfüllung trug das Projekt vor allem bei, indem es die Verbesserung der inneren Organisation und Struktur der zentralen staatlichen Verwaltung und das Humanressourcenmanagement in der zentralen staatlichen Verwaltung unterstützte, bei der Einführung des Dienstgesetzes technischen Beistand leistete und Informationen innerhalb der zentralen staatlichen Verwaltung verwaltete. Während der 18

Projektmonate wurde insbesondere das Know-how der ausländischen Experten weitergegeben, das Wissen über Möglichkeiten und Methoden der Effektivitätssteigerung in der zentralen staatlichen Verwaltung in der Tschechischen Republik vermehrt, die horizontale Zusammenarbeit auf der Ebene der zentralen staatlichen Verwaltung intensiviert und vor allem wurden, wie bereits erwähnt, die Bedingungen für den Beginn der Modernisierung der zentralen staatlichen Verwaltung in der Tschechischen Republik geschaffen.

Die zur Modernisierung der zentralen staatlichen Verwaltung geschaffenen Arbeitsgruppen intensivierten die horizontale Koordinierung und Zusammenarbeit auf der Ebene der zentralen staatlichen Verwaltung. Für die Dauer des Projekts wurden diese Gruppen in den modernen Methoden geschult, die auf Ebene der zentralen staatlichen Verwaltung in den Ländern der Europäischen Union appliziert werden. Diese Arbeitsgruppen bildeten gemeinsam mit dem Arbeitsausschuss der für die Reform der öffentlichen Verwaltung zuständigen stellvertretenden Minister den hauptsächlichen Koordinationsmechanismus, durch den die Programmerklärung der Regierung der Tschechischen Republik vom August 2002 im Bereich Modernisierung der zentralen staatlichen Verwaltung erfüllt wurde.

Im Verlaufe des Projekts wurde auch eine ganze Reihe von Seminaren veranstaltet, bei denen es darum ging, Einsicht in die Problemkreise des Leistungs- und Strategiemanagements, die Programm-Budgetierung, das Humanressourcenmanagement zu gewinnen, sich Managerfertigkeiten anzueignen oder Auskunft über die Einführung moderner Leitungsarten, einschließlich Methoden des Qualitätsmanagements zu erhalten. Es fand eine Ausbilderschulung zum Thema strategisches Management und Qualitätsmanagement statt, deren Ziel es war, ein Netzwerk tschechischer Fachleute in diesen Bereichen ins Leben zu rufen.

Zudem gab es im Rahmen des Projekts auch mehrere Pilotinitiativen. Eine davon wurde in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Industrie und Handel, der Agentur für die Unternehmensentwicklung, dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium des Inneren verwirklicht und sollte ein Agenturmodell simulieren. Es zeigte sich, dass die Delegierung operativer Tätigkeiten von der zentralen staatlichen Verwaltung auf Agenturen eine der Möglichkeiten ist, die Kontroll-, Koordinierungs- und konzeptionelle Aufgabe der zentralen staatlichen Verwaltung zu unterstützen. Eine weitere Pilotinitiative gab es in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales, ihr Thema war "Strategische Leitung" und in ihrem Rahmen wurde Vision und Mission des Ministeriums für Arbeit und Soziales definiert. Ferner wurde die Pilotinitiative "Messen der Zufriedenheit der Arbeitnehmer" in Angriff genommen. Der Index der Untersuchung der Arbeitnehmerzufriedenheit ist ein wichtiges Instrument des Humanressourcenmanagements mit einem wertvollen Feedback von den Arbeitnehmern für die Leitung. Im Zuge ihrer Umsetzung erarbeitete man eine Methodik dafür, wie die Messung der Zufriedenheit der Arbeitnehmer an den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung vorzubereiten und durchzuführen ist, in welche tschechische und finnische Erfahrungen einflossen.

Auswertung und Ergebnisse der Projektaktivitäten wurden dann in den Abschlussbericht aufgenommen, der auch eine ganze Reihe von Empfehlungen enthielt, auf welche Weise man zum Modernisierungsprozess der zentralen staatlichen Verwaltung beitragen kann. Diese Empfehlungen wurden gerafft in das Dokument "Methoden der Erfüllung der Programmerklärung der Regierung im Bereich Modernisierung der zentralen staatlichen Verwaltung" übernommen. Dieses Dokument befasst sich mit der Identifizierung und dem Suchen von Methoden für die Realisierung kurz- und mittelfristiger Aufgaben, die zur Modernisierung der zentralen staatlichen Verwaltung führen, erwähnt sei die Unterstützung der konzeptionellen Aufgabe der zentralen staatlichen Verwaltung, der Qualität

ihrer Leistungen, der Einführung des Manager-Leitungsstils, der Qualität der Regulierung des eGovernment.

In beiden Dokumenten wird eine wichtige Voraussetzung für die Modernisierung der zentralen staatlichen Verwaltung betont, und zwar die Erklärung der politischen Verpflichtung, ohne die die Inangriffnahme der Reform vollkommen undenkbar wäre. Wie wichtig die Modernisierung der staatlichen Verwaltung auf ihrer zentralen Ebene ist, kam bereits, wie oben erwähnt, in der Programmerklärung der Regierung der Tschechischen Republik vom August 2003 zum Ausdruck.

Außer der Verpflichtung der Regierung der Tschechischen Republik braucht die Modernisierung der zentralen staatlichen Verwaltung auch noch ein systematischere Herangehensweise an den Modernisierungsprozess als Ganzes, was bedeutet, dass man den, in den meisten Ministerien problematischsten und ungenügend entwickelten Bereichen größere Aufmerksamkeit widmen sollte. In Diskussionen und Untersuchungen, die im Rahmen des genannten Projekts Phare 2000 stattfanden, wurden fünf Hauptbereiche als problemreich identifiziert – der Gebrauch der Instrumente des strategischen Managements, die systematische Planung, die Festlegung der Ziele und Leistungsparameter, die Auswertung der Leistungsfähigkeit und der Leitungsprozess.

Die Lösungswege für die genannten Bereiche, die, wenn sie gegangen werden, die zentrale staatliche Verwaltung in Richtung Steigerung ihrer Effektivität und Leistungsfähigkeit voranbringen können, sind im Dokument "Hauptausrichtung und Abläufe von Reform und Modernisierung der zentralen staatlichen Verwaltung mit Festlegung der Verantwortlichkeiten und der organisatorischen Anordnung" zu finden, das als Beschluss Nr. 237 am 17. März 2004 von der Regierung der Tschechischen Republik verabschiedet wurde. Es war vom Amt der Regierung der Tschechischen Republik auf der Grundlage des Regierungsbeschlusses Nr. 97 vom 28. Januar 2004, zum Bericht über die Erfüllung der vom 1. Dezember bis zum 31. Dezember 2003 von der Regierung der Tschechischen Republik erteilten Aufgaben, erarbeitet und der Regierung der Tschechischen Republik zur Genehmigung vorgelegt worden.

Auf der Grundlage des angenommenen Beschlusses Nr. 237 wird die eigentliche Realisierung und Koordinierung des Reform- und Modernisierungsprozesses der zentralen staatlichen Verwaltung am Amt der Regierung der Tschechischen Republik von statten gehen, und zwar im Einklang mit den, im verabschiedeten Dokument enthaltenen Prinzipien. Es wird darin deklariert, dass die Regierung der Tschechischen Republik die Möglichkeit hat, das System der zentralen staatlichen Verwaltung so zu modernisieren, dass es den Bedürfnissen der Verwaltung entspricht und auf die moderne Entwicklung in den entwickelten Staaten der Europäischen Union reagiert. Der Reform-Modernisierungsprozess für die zentrale staatliche Verwaltung ist in fünf Hauptrichtungen angelegt, in denen sich die Reform bewegen wird. In den Grenzen einer jeden sind mit voraussichtlicher Umsetzung bis 2010 konkrete Projekte entworfen. Konkret handelt es sich die folgenden Richtungen und in Klammern angeführten Projektbeispiele: Rationalisierung der Prozesse in der zentralen staatlichen Verwaltung (Projekte "Identifizierung der Mission der zentralen Verwaltungsbehörden", "Beschreibung und Analyse der Prozesse in den zentralen Verwaltungsbehörden"), Verbesserung der zentralen staatlichen Verwaltung (Projekte Leitungstätigkeit in der Managertechniken in den zentralen Verwaltungsbehörden" oder "Bessere Koordinierung der zentralen staatlichen Verwaltung in Richtung territoriale öffentliche Verwaltung"), Steigerung zentralen staatlichen Verwaltung (Projekte "Einführung und der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements in der zentralen staatlichen Verwaltung" oder "Reform der Regulierung in der zentralen staatlichen Verwaltung"), Implementierung und Verbesserung der staatlichen Dienstleistung in den zentralen Verwaltungsbehörden (Projekt "Implementierung des Dienstgesetzes") und Rationalisierung der Finanzierung der zentralen staatlichen Verwaltung (Projekte "Weiterentwicklung des Finanz- und Leistungsmanagements oder "Nutzung von Privatquellen für öffentliche Investitionen").

3. Öffentliche Verwaltung in der Tschechischen Republik

3.1. Territoriale Gliederung der Tschechischen Republik

In der Tschechischen Republik gibt es ein zweistufiges System der territorialen Verwaltung. Die Gliederung der Tschechischen Republik in elementare und höhere territoriale Selbstverwaltungseinheiten ist in der Verfassung der Tschechische Republik verankert. Elementare territoriale Selbstverwaltungseinheiten sind Gemeinden, höhere territoriale Selbstverwaltungseinheiten sind Bezirke. Bei der territorialen Selbstverwaltung handelt es sich nicht um eine hierarchische Struktur bzw. um Über- und Unterordnung, denn jede territoriale Selbstverwaltungseinheit verfügt über ihre selbständigen Kompetenzen, in welche eine andere territoriale Selbstverwaltungseinheit nicht übergreifen kann.

In der Tschechischen Republik wurde das so genannte verbundene Model der öffentlichen Verwaltung gewählt, d.h. dass die Gemeinden und Bezirke neben ihrem selbständigen (eigenen) Wirkungskreis staatliche Verwaltung auch im übertragenen Wirkungskreis ausüben.

Grundlegende territoriale Selbstverwaltungseinheiten (Gemeinden)

Die Gemeindeselbstverwaltung wurde in der Tschechischen Republik im Jahre 1990 durch das Gesetz über die Gemeinden (Gesetz Nr. 367/1990 GBl.) wieder hergestellt. Eine oder mehrere Gemarkungen bilden das Gebiet einer Gemeinde. Die Gemeinde kann sich in Ortsteile gliedern. Jeder Teil des Gebiets der Tschechischen Republik gehört einer Gemeinde an, sofern ein Sondergesetz nichts Anderes bestimmt (Gesetz Nr. 222/1999 GBl., über die Gewährleistung der Verteidigung der Tschechischen Republik, in der Fassung des Gesetzes Nr. 320/2002 GBl.).

Zum 1. Januar 2003 gab es auf dem Territorium der Tschechischen Republik 6244 Gemeinden und fünf militärische Amtsbezirke (Boletice, Brdy, Březina, Hradiště, Libavá).

Die Gemeinden unterscheiden sich durch den Umfang der Ausübung der staatlichen Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis voneinander. Je nach dem Umfang der Ausübung der staatlichen Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis unterscheiden wir Gemeinden, deren übertragener Wirkungskreis lediglich den generellen Aufgabenbereich umfasst (in diese Kategorie fallen alle Gemeinden), und Gemeinden, deren übertragener Wirkungskreis einen erweiterten Aufgabenbereich umfasst. Es handelt sich um Gemeinden, welche die staatliche Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis auch auf dem Gebiet anderer Gemeinden ausüben, d.h. für die Gemeinden, die in ihren Verwaltungsbezirk fallen. Zu dieser Kategorie gehören Gemeinden mit beauftragten Gemeindeämtern (388) und Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis (205), die durch das Gesetz Nr. 314/2002 GBl., über die Bestimmung der Gemeinden mit beauftragtem Gemeindeamt und über die Bestimmung der Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis festgelegt sind.

Höhere territoriale Selbstverwaltungseinheiten

Höhere territoriale Selbstverwaltungseinheiten sind durch das Verfassungsgesetz Nr. 347/1997 GBl. mit Wirksamkeit vom 1. Januar 2000 festgelegt. Auf dem Gebiet der Tschechischen Republik wurden 14 höhere territoriale Selbstverwaltungseinheiten definiert. Das Verfassungsgesetz definiert die Territorien der einzelnen Bezirke durch die Territorien der bestehenden Kreise und geht so eigentlich vom Status quo der durch das Gesetz Nr.

36/1960, über die territoriale Gliederung des Staates, begründeten territorialen Gliederung des Staates aus. Die neu entstandenen Bezirke unterscheiden sich jedoch territorial von den Bezirken, in denen bis zum Jahre 1990 Bezirksnationalausschüsse tätig waren, und die bis jetzt für eine ganze Reihe von spezialisierten Organen der staatlichen Verwaltung die entsprechende territoriale Basis darstellen. Territorial gesehen, nähern sich die durch das Verfassungsgericht Nr. 347/1997 errichteten Bezirke eher den Bezirken an, die in den Jahren von 1949 – 1960 existierten, sie respektieren im Prinzip alle regionalen Zentren der mittleren Ebene.

Durch den Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union ist es angebracht, auch die Stellung der Selbstverwaltungsbezirke innerhalb der NUTS-Klassifikation, die zum statistischen Monitoring und zu statistischen Analysen verwendet wird, zu erwähnen. Die Selbstverwaltungsbezirke in der Tschechischen Republik sind nicht zugleich NUTS 2-Einheiten. Die durchschnittliche Größe der Bezirke (der höheren territorialen Selbstverwaltungseinheiten) fällt im Vergleich mit dem NUTS 2-Durchschnitt in der EU, was die Einwohnerzahl betrifft, 2,5mal kleiner, und was die Fläche angeht, sogar 4mal, kleiner aus. Selbstverwaltungsbezirke sind deshalb der NUTS 3-Ebene zugeordnet. Für die Bedürfnisse der EU war es erforderlich vereinigte Bezirke, so genannte Regionen auf der NUTS 2-Ebene herzustellen. Die Schaffung dieser NUTS 2-Ebene unter den Bedingungen der Tschechischen Republik ist rein statistischer Natur.

Entscheidend für die Vereinigung der Bezirke in Regionen (NUTS 2) war ihre Größe, gemessen an der Bevölkerungszahl, um die Kompatibilität der Daten für die Regionen NUTS 2 in der Tschechischen Republik mit den Regionen der gleichen NUTS-Ebene in der Europäischen Union zu gewährleisten. In der Tschechischen Republik soll es eine territoriale Einheit sein, deren Bevölkerungszahl größer ist als 1 Million. Dabei wäre es für die Zwecke des innerstaatlichen Vergleichs von Nutzen, auch die relativ gleichmäßige Verteilung der Bevölkerung in die NUTS 2-Regionen zu verfolgen, konkret also:

- auf der Ebene NUTS 1 gibt es eine territoriale Einheit, auf der Ebene NUTS 2 gibt es acht territoriale Einheiten und auf der Ebene NUTS 3 bestehen 14 territoriale Einheiten – Bezirke. Die NUTS 4-Ebene wird durch das Territorium eines Kreises und die NUTS 5-Ebene durch das Gebiet jeder Gemeinde repräsentiert.

Grundcharakteristik der territorialen Selbstverwaltungen

Bezirk	Einwohner-zahl	Gemeinden
Hauptstadt Prag	1161938	Grunddaten: insgesamt 6 244 Gemeinden am größten: 496 km²,1.161.938 Einwohner (Praha) am kleinsten: 0,42 km², 20 Einwohner (Vlkov) Durchschnitt: 12,7 km², 1.644 Einwohner
Bezirk Mittelböhmen	1128674	
Bezirk Südböhmen	625097	
Pilsner Bezirk	549374	
Karlsbader Bezirk	304220	
Außiger Bezirk	819712	
Reichenberger Bezirk	427321	Antail (0/) dan Camain dan in dan
Königgrätzer Bezirk	548437	Anteil (%) der Gemeinden in den einzelnen Kategorien je nach Größe: bis 1.000 Einwohner: 79,56 %
Pardubitzer Bezirk	506534	
Bezirk Vysočina	517630	1.001 – 5.000 Einwohner: 16.21 %
Bezirk Südmähren	1121792	5.001 – 10.000 Einwohner: 2,14 % 10.001 – 50.000 Einwohner: 1,74 % 50.001 – 100.000 Einwohner: 0,27 % über 100.000 Einwohner: 0,07 %
Olmützer Bezirk	636750	
Bezirk Zlín	593130	
Mährisch-schlesischer Bezirk	1262660	
Tschechische Republik insgesamt	10 203 269	

Verwaltungstechnische Gliederung des Territoriums

Neben den territorialen Selbstverwaltungen gibt es auf dem Territorium auf verschiedenen Ebenen eine ganze Reihe von staatlichen Organen (zum Beispiel Grundbuchämter). Ihr territorialer Wirkungskreis stimmt oft nicht mit dem Gebiet der Selbstverwaltungseinheiten überein. Dieser Sachverhalt führt zu Problemen Zusammenwirken der der Organe öffentlichen Verwaltung und zu Orientierungsschwierigkeiten seitens der Bürger. Das Anliegen des Ministeriums des Inneren besteht darin, diesen Mangel durch Abstimmung zu beseitigen, die zur Herstellung von Bedingungen für eine stabilisierte, übersichtliche und einheitliche administrative Anordnung der öffentlichen Verwaltung führt, die den Bürgern und den Institutionen eine erheblich leichtere Orientierung ermöglichen sollte. Im Zusammenhang damit wird ein neues Gesetz über die verwaltungsterritoriale Gliederung des Staates vorbereitet.

3.2 Die Gemeinde und ihre Kompetenzen

Die Gemeinde ist der Grundbaustein der territorialen Selbstverwaltung. Sie ist die grundlegende Selbstverwaltungsgemeinschaft der Bürger in einer territorialen Einheit, die durch die Grenzen des Gemeindegebiets definiert ist. Die Gemeinde verfügt über eigenes Vermögen, verwaltet ihre Angelegenheit selbständig, geht in ihrem Namen Rechtsbeziehungen ein und trägt die sich daraus ergebende Verantwortung.

Eine Gemeinde kann auch die Bezeichnung Stadt führen, falls sie die entsprechenden Kriterien erfüllt. Das Gesetz über die Gemeinden regelt eine Sonderkategorie der Städte, die als territorial gegliederte Städte mit Sonderstatus (19) bezeichnet werden. Es sind besonders bedeutende Städte, die ihre internen Verhältnisse durch ein Statut regeln und deren Verwaltung sich von den übrigen Städten vor allem durch die Selbstverwaltung der Stadtteile unterscheidet.

Die Verhältnisse der Hauptstadt Prag regelt ein Sondergesetz über die Hauptstadt Prag.

Organe der Gemeinde

Die Vertretung ist das Organ, das die Gemeinde selbständig verwaltet. Die Vertretung wählt unter ihren Mitgliedern den Bürgermeister, der die Gemeinde nach außen hin vertritt und für die Ausübung seines Amtes der Vertretung gegenüber die Verantwortung trägt, und den stellvertretenden (oder die stellvertretenden) Bürgermeister, der den Bürgermeister in seiner Abwesenheit vertritt. Das Exekutivorgan der Gemeinde ist der Rat der Gemeinde, der aus dem Bürgermeister und aus gewählten Mitgliedern der Vertretung besteht. Das Gemeindeamt setzt sich weiter aus dem stellvertretenden Bürgermeister (oder aus den stellvertretenden Bürgermeister), aus dem Sekretär (sofern dieses Amt eingerichtet ist, sonst wird es vom Bürgermeister ausgeübt) und aus den Angestellten des Gemeindeamtes zusammen.

Die Vertretung kann Ausschüsse als ihre Initiativ- und Kontrollorgane errichten. Jede Gemeinde muss immer einen Finanzausschuss und einen Kontrollausschuss haben. Der Rat

der Gemeinde ist berechtigt, Kommissionen als seine Initiativ- und Kontrollorgane zu errichten. Eine Kommission kann ebenfalls zwecks der Ausübung der staatlichen Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis errichtet werden.

Wirkungskreis der Gemeinde

Die Gemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig – im selbständigen (eigenen) Wirkungskreis. In den durch das Gesetz bestimmten Angelegenheiten üben die Organe der Gemeinde ebenfalls staatliche Verwaltung aus. In diesen Fällen ist von der Wahrnehmung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis die Rede – von der Ausübung der staatlichen Verwaltung, die durch das Gesetz vom Staat an die Organe der elementaren territorialen Selbstverwaltungseinheiten delegiert wurde.

Der selbständige (eigene) Wirkungskreis der Gemeinden ist in den Gesetzen durch exemplarische Aufzählung definiert und auch als Verpflichtung, entsprechende Bedingungen für die Entfaltung der Sozialfürsorge und für die Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Bürger im Einklang mit den örtlichen Gegebenheiten und den lokalen Gepflogenheiten zu schaffen, vor allem durch die Befriedigung der Bedürfnisse in den Bereichen Wohnen, Gesundheitsschutz und -pflege, Verkehr und Telekommunikation, Informationsbedarf, Bildung und Erziehung, generelle kulturelle Entfaltung und Schutz der öffentlichen Ordnung.

In den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehören kraft des Gesetzes:

- Wirtschaftsführung der Gemeinde,
- Haushalt und Jahresabschluss der Gemeinde,
- Geldfonds der Gemeinde,
- juristische Personen der Gemeinde und Organisationsteile der Gemeinde sowie die Beteiligung der Gemeinde an juristischen Personen,
- Personal- und Sachkosten des Gemeindeamts und der Sonderorgane der Gemeinde, Organisation und Leitung des Gemeindeamts und die Sicherstellung von Personal- und materiellen Bedingungen für dessen Betrieb,
- Erlassen von allgemein verbindlichen Satzungen der Gemeinde,
- örtliches Referendum,
- Gemeindepolizei,
- Auferlegung von Bußgeldern für Verwaltungsdelikte,
- Programm der Entfaltung des Territoriums der Gemeinde,
- Gemeindeplanung und Erschließungsplan und die Bekanntgabe ihrer verbindlichen Teile durch eine allgemein verbindliche Satzung,
- Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden usw.

Kraft Sondergesetze fallen unter den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde ebenfalls:

- Gemeindeabgaben,
- Errichtung der freiwilligen Feuerwehr und die Aufgaben des Brandschutzes in der Gemeinde,
- Gewährleistung der Bereitschaft der Gemeinde, besonderen Vorkommnissen zu begegnen und sich an Rettungsarbeiten und Entsorgung und am Bevölkerungsschutz zu beteiligen,
- Trägerschaft und Verwaltung von Vorschuleinrichtungen, (neunjährigen) Grundschulen, Kunstgrundschulen und deren Service-Einrichtungen,

- Trägerschaft von medizinischen Einrichtungen und Schutz der Volksgesundheit,
- Schutz vor Alkoholmissbrauch und Drogensucht.

Die Gemeinde verwaltet selbständig Angelegenheiten, die im Interesse der Gemeinde und der Bürger sind, soweit sie nicht den Bezirken aufgetragen wurden oder, soweit es sich nicht um den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde oder um den Wirkungskreis, der kraft Sondergesetz den Verwaltungsbehörden aufgetragen wurde, sowie Angelegenheiten, die kraft Gesetz in den selbständigen Wirkungskreis fallen. Wenn das Gesetz nicht bestimmt, ob es sich um Aufgaben im selbständigen (eigenen) oder im übertragenen Wirkungskreis handelt, dann gilt, dass es sich um den selbständigen Wirkungskreis handelt. Diese Unterscheidung ist aus Verfahrens- und aus den finanziellen Gründen erforderlich.

Übertragener Wirkungskreis und die Kategorisierung der Gemeinden

Für die Zwecke der Ausübung der staatlichen Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis werden zurzeit folgende Kategorien der Gemeinden unterschieden:

- Gemeinde,
- Gemeinde mit dem Aufgabenbereich des Standesamtes,
- Gemeinde mit dem Aufgabenbereich des Bauamtes,
- Gemeinde mit beauftragtem Gemeindeamt und
- Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis.

Die Organe aller Gemeinden üben staatliche Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis in Angelegenheiten aus, die durch Sondergesetze bestimmt sind, im grundlegenden Umfang und im eigenen Verwaltungsgebiet, das identisch ist mit dem Territorium der Gemeinde. Organe der Gemeinden mit beauftragtem Gemeindeamt und Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis üben staatliche Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis im grundlegenden Umfang aus, der den Gemeinden aufgetragen wurde, und neben den Aufgaben im Rahmen dieses übertragenen Wirkungskreises üben sie im definierten Verwaltungsgebiet auch staatliche Verwaltung im Rahmen des ihnen durch Sondergesetze anvertrauten übertragenen Wirkungskreises aus. Eine Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis ist zugleich Gemeinde mit beauftragtem Gemeindeamt.

Gemeinden, die staatliche Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis im gleichen Verwaltungsgebiet der Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis ausüben, können einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abschließen, wonach Organe einer Gemeinde die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, oder deren Teil, für die Organe einer anderen Gemeinde wahrnehmen werden. Die gleiche Möglichkeit besteht auch für Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis, die staatliche Verwaltung im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises innerhalb des Verwaltungsgebiets eines Bezirksamts ausüben.

Falls die Gemeinde nicht im Stande ist, die Ausübung der staatlichen Verwaltung im grundlegenden anvertrauten Umfang durch das eigene Gemeindeamt ordnungsgemäß zu gewährleisten, ist das Bezirksamt berechtigt, über die Übertragung der Ausübung der staatlichen Verwaltung im übertragenen Wirkungsbereich, ganz oder zum Teil, auf eine Gemeinde mit beauftragtem Gemeindeamt zu entscheiden, in dessen Verwaltungsgebiet sich die Gemeinde befindet.

Dementsprechend entscheidet, falls ein Gemeindeamt einer Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis die ihm anvertraute staatliche Verwaltung nicht ausübt, das Ministerium des

Inneren, dass an seiner Stelle ein anderes Gemeindeamt der Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis die staatliche Verwaltung im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises, ganz oder zum Teil, ausüben wird.

Das Ministerium des Inneren kann ebenfalls auf Vorschlag der Gemeinde mit beauftragtem Gemeindeamt und auf Grund einer Empfehlung des Bezirksamtes und nach Absprache mit der jeweiligen Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis über die Delegierung eines definierten Umfangs des Aufgabenbereichs der Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis bei der Ausübung der staatlichen Verwaltung an die Gemeinde mit beauftragtem Gemeindeamt entscheiden.

Organe der Gemeinde nehmen bei der Ausübung der staatlichen Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis Aufgaben wahr, wie folgt.

- sie erlassen Verfügungen der Gemeinde,
- sie entscheiden über kommunale Verkehrswege und Wege ohne öffentlichen Verkehr,
- sie befinden über Delikte,
- sie sind Wasserrechtsbehörde und Träger Gewässer 3. Ordnung,
- sie sind das für Hochwassermanagement zuständige Organ,
- sie sind Organ des Naturschutzes und des Atmosphärenschutzes usw.

Organe der Gemeinde mit beauftragtem Gemeindeamt nehmen bei der Ausübung der staatlichen Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis Aufgaben wahr, wie folgt:

- sie sind berechtigt, als erste Instanz, im Verwaltungsverfahren über Rechte, über durch Recht geschützte Interessen und Pflichten von Personen zu befinden, sofern ein Sondergesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt,
- sie entscheiden über finanzielle und Sachleistungen oder Darlehen,
- sie stellen Wahlen ins Parlament der Tschechischen Republik, in die Bezirksvertretungen, in die Gemeindevertretungen und in das Europäische Parlament sicher.
- sie sind Wasserrechtsbehörde und genehmigen Wasserentnahme und einleitung.
- sie sind Naturschutzorgan,
- sie sind Organ des Schutzes des landwirtschaftlichen Bodenfonds usw.

Organe der Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis nehmen bei der Ausübung der staatlichen Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis Aufgaben wahr, wie folgt:

- sie stellen Führerscheine aus,
- sie führen Register der Kraftfahrzeuge,
- sie sind Straßenverwaltungsbehörde für Straßen der II. und III. Klasse,
- sie gewährleisten den Denkmalschutz auf dem jeweiligen Territorium,
- sie gewährleisten den sozial-rechtlichen Schutz der Kinder und entscheiden über die Zuerkennung von finanziellen und Sachleistungen und Dienstleistungen,
- sie stellen Personalausweise und Reisedokumente aus,
- sie führen Einwohnerregister,
- sie üben die staatliche Forstverwaltung aus,
- sie entscheiden im Bereich der Fischerei und der Jagd,
- sie sind Wasserrechtsbehörde und erteilen die Zustimmung für Wasserbauten,

- sie sind das für Hochwassermanagement zuständige Organ und sie steuern den Hochwasserschutz,
- sie beteiligen sich an der Abfallwirtschaft, führen Abfallerfassung, erteilen Zustimmung für die Behandlung von Abfällen,
- sie sind Organ des Naturschutzes und des Atmosphärenschutzes,
- sie sind Organ des Schutzes des landwirtschaftlichen Bodenfonds,
- sie sind Gewerbeamt usw.

3.3 Bezirk und seine Kompetenzen

Ein Bezirk ist eine territoriale Gemeinschaft der Bürger, denen das Recht auf Selbstverwaltung zusteht. Er hat eigenes Vermögen und eigene durch das Gesetz definierte Einnahmen und er wirtschaftet mit ihnen. In Rechtsbeziehungen tritt er mit seinem Namen auf und trägt die Verantwortung, die sich aus diesen Beziehungen ergibt. Der Bezirk sorgt für eine allseitige Entfaltung seines Territoriums und für die Bedürfnisse seiner Bürger.

Organe des Bezirks

Das Organ, das den Bezirk selbständig verwaltet, ist die Vertretung. Aus ihren Reihen wählen die Mitglieder der Vertretung den Hauptmann (hejtman) und den stellvertretenden Hauptmann (oder stellvertretende Hauptmänner). Der Hauptmann vertritt den Bezirk nach außen hin, der stellvertretende Hauptmann vertritt den Hauptmann in der Zeit seiner Abwesenheit und beide sind für die Ausübung ihrer Ämter der Vertretung gegenüber verantwortlich. Das Exekutivorgan des Bezirks ist der Rat, der aus dem Hauptmann, dem stellvertretenden Hauptmann (aus den stellvertretenden Hauptmännern) und aus weiteren aus den Reihen der Mitglieder der Vertretung gewählten Personen besteht.

Der Hauptmann errichtet für die Ausübung der staatlichen Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis Sonderorgane, sofern dies ein Sondergesetz bestimmt. Die Vertretung kann Ausschüsse als ihre Initiativ- und Kontrollorgane errichten. Sie muß aber immer den Finanz-, den Kontroll- und den Ausschuss für Erziehung, Bildung und Beschäftigung errichten.

Das Bezirksamt ist ein weiteres Organ des Bezirks. Es erfüllt die Aufgaben, die ihm im Rahmen des selbständigen Wirkungskreises von der Vertretung oder vom Rat erteilt wurden, und des Weiteren erfüllt es Aufgaben der staatlichen Verwaltung im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises, die nicht der Vertretung, dem Rat oder einem Sonderorgan anvertraut wurden. An der Spitze des Bezirksamtes steht ein Leiter, der dem Hauptmann gegenüber verantwortlich ist.

Wirkungskreis des Bezirks

Der Bezirk verwaltet seine Angelegenheiten selbständig. Falls dem Bezirk die Ausübung der staatlichen Verwaltung anvertraut wurde, so wird diese durch die Organe des Bezirks im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises ausgeübt. Der Bezirk ist verpflichtet, die Ausübung der staatlichen Verwaltung in seinem Verwaltungsgebiet zu gewährleisten. Wenn ein Sondergesetz den Wirkungskreis der Bezirke regelt und nicht bestimmt, dass es sich um Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis handelt, so gilt, dass es sich um den selbständigen Wirkungskreis handelt.

Im Verhältnis zwischen der Gemeinde als elementare territoriale Selbstverwaltungseinheit und dem Bezirk in der Position der höheren territorialen Selbstverwaltungseinheit kann nicht von einer Beziehung der Über- und Unterordnung gesprochen werden. Die Gemeinde hat im Bereich der territorialen Selbstverwaltung einen generellen Wirkungskreis. Es gilt also, wenn etwas in den Wirkungskreis der territorialen Selbstverwaltung fällt und nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass es sich um den Wirkungskreis des Bezirkes handelt, handelt es sich immer um den Wirkungskreis der Gemeinde.

Der Bezirk ist im Bereich des selbständigen Wirkungskreises den Regierungsorganen nicht untergeordnet. Bei der Ausübung der Selbstverwaltung richtet sich der Bezirk nur nach der Rechtsordnung, nicht nach den internen Akten des Staates. Ein Eingreifen seitens des Staates in die Selbstverwaltung ist nur bei Verstoß gegen Verfassung und Gesetz möglich.

Bei der Ausübung der staatlichen Verwaltung im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises sind die Organe des Bezirkes den zuständigen Ministerien untergeordnet und müssen auch interne normative Handlungen diese übergeordneten Organe beachten.

Der selbständige Wirkungsbereich des Bezirks ist durch das Gesetz über die Bezirke definiert, das diesem Bereich Angelegenheiten zuordnet, die im Interesse des Bezirks und seiner Bürger sind, sofern es sich nicht um Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis handelt. In den selbständigen Wirkungskreis gehören gemäß Gesetz über die Bezirke:

- Wirtschaftsführung des Bezirks,
- Haushalt und Jahresabschluss des Bezirkes,
- Geldfonds des Bezirks,
- juristische Personen des Bezirks und Organisationsteile des Bezirks sowie die Beteiligung des Bezirks an juristischen Personen,
- Personal- und Sachkosten des Bezirksamtes und der Sonderorgane des Bezirks, Organisation und Leitung des Bezirksamts und die Sicherstellung von Personal- und materiellen Bedingungen für dessen Betrieb,
- Erlassen von allgemein verbindlichen Satzungen,
- gesetzgebende Initiative gegenüber dem Abgeordnetenhaus,
- aktive Legitimation zum Einreichen einer selbstverwaltungsmäßigen Verfassungsbeschwerde und des Antrags auf Aufhebung einer untergesetzlichen Rechtsnorm durch das Verfassungsgericht wegen des Verstoßes gegen das Gesetz oder Nichtbeachtung der Verfassung,
- Programm der Entwicklung des Bezirks,
- Bezirksplanung und Erschließungsplan für das Territorium des Bezirks und die Bekanntgabe ihrer verbindlichen Teile durch eine allgemein verbindliche Satzung,
- Zusammenarbeit mit anderen Bezirken, Teilnahme an den Kohäsionsregionen,
- Verkehrsbedienung auf dem Territorium des Bezirks,
- Entwicklungskonzept des Fremdenverkehrs,
- Auferlegung von Bußgeldern im Rahmen des selbständigen Wirkungskreises usw.

Kraft Sondergesetze fallen in den selbständigen Wirkungskreis des Bezirks auch:

 Entwicklungskonzept des Denkmalschutzes, Durchführungspläne zur Erhaltung und Rekonstruktion von Kulturdenkmälern,

- Gewährleistung der Bereitschaft, besonderen Vorkommnissen zu begegnen, Durchführung von Rettungsarbeiten und Entsorgungsmaßnahmen und Beteiligung am Bevölkerungsschutz,
- Sekundarschulwesen, Berufsausbildungsstätten, Spezialgrundschulen, Konservatorien,
- Bezirkspflegeeinrichtungen und -heime, sozial-erzieherische Einrichtungen, Einrichtungen der spezialisierten Kinderberatung, Einrichtungen für die Ausübung der Pflegschaft,
- Trägerschaft der Einrichtungen im Bereich der Gesundheitspflege, des Rettungsdienstes, der Trinkerheilanstalten,
- Schutz vor Alkoholmissbrauch und Drogensucht,
- Konzept der Abfallwirtschaft des Bezirks,
- Partizipation an Evaluationsverfahren über die Umwelteinflüsse, Erarbeitung der Strategie des Naturschutzes, Konzept des Klimaschutzes usw.

Kraft Sondergesetze fallen in den übertragenen Wirkungskreis des Bezirks:

- Berufungsverfahren in der ersten Instanz,
- Kontrolle der Ausübung der staatlichen Verwaltung durch Organe der Gemeinde und methodische Unterstützung der Gemeinden,
- Überprüfung der Wirtschaftsführung der Gemeinde, falls die Gemeinde dies beantragt,
- Ausübung der Aufsicht über die Einhaltung der Rechtmäßigkeit bei der staatlichen Verwaltung und Selbstverwaltung der Gemeinde,
- Berechtigung, in Fällen von Untätigkeit der Gemeindeämter bei der Wahrnehmung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis über deren Übertragung auf ein anderes Gemeindeamt zu entscheiden,
- Genehmigungen zur Nutzung der Straßen II. und III. Klasse im Sonderregime,
- Vollzug der staatlichen Denkmalpflege im Bereich der nationalen Kulturdenkmäler,
- Vermittlung von Adoptionen und Pflegschaften,
- Entscheidungen über die Zuordnung der Wälder zu den Waldkategorien,
- Entscheidungen auf dem Gebiet der Jagd, z.B. Genehmigen von Jagdrevieren,
- Entscheidungen auf dem Gebiet der Fischerei, z.B. Schaffung von Fischereirevieren,
- Abfallerfassung, Erteilung von Zustimmung für die Behandlung von gefährlichen Stoffen,
- Steuerung der Prävention schwerwiegender Unfälle (Gefahrenprävention),
- Vollzug im Bereich des Naturschutzes, des Klimaschutzes und des Schutzes des landwirtschaftlichen Bodenfonds,
- Vollzug der Agenda der Bezirksgewerbeämter usw.

3.4 System der Vernetzung und der Koordinierung der zentralen und der territorialen öffentlichen Verwaltung

In den obigen Kapiteln wurden die Anordnung der zentralen Staatsverwaltung und auch die territoriale Anordnung der Ämter beschrieben, die öffentliche Verwaltung in der spezifischen Konfiguration des sogenannten verbundenen Modells ausüben. In diesem Fall

übt die Selbstverwaltungseinheit durch ihre Organe die staatliche Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis aus und gleichzeitig übt sie Tätigkeiten aus, die mit dem selbständigen Wirkungskreis in Verbindung stehen.

Die staatliche Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis wird für das gesamte durch das Gesetz definierte Territorium ausgeübt (Bezirke, Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis, Gemeinden mit beauftragtem Gemeindeamt und Gemeinden), die Selbstverwaltung dagegen wird nur für eine durch das Gesetz definierte territoriale Einheit (Bezirk, Gemeinde) ausgeübt.

Ein wesentlicher, charakteristischer Zug der staatlichen Verwaltung besteht in der einheitlichen Regelung ihres Vollzugs auf dem gesamten Staatsterritorium, die durch das Gesetz gegeben ist. Der Verwaltungsträger ist in diesem Fall der Staat und die Vollzieher sind die Staatsorgane und im Falle des verbundenen Modells ebenfalls die Organe der Selbstverwaltung (Bezirke und Gemeinden).

Angesichts dieser relativ komplizierten Form der Ausübung der öffentlichen Verwaltung vor allem im Territorium ist es unumgänglich, die Weiterleitung von erforderlichen Informationen und die gegenseitigen Informationsflüsse zu gewährleisten, sowohl vom Staat in Richtung territoriale Selbstverwaltungsorgane, als auch seitens der Organe der Gemeinden und Bezirke in Richtung zentrale Ebene, wo die zurück gewonnenen Informationen analysiert und ausgewertet werden, was zu Änderungen und Korrekturen von gesetzlichen und untergesetzlichen Normen führt, die dann wiederum im Territorium umgesetzt werden.

Diese Art der methodischen Leitung und Steuerung kann als vertikale Koordinierung der Ausübung der staatlichen Verwaltung bezeichnet werden.

Praktische Koordinierungsmechanismen sind dabei folgende Arbeitsformen:

- Treffen der Vertreter der zentralen Staatsverwaltung mit den Bezirkshauptmännern.

Diese Begegnungen haben keinen regelmäßigen Rhythmus, sondern sie werden durch die Notwendigkeit hervorgerufen, aktuelle Fragen zu lösen, die in Verbindung mit dem Vollzug der staatlichen Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis auf der Bezirksebene stehen. Die Begegnungen werden vom Ministerpräsidenten selbständig oder von den einzelnen Ministern autonom oder gemeinsam für einige Ressorts organisiert. Angesichts der Tatsache, dass die Federführung für die Ausübung der staatlichen Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis der territorialen Selbstverwaltungseinheiten das Ministerium des Inneren hat, werden die Treffen mit den Hauptmännern meistens auf der Ebene des Innenministers organisiert.

- Regelmäßige Beratungen der Vertreter der zentralen staatlichen Verwaltung mit den Leitern der Bezirksämter.

Treffen auf dieser Ebene werden in regelmäßigen Abständen ein bis zwei Mal im Monat vom stellvertretenden Innenminister organisiert, der für die Reform der öffentlichen Verwaltung zuständig ist. Hier werden Fragen der Ausübung der staatlichen Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis mit konkreter inhaltlicher Ausrichtung gelöst. Zu diesen Treffen werden Mitarbeiter der jeweils zuständigen Ministerien als Verantwortliche für die einzelnen Regierungsressorts eingeladen.

- Regelmäßige Beratungen der Vertreter der zentralen staatlichen Verwaltung mit den Bürgermeistern und Sekretären der Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis.

Beratungen auf dieser Ebene werden in regelmäßigen Abständen organisiert. Treffen mit den Bürgermeistern finden einmal im Jahr statt, in der Regel zu Beginn des Jahres. Hier wird die Aufgabenerfüllung in diesem Bereich im vergangenen Jahr ausgewertet und Probleme und Fragen umrissen, die es gilt, im kommenden Jahr zu lösen.

Beratungen mit den Sekretären werden halbjährlich organisiert – zu Jahresbeginn und in der Mitte des Jahres. Aus Kapazitätsgründen im geeigneten Milieu werden sie in der Regel in zwei Sitzungen abgehalten. Sie finden in Benešov (in einer Einrichtung des Ministeriums des Inneren) für die böhmischen und in Brno für die mährischen Bezirke statt.

An diesen Treffen nehmen Vertreter und Experten der einzelnen Ministerien teil, die mit den Sekretären konkrete Lösungsvarianten der Ausübung der staatlichen Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis auf der Ebene der Gemeinden mit erweitertem Aufgabenbereich erörtern.

- Das Amt des Koordinators der staatlichen Verwaltung im Territorium der Bezirke.

Der Koordinator der Ausübung der staatlichen Verwaltung im Territorium der Bezirke hat ein spezifisches Amt inne, welches das Ministerium des Inneren allein mit dem Ziel errichtet hat, eine schnelle Übertragung von Informationen und die Überwachung dessen zu gewährleisten, wie die mit der Reform der territorialen öffentlichen Verwaltung im Territorium der Gemeinden und Bezirke zusammenhängenden Aufgaben erfüllt werden. Auf der Ebene des Koordinators wird die vertikale Koordination zwischen der staatlichen Verwaltung und der Selbstverwaltung durch Bezirksstäbe umgesetzt. Es handelt sich um regelmäßige Treffen zwischen dem Koordinator und dem Leiter des Bezirksamtes (oder mit dessen Stellvertretern, bzw. Leitern der Abteilungen) und mit den Sekretären der Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis aus dem Territorium des jeweiligen Bezirkes. Zu diesen Treffen werden auch Vertreter des Amtes für die Vertretung des Staates in Vermögensangelegenheiten, Vertreter der Aufsicht des Ministeriums des Inneren territoriale Arbeitsstätten, deren Beiträge sich thematisch auf die Lösungen einiger besonders komplizierter Probleme der Umsetzung von Rechtsnormen mit Auswirkungen im Territorium orientieren. Es handelt sich hierbei zum Beispiel um die Vertreter der Feuerwehr, des Verwaltungsgerichtswesens, des Tschechischen statistischen Amtes, der Polizei der Tschechischen Republik, der Straßen- und Autobahndirektion der Tschechischen Republik sowie weiterer Organisationsteile des Staates, die territorialen Arbeitsstätten haben.

Die Bezirksstäbe werden in der Regel in einer engen Zusammenarbeit mit dem Leiter des Bezirksamtes eingerichtet, es gibt jedoch Bezirke, wo sich der Leiter ausbedungen hat, solche Treffen selbständig zu organisieren. In solchen Fällen werden die Bezirksstäbe vom Koordinator selbst eingerichtet.

Die Bezirksstäbe kommen in der Regel einmal im Monat zusammen. Im Juli und August finden sie nicht statt. Desgleichen gilt auch für Termine, zu denen das Treffen der Sekretäre der Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis mit dem für die Reform der öffentlichen Verwaltung zuständigen stellvertretenden Innenminister geplant ist.

- Regelmäßige Beratungen der Leiter der Bezirksämter mit den Sekretären der Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis.

Diese Beratungen sind Gelegenheit für autonome Begegnungen zwischen den obigen Steuerungsebenen der Bezirks- und Gemeindeorgane. Wiederholt werden hier Fragen aus dem Problemkreis der Ausübung der staatlichen Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis besprochen, vor allem kommt es hier zur Präzisierung der Anforderungen auf die Umsetzung von konkreten Maßnahmen auf beiden Seiten, also auf der Ebene des Bezirksamtes und auch auf der Ebene des Gemeindeamtes der Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis.

- Beratungen der Bezirkshauptmänner mit den Bürgermeistern der Gemeinden im Territorium des Bezirks oder im Territorium der Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis.

Diese Art von vertikaler Koordinierung zwischen der Bezirk- und der Gemeindeebene stellen keine Regel dar und sie wird auch nicht von Hauptmännern aller Bezirke praktiziert. Es handelt sich in gewissem Maße um eine spezifische Form, bei der die Erörterung von politischen, also selbstverwaltungsmäßigen Angelegenheiten und diejenigen der Ausübung der staatlichen Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis einander durchdringen. Vor allen Dingen werden hier Angelegenheiten der Gesetzgebung erörtert, die die Grundlage der legislativen Aktivitäten der Bezirke bilden.

- Beratungen der Bürgermeister der Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis mit den Sekretären der Gemeinden des jeweiligen Verwaltungsterritoriums.

Diese Art von Koordinierung der Aktivitäten und der methodischen Anleitung wird wiederum nicht im gesamten Territorium der Tschechischen Republik einheitlich umgesetzt. Es gibt Verwaltungsgebiete der Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis, wo die Bürgermeister dieser Gemeinden an die durch die Kreisämter begründete Tradition angeknüpft haben, als sich im jeweiligen Territorium die Kommunikation in der Form von so genannten Bürgermeisterparlamenten (Bürgermeistertagen) bewährt hatte. Es gibt auch solche Territorien, in denen alle Gemeinden vom gesamten Verwaltungsterritorium des ehemaligen Kreisamtes zusammenkommen, selbst wenn in diesem Territorium nun einige Verwaltungsgebiete der Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis sind.

Neben diesen allgemeinen Treffen gibt es noch weitere Formen von Begegnungen, die sich in diesem vertikalen Kontext mit fachlichen Problemen der Ausübung der staatlichen Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis befassen und als Mittel der methodischen Anleitung dienen. Zu diesen Beratungen zählen:

- Spezialisierte Treffen der Fachleute der zentralen staatlichen Verwaltung und ihrer Partner auf der Bezirksebene, obwohl hier, wenn es sich um besonders komplizierte Agenden handelt, auch Fachleute aus den Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis teilnehmen können.
- Spezialisierte Treffen der Leiter der Abteilungen in den Bezirksämtern und ihrer Partner aus den Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis, wobei auch hier, wenn es sich um einige Spezialagenden handelt (Standesämter, Wahlen u.ä.), die Teilnahme u.U. auch die Ebene einer elementaren Gemeinde mit einbezieht.

Auch zu diesen Verhandlungen werden Vertreter der Ressortministerien eingeladen und es werden hier in erster Linie fachliche Aufgaben der Gewährleistung des Vollzugs der staatlichen Verwaltung durch Bezirke und Gemeinden gelöst.

Horizontale Koordinierung der Ausübung der staatlichen Verwaltung

Auch auf dieser Ebene findet in der Tschechischen Republik eine ganze Reihe von formalisierten Arbeitstreffen statt, die das Ziel verfolgen, Fragen der Ausübung der staatlichen Verwaltung auf allen Ebenen zu lösen. Es gibt Treffen auf der Ebene der zentralen staatlichen Verwaltung und ebenfalls auf der Ebene der niedrigeren Organe, d.i. der Bezirke und der Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis und auch auf der Ebene der mehr oder weniger professionellen Vereinigungen dieser Organe. Es handelt sich vor allem um Folgendes:

- Arbeitsausschuss der für die Reform der öffentlichen Verwaltung zuständigen stellvertretenden Minister.

Die Tätigkeit dieses formalisierten Arbeitsorgans hat sich insbesondere während der ersten und der zweiten Phase der Reform der territorialen öffentlichen Verwaltung sehr bewährt, also bei der Entstehung der Bezirke und ihrer Bezirksämter und des Weiteren während der Abwicklung der aufgelösten Kreisämter und der Übertragung ihrer Tätigkeiten auf die Bezirke und Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis. Es handelt sich im Prinzip um die höchste Ebene der Organe der zentralen staatlichen Verwaltung, ausgenommen die Sitzungen der Regierung der Tschechischen Republik, auf welcher die Fragen besprochen werden, die es nicht gelang, auf niedrigeren Ebenen zu lösen. Den Vorsitz dieses Arbeitsorgans führt der für die Reform der öffentlichen Verwaltung zuständige stellvertretende Minister des Inneren, und es kommt in der Regel einmal im Vierteljahr zusammen.

- Operationsstab der Manager für die Reform der öffentlichen Verwaltung.

Der Operationsstab stellt eine niedrigere Ebene der horizontalen Koordinierung dar. Auf seiner Ebene werden die einzelnen Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden durch so genannte Manager für die Reform der öffentlichen Verwaltung vertreten, die durch die einzelnen stellvertretenden Minister bestellt wurden, die Mitglieder im Arbeitsausschuss der für die Reform der öffentlichen Verwaltung zuständigen stellvertretenden Minister sind. Mit der Leitung dieses Organs wurde vom stellvertretenden Minister des Inneren, der für die Reform der öffentlichen Verwaltung zuständig ist, der Leiter der Abteilung für die Reform der territorialen öffentlichen Verwaltung beauftragt. Der Operationsstab tagte während der Umsetzung der einzelnen Schritte der ersten und der zweiten Phase der Reform der öffentlichen Verwaltung einmal in der Woche und später alle vierzehn Tage. Nach dem ersten Jahr der Ausübung der staatlichen Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis durch die Gemeinden wurde das Sitzungsintervall auf drei Wochen bis einen Monat verlängert. An den Sitzungen des Operationsstabs nehmen von Amts wegen auch die Koordinatoren der Ausübung der staatlichen Verwaltung im Territorium der Bezirke teil, die die Aufgaben und Informationen ins Territorium in die Sitzungen der Bezirksstäbe und in die Arbeitstreffen mit den Sekretären der Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis weiterleiten.

- Assoziation der Bezirke der Tschechischen Republik.

Die Assoziation der Bezirke der Tschechischen Republik ist eine unparteiliche Nichtregierungsorganisation mit dem Charakter einer Interessenvereinigung. Seine ordentlichen Mitglieder sind die einzelnen Bezirke der Tschechischen Republik. Das vorrangige Ziel der Vereinigung ist es, gemeinsame Interessen der Bezirke zu verteidigen und durchzusetzen, d.h. zur allseitigen Entwicklung des Territoriums beizutragen und für die Bedürfnisse der in diesem Territorium lebenden Bürger im Sinne der Grundsätze zu sorgen, auf denen die Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung aufbaut.

- Städte- und Gemeindeverband der Tschechischen Republik.

Eine ähnliche Plattform wie bei der Assoziation der Bezirke gibt es auch auf der Ebene der Gemeinden – der Städte- und Gemeindeverband der Tschechischen Republik ist eine freiwillige, unpolitische Nichtregierungsorganisation, deren Mitglieder die Gemeinden der Tschechischen Republik sind. Das Hauptanliegen des Verbands ist es, die Interessen und die Rechte der Gemeinden zu schützen und die erforderliche Einheit, einen koordinierten Ansatz und legitimes Lobbying bei der Durchsetzung von Veränderungen zugunsten der Gemeinden zu gewährleisten.

- Vereinigung der Sekretäre der Stadt- und Gemeindeämter der Tschechischen Republik.
- Interessenvereinigungen in der Form von Mikroregionen, die entweder deswegen gegründet wurden, um ein bestimmtes, konkretes Problem zu lösen, oder um generell und langfristig aktiv zu wirken, manchmal eben auf dem Gebiet der Ausübung der staatlichen Verwaltung in einigen spezifischen Agenden.
- **Arbeitsgruppen**, die entweder auf Berufsgruppen oder auf ein konkretes Problem orientiert sind.

In diesem Falle handelt es sich um die Arbeitsgruppe zur Lösung der neuen Berechnung der Zuwendung Beitrags für die Ausübung der staatlichen Verwaltung durch die Gemeinden und vieles mehr oder um die Arbeitsgruppe für die Qualität im öffentlichen Sektor, deren Ziel es ist, die Qualität auf der Ebene der staatlichen und der territorialen öffentlichen Verwaltung zu erhöhen.

Mit Rücksicht darauf, was oben angeführt ist, scheint das beschriebene System der Koordinierung der zentralen staatlichen Verwaltung und der territorialen öffentlichen Verwaltung zurzeit zu funktionieren. Trotzdem ist es wichtig, sich im Zusammenhang mit dem Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union auch weiterhin mit dieser Frage zu befassen. Die Findung eines optimalen Koordinierungsmechanismus ist das Ziel des Projekts "Bessere Koordination der zentralen staatlichen Verwaltung in die Richtung der territorialen öffentlichen Verwaltung", das durch den Beschluss der Regierung Nr. 237 der Tschechischen Republik vom 17. März 2004 angenommen wurde. Durch diesen Beschluss akzeptierte die Regierung der Tschechischen Republik die anzuwendenden Ansätze und die Hauptausrichtung der gesamten Reform und Modernisierung der zentralen staatlichen Verwaltung. Das Ergebnis des erwähnten Projekts, bei dem das Ministerium des Inneren federführend ist, wird die Analyse der Koordinierungsmechanismen der zentralen staatlichen Verwaltung gegenüber der territorialen öffentlichen Verwaltung und der Vorschlag Koordinierungsansatz der zentralen staatlichen Verwaltung gegenüber der territorialen öffentlichen Verwaltung zu lösen ist.

3.5 Aktuelle Vorhaben zur Schaffung eines günstigen rechtlichen und wirtschaftlichen Milieus für die territoriale öffentliche Verwaltung

Eine der Aufgaben des Ministeriums des Inneren im Rahmen der Finalisierung der Reform der territorialen öffentlichen Verwaltung ist die Durchführung einer Analyse der Wirksamkeit der Reform und das Aufspüren von Instrumenten zur Verbesserung der Qualität der Tätigkeit der Selbstverwaltungseinheiten sowohl im Bereich des übertragenen als auch des selbständigen Wirkungskreises. Die Voraussetzung dafür sind die Überprüfung aller Tätigkeiten der Selbstverwaltungseinheiten und der daraus resultierende Vorschlag, wie die administrative Belastung der Bürger reduziert, die Verwaltungsprozeduren vereinfacht und moderne Trends in der territorialen öffentlichen Verwaltung angewendet werden könnten.

Um dieses Ziel zu erreichen, fasste die Regierung der Tschechischen Republik den Beschluss Nr. 238 vom 17. März 2004 über die Vorgehensweise bei der Optimierung des rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmens für die Ausübung der öffentlichen Verwaltung durch die Organe der territorialen Selbstverwaltungseinheiten. Es handelt sich um ein summarisches Dokument, welches die Aufgabe stellt, eine Liste aktueller Probleme zu erarbeiten, die bei der Ausübung des übertragenen und des selbständigen Wirkungskreises durch die Organe der territorialen Selbstverwaltungseinheiten entstehen, einschließlich der Vorschläge für ihre Lösung und der Quantifizierung der Folgen der vorgeschlagenen Änderungen für die öffentlichen Haushalte. Des Weiteren erlegt es zwecks der Vereinfachung und Effektivitätssteigerung bei der Ausübung der staatlichen Verwaltung auf, eine Analyse Kompetenzen erstellen, die von den Organen der zu Selbstverwaltungseinheiten wahrgenommen werden. Auch in diesem Falle sollen zugleich Lösungsvorschläge für die identifizierten Probleme einschließlich der entsprechenden Quantifizierung der Folgen der vorgeschlagenen Änderungen für öffentliche Haushalte unterbreitet werden. Auf der Grundlage der Auswertung dieser Analysen werden der Regierung der Tschechischen Republik Dokumente mit Vorschlägen für legislative Lösungen vorgelegt.

Um die obigen Aufgaben erfüllen zu können, wurden unter der Leitung des Ministeriums des Inneren drei Arbeitsgruppen gebildet, die sich aus den Vertretern der Selbstverwaltung, der Ressorts und aus Experten zusammensetzen.

a) Arbeitsgruppe für die Probleme kleiner Gemeinden

Im Rahmen des Ministeriums des Inneren wurde eine Arbeitsgruppe für die Probleme kleiner Gemeinden gebildet. Auf diese Weise ist das Ministerium des Inneren in Zusammenarbeit mit den Vertretern des Städte- und Gemeindeverbandes der Tschechischen Republik, des Vereins für die Erneuerung der ländlichen Gebiete, der Bezirke und der Fachwelt, die Mitglieder dieser Gruppe sind, bemüht, an der Gewährleistung einer effektiven Organisation der territorialen Verwaltung weiter zu arbeiten.

In dieser Gruppe werden Probleme der ländlichen Gemeinden bei der Aufrechterhaltung des mitteleuropäischen Charakters der Siedlungsstruktur sowie rechtliche und ökonomische Bedingungen für die Ausübung der Kompetenzen im selbständigen und im übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden erörtert.

Ihre Zielstellung ist es, Meinungen über die Probleme kleiner Gemeinden auf einen Nenner zu bringen, sich aber zugleich mit den Problemen der Gemeinden in voller Breite auseinanderzusetzen und derart behilflich zu sein, Bedingungen für die Förderung sowohl der wirtschaftlichen als auch der sozialen Entfaltung der Städte und Gemeinden zu schaffen. Diese Erhebung des Ministeriums des Inneren sollte in dieser Richtung in einer Vorlage münden, welche die Stellung der kleinen Gemeinden analysiert und die weitere Vorgehensweise zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen vorschlägt, um ihre komplexe Entfaltung zu gewährleisten. Dieses Dokument sollte in seiner endgültigen Fassung der Regierung der Tschechischen Republik zur Billigung unterbreitet werden. In der Arbeitsgruppe läuft auch die Diskussion über das Ausmaß der Kompetenzen der Gemeinden.

Die Arbeitsgruppe befaßt sich mit der komplexen Betrachtung der Probleme der Gemeindeselbstverwaltungen, mit der Schaffung von motivierenden Bedingungen zur Entfaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, und sie ist bemüht, das Maß an Interessiertheit der Gemeinden an der Schaffung der Bedingungen zur Förderung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu erhöhen.

Diskutiert wird auch die weitere Vorgehensweise beim Vorhaben, Probleme zu lösen, die sich aus der Anwendung verschiedener Formen der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden ergeben, um die Qualität der Ausübung der öffentlichen Verwaltung in kleinen Gemeinden zu steigern. Auch hat eine Fragebogenerhebung über Mikroregionen stattgefunden, die in Zusammenarbeit des Ministeriums für regionale Entwicklung und des Ministeriums des Inneren vorgenommen wird. Die Gruppe arbeitet an den erteilten Aufgaben mit zwei weiteren Arbeitsgruppen zusammen, und zwar mit der Arbeitsgruppe für die Analyse der Kompetenzen der Organe der territorialen Selbstverwaltungseinheiten und mit der Arbeitsgruppe für die Festlegung der Höhe des Zuweisung für die Ausübung der staatlichen Verwaltung.

b) Arbeitsgruppe für die Analyse der Kompetenzen der Organe der territorialen Selbstverwaltungseinheiten

Im Oktober 2003 nahm die Arbeitsgruppe für die Analyse der Kompetenzen der Organe der territorialen Selbstverwaltungseinheiten ihre Tätigkeit auf. Ihre Mitglieder sind Vertreter der einzelnen Ressorts, des Städte- und Gemeindeverbandes der Tschechischen Republik, der Vereinigung der Bezirke der Tschechischen Republik und unabhängige Experten. Durch die Analyse der bestehenden Verteilung der Kompetenzen, die den Organen der territorialen Selbstverwaltungseinheiten übertragen wurden, sollte ein derartiges System der öffentlichen Verwaltung erstrebt werden, das effektiv, übersichtlich, transparent, professionell und für den Bürger zugänglich ist, und dies unter voller Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips. Um diese Analyse durchführen zu können, erstellt das Ministerium des Inneren als Unterlagendokument eine Übersicht aller von den Organen der territorialen Selbstverwaltungseinheiten sowohl im selbständigen als auch im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommenen Kompetenzen. Angesichts dessen, dass es sich um eine langfristige Aufgabe handelt, werden gleichzeitig auch aktuelle Probleme analysiert, die aus der Praxis der territorialen Selbstverwaltungseinheiten und der Ressorts bekannt sind und die es gilt, so schnell wie möglich zu lösen. Diese Arbeitsgruppe bespricht und analysiert durchlaufend die Übertragung der Kompetenzen an die Organe der Selbstverwaltung, des Weiteren befaßt sie sich mit dem Abbau der Tätigkeiten im übertragenen Wirkungskreis, u.ä. Es ist ihre Aufgabe, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Ressorts hinsichtlich der zu erstellenden Analyse der Verwaltungsagenden zu gewährleisten. Im Rahmen dieser Aktivität befaßt sie sich u.a. auch mit der Gesamtüberprüfung der Ausübung der öffentlichen Verwaltung und der Erhöhung ihrer Transparenz.

Als Diskussionspapiere und zur Stellungnahme wurden mehrere Arbeitsdokumente vorgelegt, die aus unterschiedlichen Quellen stammen und die bisherigen Erkenntnisse über die aktuellen Probleme der Organe der territorialen Selbstverwaltungseinheiten zusammenfassen, die von der Ausübung der staatlichen Verwaltung und der Selbstverwaltung herrühren. Diese Dokumente werden laufend auf den neuesten Stand gebracht.

Die Arbeitsgruppe für die Analyse der Kompetenzen der Organe der territorialen Selbstverwaltungseinheiten arbeitet (zum Beispiel im Bereich der Definierung der "grundlegenden" Kompetenzen der Gemeinden) mit der Arbeitsgruppe eng zusammen, die sich mit den Problemen kleiner Gemeinden befaßt, und stellt ihr eine ganze Reihe von Unterlagendokumenten zur Verfügung.

c) Arbeitsgruppe für die Optimierung der Höhe der Zuweisung für die Ausübung der staatlichen Verwaltung

Die Arbeitsgruppe für die Optimierung der Höhe der Zuweisung für die Ausübung der staatlichen Verwaltung bilden Vertreter der Organe der zentralen Staatsverwaltung (Ministerium des Inneren, Finanzministerium, Verkehrsministerium, Kulturministerium, Ministerium und für Arbeit Soziales), weiters Vertreter der Selbstverwaltungseinheiten oder Organisationen, welche territoriale Selbstverwaltungseinheiten vertreten (Gemeinde Černošice, Magistrat der Stadt Brno, Bezirksamt des Bezirkes Karlovarský kraj, Verband der Sekretäre der Städte und Gemeinden der Tschechischen Republik, Städte- und Gemeindeverband der Tschechischen Republik). Die Zielstellung der Arbeitsgruppe ist es, eine optimale Höhe der Zuweisung für die Ausübung der staatlichen Verwaltung zu finden und die Art und Weise, wie sie ermittelt wird, auf allen Ebenen der Ausübung der staatlichen Verwaltung im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises zu vereinheitlichen.

Infolge dessen, dass die Zuweisung für die Ausübung der staatlichen Verwaltung unterschiedlich ermittelt wurde, bildete sich noch eine Unterarbeitsgruppe der Städte mit Magistrat Brno, Ostrava und Plzeň. Es waren die Sekretäre dieser Städte, die auf die unterschiedliche Weise der Zuteilung der Finanzmittel (siehe vorangegangene Kapitel) aufmerksam gemacht haben.

Das Ministerium des Inneren führte in Zusammenarbeit mit dieser Arbeitsgruppe und mit Hilfe der Koordinatoren in den einzelnen Bezirken eine Erhebung der Daten durch, die benötigt werden, um die Höhe der Zuweisung für die Ausübung der staatlichen Verwaltung sowohl auf der Bezirksebene als auch auf der Ebene der Gemeinden objektiv festlegen zu können. Die Gemeinden wurden so ausgewählt, dass sie verschiedene Kategorien mit einbeziehen, d.h. Gemeinden mit dem Wirkungskreis des Standamtes, Gemeinden mit dem Aufgabenbereich des Bauamtes und Gemeinden mit dem elementaren Wirkungskreis. Die erhobenen Daten haben Einfluss auf die finanzielle Absicherung der Ausübung der staatlichen Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis und dienen als Unterlage für die angestrebte Modifizierung der Vorgehensweise, wie die Zuweisung für die Ausübung der staatlichen Verwaltung festgelegt wird, unter Berücksichtigung des Umfangs der Kompetenzen, die von den Gemeinden ausgeübt werden. Das erwähnte Unterlagendokument trägt auch einigen weiteren Kriterien Rechnung, welche die Ausübung der staatlichen Verwaltung beeinflussen, z.B. Größe des Verwaltungsgebiets im Vergleich zu der Größe der Gemeinde, die für dieses Verwaltungsgebiet die Ausübung der staatlichen Verwaltung gewährleistet.

Die Auswertung der Daten, die das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben für die Ausübung der staatlichen Verwaltung bilanzieren, wurde durchgeführt und auf der

Grundlage dieser Auswertung wurde eine einheitliche Vorgehensweise bei der Berechnung der Zuweisung für die Ausübung der staatlichen Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis entwickelt und vorgeschlagen.

4. Finanzierung der territorialen öffentlichen Verwaltung und des öffentlichen Sektors

Das System der Finanzierung der territorialen öffentlichen Verwaltung und des öffentlichen Sektors erfuhr in letzter Zeit eine ganze Reihe von Wandlungen. Insbesondere im Zuge der Reform der öffentlichen Verwaltung kam es zu wesentlichen Änderungen bei den Finanzflüssen im Rahmen der öffentlichen Haushalte. Hier spiegelt sich vor allem die stattfindende Reform der öffentlichen Finanzen wieder.

Derzeit ist die Einkommensstruktur der Gemeinden und Bezirke folgende:

- 1. eigenes Aufkommen,
 - 1.1. Steuereinnahmen,
 - 1.1.1. anteilige Steuereinnahmen,
 - 1.1.2. ausschließlich eigene Steuereinnahmen,
 - 1.2. außersteuerliche Einnahmen,
 - 1.3. Kapitaleinnahmen,
- 2. weitere Quellen,
 - 2.1. Zuwendungen,
 - 2.1.1. Investitionszuwendungen,
 - 2.1.2. nicht investitionsgebundene Zuwendungen.

Das Finanzierungsschema beider Ebenen der territorialen öffentlichen Verwaltung ist also im Prinzip das gleiche. Der Unterschied besteht allerdings darin, welchen Anteil vom Gesamthaushalt die einzelnen Einnahmearten ausmachen. Während die Haupteinkünfte der Gemeinden aus Steuereinnahmen bestehen (44 %), kommt der größte Teil der Haushaltsmittel der Bezirke von Zuwendungen aus dem Staatshaushalt (86 %). Die Reformschritte machen eine Tendenz zur Stärkung der eigenen Einnahmen der Selbstverwaltungen und zur Reduzierung der Zuwendungen deutlich.

4.1 Eigenes Aufkommen der territorialen Selbstverwaltung

Steuereinnahmen der Gemeinden laut Gesetz Nr. 243/2000 GBl., über die steuerlichen Vorschriften

Die anteiligen Steuereinnahmen der Gemeinden bestehen gemäß Gesetz Nr. 243/2000 GBl., über die steuerlichen Vorschriften zu 20,59 % aus den Erträgen folgender Steuern:

- ➤ Umsatzsteuer,
- ➤ Körperschaftssteuer (ausgenommen die Fälle, wo die Gemeinde oder der Bezirk Steuerzahler ist),
- Einkommensteuer natürlicher Personen aus abhängiger Tätigkeit und Funktionsbezügen,
- > einbehaltene Lohnsteuer,
- > 60 % Einkommensteuer natürlicher Personen aus unabhängiger Tätigkeit.

Der Anteil einer konkreten Gemeinde an den anteiligen Steuern ergibt sich aus dem Verhältnis des Produkts aus Einwohnerzahl der Gemeinde zum 1. Januar des jeweiligen Jahres und einem Koeffizienten für die Gemeindegrößenklasse, wie in der Anlage Nr. 2 zum Gesetz Nr. 243/2000 GBl. angeführt, zur Summe dieser Produkte für alle Gemeinden in der Tschechischen Republik.

Eigene Steuereinnahmen der Gemeinden sind laut diesem Gesetz Erträge aus:

- > Grundsteuer,
- ➤ Körperschaftssteuer, in den Fällen, wo die entsprechende Gemeinde der Steuerzahler ist.
- ➤ einem 30%-Anteil an den Einkommensteuern natürlicher Personen aus unabhängiger Tätigkeit; entscheidend ist der Wohnort des Unternehmers,
- ➤ einem 1,5%-Anteil der Einkommensteuern natürlicher Personen aus abhängiger Tätigkeit und Funktionsbezügen; entscheidend ist das Verhältnis der Arbeiternehmerzahl in der Gemeinde zum 1. Dezember des Vorjahrs zur Summe der Arbeitnehmer in allen Gemeinden der Tschechischen Republik.

Welchen Betrag die einzelnen Gemeinden von den anteiligen Steuern und dem 1,5%-Anteil der Einkommensteuern natürlicher Personen aus abhängiger Tätigkeit und Funktionsbezügen erhalten, wird alljährlich vom Ministerium für Finanzen durch Verordnung festgelegt. Die Einwohnerzahl in den einzelnen Gemeinden ist durch die Bilanz der Einwohnerzahl zum 1. Januar des jeweiligen Jahres, die vom Tschechischen statistischen Amt publiziert wird, vorgegeben. Die Angaben über die Anzahl der Arbeitnehmer in den einzelnen Gemeinden werden der vom Arbeitgeber abzugebenden Anlage der Einkommensteuerabrechnung entnommen.

Steuereinnahmen der Bezirke laut Gesetz Nr. 243/2000 GBl., über die steuerlichen Vorschriften

Die Bezirke sind erst seit 2002, als die Novelle des Gesetzes Nr. 243/2000 GBl. über die steuerlichen Vorschriften, gegeben durch Gesetz Nr. 483/2001 GBl., wirksam wurde, Empfänger von Steueraufkommen. Die Bezirke erhalten laut derzeitiger Rechtsregelung einen Ertrag aus den anteiligen Steuern. Diese setzen sich aus den folgenden Steuerposten zusammen:

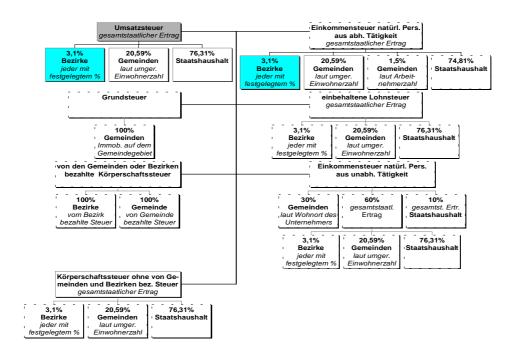
- > Umsatzsteuer,
- Einkommensteuer natürlicher Personen aus abhängiger Tätigkeit und Funktionsbezügen,
- > laut Sondertarif einbehaltene Lohnsteuer,
- ➤ Körperschaftssteuer (außer Fälle, wo die Gemeinde oder der Bezirk der Steuerzahler ist),
- ➤ 60 % des Ertrags der Einkommensteuer natürlicher Personen aus unabhängiger Tätigkeit.

Den Bezirken stehen 3,1 % vom gesamtstaatlichen Bruttoertrag der oben genannten Steuern zu. Jeder Bezirk hat mit einem festgelegten, in Anlage Nr. 1 zum Gesetz Nr. 243/2000 GBl. festgeschriebenen Prozentsatz an diesem Volumen teil.

Die Struktur der anteiligen Steuern der Bezirke ist die gleiche wie bei den für die Gemeinden bestimmten anteiligen Steuern.

Eigene Steuereinnahme der Bezirke ist der Ertrag der Körperschaftssteuer, in den Fällen, wo der Bezirk der Steuerzahler ist.

Schema der steuerlichen Vorschriften für die Bezirke und Gemeinden



Anlage Nr. 1 zum Gesetz Nr. 243/2000 GBl. Prozentsatz, zu dem die Bezirke am 3,1% Anteil der anteiligen Steuern							
Bezirk	Prozentsatz						
Prag	5,026663						
Bezirk Mittelböhmen (Středočeský kraj)	11,836032						
Bezirk Südböhmen (Jihočeský kraj)	8,386498						
Pilsner Bezirk (Plzeňský kraj)	7,256508						
Karlsbader Bezirk (Karlovarský kraj)	3,729188						
Außiger Bezirk (Ústecký kraj)	8,530216						
Reichenberger Bezirk (Liberecký kraj)	5,022286						
Königgrätzer Bezirk (Královéhradecký kraj)	6,230239						
Pardubitzer Bezirk (Pardubický kraj)	5,311547						
Bezirk Vysočina (Vysočina)	7,099474						
Bezirk Südmähren (Jihomoravský kraj)	10,005734						
Olmützer Bezirk (Olomoucký kraj)	6,606500						

Bezirk Zlín (Zlínský kraj)	5,302314
Mährisch-schlesischer Bezirk	9,656801
(Moravskoslezský kraj)	
Tschechische Republik insgesamt	100,000000

Anlage Nr. 2 zum Gesetz Nr. 243/2000 GBl. Koeffizienten der Gemeindegrößenklassen

Gemeinden mit einer Einwohnerzahl Von - bis	Koeffizienten der Gemeindegrößen				
	klassen				
unter 100	0,4213				
101 - 200	0,5370				
201 - 300	0,5630				
301 – 1 500	0,5881				
1 501 - 5 000	0,5977				
5 001 - 10 000	0,6150				
10 001 - 20 000	0,7016				
20 001 - 30 000	0,7102				
30 001 - 40 000	0,7449				
40 001 - 50 000	0,8142				
50 001 - 100 000	0,8487				
100 001 - 150 000	1,0393				
150 001 und mehr	1,6715				
Hauptstadt Prag	2,7611				

Mitunter gelten örtliche Gebühren gewissermaßen als lokale Steuern.

Örtliche Gebühren dürfen nur Gemeinden erheben, und zwar auf der Basis des Gesetzes über die örtlichen Gebühren, welches insgesamt neun Arten definiert. Hierbei handelt es sich um die Hundesteuer; die Kurtaxe; die Gebühr für die Nutzung von öffentlichen Räumen; Eintrittsgelder; die Bettensteuer; die Gebühr für die Erlaubnis zur Befahrung ausgewählter Orte und Stadtteile mit Kraftfahrzeugen; die Gebühr für die Betreibung von Spielautomaten; die Gebühr für Sammlung, Transport, Sortierung, Aufbereitung und Entsorgung kommunaler Abfälle; die Gebühr für den Grundstücksanschluss an ein Wasserleitungs- oder Kanalisationsnetz. Der Staat legt einen Maximalbetrag für diese Gebühren fest, der nicht überschritten werden darf, und es ist Sache der Gemeinde, zu entscheiden, ob, und, wenn ja, in welcher Höhe (im Rahmen des festgelegten Limits) sie die Gebühren erhebt.

Eine weitere Einkommensquelle der territorialen Selbstverwaltungseinheiten sind die Verwaltungsgebühren, die für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwaltungsorgane erhoben werden (zum Beispiel für die Erteilung einer Baugenehmigung). Außer von den territorialen Selbstverwaltungseinheiten werden solche natürlich auch von den Organen der staatlichen Verwaltung erhoben.

Einen deutlich geringeren Teil der Einnahmen der territorialen Selbstverwaltungseinheiten machen die außersteuerlichen Einnahmen aus. Im Falle der Gemeinden handelt es sich um annähernd 9 % vom Gesamthaushalt, bei den Bezirken jedoch nur um 1,5 %. Außersteuerliche Einnahmen fließen aus wirtschaftlicher Tätigkeit gegründeter Organisationen, sie sind Resultat eigener wirtschaftlicher Tätigkeit, kommen aus der Verpachtung von Vermögen, aus Geschenken, erhobenen Bußgeldern und anderem.

In noch geringerem Maße sind Kapitaleinnahmen am Haushalt beteiligt, d.h. die Einnahmen, die von Vermögensveräußerung stammen, von einem Darlehen oder bei den Gemeinden auch von der Emission von Kommunalobligationen.

4.2 Andere Finanzquellen der territorialen Selbstverwaltung

Wie bereits oben angeführt, bestehen die nicht aus eigenen Quellen stammenden Gelder aus Investitionszuwendungen und nichtinvestitionsgebundenen Zuwendungen und stellen immer noch einen wesentlichen Teil des Budgets der territorialen Selbstverwaltungseinheiten dar. Eine ganze Reihe von Zuwendungsarten – z.B. Zuschüsse für Pflegeheime oder der Zuschuss für das Schulwesen - ist zweckgebunden.

Eine besondere Art der Zuwendung ist die so genannte Zuweisung für die Ausübung der staatlichen Verwaltung.

Zuweisung für die Ausübung der staatlichen Verwaltung – Gemeinden

Das Gesetz über die Gemeinden sagt aus, dass "die Gemeinde eine Zuweisung aus dem Staatshaushalt zur Erfüllung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis erhält". Dieser Zuweisung ist als Zuwendung aus dem Staatshaushalt zu begreifen, die, obwohl es keinen vorgeschriebenen Verwendungszweck gibt, in Erfüllung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis einzusetzen ist. Da die Zuweisung Bestandteil der laufenden Einnahmen des Gemeindhaushalts ist, kann die Gemeinde diese Mittel nach eigenem Ermessen verwenden

Die Zuweisung für die Ausübung der staatlichen Verwaltung wird zumeist als eine teilweise Deckung der bei den territorialen Selbstverwaltungseinheiten bei Ausübung der staatlichen Verwaltung anfallenden Personal- und Sachkosten aufgefasst. Je nach dem Umfang des den Gemeinden anvertrauten Wirkungskreises wurde der jeweilige Zuweisungsbetrag im alljährlich vom Ministerium für Finanzen vorbereiteten Gesetz über den Staatshaushalt differenziert. Der Betrag bezieht sich auf je 100 Einwohner des Verwaltungskreises einer Gemeinde, in dem ein Gemeindeamt die staatliche Verwaltung ausübt, das betrifft Gemeinden, Gemeinden mit dem Wirkungskreis eines Standesamts, eines Bauamts, Gemeinden mit einem beauftragten Gemeindeamt und die Hauptstadt Prag. Eine Übersicht der Zuweisungsbeträge für die Ausübung der staatlichen Verwaltung ist in Tabelle und Diagramm am Ende dieses Kapitels zu finden.

Etwas anders stellt sich die Situation bei Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis dar, denn sie werden zwar einerseits auf die gleiche Art wie die übrigen Gemeinden finanziert und erhalten je nach Umfang der im Wirkungskreis ausgeübten Aufgaben eine Zuweisung für

die Ausübung der staatlichen Verwaltung, werden jedoch auch je nach deren Anzahl über Planstellen finanziert.

Die Planstellen wurden wegen Beendigung der Tätigkeit der Kreisämter zum 31. Dezember 2002 von diesen auf die Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis, die Bezirke und einige weitere Organe des Staates übertragen. Die Anzahl der übertragenen Planstellen war vor allem abhängig von der Größe des Verwaltungsterritoriums der Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis, wobei auf die kleinsten Gemeindeämter 27 Planstellen übertragen wurden und das größte Gemeindeamt 197 Planstellen erhielt. Das Ministerium für Finanzen bewertete anschließend für 2003 eine Planstelle mit dem Betrag von 333 995,69 CZK (er wurde für 2004 um 5 % erhöht). Den Gemeinden wurde ein dem erwähnten Betrag und der Planstellenzahl entsprechendes Finanzvolumen überwiesen.

Zuweisung für die Ausübung der staatlichen Verwaltung – Bezirke

Struktur der Einnahmen der Bezirke

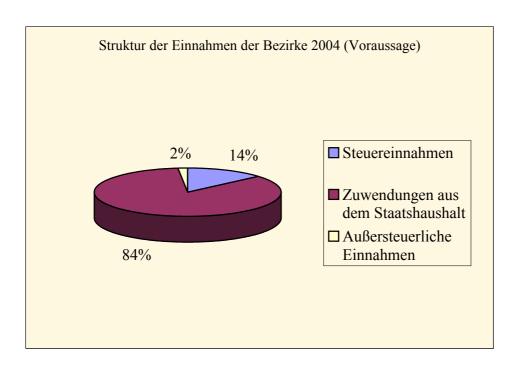
Die derzeitige Finanzierungsform der Bezirke ist noch immer als eine vorübergehende anzusehen. Die Bezirksfinanzierung findet bisher im Unterschied zur Gemeindefinanzierung immer noch vor allem über Zuwendungen aus dem Staatshaushalt statt. Und dies, obgleich die Bezirke seit 2002 einen Anteil am gesamtstaatlichen Steueraufkommen haben. Das Ministerium für Finanzen bereitet eine Novelle des Gesetzes Nr. 243/2000 GBl., über die steuerlichen Vorschriften für die Verwendung der Erträge einiger Steuern für die territorialen Selbstverwaltungseinheiten und einige staatliche Fonds vor, die die Struktur der Bezirkseinkünfte grundsätzlich zugunsten einer Erhöhung der eigenen Einnahmen (anteilige Steuern) ändern soll. Wird die Novelle des Gesetzes über die steuerlichen Vorschriften verabschiedet, geht das Volumen der aus dem Staatshaushalt in die Bezirkshaushalte fließenden Zuwendungen deutlich zurück. Sie würden dann nur noch die Zuweisung für die Ausübung der staatlichen Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis und die Zuschüsse für den Sozialbetreuungsbereich, wie Alters- und Pflegeheime, betreffen.

Die Bezirkseinkünfte betrugen 2004 insgesamt 93,6 Mrd. CZK (Voraussage), sie setzten sich folgendermaßen zusammen:

• Zuwendungen aus dem Staatshaushalt 79,4 Mrd. CZK

• Steueraufkommen 12,7 Mrd. CZK

• außersteuerliche Einnahmen 1,5 Mrd. CZK



Struktur der Zuwendungen

Wie bereits angeführt, stellen die Zuwendungen den wichtigsten Bestandteil der Bezirkseinnahmen dar. Wir können sie in solche unterscheiden, die Bestandteil der Anlagen zum Gesetz über den Staatshaushalt im jeweiligen Jahr sind, und in sonstige Zuwendungen, die im Jahresverlauf für die Bezirke aus dem Kapitel "Allgemeine Kassenverwaltung" und aus den Kapiteln der einzelnen zentralen Verwaltungsämter freigemacht werden. Diese Zuwendungen machen den größten Teil aus.

- ⇒ Das finanzielle Verhältnis von Staatshaushalt und Bezirkshaushalten (Anlage Nr. 6 des Gesetzes über den Staatshaushalt) in Höhe von **16 025,052 Mio. CZK** beinhaltet im Jahre 2004 folgende Zuweisungen und Zuschüsse:
 - Zuweisung für die Ausübung der staatlichen Verwaltung
 davon Verbände der freiwilligen Feuerwehr
 399,073 Mio. CZK
 52,500 Mio. CZK
 - Zuschuss für die Verkehrsbedienung im Eisenbahnverkehr 2 246,920 Mio. CZK
 - Zuschuss für die Verkehrsbedienung im Busverkehr 2 785,400 Mio. CZK
 - Zuwendung für Trägerschaft und Tätigkeiten, die den Bezirken von den Kreisämtern, Gemeinden, ggf. den Ressorts übertragen wurden, einschließlich Haushaltsvorkehrungen, die die Nachbilanzierung der Übertragungen von Funktionen und Tätigkeiten im Rahmen der zweiten Phase der Reform der territorialen öffentlichen Verwaltung betreffen
 9 093,659 Mio. CZK
 - Zuwendung für die Finanzierung der Reproduktion des Vermögens der territorialen Selbstverwaltungseinheiten
 1 500,000 Mio. CZK
- ⇒ Sonstige Zuwendungen aus dem Kapitel "Allgemeine Kassenverwaltung des Staatshaushalts"
 256,724 Mio. CZK
- ⇒ Zuwendungen aus den sonstigen Kapiteln der zentralen Verwaltungsämter des Staatshaushalts

 63 115,600 Mio. CZK

Zuweisung für die Ausübung der staatlichen Verwaltung in übertragenem Wirkungskreis

Das Gesetz Nr. 129/2000 GBl., über die Bezirke führt in § 29 Abs. 2, dass der Bezirk eine Zuweisung für die Ausübung des übertragenen Wirkungskreises aus dem Staatshaushalt erhält. Die Höhe dieser Zuweisung wird nach Absprache mit dem Ministerium des Inneren vom Ministerium für Finanzen festgelegt. Über ihre Verwendung entscheidet der Bezirk. Im Gesetz über den Staatshaushalt ist sie jedoch unter den zweckgebundenen Zuwendungen zu finden, denn sie soll der Finanzierung der Ausübung der staatlichen Verwaltung dienen. Bei der Anwendung des Prinzips der Einheit von Einnahmen und Ausgaben im Haushalt ist es sehr schwierig, diese zweckdienliche Verwendung zu verfolgen oder zu kontrollieren. Daher ist der einem konkreten Bezirk zugewiesene Zuwendungsteil hinsichtlich seines Verwendungszwecks nicht weiter bestimmt.

Die Bezirksfinanzierung war 2001, im ersten Jahr ihres Funktionierens, eine Bezirke wurden eine außergewöhnliche. Die durch zweckgebundene, investitionsgebundene Zuwendung aus dem Staatshaushalt finanziert, die für die Deckung der laufenden Auslagen für die Angestellten einschließlich Gehälter bestimmt war ("Zuweisung für die Ausübung der staatlichen Verwaltung"), sowie für die Deckung der laufenden Auslagen der Vertreter einschließlich deren Entlohnung. Zur Festlegung des Volumens der nicht investitionsgebundenen, zweckgebundenen Zuwendungen für die Bezirksämter nutzte a) für die zum 1. Januar 2001 zugewiesenen Angestellten - die man als Kriterien durchschnittlichen jährlichen Ausgaben je ein übernommener Angestellter, die von den einzelnen Ressorts festgelegt wurden, und b) für neu eingestellte Angestellte durchschnittliche jährliche Ausgaben pro Angestellter in Höhe von 444 Tsd. CZK, die vom Ministerium des Inneren festgelegt wurden.

2002 war für die Festlegung der Zuweisung für die Ausübung der staatlichen Verwaltung in übertragenem Wirkungskreis laut Anlage Nr. 6 zum Gesetz Nr. 490/2001 GBl., über den Staatshaushalt für 2002, das Limit der Angestelltenzahl der Bezirksämter für die übertragene Ausübung der staatlichen Verwaltung für 2001 ausschlaggebend, das in Anlage Nr. 1 des durch die Auswirkungen des Regierungsbeschlusses Nr. 62/2001 korrigierten Regierungsbeschlusses Nr. 85/2001 angeführt ist. Das Limit der Angestelltenzahl betrug 1062. Jeder Angestellte wurde mit 70 % des Ausgabenvolumens von 444 Tsd. CZK (pro neu eingestelltem Bezirksamtsangestellten kalkulierte, durchschnittliche Ausgaben) bewertet, d.h. mit 310,8 Tsd. CZK, d.h. das Gesamtvolumen betrug 330,069 Mio. CZK. Das genannte Volumen umfasst die Mittel für die Ausübung der Tätigkeiten im übertragenen Wirkungskreis, die sich aus der ersten Phase der Reform der territorialen Selbstverwaltung ergaben.

2003 änderte sich das Kriterium für die Zuweisung für die Ausübung der staatlichen Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis nicht (erste Phase der Reform der territorialen öffentlichen Verwaltung) und auch das Finanzvolumen blieb gleich. Da die Tätigkeit der Kreisämter endete, wurde die Zuweisung für die Ausübung der von den Kreisämtern auf die Gemeinden ggf. von den Ressorts auf die Bezirke übertragenen Trägerschaften Bestandteil der Finanzbeziehung gegenüber dem Bezirkshaushalt. Diese Zuwendung beinhaltet einen Zuschuss pro Planstelle, die ab dem 1. Januar 2003 für die Ausübung der Aufgaben im selbständigen (248 Planstellen) und im übertragenen Wirkungskreis (1828 Planstellen) von den Kreisämtern auf die Bezirke übertragen wurde, wobei eine Planstelle mit durchschnittlichen laufenden Ausgaben in Höhe von 334 Tsd. CZK bewertet wurde. Zudem enthält sie auch den Zuschuss in Höhe von 304 Tsd. CZK pro Planstelle (insgesamt 21), die laut Regierungsbeschluss Nr. 1359/2001 vom Ministerium für Schulwesen, Jugend und Sport auf die Bezirke übertragen wurde.

2004 wurden die Mittel für die Zuweisung für die Ausübung der staatlichen Verwaltung in übertragenem Wirkungskreis um 5 % heraufgesetzt. Die Kriterien blieben

jedoch gegenüber dem Vorjahr unverändert. Zudem stockte man im Rahmen der zweiten Phase der Reform der territorialen öffentlichen Verwaltung (Regierungsbeschluss Nr. 1085/2002) die Planstellen um insgesamt 373,5 auf (auf 1 Stelle entfallen 326,3 Tsd. CZK). Auch wurde den Bezirken laut Regierungsbeschluss Nr. 810/2003 eine größere Zuweisung für die Ausübung der staatlichen Verwaltung gewährt, der zur Gewährleistung der Sekretariatstätigkeit der Regionalräte dient. Insgesamt handelt es sich um 53 Planstellen, auf eine Planstelle entfallen 369,9 Tsd. CZK.

Wie die Mittel in die Bezirkshaushalte überführt werden

Das Ministerium für Finanzen überweist die in der Finanzbeziehung des Staatshaushalts zu den Bezirkshaushalten enthaltenen Zuwendungen (u.a. die Zuweisung für die Ausübung der staatlichen Verwaltung) in 12 Teilen, monatlich bis Ende der ersten Dekade des jeweiligen Monats auf die Bezirkskonten. Dies bildet die Möglichkeiten des Staatshaushaltes ab, dessen Einnahmen, vor allem die steuerlichen, auch über die gesamte Haushaltsperiode verteilt in Intervallen auf seinem Konto eingehen.

Zuweisung für die Ausübung der staatlichen Verwaltung (Angabe in CZK)											
	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	
Gemeinde	1 000	1 000	1 100	1 100	1 210	1 230	1 230	1 230	1 230	1 292	
Gemeinde mit dem Wirkungskreis eines Standesamts	2 000	2 000	2 200	2 200	2 420	2 420	3 120	3 120	3 120	3 276	
Gemeinde mit dem Wirkungskreis eines Bauamts	5 950	5 950	6 550	6 550	7 205	7 210	7 210	7 210	7 210	7 571	
Gemeinde mit beauftragtem Gemeindeamt	9 500	9 500	10 500	10 500	11 550	11 550	11 550	11 550	11 550	12 128	
Gemeinde mit dem Wirkungskreis eines Kreisamts		6 800	7 550	7 550	8 305	8 305	11 010	11 010	11 010	11 561	

^{*} der Betrag ist umgerechnet auf eine Planstelle, die Anzahl der Planstellen je Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis gibt ein Regierungsbeschluss vor

Ouelle: Gesetze über den Staatshaushalt für die einzelnen Jahre

Entwurf einer neuen Methodik für die Festlegung der Höhe der Zuweisung für die Ausübung der staatlichen Verwaltung

Die Regierung der Tschechischen Republik beauftragte das Ministerium des Inneren in ihrem Beschluss Nr. 238 vom 17. März 2004 über den Verlauf der Optimierung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds für die Ausübung der öffentlichen Verwaltung durch die Organe der territorialen Selbstverwaltungseinheiten, sich mit dem obigen Problemkreis auseinander zu setzen und dem Finanzministerium einen konzeptionell neuen Vorschlag für die Festlegung der Höhe der Zuweisung für die Ausübung der staatlichen Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis zu unterbreiten, der den vorgebrachten Hinweisen Rechnung tragen und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Staatshaushalts eine allmähliche Behebung der angesammelten Missverhältnisse ermöglichen würde.

Die seitens der territorialen Selbstverwaltungen (sowohl der Gemeinden als auch der Bezirke) am häufigsten vorgebrachten Vorbehalte hängen mit der ungenügenden Deckung der durch

die Ausübung der staatlichen Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis verursachten Kosten zusammen, die für diese Selbstverwaltungen entstehen.

Die neue Methodik für die Festlegung der Höhe der Zuweisung für die Ausübung der staatlichen Verwaltung geht von einer Kostenanalyse bei den einzelnen Typen der Selbstverwaltungen aus, die in einem bestimmten Ausmaß staatliche Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis ausüben, beginnend mit den Kompetenzen des allgemeinen Wirkungskreises, über die alle Gemeinden verfügen, über Standesämter, Baubehörden, beauftragte Ämter, Ämter mit erweitertem Wirkungskreis bis hin zu den Städten mit Sonderstatus mit der Stellung eines Berufungsorgans und zu den Bezirksämtern. Die Hauptstadt Prag mit ihrem Wirkungskreis als Gemeinde und als Bezirk wird selbständig in Anlehnung an die größten Städte mit Sonderstatus und Bezirke behandelt.

Als grundlegender Indikator für eine gerechtere Umverteilung des Beitrags unter die einzelnen Typen von Wirkungskreisen der Selbstverwaltungen wurde der Quotient der durchschnittlichen Einnahmen und Ausgaben ausgewählt, die mit der Ausübung der damit zusammenhängenden Tätigkeiten verbunden sind. Im Rahmen eines bestimmten Typus des Wirkungskreises wird dann die Gewährung des Beitrags von zwei Kriterien abgeleitet. Eines der Kriterien für die Festlegung der Beitragshöhe ist die Anzahl der im Verwaltungsterritorium des jeweiligen Amtes lebenden Einwohner, das andere der Quotient der Einwohnerzahl des Verwaltungszentrums und der Einwohnerzahl im gesamten Verwaltungsterritorium. Insbesondere das erst genannte Kriterium hat sich bereits bei der Festlegung der Zahl der Planstellen in den Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis während der zweiten Phase der Reform der öffentlichen Verwaltung bewährt.

Dieses Modell kann so eingestellt sein, dass die Behebung der gegenwärtigen/aktuellen Disproportionen nach und nach erfolgen kann, je nach den Möglichkeiten des Staatshaushalts und zu Lasten der erforderlichen Aufstockung des Gesamtvolumens von finanziellen Mitteln, aus denen die Zuweisung für die Ausübung der staatlichen Verwaltung bezahlt wird. Diese Aufstockung muß regelmäßig vorgenommen werden, denn sie wird seitens der Selbstverwaltungen stets verlangt.

Im Entwurf findet sich auch die Begründung der Notwendigkeit, den Beitrag bereits für das Haushaltsjahr 2005 anzupassen, um dem – sowohl bei den Gemeinden, als auch bei den Bezirken – wachsenden Umfang der im Rahmen des erweiterten Wirkungskreises ausgeübten Tätigkeiten zu genügen und des Weiteren um der Kostensteigerung infolge der Inflation und der Änderung der Mehrwertsteuersätze Rechnung zu tragen.

Am Ende dieses Kapitels sei erwähnt, dass die Regierung der Tschechischen Republik mit ihrem Beschluss vom Januar 2004 die Politik der Regierung der Tschechischen Republik im Bereich Partnerschaft des öffentlichen und des privaten Sektors verabschiedete, ein wichtiger Schritt zur Förderung der Partnerschaft des öffentlichen und privaten Sektors bei der Finanzierung der öffentlichen Dienstleistungen und der öffentlichen Infrastruktur. Es handelt sich dabei im Prinzip darum, dass man Applikation und Gebrauch eines Finanzmodells unterstützt, dass im Ausland bereits seit Längerem effektiv genutzt wird und das als Public Private Partnership bekannt ist.

5. Aufsicht und Kontrolle der territorialen Selbstverwaltungseinheiten

Die Aufsicht stellt die Art und Weise dar, wie der Staat in Erfahrung bringt, ob die territorialen Selbstverwaltungseinheiten bei der Ausübung ihres Wirkungskreises die geltenden Gesetze beachten. Festgestellte Gesetzwidrigkeiten sind der einzige Grund für eine Aufsichtsmaßnahme. Es gibt folgende Aufsichtsmittel: Berechtigungen, Wirkung oder Anwendung von gesetzwidrigen Dokumenten auszusetzen, Klagen zu erheben, oder Anträge auf deren Aufhebung bei Gerichten zu stellen, beziehungsweise diese direkt aufzuheben. Die Aufsicht wird grundsätzlich als Folgemaßnahme ausgeübt. Die Aufsichtsorgane suchen nicht nur nach Gesetzwidrigkeiten, sondern können diese direkt beseitigen, indem sie gesetzwidrige Dokumente aufheben oder deren Aufhebung bei den zuständigen Gerichten veranlassen.

Die Kontrolle hingegen stellt ausschließlich eine Suchaktivität dar; die Kontrollorgane beheben die festgestellten Mängel nicht, sondern veranlassen bei Organen mit entsprechendem Wirkungskreis, dass Abhilfe geschaffen wird. Die Kontrolle ist nicht nur eine Folgeaktivität, sondern kann auch einen vorbeugenden Charakter haben. Die Kontrollmittel sind nicht spezifisch definiert, wie es bei der Aufsicht der Fall ist; die Kontrolle konzentriert sich nicht nur auf die Suche nach Gesetzwidrigkeiten, sondern sie bewertet die Sachverhalte auch vom Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit, der Effektivität, sowie der Zweckmäßigkeit und sie beurteilt auch die Erfüllung der Regierungsbeschlüsse und der Richtlinien der zentralen Verwaltungsbehörden, obzwar diese keine Rechtsvorschriften sind und ihre Nichterfüllung keinerlei Gesetzwidrigkeit begründen kann.

5.1 Aufsicht

Rechtliche Grundlage

Das Ministerium des Inneren übt Aufsicht über die Rechtmäßigkeit und Legalität der Tätigkeit der territorialen Selbstverwaltungseinheiten aus. Es geht dabei von folgenden Gesetzen aus: Gesetz Nr. 128/2000 GBl., über die Gemeinden, Kapitel VI., des Weiteren Gesetz Nr.129/2000 GBl., über die Bezirke, Kapitel VI., und Gesetz Nr. 131/2000 GBl., über die Hauptstadt Prag, Kapitel X., alle angeführten Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften. Der Wirkungskreis im Bereich der Aufsicht leitet sich weiters auch vom Gesetz Nr. 182/1993 GBl., über das Verfassungsgericht (§ 64) ab, das die Berechtigung des Innenministers begründet, Vorschläge auf Aufhebung der Rechtsvorschriften der Gemeinden, der Bezirke und der Hauptstadt Prag beim Verfassungsgericht einzureichen.

Verfassungsmäßig stützt sich sein Wirkungskreis im Bereich der Aufsicht auf den Art. 101 Abs. 4 der Verfassung der Tschechischen Republik (der Staat kann in die Tätigkeit der territorialen Selbstverwaltungseinheiten nur eingreifen, wenn es der Schutz des Gesetzes verlangt und lediglich in einer Weise, die durch das Gesetz bestimmt ist).

Charakter der Aufsichtstätigkeit

Territoriale Selbstverwaltungseinheiten verwalten ihre Angelegenheit entsprechend der Verfassung selbständig. Darüber hinaus üben sie staatliche Verwaltung in einem Umfang aus, der durch Gesetze bestimmt ist. Diese beiden Bereiche ihrer Tätigkeit werden in der Rechtsordnung als selbständiger und übertragener Wirkungskreis bezeichnet. Bei seiner

Ausübung sind Gemeinden und Bezirke verpflichtet, sich an das Gesetz zu halten. Die Aufsicht (in erster Linie handelt es sich um staatliche Aufsicht) besteht in der Beurteilung der Rechtmäßigkeit und Legalität dessen, was sie tun. Die Aufsicht versteht sich als Folgeaufsicht, das bedeutet, dass die Aufsichtsreferate die Rechtmäßigkeit der Akte beurteilen, die von den territorialen Selbstverwaltungseinheiten bereits erlassen wurden, ohne dass diese dazu eine vorläufige staatliche Zustimmung benötigt hatten.

Der Aufsicht unterliegen gültige und wirksame Rechtsvorschriften, d.h. allgemein verbindliche Satzungen im selbständigen und Anordnungen im übertragenen Wirkungsbereich. Durch Rechtsvorschriften können nämlich Pflichten lediglich auf der Grundlage des Gesetzes und in den durch das Gesetz gesetzten Grenzen auferlegt werden. Die Überwachung dessen, ob dieses Verfassungsprinzip eingehalten wird, gehört zum Alltag der Aufsichtsorgane.

Der Aufsicht unterliegen außerdem auch Beschlüsse und sonstige ähnliche Maßnahmen der territorialen Selbstverwaltungseinheiten. Die Aufsichtsorgane beurteilen insbesondere, ob diese in einer durch das Gesetz bestimmten Weise erlassen worden sind und ob sie nicht gegen Gesetze verstoßen.

Auf der anderen Seite unterliegen Verwaltungsentscheidungen, die gemäß Gesetz über das Verwaltungsverfahren und gemäß Gesetz über die Steuer- und Gebührenverwaltung erlassen werden, nicht der Aufsicht. Rechtliche Mängel (Widerspruch zu Gesetzen) bei ihrem Erlassen sind Gegenstand von Rechtsmitteln, wie z.B. der Berufung, der Wiederaufnahme des Verfahrens sowie des Prüfverfahrens außerhalb der Berufung, die durch die Verfahrensvorschriften zugelassen sind.

Ebenfalls unterliegt ein eventueller Verstoß gegen die Vorschriften des Bürger-, Handels- und Arbeitsrechts nicht der Aufsicht. In diesen Beziehungen handeln die territorialen Selbstverwaltungseinheiten nicht als Subjekte des öffentlichen Rechts, sondern sind anderen Rechtspersonen, die Vertragsbeziehungen eingehen, gleichgestellt. Eventuelle Verstöße werden durch Einigung der Vertragsparteien gelöst; der Rechtsschutz, der sich aus diesen Beziehungen ergibt, kann im Rahmen des Bürgerrechtsverfahrens bei Gerichten gesucht werden.

Auch die Aktivitäten der territorialen Selbstverwaltungseinheiten, bei denen spezielle Kontrollmechanismen angewendet werden, sind nicht Gegenstand der Aufsicht. Konkret handelt es sich um die Vermögensgebarung, die der Kontrolle gemäß Gesetz über die Finanzkontrolle unterliegt; die Kontrolle wird in diesem Falle entweder durch Wirtschaftsprüfer oder (wenn es sich um Gemeinden handelt) durch Bezirksämter vorgenommen. Wirtschaftliche Vermögensgebarung und Umgang mit Finanzmitteln werden auch von den Organen der territorialen Selbstverwaltungseinheiten selbst kontrolliert, wie zum Beispiel von den Finanz- und Kontrollausschüssen der Vertretung und von den Abteilungen für interne Wirtschaftsprüfung.

Mit der Ausübung der Aufsicht, deren Finalhandlungen die vom Gesetzgeber vorgesehene Repression darstellen (Aufhebung der beaufsichtigten Dokumente – nur im Falle des übertragenen Wirkungskreises; Sistation – Aussetzung der Wirkung oder Anwendung der beaufsichtigten Dokumente; Anträge an das Verfassungsgericht oder Klagen bei den Bezirksgerichten), hängen auch die Vorbeugung, Prävention, bzw. Methodikarbeit eng zusammen, die so den umfangreichsten Teil der Aufsichtsführung darstellen.

Eine bedeutende Rolle bei der Vorbeugung, d.h. bei der Gewährung der methodischen Unterstützung insbesondere für die Gemeinden, spielen territoriale Aufsichtsreferate der Abteilung für kommunale Selbstverwaltung des Ministeriums des Inneren und ihre

Kontaktstellen. Auf dem Territorium der Tschechischen Republik gibt es 13 territoriale Aufsichtsreferate mit Sitz überwiegend in Bezirksstädten, neben ihnen sind noch ihre 22 Kontaktstellen in ausgewählten Städten des jeweiligen Bezirks tätig. Dieses Netz gewährleistet den unmittelbaren methodischen Service für ca. 6 250 Gemeinden; die territorialen Referate arbeiten auch mit den Bezirksämtern sowie mit weiteren Institutionen zusammen, deren Wirkungskreis einen Bezug zur Aufsicht hat. Die territorialen Referate im Bereich der Aufsicht überprüfen und beurteilen Gemeinde- oder Bezirksdokumente, führen mit ihren Verfassern Verhandlungen über deren Richtigstellung aus freiem Willen. In den unvermeidlichen Fällen schlagen sie repressive Maßnahme der Aufsicht vor und bereiten die erforderlichen Unterlagen für den Abteilungsleiter und das Ministerium vor, um weitere Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen.

Aufsichtsmaßnahmen

Die Ausübung der Aufsicht bedeutet eigentlich einen Eingriff des Staates in die Selbstverwaltung und gemäß der Verfassung darf von einem solchen Eingriff nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn es der Schutz des Gesetzes verlangt, darüber hinaus darf er nur in einer vom Gesetz bestimmten Art und Weise vorgenommen werden. Die Aufsichtsmittel und -verfahren sind taxativ durch ihre Aufzählung im Gesetz über die Gemeinden, im Gesetz über die Bezirke und im Gesetz über die Hauptstadt Prag bestimmt.

Falls eine Rechtsvorschrift der Gemeinde gegen das Gesetz verstößt, setzt das Ministerium des Inneren mit ihrem Entscheid ihre Wirkung aus. Anschließend wird der Vorschlag des Ministers an das Verfassungsgericht vorbereitet, solche Rechtsvorschrift aufzuheben; sie kann nur durch das Verfassungsgericht aufgehoben werden, wobei das Gesetz hier den Innenminister als Antragsteller vorsieht. Ähnlich wird auch bei allgemein verbindlichen Satzungen der Bezirke und der Hauptstadt Prag verfahren. Anordnungen der Bezirke und der Hauptstadt Prag unterliegen der Aufsicht der jeweils zuständigen Ministerien, die ähnlich wie bei Verordnungen im selbständigen Wirkungsbereich zuerst die Wirkung der gesetzwidrigen Anordnung aussetzen. Anschließend wird vom zuständigen Minister der entsprechende Antrag beim Verfassungsgericht gestellt.

Liegt ein Verstoß gegen das Gesetz durch einen Beschluss oder eine ähnliche Maßnahme der territorialen Selbstverwaltungseinheit bei der Ausübung der Kompetenzen im selbständigen Wirkungskreis vor, setzt das Ministerium des Inneren seine Anwendung aus und der Minister reicht die Klage auf Aufhebung des gesetzwidrigen Beschlusses beim örtlich zuständigen Bezirksgericht ein. (Die Klagen werden als verwaltungsrechtliche Klagen verhandelt.)

Quantifizierung der Aufsicht

In der Tschechischen Republik gibt es derzeit nahezu 6 250 Gemeinden und 13 Bezirke. Nach der Auflösung der Kreisämter und der Übernahme von deren Wirkungskreisen auf dem Gebiet der Aufsicht durch das Ministerium des Inneren fielen ca. 38 000 gültige, von den Gemeinden bis Ende des Jahres 2002 erlassene Rechtsvorschriften unter die Folgeaufsicht des obigen Ministeriums. Im Jahre 2003 verabschiedeten die Gemeinden weitere 13 000 Rechtsvorschriften, die überwältigende Mehrheit davon waren allgemein verbindliche Satzungen im selbständigen Wirkungsbereich. Diese Ziffer ist allerdings ein wenig irreführend, denn es handelte sich um eine Reaktion auf die umfangreiche Novellierung des Gesetzes über die örtlichen Gebühren, infolge deren die Gemeinden etwa 6 000 neue, bzw. geänderte allgemein verbindliche Satzungen über die örtlichen Gebühren erließen. Sieht man

von diesem Sachverhalt ab, so kann man qualifiziert schätzen, dass die Gemeinden jährlich etwa 5 – 6 000 Rechtsvorschriften verabschieden. Die Anzahl der von den Bezirken und der Hauptstadt Prag verabschiedeten Rechtsvorschriften liegt von der Größenordnung her bei bis zu hundert Vorschriften. (Die Hauptstadt Prag allerdings erlässt mehr Rechtsvorschriften als die übrigen Bezirke, da Prag gleichzeitig auch eine Gemeinde ist, und daher verabschiedet es Rechtsvorschriften sowohl in seiner Eigenschaft als Bezirk als auch als Gemeinde.)

Die Aufsicht betrifft alle erlassenen Rechtsvorschriften. Dies versteht sich von selbst, denn durch sie werden Pflichten auferlegt und die Rechtmäßigkeit der durch sie auferlegten Pflichten gilt es immer zu überprüfen (Art. 4 der Akte der Grundrechte und Grundfreiheiten bestimmt, dass die Pflichten nur auf Grund des Gesetzes können auferlegt werden).

Die Anzahl der Beschlüsse kann lediglich auf Grund einer weniger genauen Schätzung quantifiziert werden. Zieht man die Häufigkeit der Sitzungen der Vertretungen in Erwägung (gemäß Gesetz haben sie mindestens 4x pro Jahr stattzufinden), des Weiteren die Tatsache, dass Beschlüsse auch von den Räten gefasst werden und letztlich der Umstand, dass während jeder Sitzung der obigen Organe mehrere Beschlüsse gefasst werden, so handelt es sich um Zehntausende Beschlüsse jährlich. Das Gesetz bestimmt nicht, im Rahmen der Aufsicht alle Beschlüsse zu überprüfen, bzw. es erlegt den Gemeinden und den Bezirken nicht die Pflicht auf, diese Dokumente den Aufsichtsorganen zwecks der Durchführung der Aufsicht zukommen zu lassen. Im Jahre 2003 wurden von den Aufsichtsabteilungen des Ministeriums des Inneren etwa 14 000 Beschlüsse überprüft. Die Aufsicht über die Beschlüsse der gewählten Organe der territorialen Selbstverwaltungseinheiten wird daher in erster Linie auf Grund verschiedener Anlässe von Außen (Eingaben, Beschwerden, Erkenntnisse aus durchgeführten Kontrollen, Interpellationen, Petitionen usw.) vorgenommen.

Von größerer Bedeutung ist jedoch die Angabe über die Anzahl der festgestellten Verstöße gegen das Gesetz. Bei den Anordnungen der Gemeinden (übertragener Wirkungskreis) handelt es sich wahrhaft um vereinzelte Fälle. Der Grund dafür besteht darin, dass die Gemeinden durch eine konkrete Ermächtigungsklausel im Gesetz gebunden sind, die in manchen Fällen sehr detailliert und wegweisend ist (siehe z.B. die Ermächtigung im Gewerbegesetz zum Erlassen von Marktordnungen). Komplizierter gestaltet sich die Lage bei den Satzungen der Gemeinde, die im selbständigen Wirkungsbereich erlassen werden (diese sind nicht in allen Fällen durch eine gesetzliche Ermächtigung bedingt), gegebenenfalls bei weiteren Handlungen im selbständigen Wirkungsbereich, wo Mängel in etwa 20 % der Satzungen festgestellt werden, bei den Beschlüssen handelt es sich um etwa 5 %. Nachdem das Aufsichtsorgan die Gemeinden auf Verletzungen des Gesetzes aufmerksam gemacht hat, sieht die überwältigende Mehrheit der Gemeinden ihren Fehler ein und schafft unverzüglich oder in vertretbarer Zeit Abhilfe. Das Ministerium des Inneren erlässt daher häufiger den Entscheid über die Eröffnung des Aufsichtsverfahrens, weniger häufig den Entscheid über die Beanstandung der Wirksamkeit der allgemeinverbindlichen Satzungen der Gemeinden und nur in Einzelfällen stellt der Innenminister beim Verfassungsgericht den Antrag auf ihre Aufhebung. Im Laufe der zwei Jahre, seit das Ministerium des Inneren die neuen Aufsichtskompetenzen erhalten hat, befassten und befassen sich Verfassungsgericht und Bezirksgerichte mit bislang nur 14 Fällen, die infolge der Anträge und Klagen seitens des Innenministers zustande gekommen sind; gegen Ende 2004 waren weitere ca. 10 Fälle in Arbeit, dabei kam es in diesen Fällen zur Eröffnung des Verfahrens. In den bisherigen fünf abgeschlossenen Fällen wurde immer dem Antrag des Innenministers entsprochen und die eingeklagten Dokumente der Gemeinden wurden vom Gericht wegen Gesetzwidrigkeit (und Verletzung der Verfassungsordnung) aufgehoben.

Koordinierung der Aufsicht und Methodik

An der Aufsicht über den selbständigen Wirkungskreis und über die Rechtsvorschriften der Gemeinden beteiligen sich in der Anfangsphase auch die Bezirksämter, die jedoch über keine Berechtigung zu Repression verfügen (was den selbständigen Wirkungskreis angeht, besteht zwischen den Gemeinden und den Bezirken keine Unter- und Überordnung), und deshalb Sistationen und Klagen dem Ministerium des Inneren nur als Empfehlung unterbreiten können. Ihre Hauptrolle besteht darin, Unrechtmäßigkeiten und Gesetzwidrigkeiten ausfindig zu machen und die Gemeinden zu überzeugen, dass sie diese freiwillig beseitigen.

In der bestehenden Rechtsordnung geht es darum, dass beide Organe den Gemeinden gegenüber einheitlich auftreten und dass unnötige Verdoppelungen vermieden werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde beispielsweise die Richtlinie des Ministeriums des Inneren zur Verfahrensweise der Bezirksämter bei der Durchführung der Aufsicht und der Kontrolle der Gemeinden erlassen, die im Mitteilungsblatt der Regierung der Tschechischen Republik für die Organe der Bezirke und die Organe der Gemeinden veröffentlicht wurde. Darüber hinaus gab die Abteilung für kommunale Verwaltung ein methodisches Instrument zur Ausübung der Aufsicht über den selbständigen und den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden heraus, das sowohl für die eigenen Aufsichtsreferate, als auch für die Bezirksämter bestimmt ist.

Das Ministerium des Inneren ist an einer möglichst effektiven Zusammenarbeit mit den Bezirksämtern im Bereich der Aufsicht interessiert, denn es ist sich der erheblichen Risiken bewusst, die sich aus der Zweigleisigkeit der Durchführung der Aufsicht in der Anfangsphase ergeben. Es wendet daher eine ganze Reihe organisatorischer Maßnahmen an, die darauf hinausgehen, die Aufsicht fachgemäß zu vereinheitlichen, die Aufgaben der Aufsicht im Falle einer Maßnahme gegen eine einzelne Gemeinde zu verteilen usw. Die Abteilung für kommunale Verwaltung lädt Vertreter der Bezirksämter zu regelmäßigen Monatsberatungen mit den territorialen Referaten der Aufsicht des Ministeriums des Inneren, zu Fachseminaren über ausgewählte Problemkreise (Ortsgebühren, öffentliche Ordnung, Personendatenschutz, Ordnungen Marktordnungen, für Bestattungsstätten. Rattenbekämpfung, Brandschutz, Hundeverordnungen usw.) ein, die sich aus der Aufsichtssie leitet Stellungnahmen zur Auslegung von und methodischen Praxis ergeben, Rechtsvorschriften, die auf Grund der Forderungen der Gemeinden erstellt wurden, und Muster von Rechtsvorschriften der territorialen Selbstverwaltungen an Bezirksämter weiter, sie führte regelmäßige Konsultationstage ein u.ä.

Als Hauptziel dieser und anderer Aktivitäten wird jedoch die Methodik, die Hilfeleistung an die Gemeinden und die Fehlervorbeugung verfolgt, da sich aus der Praxis ergibt, dass die allgemein verbindlichen Satzungen der Gemeinden vom Gesichtspunkt der Schwere sowie der Anzahl der festgestellten Fehler her das größte Problem darstellen. Aus diesem Grunde orientiert sich die Methodik vor allem daran. Was die Form der Rechtsvorschriften der Gemeinden angeht, haben sich Regeln für das Erlassen der Rechtsvorschriften der Gemeinden und der Bezirke als methodisches Instrument bewährt, dass in der Nr. 14/2003 der Wochenschrift Veřejná správa (Öffentliche Verwaltung) veröffentlicht, allen Bezirksämtern zur Verfügung gestellt, und in gemeinsamen Veranstaltungen mit den Vertretern der Gemeinden verteilt wurde. Sie stehen in allen territorialen Aufsichtsreferaten des Ministeriums des Inneren zur Verfügung und man findet sie selbstverständlich im Internet (www.mvcr.cz/2003/vs/mistni/dokumenty strukt vs.html).

Die obigen Koordinierungsaktivitäten des Ministeriums des Inneren sind durch Bedürfnisse der Praxis ins Leben gerufen worden, das Gesetz selbst erlegt dem Ministerium des Inneren keine Koordinierungsaufgaben im Bereich der Aufsicht auf (im Unterschied zum Kontrollbereich); daraus ergibt sich, dass den Bezirksämtern die Befolgung der Koordinierungs- und methodischen Initiativen des Ministeriums des Inneren nicht angeordnet werden kann. In der Anfangsphase der Aufsicht treten zwei Aufsichtsorgane den Gemeinden gegenüber (das Ministerium des Inneren und die Bezirksämter), von denen allerdings nur eines (das Ministerium des Inneren) berechtigt ist, endgültige Repressivmaßnahmen in Rahmen der Aufsicht zu ergreifen, dann ist es erforderlich, dass gerade dieses Organ die Aufsichtsverfahrensweise des anderen Organs koordiniert und lenkt. Die Koordinierung bewegt sich jedoch überwiegend auf der Ebene der Vereinheitlichung der rechtlichen Auslegungen und der Empfehlungen für praktische Vorgehensweisen, um Kollisionen der beiden Aufsichtsorgane bei der rechtlichen Auslegung vor den Gemeinden sowie das Eingreifen der beiden Organe gegenüber der gleichen Gemeinde in der gleichen Sache zu vermeiden

Legislative Vorhaben

Der aktuelle rechtliche Rahmen für die Ausübung der Aufsicht genügt auf Grund der bislang erworbenen Erkenntnisse insbesondere aus folgenden Gründen nicht.

Er begründet den Doppelwirkungskreis des Ministeriums des Inneren und der Bezirksämter bei der Durchführung der Aufsicht über die Gemeinden. Die Gemeinden schicken die Unterlagen für die Ausübung der Aufsicht an beide Organe, sie befolgen Anweisungen beider Organe oder befragen beide in Sachen der rechtlichen Auslegungen, wobei diese bei mangelnder Koordinierung in einem konkreten Fall diametral unterschiedlich sein können. Im Unterschied zur Aufsicht über die Gemeinden wird die Aufsicht über die Bezirke und über die Hauptstadt Prag nur von einem Organ wahrgenommen – dem Ministerium des Inneren, bzw. dem jeweils zuständigen Ministerium; bei den Gemeinden ist die Aufsicht unbegründeter Weise verdoppelt. Sie bietet keine rechtliche (bzw. Prozess-) Grundlage für einen sofortigen Eingriff der Aufsicht in Fällen offensichtlicher Rechtswidrigkeit mit dem Ziel, weiteren Schaden zu vermeiden.

Durch den Beschluss der Regierung der Tschechischen Republik Nr. 2 vom 7. Januar 2004 wurde daher auf Vorschlag des Ministers des Inneren im Plan der legislativen Arbeiten für das Jahr 2004 das Vorhaben gebilligt, die Organisation der Aufsicht (und der Kontrolle) legislativ neu zu regeln, wobei vorausgesetzt wird, dass die novellierten Gesetze zum 1. April 2005 wirksam werden. Im vorgesehenen Gesetz, durch das die jeweiligen Bestimmungen der Gesetze über die Gemeinden, über die Bezirke, über die Hauptstadt Prag und über das Verfassungsgericht geändert werden sollen, werden folgende Grundsätze festgelegt:

- die Aufsicht über die allgemein verbindlichen Satzungen aller territorialen Selbstverwaltungseinheiten wird nur vom Ministerium des Inneren ausgeübt werden,
- die Aufsicht und zugleich die Kontrolle der Ausübung der Kompetenzen im übertragenen Wirkungsbereich werden grundsätzlich von den Bezirksämtern ausgeübt,
- die Aufsicht über die Anordnungen der Gemeinden wird von den Bezirksämtern ausgeübt,
- die Aufsicht über die Anordnungen der Bezirke und der Hauptstadt Prag wird von den jeweils zuständigen Ministerien ausgeübt,
- die Aufsicht über den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden wird vom Ministerium des Inneren ausgeübt,
- die Kontrolle der Ausübung des übertragenen Wirkungskreises der Bezirke und der Hauptstadt Prag wird von den jeweils zuständigen Ministerien ausgeübt,

• Angelegenheiten der Aufsicht und der Kontrolle werden getrennt geregelt, damit keine Zweifel über die Inhalte dieser Aktivitäten und die Art und Weise ihrer Ausübung aufkommen

5.2 Kontrolle

Rechtliche Grundlage

Den rechtlichen Rahmen für die Kontrolle der Ausübung des übertragenen Wirkungskreises der Bezirke, die vom Ministerium des Inneren wahrgenommen wird, bildet das Kapitel VII des Gesetzes über die Bezirke und das Kapitel XI des Gesetzes über die Hauptstadt Prag in der Fassung späterer Vorschriften.

Eine weitere Regelung der Ausübung der Aufsicht und der Kontrolle der territorialen Selbstverwaltungseinheiten stellt der Beschluss der Regierung der Tschechischen Republik Nr. 554 vom 4. Juni 2003 über das System der Aufsicht und der Kontrolle der territorialen Selbstverwaltungseinheiten durch zentrale Verwaltungsbehörden dar.

Gegenstand der Kontrolle

Das Ministerium des Inneren kontrolliert Bezirke (und die Hauptstadt Prag) auf dem Gebiet des übertragenen Wirkungskreises. Die Kontrolle konzentriert sich auf die Einhaltung der Beschlüsse und Maßnahmen der Regierung der Tschechischen Republik in der Tätigkeit der entsprechenden Bezirksorgane und auf die Gewährung der fachgerechten Unterstützungen den Gemeinden seitens des Bezirksamts.

Das Ministerium des Inneren organisiert in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen zentralen Verwaltungsbehörden die Durchführung der Kontrollen in ausgewählten Bereichen der Tätigkeit der Bezirksorgane, es wertet ihre Ergebnisse aus und unterbreitet der Regierung der Tschechischen Republik Vorschläge für erforderliche Maßnahmen.

Es entwirft und entwickelt das System der Kontrolle, die durch die zentralen Verwaltungsbehörden gegenüber den Bezirken und der Hauptstadt Prag auf dem Gebiet des übertragenen Wirkungskreises vorgenommen wird.

Verfahrensmäßig ist die Ausübung der Kontrolle des übertragenen Wirkungskreises der Bezirke im Kapitel VI des Gesetzes über die Bezirke, im Kapitel X des Gesetzes über die Hauptstadt Prag und Teil II Buchstabe c) der Anlage zum Beschluss der Regierung der Tschechischen Republik Nr. 554/2003 geregelt.

Auf Grund dessen, was bei der Kontrolle festgestellt wurde, schlägt das Ministerium des Inneren Maßnahmen zur Schaffung von Abhilfe vor und kontrolliert anschließend deren Umsetzung.

Entwicklung des Konzepts der Kontrolle, Koordinierung und methodische Unterstützung

Das Ministerium des Inneren setzt, ähnlich wie es bei der Aufsicht der Fall ist, auch im Bereich der Kontrolle mehrere Koordinierungsaktivitäten um (regelmäßige interministerielle Beratungen, Seminare, gemeinsame Kontrollmaßnahmen, Richtlinien und

methodische Dokumente zur Durchführung der Kontrolle usw.). Zu diesen Aktivitäten zählen insbesondere Koordinierung der Erstellung des Plans der Kontrollmaßnahmen (für zwei Jahre), Bewertung von dessen Umsetzung und Auswertung der Ergebnisse einschließlich der Erarbeitung des Dokuments "Auswertung der Ergebnisse der Kontrollmaßnahmen bei den Bezirken und der Hauptstadt Prag" für die Regierung der Tschechischen Republik.

Des Weiteren erarbeitet es methodische Hinweise für die Tätigkeit der Organe der territorialen Selbstverwaltungseinheiten auf dem Gebiet der Kontrolle der Ausübung der Kompetenzen im übertragenen Wirkungskreis und es gewährt ihnen methodische Unterstützung.

Diese Aktivitäten sind auf die anderen zentralen Verwaltungsbehörden orientiert; sie vereinheitlichen die Kontrollverfahren, sie bestimmen Bezirke, die in einem bestimmten festgelegten Zeitraum in der Komplexität ihrer Tätigkeiten kontrolliert werden, sie vereinheitlichen die Struktur der Kontrolloutputs in den einzelnen Ressorts, damit sie in den zusammenfassenden Berichten für die Regierung der Tschechischen Republik benutzt werden können.

Legislatives Vorhaben

Die Kontrolle des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden üben die Bezirke durch die Bezirksämter im Rahmen des eigenen übertragenen Wirkungskreises aus. Die Prinzipien für die Ausübung dieser Kontrolle sind im Kapitel VIII des Gesetzes über die Bezirke bestimmt. Diese Unterbringung der Kontrolle des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden bei den Bezirken (durch das Gesetz über die Bezirke) erscheint unsystematisch und das Ministerium des Inneren überträgt in der vorbereiteten Gesetzesnovellierung, die sich u.a. auch mit der Aufsicht und der Kontrolle befasst, alle Bestimmungen über die Kontrolle der Gemeinden in das Gesetz über die Gemeinden. Eine entsprechende Gesetzesänderung sollte auch die Berechtigung der zentralen Verwaltungsbehörden, außerplanmäßige Sonderkontrollen des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde nachdrücklich begründen, also nicht als Regelfall (standardmäßige und dauerhafte Kontrolle des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden wird von den Bezirksämtern ausgeübt), aber als eine Möglichkeit, die z.B. bei der Erledigung bestimmter Beschwerden, Eingaben, Interpellationen sowie in anderen Situationen genutzt werden kann, wenn es aus Zeit- oder Sachgründen nicht möglich ist, die Angelegenheit an das Bezirksamt zur direkten Überprüfung und Bearbeitung weiterzuleiten.

5.3 Kontrolle der öffentlichen Mittel

Womit Mitteln des Staates gewirtschaftet wirt, erfolgt nach Regeln des Gesetzes Nr. 320/2001 Gbl., über die Finanzkontrolle in der öffentlichen Verwaltung und über die Änderung einiger Gesetze (Gesetz über die Finanzkontrolle) und nach der Ausführungsverordnung Nr. 64/2002 Gbl. Eine Kontrolle der Finanzen ist vor allem auf die Geldflüsse zwischen den Organen der öffentlichen Verwaltung, zwischen den Organen der öffentlichen Verwaltung und die Geldflüsse innerhalb der Organe der öffentlichen Verwaltung gerichtet. Es sind die folgenden Kontrollmechanismen definiert:

Kontrolle über die Verwendung öffentlicher Mittel (Haushaltskontrolle)

Die Kontrolle über die Verwendung öffentlicher Mittel befasst sich mit dem Wirtschaften mit öffentlichen mitteln und kann vor der Bereitstellung öffentlicher mittel (Kontrolle im Vorfeld), während der Verwendung der Mittel (laufende Kontrolle) und im Anschluss an ihre Verwendung (Folgekontrolle) durchgeführt werden. Die Kontrolle über die Verwendung öffentlicher Mittel wird vom Ministerium für Finanzen, den territorialen Organen, den Verwaltern der Staatshaushaltskapitel, denjenigen, die die öffentlichen finanziellen Förderungen gewähren, und den territorialen Selbstverwaltungseinheiten wahrgenommen.

Überprüfung des Wirtschaftens der territorialen Selbstverwaltungseinheiten und freiwilligen Gemeindeverbände

Die Durchführung der Wirtschaftsprüfung der territorialen Selbstverwaltungseinheiten (Gemeinden und Bezirke) und der freiwilligen Gemeindeverbände ist verankert im Gesetz über die Haushaltsregeln der territorialen Haushalte (und in der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnung), im Gesetz über die Gemeinden, im Gesetz über die Bezirke und im Gesetz über die Hauptstadt Prag. Die Wirtschaftsprüfung erfolgt in jedem Jahr.

Die Bezirke müssen ihre Wirtschaftsführung von einem Wirtschaftsprüfer kontrollieren lassen und sie decken die Kosten dafür aus dem eigenen Budget. Bei den Gemeinden ist im Gesetz eine nach ihrer Größe differenzierte Vorgehensweise für die Wirtschaftsprüfung festgelegt. Die Wirtschaftsprüfung von Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern führt ein Wirtschaftsprüfer auf Kosten der jeweiligen Gemeinde aus. Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern können wählen, ob sie ihre Wirtschaftsführung im vergangenen Kalenderjahr von einem Wirtschaftsprüfer kontrollieren lassen (auf eigene Kosten) oder vom Bezirksamt in übertragenem Wirkungskreis (auf Kosten des Bezirks).

Das Wirtschaften von Gemeindeverbänden überprüft auf deren Kosten ein Wirtschaftsprüfer.

Es ist allerdings zu erwarten, dass der vorstehend beschriebene Zustand in allernächster Zeit eine ganze Reihe von grundsätzlichen Änderungen erfährt, denn es wird derzeit ein Gesetzentwurf der Regierung der Tschechischen Republik diskutiert, der diese Art der Kontrolle behandeln soll. Die konzipierte Rechtsregelung soll das Prüfungsverfahren vereinheitlichen, die Verfahrensschritte festlegen, den zu überprüfenden Bereich unter anderem auch auf die Überprüfung des Wirtschaftens mit dem eigenen Vermögen der territorialen Selbstverwaltungseinheiten und anderes mehr ausdehnen.

Wird die soeben beschriebene Rechtsregelung verabschiedet, kommt es auch zu einer Änderung der kontrollierenden Subjekte. Die Gemeinden werden wählen können, ob sie ihre Wirtschaftsführung vom Bezirk oder einem Wirtschaftsprüfer kontrollieren lassen wollen. Für die Bezirke wird das Ministerium für Finanzen diese Rolle übernehmen. Die gleichen Wahlmöglichkeiten gibt es dann auch für die Hauptstadt Prag. Anders wird die Situation für die Prager Stadtbezirke sein, deren Wirtschaftsprüfung je nach ihrer Wahl der Magistrat der Hauptstadt Prag oder ein Wirtschaftsprüfer vornehmen wird.

Die Aufsicht über die Wirtschaftsprüfung wird laut erwähntem Gesetz das Ministerium für Finanzen ausüben.

Finanzkontrolle gemäß internationaler Verträge

Die Finanzkontrolle laut internationaler Verträge ermöglicht eine unabhängige Kontrolle durch Organe internationaler Organisationen. Laut Rahmenvereinbarung zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Europäischen Kommission ist die EU-Kommission berechtigt, ihre eigenen Vertreter oder rechtsmäßige Bevollmächtigte auszusenden, um technische oder finanzielle Kontrollen bzw. Audits durchzuführen, die die EU-Kommission als unabdinglich für die Verfolgung der Maßnahmenrealisierung ansieht.

Internes Kontrollsystem

Der Leiter der öffentlichen Verwaltungsorgane ist innerhalb seines Verantwortungsbereichs dazu verpflichtet, in einem Organ ein internes Kontrollsystem einzuführen und in Gang zu halten, welches die Bedingungen für das Wirtschaften, eine effektive und zweckmäßige Ausübung der öffentlichen Verwaltung, schafft. Das interne Kontrollsystem umfasst die steuernde Kontrolle und erfüllt die Funktion eines internen Audits.

Die steuernde Kontrolle ist als Drei-Phasen-Verfahren konzipiert, welches aus Kontrolle im Vorfeld, laufender Kontrolle und Folgekontrolle für die jeweiligen Operationen besteht.

Das interne Audit bedeutet, dass Operationen und internes Kontrollsystem der Organe der öffentlichen Verwaltung unabhängig und objektiv überprüft und ausgewertet werden, und zwar von einer funktionell unabhängigen Formation, eventuell auch von einem besonders dazu beauftragten Angestellten, der von den leitenden Exekutivstrukturen organisatorisch getrennt ist. Das interne Audit schließt vor allem das Finanzaudit (Kontrolle des Vermögens und der Quelle seiner Finanzierung), das Audit der Systeme (Auswertung der Systeme für die Einnahmenabsicherung des kontrollierten öffentlichen Verwaltungsorgans), das Leistungsaudit (Kontrolle der Wirtschaftlichkeit, Effektivität und Zweckmäßigkeit des internen Kontrollsystems) ein.

Die Grundprämisse für ein erfolgreiches Audit ist die Unabhängigkeit von den Tätigkeiten, die von ihm geprüft werden, der Ausschluss von Befugnissen und Verantwortlichkeiten für den geprüften Bereich und nicht zuletzt auch die Gewährleistung dessen, dass dem internen Audit keine Aufgaben gestellt werden, die im Widerspruch zur unabhängigen Amtsausübung stehen.

Der Jahresauditplan geht vom Mittelfristplan (3 – 5 Jahre) aus und ist auf der Basis der Auswertung von Risikofaktoren konzipiert. Input ist der Jahresbericht mit der Auswertung der Qualität des internen Kontrollsystems, seiner Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit. Darüber hinaus werden Mängel analysiert, die die Tätigkeit des geprüften öffentlichen Verwaltungsorgans beeinträchtigen.

Dem gemeinsamen Vorgehen der Bezirksämter bei der Einführung der Prozesse der internen Finanzkontrollmechanismen wird große Bedeutung beigemessen. Dementsprechend wird jetzt das Phare-Projekt 2003 "Stärkung der internen Finanzkontrollmechanismen (PIFC) auf regionaler Ebene" realisiert, an das alle Bezirksämter (Abteilungen für internes Audit) angeschlossen sind und dessen Koordinator der Bezirk Mittelböhmen ist. Auch das Ministerium für Finanzen, das Ministerium des Inneren und das Ministerium für Regionalentwicklung sind in Vorbereitung und Umsetzung des Projekts einbezogen. Im Zuge dieser Aktivitäten sollen auch weitere Mitarbeiter der Organe der territorialen öffentlichen Selbstverwaltung in Sachen interne Finanzkontrollmechanismen geschult werden.

6. Aktuelle Vorhaben zur Förderung einer höheren Effizienz der territorialen öffentlichen Verwaltung

6.1 Aktuelle Vorhaben zur Förderung einer höheren Effizienz der territorialen öffentlichen Verwaltung hinsichtlich der Instrumente und der Methoden des Qualitätsmanagements

In den letzten Jahren taucht immer öfter die Anforderung auf, die Qualität der Ausübung der öffentlichen Verwaltung zu erhöhen, ihre Prozeduren transparent zu gestalten, die Qualität der gewährten Dienstleistungen zu erhöhen und die öffentliche Verwaltung näher an den Bürger zu bringen. Aus der Sicht der territorialen öffentlichen Verwaltung erscheint diese Anforderung umso stärker. Infolge der erwähnten Sachverhalte kann man in der öffentlichen Verwaltung in einem weitaus größeren Maße dem Trend begegnen, moderne Managementmethoden zu übernehmen, die ursprünglich für den Bedarf des privaten Sektors entwickelt wurden.

Unter den Bedingungen der tschechischen öffentlichen Verwaltung gibt es für die Einführung der Instrumente und der Methoden des Qualitätsmanagements bereits einen rechtlichen Rahmen. Eine bedeutende Initiative war in diesem Sinne die Annahme des Programms der Nationalen Politik der Qualitätsförderung durch die Regierung der Tschechischen Republik in ihrem Beschluss Nr. 458 vom 10. Mai 2000 und die Errichtung des Rates der Tschechischen Republik für Qualität beim Industrie- und Handelsministerium.

Die Tätigkeit des Rates der Tschechischen Republik für Qualität besteht unter anderem darin, in jedem Jahr die Programme der Nationalen Politik der Qualitätsförderung zu verkünden, die durch Beschlüsse der Regierung der Tschechischen Republik angenommen werden. Neben den Vorhaben der einzelnen Ressorts im Bereich der Qualität sind hier ebenfalls Pläne und Aktivitäten der gemeinnützigen Nichtregierungsorganisationen aufgeführt. Das Exekutivorgan des Rates ist das Nationale Informationszentrum zur Qualitätsförderung, das ebenfalls durch den Regierungsbeschluss Nr. 458 konstituiert wurde. Eines seiner Hauptziele ist es, der Öffentlichkeit qualifizierte Auskünfte aus dem Qualitätsbereich zu erteilen. Zu diesem Zweck ist ein Informationssystem aufgebaut worden, das der Öffentlichkeit im Internet kostenlos zugänglich ist.

Im Rahmen des Rates der Tschechischen Republik für Qualität wurden drei Arbeitsgemeinschaften konstituiert – für die Zusammenarbeit zwischen den Ressorts, für Medienarbeit und für die Qualität im öffentlichen Sektor. Die letztgenannte Gruppe, die auf Grund der Initiative des Ministeriums des Inneren geschaffen wurde, konzentriert sich insbesondere auf die Unterstützung der Anwendung von Methoden des Qualitätsmanagements und auf die Suche nach sonstigen Möglichkeiten, die Qualität der staatlichen Verwaltung und der territorialen öffentlichen Verwaltung zu steigern. Die Arbeitsgruppe teilt sich in zwei Ausschüsse – der Ausschuss für Qualität auf der Ebene der staatlichen Verwaltung setzt sich aus Vertretern der einzelnen Ministerien und des Amtes der Regierung der Tschechischen Republik zusammen, Mitglieder des Ausschusses für Qualität auf der Ebene der territorialen öffentlichen Verwaltung sind wiederum Vertreter der Behörden der Selbstverwaltung mit Erfahrungen in der Implementierung einiger Methoden des Qualitätsmanagements.

Die Steigerung der Qualität der Leitung der Behörden der öffentlichen Verwaltung, der Vergleich der Leitungsqualität mit vergleichbaren in- und ausländischen Organisationen und die Leistung eines Beitrags zur Einführung von effizienteren und effektiveren Regeln für

das Funktionieren der Organisation – das sind Ziele des Qualitätsmanagements, die im nachfolgenden Text beschrieben werden.

Auf der Messung der Leistung der Organisation, auf dem Sharing von Erfahrungen und dem Sharing der besten Beispiele aus der Praxis ist die Methode des Benchmarking aufgebaut. Das Wesen dieser Methode besteht in der Analyse und in der Komparation von Prozessen und Verfahren mittels exakt definierter Leistungsindikatoren, um die besten Verfahren zu ermitteln. Durch gegenseitige Vergleiche kann sich eine Organisation ihrer Schwächen und Stärken bewusst werden, sie kann von den besten lernen und nach Möglichkeiten suchen, wie eventuelle Verbesserungen in der Organisation zu verankern seien. Aus den angegebenen Gründen wird die Methode des Benchmarking in der Regel für den Vergleich der Leistungen verwendet, die durch Organisationen der öffentlichen Verwaltung erbracht werden. Das Ziel ist es herauszufinden, auf welche Weise sie ihren Pflichten nachkommen hinsichtlich der Kombination von Wirtschaftlichkeit, Leistungsstärke und Effektivität.

In der Tschechischen Republik wurde die Methode des Benchmarking bisher nur in zwei Fällen angewendet. Zum ersten Mal wurde sie im Rahmen des Pilotprojekts "Preis und Leistung" getestet, das sich auf die Zusammenarbeit der Städte mit Sonderstatus beim Vergleich der Qualität der öffentlichen Dienstleistungen und ihren Erbringungskosten im Bereich der kommunalen Müllabfuhr und -entsorgung ausrichtete. Die eigentliche Projektimplementierung verlief vom April 2000 bis Ende des Jahres 2000. Das Projekt wurde in Zusammenarbeit des Bildungszentrums für öffentliche Verwaltung, des Verbandes der Städte und Gemeinden der Tschechischen Republik, des Magistrats der Stadt Ostrava und des britischen Know-How-Fund vorbereitet. Dem Projekt schlossen sich sechs Städte mit Sonderstatus an - Plzeň, Ostrava, Jihlava, Pardubice, Havířov und Ústí nad Labem.

An die Erfahrungen aus diesem Projekt schloss sich das gegenwärtige tschechischkanadische Projekt "Benchmarking im Bereich der Gemeinden mit dem erweiterten Wirkungskreis" an, dessen Träger das Bildungszentrum für öffentliche Verwaltung ist. Die Partner des Projekts sind der Verband der Städte und Gemeinden der Tschechischen Republik, das Ministerium des Inneren und die Stadt mit Sonderstatus Ostrava. Finanzielle Mittel für das Projekt stellte die kanadische Regierungsagentur für internationale Entwicklung im Rahmen der Unterstützung der Länder der Visegrader Vier bereit.

Das Projekt stellte sich zum Ziel, den Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis behilflich zu sein, mit Hilfe von Benchmarking, die gegenwärtige Ausübung der staatlichen Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis zu analysieren, sie unter ausgewählten Gemeinde miteinander zu vergleichen und einen optimalen Modus ihrer Gewährleistung zu finden. Das Projekt begann in der Mitte des Jahres 2003 und hat Ende 2004 gedauert. Es haben sich insgesamt 49 Städte für das Projekt gemeldet, die gemäß der Größe des Verwaltungsterritoriums in fünf Arbeitsgruppen eingeteilt wurden. Jede Gruppe befasste sich mit zwei Agenden der Ausübung der staatlichen Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis, insgesamt wurden also zehn Bereiche bearbeitet, unter anderem die Agenden Personalausweise, Verkehrsdelikte, Fahrzeugregister, Bauamt und Gewerbeamt. Die Projektergebnisse werden in der nationalen Konferenz zur Qualität im Dezember 2004 vorgestellt.

Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung trägt auch eine weitere Methode des modernen Leitungsstils – das Reengineering oder der innerbetriebliche Strukturwandel bei. Dieser Methode liegen Analysen und Modelle von Prozessen zugrunde, mit deren Hilfe es möglich ist, die Prozesse und die Struktur der jeweiligen Behörde zu optimieren und die Arbeitsverfahren zu vereinheitlichen. Aus den Resultaten der

Prozessanalysen können sich zum Beispiel Empfehlungen ergeben, die Organisationsstruktur oder die Anzahl der Mitarbeiter und ihre Kompetenzen zu ändern. Das wirkt sich neben der Steigerung der Effektivität der Behörde positiv auch auf die Qualität der erbrachten Dienstleistungen positiv aus.

Der Ausgangspunkt für die Anwendung des Reengineering in der Tschechischen Republik war die Annahme des Unterprogramms "Reengineering der öffentlichen Verwaltung und die Informationssysteme der öffentlichen Verwaltung" im Rahmen des "Aktionsplans der Implementierung der staatlichen Informationspolitik" im Jahre 2001. Die Intention war, Bedingungen für die Einführung moderner Informationssysteme und -technologie in den Organen der öffentlichen Verwaltung zu schaffen und durchzusetzen. Eine notwendige Voraussetzung dafür war die Schaffung der Methodologie des Reengineering der staatlichen Verwaltung.

Das genannte Projekt hat die Form eines Pilotprojekts und es wird in drei Behörden der territorialen Selbstverwaltung eingeführt. Namentlich handelt es sich um das Bezirksamt des Bezirkes Olomoucký kraj, um den Magistrat der Stadt Ostrava und um das Bezirksamt des Bezirkes Plzeňský kraj. In allen Fällen werden jeweils neun ausgewählte Prozesse analysiert.

Auf die Bewertung der inneren Prozesse und Tätigkeiten der Organisation orientieren sich auch die Gruppen der ISO Standards. Am meisten verbreitet sind die Standards ISO 9000, d.h. die Standards der Qualitätssteuerung, und die Standards ISO 14000, d.h. die Standards der Prozesssteuerung mit Rücksicht auf die Auswirkungen auf die Umwelt. Beide Gruppen zielen auf die Organisation, nicht auf die Ergebnisse von Vorgängen, mit anderen Worten, die ISO Standards orientieren sich nicht auf das Produkt oder auf die Dienstleistung, die das Produkt einer Organisation oder Behörde ist, sondern auf die inneren Prozesse ab, die zu diesen Produkten führen. Im Kontext der territorialen öffentlichen Verwaltung wurden die ISO Standards zum Beispiel im Amt der Stadt Vsetín und im Amt der Stadt Česká Lípa angewendet.

Für die Bewertung des aktuellen Status quo einer Organisation und der Qualität ihres Funktionierens kann eines der vielen Instrumente der Qualitätssteuerung genutzt werden. In Deutschland handelt es sich vor allem um das sog. Speyer Modell, in den USA um das Malcolm-Baldrige-Modell, in Japan wird das Deming-Modell angewendet, im Rahmen der Europäischen Union ist das EFQM-Modell für Exzellenz (EFQM Excellence Modell) am meisten verbreitet, auf dessen Grundlage der Europäische Preis für Qualität verliehen wird. In der Tschechischen Republik bildet dieses Modell ebenfalls die Grundlage für die Verleihung des Nationalen Preises der Tschechischen Republik für Qualität.

Das EFQM Modell für Exzellenz (oder auch für Vortrefflichkeit) wurde von der European Foundation for Quality Management geschaffen. Das Modell stellt ein System der Selbstbewertung dar, die es ermöglicht, Organisationen mit den besten Ergebnissen zu ermitteln, d.h. die jeweilige Organisation als ein "Modell für Exzellenz" zu bezeichnen, und die Ergebnisse dieses Prozesses zum Vergleich mit anderen Organisationen zu nutzen.

Das Modell beruht auf neun Kriterien, mittels derer gezeigt werden kann, wie die Ergebnisse (vier ergebnisbezogene Kriterien – Kundenzufriedenheit, Mitarbeiterzufriedenheit, Auswirkungen auf die Gesellschaft und Schlüsselergebnisse der Leistung) mit den Voraussetzungen der Organisation korrespondieren (fünf voraussetzungsbezogene Kriterien – Führung, Politiken und Strategien der Organisation, Humanressourcen, Partnerschaft und Ressourcen, Prozesse). Die Voraussetzungsbezogenen Kriterien gehen also darauf ein, wie die Organisation die Schwerpunktaktivitäten erbringt, wogegen ergebnisbezogene Kriterien sich damit auseinandersetzen, mit welchen Resultaten diese Tätigkeiten ausgeführt werden.

In der Tschechischen Republik wurde das EFQM Modell zum Beispiel in der Kreisdirektion der Polizei der Tschechischen Republik in Jindřichův Hradec angewendet, und zwar im Rahmen des Phare-Projekts "Komplexes System des Personalmanagements für die tschechische Polizei – Weiterbildungsprogramm für Polizeiangestellte und Mitarbeiter des Ministeriums des Inneren". Im Jahre 2002 wurde das Projekt "Einführung des EFQM Modells der Qualitätssteuerung bei der Polizei der Tschechischen Republik" begonnen, dessen Partner die niederländische Polizei ist und das sich zum Ziel stellt, den Beschluss der Regierung der Tschechischen Republik Nr. 458/2000 über das Programm Nationale Politik der Qualitätsförderung zu erfüllen und das EFQM Modell in allen Dienststellen der Polizei der Tschechischen Republik einzuführen.

Das EFQM Modell liegt dem CAF Modell, dem auf dem gemeinsamen Bewertungsrahmen beruhenden Modell, zugrunde. Es handelt sich um ein einfaches Selbstbewertungsinstrument, das es Organisationen der öffentlichen Verwaltung ermöglicht, ihre Schwächen und Stärken sowie die Bereiche zu identifizieren, die es zu verbessern gilt. Der Vorteil des CAF Modells gegenüber dem Modell für Exzellenz besteht gerade in dessen Unkompliziertheit und in niedrigeren Nutzungskosten. Dazu kommt noch, dass die Bewertung der Organisation durch eigene Angestellte, respektive durch eine Gruppe von Angestellten vorgenommen werden kann, die für die gesamte Organisation oder Behörde repräsentativ ausgewählt wurden.

Erfahrungen bei der Anwendung des CAF Modells haben bereits einige Behörden der territorialen öffentlichen Verwaltung in der Tschechischen Republik gewonnen – beispielsweise das Bezirksamt des Bezirkes Olomoucký kraj, das Bezirksamt des Bezirkes Liberecký kraj oder das Amt der Stadt Vsetín. Im Jahre 2004 wurde ebenfalls mit dem Projekt "Implementierung der CAF Modelle in den Organisationen der territorialen öffentlichen Verwaltung" begonnen, das für Bezirksämter, Magistrate der Städte mit Sonderstatus und für Gemeindeämter der Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis bestimmt ist. Das Projekt wird in den folgenden drei Jahren laufen – im ersten Jahr werden die Ausbildung der so genannten Qualitätsmanager aus jeder (teilnehmenden) Behörde, das Training des Projektteams und die anschließende Anwendung des CAF Modells laufen. In den Nachfolgejahren wird man bemüht sein, einen Nachweis über messbare Verbesserungen in der Tätigkeit der Behörden zu erbringen, und am Ende des dreijährigen Zyklus werden die Behörden eine Möglichkeit erhalten, am Wettbewerb um den Nationalen Preis nach dem CAF Modell teilzunehmen. Ein weiteres Ergebnis wird auch die Erarbeitung einer Methodik zur Bewertung der am Projekt teilnehmenden Organisationen sein.

Im Zusammenhang mit der Qualität muss noch ein Projekt erwähnt werden, dessen Gegenstand Förderung von Gesundheit und Lebensqualität in Städten ist. Das Projekt "Gesunde Stadt" hat seine Wurzeln in Europa und läuft unter der Schirmherrschaft der Weltgesundheitsorganisation. In der Tschechischen Republik reichen seine Wurzeln zum Anfang der 90er Jahre. Einen wirklichen Aufschwung erlebt es erst in den letzten Jahren. Das Projekt besteht in einer systematischen Förderung der Gesundheit und der nachhaltigen Entwicklung sowie in der Lösung der Probleme auf der Basis der Lokalen Agenda 21. Städte, die sich an diese Grundsätze halten, können Mitglieder im Nationalen Netz der Gesunden Städte der Tschechischen Republik werden. Zurzeit werden durch dieses Netz an 800 Städte erfasst, was 1,6 Millionen Bürger des Landes darstellt. Der Beitrag des Nationalen Netzes besteht vor allem in der methodischen Unterstützung der strategischen Planung und der Stadtentwicklung oder in der Hilfestellung bei der Gewinnung von Finanzmitteln in Form von verschiedenen Zuschüssen und Subventionen. Die meisten der teilnehmenden Gemeinden berücksichtigen die Prinzipien der gesunden Lebenshaltung und der nachhaltigen Entwicklung bei der Erstellung von langfristigen Strategien. Tatsache ist, dass sich neben den

Gemeinden dem Projekt neuerdings auch Bezirke anschließen, was für die Zukunft eine positive Einwirkung auf die Entwicklung der territorialen Selbstverwaltung als Ganzes mit sich bringt.

Unter Berücksichtigung dessen, was soeben gesagt worden ist, ist es nötig, auch die Fragen um den Problemkreis der nachhaltigen Entwicklung zu erwähnen. Unter der nachhaltigen Entwicklung wird eine solche Entwicklung verstanden, die ein Gleichgewicht unter den drei grundlegenden Dimensionen - der sozialen, der wirtschaftlichen und der Umweltdimension – sichert. Die grundlegende Frage besteht darin, wie Lebensqualität aufrecht zu erhalten und zu entwickeln ist, um dabei die gegebenen Umweltgrenzen nicht zu überschreiten, was unter anderem eine neue Sicht der Wirtschaft und der wirtschaftlichen Entwicklung voraussetzt, die auch soziale und Umweltfolgen mit berücksichtigen muss. In der Tschechischen Republik befasst sich der Rat der Regierung für nachhaltige Entwicklung systematisch mit den Fragen der nachhaltigen Entwicklung. Er wurde durch den Beschluss der Regierung der Tschechischen Republik Nr. 778 ab 1. August 2003 errichtet. Eine der Aufgaben, die ihm aufgetragen wurden, ist es, der Regierung der Tschechischen Republik bis zum 30. Juni 2004 einen Entwurf der Strategie der nachhaltigen Entwicklung für die Tschechische Republik zu unterbreiten. Mit der Erstellung der Strategie wurde das Institut für Umweltpolitik beauftragt, und zwar in Zusammenarbeit mit den Vertretern der staatlichen Verwaltung und Selbstverwaltung, sowie mit gemeinnützigen Organisationen und Bürgervereinigungen.

6.2 Problematik der kommunalen öffentlichen Dienstleistungen

Unter öffentlichen Dienstleistungen verstehen wir die vom Organ der öffentlichen Verwaltung geschaffenen, organisierten oder regulierten Dienstleistungen, um die Dienstleistung in einer Weise zu gewährleisten, die dieses Organ für die Befriedigung der Bedürfnisse der Gesellschaft und unter der Achtung des Subsidiaritätsprinzips für erforderlich hält. Demzufolge sind öffentliche Dienstleistungen sowohl sachliche öffentliche Dienstleistungen (die in Naturalien, resp. als Sachbezug gewährleistet werden), als auch finanzielle Zuwendungen und Beihilfen und im breiteren Sinne des Wortes auch die Verwaltungstätigkeiten.

Eine zentrale Frage in der Gegenwart ist die Frage der Gewährleistung der erforderlichen Verfügbarkeit und der Qualität der öffentlichen Dienstleistungen für den Bürger. In diesem Zusammenhang wird völlig naturgemäß den sachlichen öffentlichen Dienstleistungen die größte Aufmerksamkeit gewidmet. Über die Notwendigkeit, dieses Problem zu lösen und eine gleichmäßige Entwicklung von öffentlichen Dienstleistungen auf dem gesamten Territorium der Tschechischen Republik zu gewährleisten, sind sich alle Ebenen der öffentlichen Verwaltung und auch die Sozialpartner einig. Die Regierung der Tschechischen Republik bekannte sich in ihrer Programmerklärung vom August 2002 zur Notwendigkeit, dieses Problem zu lösen. Auf der Ebene einiger Ministerien werden Ressortkonzepte der Entwicklung der öffentlichen Dienstleistungen und ebenfalls so genannte Weißbücher angenommen - so z.B. das Weißbuch für die Sozialdienstleistungen, das Weißbuch für die Bildung u.ä. Zur Lösung dieser Frage tragen durch ihre Entwicklungsdokumente, beispielsweise in den Bereichen Bildung, Umwelt oder Sozialdienstleistungen auch die Selbstverwaltungen (Bezirke und Gemeinden) bei. Es ist offensichtlich, dass die genannten Dokumente nicht unsystematisch und unkoordiniert aufgenommen werden sollten, sondern sie sollten aus einem einheitlichen Konzept hervorgehen, sich an einem klar definierten Ziel orientieren und zu dessen Erreichung beitragen. Mit dem Amt des Koordinators der genannten Aktivitäten wurde das Ministerium des Inneren beauftragt.

Es muss gesagt werden, dass in letzter Zeit in der Tschechischen Republik bei der Gewährleistung des Zugangs zu und der Qualität von öffentlichen Dienstleistungen neben den sog. harten Methoden – Festlegung der Parameter der Erreichbarkeit und der Qualität durch Rechtsvorschrift – immer mehr so genannte Soft-Methoden verwendet werden. Es handelt sich zum Beispiel um die Anwendung der Methode des Benchmarking, der örtlichen Planung oder die Festlegung von Empfehlungen in den Ressortkonzeptionen.

Zu einem der Hauptimpulse für die Lösung dieser Probleme wurde die zweite Phase der Reform der öffentlichen Verwaltung. In ihrem Rahmen wurden am 31. Dezember 2002 die Kreisämter (territoriale Organe der staatlichen Verwaltung mit allgemeinem Wirkungskreis) aufgelöst und ihre einzelnen Kompetenzen auf die Bezirke und Gemeinden übertragen. Im Rahmen dieser Übertragung von Kompetenzen kam es auch zur Übertragung von Trägerfunktionen im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen. In den selbständigen Wirkungskreis der Bezirke wurde dementsprechend die Trägerfunktion beispielsweise in Bezug auf die berufsbildenden Fachschulen und Berufsschulen, Spezialgrundschulen bei medizinischen Einrichtungen, Kunstgrundschulen, Kinderheime, Sprachenschulen oder auf Einrichtungen der Sozialfürsorge und Pflegeheime mit Diagnostikdienst übertragen. In den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden gehört die Trägerfunktion beispielsweise in Bezug auf die Kindergärten und Grundschulen oder den Schulhort oder die Möglichkeit, durch eine allgemein verbindliche Satzung das System für Erfassung, Sammeln, Transport, Trennung, Verwendung und Entsorgung von Kommunalmüll, der auf der Gemeindeflur entsteht, einschließlich Umgang mit Baumüll festzulegen. Mit der Gewährleistung der meisten öffentlichen Leistungen wurden so die territorialen Selbstverwaltungen beauftragt und zwar im Rahmen der Ausübung der Kompetenzen des selbständigen Wirkungskreises.

In diesem Kontext ist auch der rechtliche Rahmen der öffentlichen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Stellung der territorialen Selbstverwaltung zu erwähnen. Auf Grund der Verfassung der Tschechischen Republik kann der Staat in die Tätigkeit von territorialen Selbstverwaltungseinheiten (d.h. von Gemeinden und Bezirken) nur dann eingreifen, wenn es der Schutz des Gesetzes erfordert, und nur auf eine durch das Gesetz bestimmte Weise. Gemeinden und Bezirke sind bei der Ausübung der Kompetenzen des selbständigen Wirkungskreises durch Gesetze und die entsprechenden nur Durchführungsvorschriften gebunden. Die übrigen Steuerungshandlungen (Beschlüsse, Richtlinien usw.) haben nur den Charakter einer Empfehlung für sie. Die Bezirke sind zwar verpflichtet bei der Ausübung der Kompetenzen ihres selbständigen Wirkungskreises mit den Gemeinden zusammenzuarbeiten, dürfen jedoch nicht in ihren selbständigen Wirkungskreis eingreifen. Aus dem obigen ergibt sich eindeutig, dass die Stellung der Bezirke und der Gemeinden in der Tschechischen Republik sehr stark ist, daher ist es sehr schwierig, eine entsprechende Lösung der Probleme zu finden, die mit den öffentlichen Dienstleistungen zusammenhängen, welche nicht im Widerspruch zu der bestehenden rechtlichen Regelung steht und zugleich alle beteiligten Subjekte befriedigen würde.

Um die Lage im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen in der Tschechischen Republik besser kennen zu lernen, wurde in Veranlassung des Ministeriums des Inneren in den einzelnen Ressorts eine Analyse der öffentlichen Dienstleistungen durchgeführt, die durch das Ministerium des Inneren koordiniert wurde. Auf Grund der ermittelten Kenntnisse erarbeitete dann das Ministerium des Inneren anschließend ein synthetisches Dokument "Analyse der öffentlichen Dienstleistungen", das die Regierung der Tschechischen Republik im September 2003 zur Kenntnis nahm. Das Ziel war festzustellen, was für öffentliche Dienstleistungen in der Tschechischen Republik gewährt werden, wer für ihre

Gewährleistung verantwortlich ist, auf welche Weise ihre Zugänglichkeit, Qualität und Finanzierung gewährleistet sind und ob es nicht infolge der Auflösung von Kreisämtern zu Problemen bei ihrer Gewährleistung gekommen ist. Mit Rücksicht darauf, dass die Analyse vor allem Informationen vom Gesichtspunkt der Ressorts vermittelte, wurde beschlossen, sie noch um direkt im Territorium gewonnene Daten zu ergänzen. Im Herbst 2003 wurde eine territoriale Erhebung in allen Bezirken und in allen Gemeinden eines ausgewählten Bezirks (Vysočina) durchgeführt. Die gewonnenen Daten sollen zusammen mit den ergänzenden Informationen aus den einzelnen Ministerien als Unterlage für die Ausarbeitung einer Strategie zur Förderung der Zugänglichkeit und Qualität der öffentlichen Dienstleistungen dienen, mit deren Erstellung die Regierung der Tschechischen Republik das Ministerium des Inneren beauftragte.

Eine nicht minder wichtige Frage, die es auch in diesem Kontext zu lösen gilt, stellen die Modalitäten der Finanzierung der einzelnen Dienstleistungen dar. Zurzeit kann eine ganze Reihe von Formen der Finanzierung von öffentlichen Dienstleistungen identifiziert werden. Einige Dienstleistungen werden direkt aus dem Staatshaushalt finanziert. Dies geschieht, falls sie von einem der Ministerien oder den übrigen zentralen Verwaltungsbehörden garantiert oder gewährleistet werden. Für einige Dienstleistungen stehen Zuschüsse aus dem Staatshaushalt zur Verfügung. Eine bedeutende Quelle für die Finanzierung sind die Haushalte territorialen Selbstverwaltungseinheiten. Selbstverwaltungseinheiten finanzieren die öffentlichen Dienstleistungen aus eigenen Einnahmen (die sich aus den steuerlichen Vorschriften ergeben) oder aus Fremdquellen (insbesondere aus den zweckgebundenen Zuführungen aus dem Staatshaushalt). Ein Teil von öffentlichen Dienstleistungen ist mit Gebühren belegt und so beteiligen sich an ihrer Finanzierung auch diejenigen, die in ihren Genuss kommen. Bei der Gewährleistung des öffentlichen Personenverkehrs oder einer universellen Telekommunikationsdienstleistung wird der sog. Ersatz für den nachweisbaren Verlust verwendet. In diesem Fall muss der Endkunde zwar für die Dienstleistung ein Entgelt bezahlen, aber in Hinblick darauf, dass der Kostenaufwand dadurch nicht vollständig gedeckt wird, wird die Differenz (nachweisbarer Verlust) von einem dritten Subjekt (z.B. Staat) hinzugezahlt. Öffentliche Leistungen können selbstverständlich auch durch Sponsoring oder aus Mitteln aus dem Ausland (z.B. aus den EU-Fonds Phare, ISPA und SAPARD oder aus den Strukturfonds der Europäischen Union) finanziert werden. Bei den meisten Dienstleistungen wird eine Finanzierung aus mehreren Quellen angewandt, d.h. es kommt zu Kombinationen der einzelnen oben erwähnten Formen.

Die durchgeführte Analyse deckte im Bereich der Finanzierung eine ganze Reihe von Problemen auf, deren gemeinsamer Nenner meistens eine mangelhafte Lösung bei der Einstellung des Systems der finanziellen Flüsse im Rahmen der Transformation der öffentlichen Verwaltung war. Es handelt sich zum Beispiel um unterschiedliche Formen der Finanzierung von Einrichtungen der Sozialfürsorge auf den Ebenen der Bezirke und der Gemeinden, die praktisch den Transfer von Mitteln unmöglich machen.

Mit dem Problemkreis der Finanzierung hängen Probleme der Gewährleistung der öffentlichen Dienstleistungen durch kleine Gemeinden zusammen. Das Gesetz macht einerseits zwischen den Gemeinden hinsichtlich ihrer Größe in Bezug auf die auferlegten Pflichten keinen Unterschied, andererseits differenziert es unter den Gemeinden hinsichtlich ihrer Größe bei der Umverteilung von Steuermitteln durch die steuerlichen Vorschriften. Alle Gemeinden, ohne Rücksicht auf ihre Größe, haben demzufolge die gleichen Pflichten, aber größere Gemeinden erhalten im Vergleich zu den kleineren Gemeinden für ihre Erfüllung einen relativ größeren Teil von den anteiligen Steuereinnahmen. Kleine Gemeinden geraten auf diese Weise in eine Lage, in der ihnen das Gesetz eine ganze Reihe von Pflichten aufträgt, aber die zugewiesenen finanziellen Mittel für deren Erfüllung nicht ausreichen. Das betrifft

allerdings nur Pflichten, denen die Gemeinden im selbständigen Wirkungskreis nachzukommen haben.

7. Der Status der Angestellten und das System für ihre Fortbildung

7.1 Status eines Angestellten der territorialen Selbstverwaltungseinheiten

Am 1. Januar 2003 trat das Gesetz Nr. 312/2002 GBl., über die Beamten der territorialen Selbstverwaltungseinheiten und über die Änderung einiger Gesetze (im Folgenden "Beamtengesetz"), in Kraft, welches das Arbeitsverhältnis der Beamten und ihre Fortbildung regelt.

Das Beamtengesetz stellt in der Rechtsordnung der Tschechischen Republik eine völlig neue Rechtsregelung für den Status eines Angestellten der territorialen Selbstverwaltungseinheiten dar, denn bis zu seinem Inkrafttreten richteten sich die arbeitsrechtlichen Beziehungen der Angestellten der territorialen Selbstverwaltungseinheiten nach den allgemeinen Arbeitsrechtsvorschriften, insbesondere nach dem Gesetz Nr. 65/1965 GBl., Arbeitsgesetzbuch.

Die Notwendigkeit einer solchen neuen Rechtsregelung erwuchs einerseits aus den Mängeln der bisherigen Regelung, aber auch aus den sich verändernden Umständen, die immer höhere Ansprüche an die Angestellten der territorialen Selbstverwaltungseinheiten stellten.

Eine viel kritisierte Folge der vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes geltenden Rechtsregelung war vor allem das nicht immer befriedigende fachliche Niveau der Angestellten der territorialen Selbstverwaltungseinheiten, die Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Verwaltung ausübten. Dieser Zustand war hauptsächlich der subjektiven Auswahl der Angestellten geschuldet, ihrer relativ starken Fluktuation, dem unvollständigen Weiterbildungssystem für die Angestellten und in einigen Fällen auch den übermäßigen Eingriffen der gewählten Organe territorialer Selbstverwaltungseinheiten in individuelle Personalentscheidungen bezüglich der Angestellten dieser Einheiten.

Daher zielt das Beamtengesetz auf eine Verbesserung der Arbeit der Behörden der territorialen Selbstverwaltungseinheit ab, was nur durch eine gute Arbeit der Beamten selbst zu erreichen ist, deren hohe Professionalität vorausgesetzt werden muss, da von ihnen die Zufriedenheit der Bürger mit der Leistung der öffentlichen Verwaltung abhängt. Eine der Möglichkeiten, die Arbeit der Beamten zu verbessern, ist die Stabilisierung ihrer Arbeitsplätze und die Stärkung ihrer Unabhängigkeit von den gewählten Organen.

Beispiele aus der Praxis zeigen, dass das Beamtengesetz tatsächlich einen wesentlichen Fortschritt in Richtung Stabilisierung der Beamten und der leitenden Beamten brachte. Das Beamtengesetz verstärkte zudem die Befugnisse der leitenden Behörde, deren Aufgabe es unter anderem ist, die Behörde der territorialen Selbstverwaltungseinheit in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten anzuleiten.

Wer ist Beamter?

Das Beamtengesetz erstreckt sich nur auf diejenigen Angestellten der territorialen Selbstverwaltungseinheit, die unter die Kategorie Beamter fallen. In die Kategorie Beamter gehören Angestellte der Behörde der territorialen Selbstverwaltungseinheit, die an der Ausübung der Verwaltungstätigkeiten teilhaben und dabei der Behörde der jeweiligen territorialen Selbstverwaltungseinheit zugehören.

Wer ist kein Beamter?

Das Beamtengesetz erstreckt sich also nicht auf Angestellte, die den organisatorischen Einheiten einer territorialen Selbstverwaltungseinheit zugeordnet sind, Angestellte, die nur ihren Sonderorganen zugegliedert sind und Angestellte, die ausschließlich sogenannte bedienende Tätigkeiten ausüben oder die die Ausübung solcher Tätigkeiten leiten. Das Beamtengesetz bezieht sich natürlich auch weder auf die Mitglieder der gewählten Organe der territorialen Selbstverwaltungseinheiten noch auf Personen, deren arbeitsrechtliche Beziehung zur jeweiligen territorialen Selbstverwaltungseinheit auf einer Vereinbarung über die Ausführung von Arbeiten oder auf einer Vereinbarung über Arbeitstätigkeiten beruht, auch wenn diese Personen Verwaltungstätigkeiten ausüben oder an ihnen teilhaben.

Die Arbeitsrechtsbeziehungen dieser Angestellten der territorialen Selbstverwaltungseinheiten, die laut Beamtengesetz keine Beamten sein werden, regeln weiterhin das Arbeitsgesetzbuch und andere arbeitsrechtliche Vorschriften, wobei sich die Bestimmungen des Beamtengesetzes nicht auf sie beziehen.

Wirksamkeit des Arbeitsgesetzbuches

Das Beamtengesetz verhält sich zum Arbeitsgesetzbuch wie ein Sonderfall, was bedeutet, die Regelung des Arbeitsverhältnisses zur territorialen Selbstverwaltungseinheit nach dem Arbeitsgesetzbuch richtet, sofern im Beamtengesetz keine Sonderrechtsregelung enthalten ist. Das Beamtengesetz behandelt also nur die spezifischen Arbeitsverhältnisses Unterschiede des von Beamten der territorialen Selbstverwaltungseinheiten allgemeinen, Arbeitsgesetzbuch gegenüber dem vom vorgegebenen Modus.

Voraussetzungen für die Entstehung eines Beamten-Arbeitsverhältnisses

Das Beamtengesetz legt über den Rahmen des Arbeitsgesetzbuchs hinaus die Voraussetzungen für das Entstehen eines Beamten-Arbeitsverhältnisses fest. Unter der Bedingung, dass sie das 18 Lebensjahr vollendet hat, geschäftsfähig und unbescholten ist, die Arbeitssprache beherrscht und die durch Sonderrechtsvorschrift festgelegten Voraussetzungen für die Ausübung von Verwaltungstätigkeit erfüllt, kann eine natürliche Person, die Staatsbürger der Tschechischen Republik ist, oder eine natürliche Person, die eine fremde Staatsbürgerschaft, aber ihren ständigen Wohnsitz in der Tschechischen Republik hat, Beamter werden

Öffentliche Stellenausschreibung und Auswahlverfahren

Eine der Bestimmungen des Beamtengesetzes, die vom Arbeitsgesetzbuch bislang nicht behandelte Fragen regelt, befasst sich mit der Notwendigkeit eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens bei der Einstellung eines Beamten. Eine öffentliche Stellenausschreibung oder ein Auswahlverfahren sind Bedingung dafür, dass ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit einem der gegebenen Behörde zugeordneten Beamten entstehen kann. Die Ausschreibung ist zugleich die Bedingung für die Amtseinsetzung eines Behördenleiters und des leitenden Beamten.

Dauer des Arbeitsverhältnisses

Einer der Vorteile, die das Gesetz für die Beamten einführt, ist die Dauer seines Arbeitsverhältnisses. In bedeutendem Maße hebt sich hier die Regelung zum Vorteil des Beamten von den Regelungen des Arbeitsgesetzbuches ab (das Beamtengesetz schließt es

beispielsweise, mit Ausnahme zweier taxatorisch eingegrenzter Gründe, aus, ein befristetes Arbeitsverhältnis mit einem Beamten abzuschließen, und dies auch dann, wenn der Beamte den Abschluss eines befristeten Arbeitsverhältnisses ausdrücklich verlangte). Es kann also nur ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit einem Beamten abgeschlossen werden.

Übertragung auf eine andere Arbeit

Über den Rahmen des Arbeitsgesetzbuches hinaus bringt das Beamtengesetz weitere Gründe, wegen derer die territoriale Selbstverwaltungseinheit einen Beamten einer anderen Arbeit zuzuführen hat. Das Beamtengesetz erlegt der territorialen Selbstverwaltungseinheit auf, einen Beamten, der strafrechtlich verfolgt wird wegen des Verdachts auf Vorliegen einer Straftat, die im Widerspruch zur Unbescholtenheitsforderung steht, bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Beendigung der Strafverfolgen auf eine andere Arbeit zu übertragen, bei welcher er keine Verwaltungstätigkeit ausübt. In einem solchen Falle (bei Zuweisung einer anderen Arbeit, die keine Verwaltungstätigkeit ist) wird höchstens 12 Monate lang ein Gehaltsersatz in Höhe von 60 % des Durchschnittsverdiensts eingeräumt.

Zu den Voraussetzungen, die ein Beamter zu erfüllen hat, um die durch Sonderrechtsvorschrift festgelegten Verwaltungstätigkeiten ausüben zu können, gehört seine besondere Fachbefähigung. Das Beamtengesetz ordnet daher der territorialen Selbstverwaltung an, einen Beamten, der in der gesetzlich festgelegten Frist keine besondere Fachbefähigung nachweist, einer anderen Tätigkeit zuzuführen, für die er die Voraussetzungen erfüllt. Falls es innerhalb der Behörde keine Tätigkeit gibt, deren Voraussetzungen der Beamte erfüllt, könnte ihm aus in § 46 Abs. 1 Buchst. e) des Arbeitsgesetzbuchs genannten Gründen gekündigt werden.

Abfindung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Ein weiterer Vorzug, den das Beamtengesetz bringt, ist die über den vom Arbeitsgesetzbuch festgelegten gesetzlichen Anspruch hinausgehende Abfindung. Die Höhe der zusätzlichen Abfindung, welche der Beamte, wird sein Arbeitsverhältnis durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag aus organisatorischen Gründen gelöst, neben der durch das Arbeitsgesetzbuch festgelegten Abfindung (das Zweifache des Durchschnittsverdiensts) erhält, wird von der Länge des Arbeitsverhältnisses des Beamten zur territorialen Selbstverwaltungseinheit (auch zu einer anderen, als mit der er das Arbeitsverhältnis löst) oder zur Verwaltungsbehörde abhängen. Das Gesetz legt jedoch fest, dass es sich um ein solches Arbeitsverhältnis handeln muss, in welchem überwiegend Verwaltungstätigkeiten ausgeübt wurden. Bei Festlegung der Länge des Arbeitsverhältnisses wird nur die Dauer des Arbeitsverhältnisses nach Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 367/1990 GBl., über die Gemeinden (Gemeindeordnung) eingerechnet, d.h. nach dem 24. November 1990. Nicht eingerechnet wird auch die Dauer eines Arbeitsverhältnisses, das ein nebenberufliches Arbeitsverhältnis ist.

Mehr Schutz des Beamten in Bezug auf seine Aufgabenerfüllung

Das Beamtengesetz erweitert auch die Verantwortung des Arbeitgebers, also der territorialen Selbstverwaltungseinheit, für einen Sachschaden, der dem Beamten in Erfüllung seiner Aufgaben zugefügt wurde (Beispiel: ein Beamter erlässt eine Verfügung über die Beseitigung eines nicht genehmigten Baus und der Eigentümer dieses Baus beschädigt deshalb das Auto des Beamten). Der Beamte muss allerdings nachweisen, dass der Schaden an seinem Vermögen im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben entstanden ist (im eigenen Interesse sollte der Beamte also eventuelle Drohungen seinem Vorgesetzten, ggf. den Ermittlungsbehörden melden). Sinn dieser rechtlichen Regelung ist es, dem Beamten

Schutz zu gewähren, da er sich in Ausübung seines Amts einem gewissen Risiko und Gefahren aussetzt, die in der Natur seiner Funktion liegen.

Grundpflichten des Beamten

Die juristische Gestaltung der Pflichten des Beamten betont besonders seine Pflicht, im öffentlichen Interesse zu handeln, unparteiisch zu handeln und zu entscheiden, die Verfassungsbestimmungen, Gesetze und sonstigen Vorschriften usw. einzuhalten. Zu den Grundpflichten des Beamten gehören laut Beamtengesetz nicht nur die gewöhnlichen arbeitsrechtlichen Pflichten, die ihm während der Ausübung seiner Arbeit auferlegt sind, sondern auch solche Pflichten, die sein Verhalten außerhalb dieser betreffen (ein Beamter hat sich beispielsweise solcher Handlungen zu enthalten, die die Vertrauenswürdigkeit der territorialen Selbstverwaltungseinheiten ernsthaft in Frage stellen würden). Es ist einem außerdem verboten. ohne vorherige Zustimmung der Selbstverwaltungseinheit, bei der er beschäftigt ist, eine andere Erwerbstätigkeit auszuüben. Allerdings lässt das Beamtengesetz eine Ausnahme vom vorstehend genannten Verbot anderer Erwerbstätigkeit zu. Die Einschränkung bezieht sich nicht auf wissenschaftliche, pädagogische, publizistische, literarische oder künstlerische Tätigkeit, auf die Gutachter- oder Dolmetschertätigkeit, die laut Sondervorschrift für das Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ausgeübt wird, auf eine Tätigkeit in den beratenden Organen der Regierung der Tschechischen Republik und auf die Verwaltung des eigenen Vermögens.

Position des leitenden Beamten

Unter einem leitenden Beamten ist ein Beamter zu verstehen, der laut Arbeitsgesetzbuch leitender Angestellter ist. Als leitende Angestellte des Arbeitgebers gelten laut Arbeitsgesetzbuch dessen statutarische Organe, andere Angestellte, insbesondere die Leiter der Organisationsglieder, deren Funktion aus den Organisationsvorschriften hervorgeht, sowie weitere Angestellte, die auf den einzelnen Leitungsebenen beim Arbeitgeber mit Leitungsaufgaben betraut sind. Diese Personen sind befugt, den unterstellten Arbeitnehmern (sie müssen mindestens einen Unterstellten haben), Arbeitsaufgaben zu erteilen, deren Arbeit zu organisieren, anzuleiten und zu kontrollieren und ihnen zu diesem Behuf verbindliche Weisungen zu geben.

Für den leitenden Beamten setzt das Beamtengesetz taxatorisch Gründe fest, aus denen er seines Amtes enthoben werden kann. Dies sind ausschließliche Gründe, das heißt, eine Amtsenthebung aus anderen Gründen oder ohne Angabe von Gründen ist ausgeschlossen.

7.2 System für die Fortbildung der Beamten der territorialen Selbstverwaltungseinheiten

Eine territoriale Selbstverwaltungseinheit (Bezirk oder Gemeinde) gewährleistet die Weiterbildung mit Hilfe akkreditierter Bildungsinstitute, sofern sie innerhalb ihrer eigenen Organisationsstruktur keine Fortbildungsabteilung (Fortbildungsinstitut) eingerichtet hat, die sich akkreditiert hat. Die territoriale Selbstverwaltungseinheit erarbeitet einen "Zeitplan für den Ausbau der Qualifikation des Beamten". Dies hat sie spätestens bis Ablauf eines Jahres ab Entstehen des Arbeitsverhältnisses des Beamten zu tun. Der Plan enthält Weiterbildungsaktionen in einem Umfang von mindestens 18 Tagen innerhalb der nachfolgenden drei Jahre. Er wird laut einer Methodik, die in der Regel von der Personalabteilung ausgegeben wird, vom Personalisten oder einem vorgesetzten Beamten (Leiter, Bereichsleiter, Fachabteilungsleiter – je nach der organisatorischen Gliederung der

Behörde) ausgearbeitet. Einerseits sollte er die Bedürfnisse der Behörde berücksichtigen, andererseits aber auch das Interesse des Beamten daran, seine Qualifikation im Fachbereich seiner Kompetenz zu erhöhen. Der Weiterbildungsplan wird von Arbeitgeber und Beamten abgestimmt und seine Erfüllung kontrolliert, ggf. werden aktuelle Modifikationen vereinbart (z.B. bei einer Änderung der Arbeitsbeschreibung und ähnlichem). Auch die Frequenz der Auswertung des Plans (mindestens einmal in drei Jahren) ist gesetzlich festgelegt. Da die Bildungsinstitute ihre Fortbildungsprogramme in der Regel für den nachfolgenden Jahreszeitraum, der deckungsgleich mit dem des Schulsystems ist, herausgeben, ist es günstig, alljährlich zu aktualisieren.

Der Beamte ist verpflichtet, seine Qualifikation durch Teilnahme an der Eingangs- und an der laufenden Weiterbildung und bei der Vorbereitung und Überprüfung der besonderen Fachbefähigung zu erhöhen. Die größere Verpflichtung im Bereich Weiterbildung haben die leitenden Beamten und die Behördenleiter, die die einschlägigen Schulungen für leitende Beamte und Behördenleiter zu absolvieren haben.

Das Gesetz schreibt bei der Eingangs-Fortbildung, der laufenden Fortbildung und der Weiterbildung leitender Beamter und Behördenleiter keine Abschlussprüfung vor. Mit einer Prüfung wird jedoch die besondere Fachbefähigung abgenommen. Die besondere Fachbefähigung und die Weiterbildung der leitenden Beamten sind die Qualifikationsvoraussetzungen dafür, dass die festgelegten Verwaltungstätigkeiten ausgeübt und das Amt eines leitenden Beamten wahrgenommen werden kann.

Die obligatorische Weiterbildung, die im Gesetz 312/2002 GBl., über die Beamten der territorialen Selbstverwaltungseinheiten verankert ist, ist für Beamte bestimmt, d.h. für Angestellte der territorialen Selbstverwaltungseinheiten, die sich mit Verwaltungstätigkeit befassen. Daher ist auch die laufende Fortbildung, d.h. die Teilnahme des Beamten an den vertiefenden, aktualisierenden und spezialisierenden Weiterbildungsaktivitäten (Schulungen, Seminare, Konferenzen, Weiterbildungszyklen usw.) ausgerichtet auf die Ausübung von Verwaltungstätigkeiten. Hierzu gehört auch die Festigung der Sprachkenntnisse, die allerdings wiederum an die Ausübung der Verwaltungstätigkeiten gebunden ist (z.B. Unterrichtung in Terminologie des Verwaltungsrechts in der entsprechenden Sprache, Sprachstudium mit Spezialisierung auf die Terminologie des jeweiligen Kompetenzbereichs und anderes).

Die besondere Fachbefähigung umfasst die Summe aller Kenntnisse und Fertigkeiten, die unbedingt erforderlich sind für die Ausübung der Tätigkeiten, die durch die Durchführungsrechtsvorschrift (Verordnung Nr. 512/2002 über die besondere Fachbefähigung der Beamten der territorialen Selbstverwaltungseinheiten) festgelegt sind.

Die besondere Fachbefähigung hat zwei Teile – einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Das Gesetz spezifiziert im Einzelnen den Inhalt beider Teile: Im allgemeinen Teil geht es um die Kenntnis der Grundlagen der öffentlichen Verwaltung, besonders der allgemeinen Organisationsprinzipien und Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung, die Vertrautheit mit dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über die Bezirke und dem Gesetzes über die Hauptstadt Prag, einschließlich Gesetz über das Verwaltungsverfahren. Im Sonderteil ist das Wissen behandelt, das zur Ausübung der konkreten Verwaltungstätigkeiten unabdingbar ist, und zwar hinsichtlich der Kenntnisse über den Wirkungskreis der territorialen Selbstverwaltungsorgane und der territorialen Verwaltungsbehörden, die sich auf diese Verwaltungstätigkeiten beziehen, sowie die Fähigkeit, dieses in der Praxis anzuwenden.

Das Programm für die Weiterbildung der leitenden Beamten und Behördenleiter schließt übereinstimmend mit dem Gesetz zwei Teile ein: den allgemeinen, der auf den Problemkreis der Führungstätigkeit ausgerichtet ist, einschließlich Unterrichtung in den

Fertigkeiten im Bereich Management (Handwerk Management) und den speziellen, in dem Informationen über die einzelnen Bereiche (Kompetenzen) und deren Management abgebildet sind. Das Ministerium des Inneren hat ein grundlegendes Muster für ein Weiterbildungsprogramm herausgegeben. Das Gesetz gestattet, diese Weiterbildung auf zwei Jahre zu verteilen, so dass es keine allzu empfindlichen Beeinträchtigungen des Behördengangs wegen langer Abwesenheit des leitenden Beamten gibt.

Im Gesetz wurden die Wirkungskreise des Ministeriums des Inneren neu konzipiert, es:

- koordiniert die Vertiefung der Qualifikation der Beamten,
- legt den Inhalt des allgemeinen Prüfungsteils (für die besondere Fachbefähigung) fest,
- bestimmt den Komplex der Prüfungsfragen für den allgemeinen Prüfungsteil für die besondere fachliche Fachbefähigung,
- entscheidet über die Aufnahme von natürlichen Personen ins Verzeichnis der Fachleute mit besonderer Fachbefähigung,
- veröffentlicht alljährlich die Liste der Sachverständigen und wählt daraus diejenigen aus, die sie dann zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernennt,
- erteilt Zeugnisse und registriert sie,
- erkennt ebenbürtige Bildung an,
- richtet eine Akkreditierungskommission ein, deren Mitglieder es ernennt und abberuft,
- gewährleistet die Tätigkeit der Akkreditierungskommission materiell und finanziell,
- kontrolliert die Tätigkeit der akkreditierten Weiterbildungsinstitute,
- entscheidet darüber, ob Weiterbildungsinstituten und -programmen eine Akkreditierung verliehen wird,
- veröffentlicht eine Liste der akkreditierten Institutionen und Programme,
- veröffentlicht die Berichte der akkreditierten Institutionen.
- erarbeitet und veröffentlicht den Geschäftsbericht über die Lage der Weiterbildungsinstitute,
- kooperiert mit den zentralen Organen, den Bezirken und Gemeinden.

Für das Akkreditierungsverfahren legt das Gesetz fest:

- es können nur diejenigen Bildungsinstitute die Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung absichern, die akkreditiert worden sind,
- das Ministerium des Inneren akkreditiert sowohl die Bildungsinstitute als auch die Bildungsprogramme,
- die Akkreditierung wird für einen Zeitraum von drei Jahren verliehen, wobei ihr Inhaber vor Ablauf dieser Frist ihre Verlängerung beantragen kann,
- eine einmal verliehene Akkreditierung ist nicht übertragbar und geht auch nicht auf den Rechtsnachfolger über,
- das Gesetz legt die Bedingungen für die Kontrolle fest, einschließlich der Möglichkeit eines Entzugs der Akkreditierung und der Art und Weise, wie eine Ersatzausbildung gewährleistet werden kann,
- es ist verankert, dass einer natürlichen oder juristischen Person, die die Bedingungen der verliehenen Akkreditierung nicht erfüllt, eine Strafgebühr in Höhe von bis zu 200 Tsd. CZK auferlegt werden kann.

Ein Akkreditierungsverfahren kann eingeleitet werden, wenn ein Antrag über die Vorlage von mindestens einem Bildungsprogrammentwurf gestellt wird.

Über die Erteilung der Akkreditierung entscheidet das Ministerium des Inneren, das zugleich die Liste der Institute mit einer gültigen Akkreditierung veröffentlicht (im Regierungsanzeiger der Tschechischen Republik für die Bezirks- und Gemeindeorgane und auf den Internetseiten des Ministeriums des Inneren).

7.3 Chancengleichheit für Männer und Frauen

Eines der Grundprinzipien der Europäischen Union ist die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Die entsprechenden Grundsätze sind in der Unionsgesetzgebung verankert. Diese Prinzipien verlangen, dass jedwede Form von Diskriminierung in diesem Bereich ausgemerzt wird, wobei das Ziel ist, ein solches Maß an Gleichberechtigung der Geschlechter zu erzielen, dass Frauen und Männer in allen wichtigen Aspekten des Lebens die gleichen Chancen, Rechte und Pflichten haben.

Zwar ist das Prinzip der Nichtdiskriminierung für die Geschlechter bereits eine ganze Reihe von Jahren in der Gesetzgebung der Tschechischen Republik enthalten, was aber nicht seine konsequente Durchsetzung in der Alltagspraxis garantiert. Um eine schnelle Änderung dieses Zustands herbeizuführen, verabschiedete die Regierung der Tschechischen Republik im Jahre 1998 das grundlegende programmatische Dokument "Prioritäten und Vorgehen der Regierung bei der Durchsetzung der Chancengleichheit für Männer und Frauen". Die Regierungsprioritäten haben Folgendes zum Inhalt:

- Unterstützung bei der ständigen Vertiefung des öffentlichen Bewusstseins zu Wesen und Inhalt der Prinzipien der Gleichstellung von Frau und Mann,
- Verbesserung des formal-rechtlichen Schutzes der Gleichstellung von Frau und Mann,
- Durchsetzung des Prinzips der Gleichstellung von Frau und Mann in allen Bereichen der praktischen Politik Gender mainstreaming.

Das öffentliche Bewusstsein der Gesellschaft zu Wesen und Inhalt der Prinzipien der Gleichstellung von Frau und Mann ist bisher recht oberflächlich. Bis vor kurzem haben sich ausschließlich Nichtregierungsorganisationen darum bemüht, daran etwas zu ändern. Gegenwärtig ist die Durchsetzung des Prinzips der Chancengleichheit für Frauen und Männer Bestandteil der Regierungspolitik.

Den institutionellen Mechanismus, der für die Chancengleichheit für Frau und Mann sorgen soll, stellt das Ministerium für Arbeit und Soziales dar, an dem eine Abteilung für die Gleichberechtigung von Frau und Mann und der Regierungsrat für Chancengleichheit für Männer und Frauen eingerichtet ist. Aber auch weitere Organe befassen sich mit dem Problemkreis der Gleichstellung von Mann und Frau – der Ausschuss für die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung der Frau beim Regierungsrat für Menschenrechte, die ständige Kommission für Familie und Chancengleichheit im Rahmen des Abgeordnetenhauses des Parlaments der Tschechischen Republik und der Rat für wirtschaftliches und soziales Abkommen der Tschechischen Republik.

Im Regierungsrat für Chancengleichheit für Mann und Frau, der ein ständiges Beratungsorgan ist, sind alle Ministerien vertreten. Das Ministerium des Inneren wird vom Ministerialdirigenten im Amt des Ministeriums und vom für die öffentliche Verwaltung zuständigen stellvertretenden Minister des Inneren vertreten. Die konkreten Schritte, durch die die von den Regierungsprioritäten festgelegten Maßnahmen realisiert und das Chancengleichheitsprinzip aus der Sicht der spezifischen Bedingungen des Ministeriums des Inneren durchgesetzt werden sollen, stehen in der Verantwortung des Ministerialdirigenten. Unter dieser Trägerschaft werden die konkreten Prioritäten auf diesem Gebiet festgelegt, wird

die Methodik herausgearbeitet, wie die Prinzipien des Gender mainstreaming unter den Bedingungen des Ressorts durchzusetzen sind, und es wird die Erfüllung der gestellten Ziele verfolgt und ausgewertet.

Das Ministerium des Inneren hat im Vergleich zu den anderen zentralen Organen gewisse Spezifika, die bei der Durchsetzung des Prinzips der Chancengleichheit unbedingt berücksichtigt werden müssen. Diese Stelle muss das Prinzip der Chancengleichheit von Frau und Mann nicht nur innerhalb des Ressorts bezüglich des Angestellten- bzw. Dienstverhältnisses ihrer Arbeitnehmer zum Tragen bringen, sondern auch im gesamtgesellschaftlichen Maßstab, z.B. bei der Kriminalitätsvorbeugung, beim Kampf gegen den Frauenhandel usw. Nicht minder wichtig ist die Tätigkeit des Ministeriums des Inneren bei der Schaffung öffentlicher institutioneller Mechanismen für die Durchsetzung des Chancengleichheitsprinzips auf der regionalen, der Selbstverwaltungsebene.

Der formal-rechtliche Schutz der Gleichstellung von Frau und Mann wird durch die grundlegenden Rechtsdokumente gewährt, wie die Verfassung der Tschechischen Republik, bzw. die Akte der Grundrechte und Grundfreiheiten. Ferner ist dies das UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Bestandteil der Rechtsordnung der Tschechischen Republik ist. Um das Chancengleichheitsprinzip auf die Rechtsordnung abzubilden, geht man den Weg der Revision der einzelnen Rechtsvorschriften, wobei die Anforderungen an die Harmonisierung mit der europäischen Gesetzgebung berücksichtigt werden.

Gender Mainstreaming ist das methodische Instrument, mit dem die Anwendung des Gleichheitsprinzips in allen Bereichen des praktischen Lebens bewerkstelligt werden soll, und zwar sowohl auf der Ebene der staatlichen Organe, die sich mit der Schaffung Fachkonzepten befassen, als auch auf der Ebene der öffentlichen Verwaltung. Es verlangt, dass der Gesichtspunkt der Chancengleichheit für Mann und Frau in allen Lebensphasen des jeweiligen Prozesses, beginnend beim Konzept bis hin zur Umsetzung, Eingang findet. Dadurch, dass dieses Instrument beispielsweise bei der Schaffung Beschäftigungspolitikkonzepts zur Anwendung kam, wurde dem Gesichtspunkt der Geschlechtergleichheit als einem natürlichen Kriterium, dessen Umsetzung zur Erreichung des Ziels dieses Konzepts beiträgt, die ihm zukommende Bedeutung beigemessen.

Parallel zu den Regierungsinitiativen sind auf dem Feld der Durchsetzung des Chancengleichheitsprinzips für Männer und Frauen einige Dutzend Nichtregierungs-Frauenorganisationen aktiv. Die meisten dieser Organisationen konzentrieren sich auf Teilgebiete, spezielle Bereiche des öffentlichen Interesses, allesamt mit sozial-wohltätiger Ausrichtung. Nur einige davon haben es sich zum Ziel gesetzt, die Stellung der Frau zu verbessern, bzw. die Politik der Chancengleichheit für Mann und Frau durchzusetzen.

zahlreichen Schritte, die unternommen wurden. Chancengleichheitsprinzip zum Tragen zu bringen, überleben in der Praxis noch immer einige Aspekte der Ungleichheit vor allem zum Nachteil der Frauen. Das Haupthindernis ist in diesem Sinne die Unkenntnis über, bzw. das geringe Verständnis für das Wesen des sowie eine gewisse Bagatellisierung. Die volle Durchsetzung Geschlechtergleichheitsprinzips in der Gesellschaft hängt von vielen Faktoren ab, der wichtigste ist dabei, dass die Gesellschaft in all ihren Schichten seine Bedeutung verstehen lernt. In diesem Zusammenhang muss man die Erfahrungen und Ergebnisse der ausländischen Teilaktivitäten und die Aktivitäten der internationalen und übernationalen Gemeinschaften nutzen. Bereits heute werden die durch die Mitgliedschaft gebotenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten intensiv genutzt. Die Tschechische Republik hat darum gebeten, am IV. mittelfristigen Programm der

Chancengleichheit für Männer und Frauen teilnehmen zu dürfen und rechnet mit der Verwirklichung des Prinzips der Chancengleichheit auch vermittels ihrer Beteiligung an der Nutzung der europäischen Strukturfonds. Die Orientierung auf diese gemeinsame europäische Teilhaberschaft gewährt eine feste Garantie sowohl hinsichtlich der Zweckmäßigkeit, Angemessenheit und einfachen Zugänglichkeit der Motivationsquellen als auch hinsichtlich der Akzeptanz der angebotenen Modelle aus Sicht der traditionell kulturellen, historischen und territorialen Verwandtschaft.

7.4 Aktivitäten zur Korruptionsbekämpfung²

Seit 1998 gehört die Antikorruptionspolitik zu den Prioritäten der Regierung der Tschechischen Republik. Die aktuellen Maßnahmen im Kampf gegen die Korruption in der Tschechischen Republik gehen aus den einschlägigen Regierungsdokumenten hervor – mit dem Beschluss Nr. 125 vom 17. Februar 1999 nahm die Regierung der Tschechischen Republik das Regierungsprogramm für den Kampf gegen die Korruption zur Kenntnis und erteilte den Regierungsmitgliedern und Leitern der zentralen Verwaltungsorgane Aufgaben, in deren Erfüllung dem Boom des korrupten Verhaltens in der Gesellschaft Einhalt geboten werden soll. Der Vollzug des Regierungsprogramms wird fortlaufend ausgewertet.

Der Regierungsbeschluss Nr. 9 vom 8. Januar 2003, über den Plan der nicht legislativen Aufgaben der Regierung der Tschechischen Republik für das 1. Halbjahr 2003 und die Aussichten für das 2. Halbjahr 2003 verlangte im April vergangenen Jahres die Vorlage des "Berichts über die Korruption in der Tschechischen Republik im Jahre 2002 und über die Erfüllung des Zeitplans für die Maßnahmen des Regierungsprogramms zum Kampf gegen die Korruption." Die Regierung der Tschechischen Republik verabschiedete den Beschluss vom 19. Mai 2003 Nr. 473, zum "Bericht über die Korruption in der Tschechischen Republik im Jahre 2002 und über die Erfüllung des Zeitplans für die Maßnahmen des Regierungsprogramms zum Kampf gegen die Korruption". In diesem Regierungsbeschluss wird den Regierungsmitgliedern und den Leitern der anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und dem Chef des Sicherheitsdiensts auferlegt, das "Aktualisierte Regierungsprogramm für den Kampf gegen die Korruption" zu erfüllen, welches die Anlage stellvertretenden diesem Beschluss enthält. Zudem wird dem ersten Regierungsvorsitzenden und dem Innenminister auferlegt, die Vorbereitung Antikorruptionsmaßnahmen in der Tschechischen Republik auf Regierungsebene zu koordinieren und der Regierung der Tschechischen Republik bis zum 30. April 2004 einen "Bericht über die Korruption in der Tschechischen Republik im Jahre 2003" vorzulegen.

Das "Aktualisierte Regierungsprogramm für den Kampf gegen die Korruption" beinhaltet konkrete Aufgaben im Legislativbereich und organisatorische Vorkehrungen (neuerdings geht es beispielsweise um die Handhabung des Problemkreises öffentliche Aufträge, Handelsgerichtsbarkeit oder Tätigkeit der Grundbuchämter) und Aufgaben, die die internationale Zusammenarbeit unter den Bedingungen der Tschechischen Republik betreffen.

Korruptionsbekämpfung des Europarats/Staatengruppe gegen Korruption – GRECO/

_

² Näheres zum Kampf gegen die Korruption, zu den internationalen Erfahrungen, internationalen Verträgen, zur Regierungspolitik und dem Inhalt des Regierungsprogramms für den Kampf gegen die Korruption finden Sie auf den Internetseiten des Ministeriums des Inneren: www.mvcr.cz

Der Europarat wurde am 5. Mai 1949 von zehn Ländern konstituiert (Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und Großbritannien). Im August des gleichen Jahres wurden Griechenland und die Türkei ebenfalls Mitgliedsländer.

Vorrangiges Ziel des Europarats ist der Schutz der Menschenrechte und von Pluralismus und Demokratie, die Förderung des Bewusstseins der europäischen kulturellen Identität und Mannigfaltigkeit, sowie die Begünstigung ihrer Entwicklung, die Suche nach Lösung von Problemen, denen die europäische Gesellschaft gegenübersteht (Minderheiten, Xenophobie, Intoleranz, Umwelt, AIDS, Drogen, organisiertes Verbrechen usw.) und die Hilfe bei der Konsolidierung der demokratischen Stabilität in Europa durch die Unterstützung politischer, legislativer und verfassungsmäßiger Reformen.

GRECO ist eine im Rahmen des Europarats tätige Institution. Die Übereinkunft, durch die GRECO gegründet wurde, ist vom Ministerrat am 5. Mai 1998 angenommen worden. Die Gruppe als solche nahm ihre Tätigkeit im Mai 1999 auf, als der Vereinbarung über die Gründung von GRECO die erforderliche Anzahl an Staaten beitrat. Gegenwärtig hat GRECO 35 Mitglieder. GRECO ist entstanden, um einen Mechanismus zu schaffen, der auf der Basis gegenseitiger Bewertung die Implementierung der Verpflichtungen beobachtet, die aus den Korruptionsbekämpfungsvereinbarungen des Europarats hervorgehen. Dadurch, dass die Mitgliedsstaaten von GRECO einander bewerten, kommt es zu einem Austausch von Schlüsselinformationen über die Anstrengungen, die gegen die Korruption in den einzelnen Ländern unternommenen werden, was zu einer effektiveren internationalen Zusammenarbeit bei der Rechtsdurchsetzung beiträgt.

Die Tschechische Republik ist seit Februar 2002 Mitglied von GRECO. Zwei ständige Vertreter repräsentieren diese Organisation hier – ein Mitarbeiter der internationalen Abteilung des Justizministeriums (Delegationsleiter) und ein Mitarbeiter der Abteilung Sicherheitspolitik des Ministeriums des Inneren. Für die zweite Wertungsrunde (2003 – 2006) ist auch eine Mitarbeiterin des Bereichs Modernisierung der öffentlichen Verwaltung des Ministeriums des Inneren unter den ernannten Experten.

Aus der Zusammenarbeit mit dem Europarat und dessen Auswertung der Antikorruptionsmaßnahmen in der Tschechischen Republik ergab sich eine ganze Rehe von Empfehlungen, die ins Regierungsprogramm einflossen. Zu den wichtigsten, vom Europarat in seinen auf der 13. Plenarsitzung vom 24. bis zum 28. März 2003 genehmigten Bericht aufgenommenen Empfehlungen gehören: gewährleisten einer ordentlichen Schulung der zuständigen Organe in der Nutzung der operativen Instrumente bei Aufdeckung und Untersuchung von Korruption, gewährleisten von Schulungen in Ermittlungstätigkeit für die Polizeiorgane, die sich mit dem Kampf gegen die Korruption befassen, Stärkung der Rolle des tschechischen Bürgerbeauftragten (Ombudsmanns) bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption und Vertiefung des Bewusstseins dieser Rolle in der Öffentlichkeit, Neubewertung des Immunitätssystems für die Mitglieder des Parlaments der Tschechischen Republik im Sinne der Applikation konkreter und objektiver Kriterien bei der Entziehung der Verfahrensimmunitäten; ferner Neubewertung des derzeitigen Systems, welches für ein Mitglied des Parlaments der Tschechischen Republik auch nach Ende der Amtszeit die Strafverfolgung ausschließt.

Aktivitäten der OECD zur Korruptionsbekämpfung

Die OECD ist eine typische selektive regierungsübergreifende Organisation mit hohem Prestige. Sie wurde 1961 auf der Grundlage von Abkommen zwischen den Regierungen der entwickelten demokratischen Industrieländer gegründet und spielt zeit ihres

Bestehens eine wichtige Rolle bei der Koordinierung von deren Wirtschafts- und Sozialpolitik. Die OECD-Mitgliedsstaaten befolgen bestimmte übereinstimmende Prinzipien, wie die Marktwirtschaft, die Pluralität und die Achtung der Menschenrechte.

Gründungsmitglieder der OECD sind Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Island, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, die Schweiz, die Türkei, Großbritannien und die USA. Nachträglich wurden folgende Staaten Mitglieder (Beitrittstag in Klammern) Japan (28. April 1964), Finnland (28. Januar 1969), Australien (7. Juni 1971), Neuseeland (2. Mai 1973), Mexiko (18. Mai 1994), die Tschechische Republik (21. Dezember 1995), Ungarn (7. Mai 1996), Polen (22. November 1996), Korea (12. Dezember 1996) und die Slowakische Republik (14. Dezember 2000). Auch die Kommission der Europäischen Gemeinschaft nimmt an der Arbeit der OECD teil (Artikel 13 des OECD-Abkommens).

Im Interesse der Koordinierung der Wirtschafts- und Sozialpolitik generiert die OECD für die Mitgliedsländer bestimmte Spielregeln oder Verhaltensregeln, wie zum Beispiel die Regeln für die Liberalisierung der Investitionen, die Kapital- und Personalbewegung, den Umweltschutz usw. Im Rahmen der OECD gibt es im Grunde drei Typen von Normen: (i) Beschlüsse, die für alle Mitgliedsländer verbindlich sind, (ii) Empfehlungen, die durch Abstimmung angenommen werden und diejenigen Länder nicht betreffen, die dagegen stimmten oder sich der Stimme enthielten und (iii) Erklärungen, welche hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit die lockersten sind. Für den Bereich Korruption, Bestechung und korruptionsbekämpfende Politik sind folgende Empfehlungen und folgendes Abkommen von grundsätzlicher Bedeutung. Es handelt sich um:

- das OECD-Abkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, das am 17. Dezember 1997 in Paris unterzeichnet, durch Mitteilung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten Nr. 25/2000 der Sammlung internationaler Verträge verkündet wurde und für die Tschechische Republik ab dem 21. März 2000 Gültigkeit erlangte. Zur Durchführung des Abkommens und um die Verpflichtungen erfüllen zu können, die sich daraus ergeben, wurde vom Justizministerium eine Novelle des Strafgesetzes Nr. 96/1999 GBl. erarbeitet, darüber hinaus wurde durch Novelle Nr. 492/2000 GBl. das Gesetz über die Einkommensteuer Nr. 586/1992 GBL. berichtigt, und nicht zu letzt wurden die Ansprüche des Abkommens im Bereich Wirtschaftsprüfung durch die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 254/2000 GBl., über die Wirtschaftsprüfer, erfüllt,
- Empfehlungen des OECD-Rats zum Management der Interessenkonflikte in der öffentlichen Verwaltung (siehe unten).

Der Problemkreis Korruption wird innerhalb der OECD auf mehreren Ebenen behandelt:

- innerhalb des Direktorats für Finanz-, Steuer- und Unternehmensangelegenheiten (the Financial, Fiscal and Enterprise Affairs DAF), an dem direkt eine Korruptionsbekämpfungseinheit der OECD eingerichtet ist,
- im Rahmen des Beratungsausschusses für Handel und Industrie (the Business and Industry Advisory Committee BIAC),
- im Rahmen des Ausschusses für die öffentliche Verwaltung (the Public Governance Committee PGC),
- im Rahmen des Beratungsausschusses der Gewerkschaftsorganisationen (the Trade Union Advisory Committee TUAC),

- auf der Ebene des Rats der Arbeitsgruppen, die in den oben genannten Ausschüssen tätig sind (z.B. Expertengruppe zum Interessenkonfliktmanagement in der öffentlichen Verwaltung, Arbeitsgruppe für die Bekämpfung der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr).

Der Einflussbereich der OECD beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Mitgliedsstaaten. Sie pflegt Beziehungen mit Nichtmitgliedsländern, in denen sie eine ganze Reihe von Korruptionsbekämpfungsaktivitäten anleitet – z.B. in Asien und im Pazifikraum, Afrika und dem Mittleren Osten, Lateinamerika, und in Ländern mit Transformationswirtschaft, in Ländern des Stabilitätspakts.

7.5 Ethische Aspekte der öffentlichen Verwaltung

Der Problemkreis Korruption hängt eng mit der Frage der Ethik zusammen. Dabei ist gerade in der öffentlichen Verwaltung die Ethik eine der sensibelsten Angelegenheiten und eine viel diskutierte Frage. Die Regierung der Tschechischen Republik nimmt ein starkes Bedürfnis wahr, die Leistungen der öffentlichen Verwaltung transparenter zu gestalten, indem Verhaltensregeln ihrer Mitarbeiter für den Verkehr mit dem privaten Sektor festgelegt werden. Übereinstimmend mit dem soeben Genannten verabschiedete die Regierung der Tschechischen Republik am 21. März 2001 den Beschluss Nr. 270, zum Ethik-Kodex für die Angestellten der öffentlichen Verwaltung, wodurch sie einerseits den Ethik-Kodex genehmigte, der in der Anlage zu diesem Beschluss enthalten ist, andererseits auch den Vorständen der Kreisämter auferlegte, die Bürgermeister in ihrem Wirkungskreis mit diesem Beschluss vertraut zu machen, den Bezirkshauptmännern, dem Oberbürgermeister der Hauptstadt Prag, den Oberbürgermeistern der Städte Kladno, České Budějovice, Plzeň, Karlovy Vary, Ústí nad Labem, Liberec, Hradec Králové, Pardubice, Jihlava, Brno, Zlín, Olomouc, Ostrava, Opava, Havířov und Most, sowie den Stadtteil-Bürgermeistern empfahl, die Angestellten ihrer Behörden mit dem Kodex bekannt zu machen, sich nach ihm zu richten und im Bedarfsfalle einen eigenen, von diesem ausgehenden Ethik-Kodex für ihre Behörden herauszugeben.

Als weiteres Instrument, welches eingesetzt werden soll, um die Achtung der ethischen Prinzipien in der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten, kann man auch das Gesetz Nr. 312/2002 GBl., über die Beamten der territorialen Selbstverwaltungseinheiten und über die Änderung einiger Gesetze betrachten.

Auch in den in Vorbereitung befindlichen Rechtsvorschriften, z.B. in der neuen Verwaltungsordnung, welche im Ministerium des Inneren erarbeitet wird, sind Grundsätze und Prinzipien verankert, welche die allgemeinen ethischen Aussagen unterstützen bzw. ihnen Rechnung tragen.

Man kann die ethischen Prinzipien natürlich auch viel weitergehend begreifen, als sie in den Rechtsnormen festgehalten sind. Im Gegensatz zu den Rechtsnormen, die rechtlich verbindlich und durch Staatsgewalt durchsetzbar sind, entbehren die ethischen Normen dieses Aspekts, sie können nicht erzwungen werden. Die ethischen Prinzipien sind zwar bei der Bekämpfung der Korruption wichtig, jedoch ist ihre Einhaltung noch keine Garantie dafür, dass die Rechtsvorschriften eingehalten werden, und zwar insbesondere in einer Situation, wo der Betreffenden diese Vorschriften nicht kennt, bzw. sich nicht nach ihnen richtet. Um eine qualitätsgemäße Ausübung der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten, muss Kompetenz vorausgesetzt werden, also eine gute Kenntnis der Rechtsvorschriften, das heißt ein gutes Rechtsbewusstsein derjenigen Personen, die die öffentliche Verwaltung als eine Art öffentliche Dienstleistung ausüben.

Für ein solches Herangehen treten auch verschiedene internationale Organisationen ein, wie beispielsweise die OECD (Organisation for Economic Co-operation and Developement) oder der Europarat, die vor allem der Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Korruptionsbekämpfung, der Qualität der öffentlichen Verwaltung und der Kompetenz bei ihrer Ausübung besonderen Nachdruck verleihen.

Ethik in den Aktivitäten der OECD /des Ausschusses für die öffentliche Verwaltung – PGC/

Sämtliche Tätigkeiten der OECD im Bereich Ethik und Korruptionsvorbeugung gehen von der Prämisse aus, dass es die Hauptaufgabe der Regierungen und der öffentlichen Institutionen ist, dem Allgemeinwohl und dem öffentlichen Interesse zu dienen. Die öffentliche Ethik ist eine notwendige Bedingung dafür, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit aufrechterhalten werden kann, und sie ist einer der Bausteine einer guten öffentlichen Verwaltung.

Die Tätigkeit des Ausschusses PGC (früher PUMA) im Bereich Ethik und Korruptionsvorbeugung gibt den Mitgliedsländern Rückenhalt bei ihren Bestrebungen, ein besseres Verwaltungs- und Managementsystem für den öffentlichen Sektor zu erreichen. Diese Tätigkeit ist konkret auf das Monitoring des weiten Felds, in dem die öffentliche Verwaltung stattfindet, gerichtet, sodass die Schaffung eines effektiven politischen Rahmens gewährleistet ist, der die Integrität und ein korruptionsfreies Milieu absichert.

Aus der letzten Zeit sind insbesondere die Aktivitäten im Bereich Interessenkonfliktmanagement von Bedeutung. Die Expertengruppe des Ausschusses PGC OECD für das Management von Interessenkonflikten in der öffentlichen Verwaltung entstand 2002. Die Tschechische Republik beteiligt sich seit Beginn 2003 an den Aktivitäten dieser Gruppe, wobei das erste, grundsätzliche Output dieser Expertengruppe die Richtlinie für das Interessenkonfliktmanagement in der öffentlichen Verwaltung ist, die vom Rat der OECD im Juni 2003 in Form der Empfehlung des OECD-Rats genehmigt worden ist.

Die oben genannte Empfehlung definiert einen Interessenkonflikt als eine Situation, in der die Privatinteressen eines Staatsbeamten (die nicht nur auf finanzielle Interessen beschränkt sind) und das Amt, das er bekleidet, miteinander kollidieren und in Konflikt geraten (effektiver Interessenkonflikt), oder in Konflikt miteinander geraten könnten bzw. wie ein Interessenkonflikt aussehen könnten (potentieller Interessenkonflikt). Diese Erscheinung verdient vor allem deshalb Aufmerksamkeit, weil ihre Existenz an sich das Ideal der Gleichheit und Unbefangenheit in der öffentlichen Entscheidungsfindung in Zweifel stellt, Spannung bei der Verteilung der öffentlichen Mittel schafft und das Funktionieren der demokratischen Regierung und des Rechtsstaates negativ berührt, indem sie das Vertrauen der Bürger in die öffentliche Gewalt untergräbt.

Im November 2003 fand im Zuge der Zusammenarbeit mit der OECD in Prag eine OECD-Konferenz im Rahmen des Stabilitätspakts – Korruptionsbekämpfungsaktivitäten statt: High Level Forum on Conflict of Interest (Konferenz auf hoher Ebene zum Interessenkonflikt). An dieser äußerst wichtigen Veranstaltung nahmen etwa 60 Delegierte aus den Ländern Südosteuropas, Vertreter internationaler Organisationen und andere Experten teil. Vertreten waren auch die Kandidatenländer – Türkei und Rumänien. Die bulgarische Delegation reiste nicht an. Weitere Teilnehmer waren die sogenannten Westbalkanländer – Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Makedonien, Albanien, sowie das neuerdings an den Aktivitäten des Stabilitätspakts teilnehmende Moldawien, also Länder, die erst seit kurzer Zeit bestrebt sind, in die EU aufgenommen zu werden. Neben diesen Ländern nahmen Experten aus der Slowakei und aus Polen die Einladung an. Die Tschechische Republik wurde von

unabhängigen Experten und vor allem von Experten aus dem Bereich Sicherheitspolitik und Vertretern des Bereichs Modernisierung der öffentlichen Verwaltung des Ministeriums des Inneren, von Delegaten des Bereichs äußere Wirtschaftsbeziehungen und Delegaten internationaler Organisationen des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und Vertretern des Amts der Regierung der Tschechischen Republik, der Generaldirektion für den Staatsdienst vertreten. Auch die Vertreter von Nichtregierungsorganisationen wie Transparency International und vom UNO-Entwicklungsfonds waren bei den Verhandlungen aktiv.

Ethik in den Aktivitäten des Europarats /des Lenkungsausschusses für lokale und regionale Demokratie – CDLR/

Auch der Europarat erachtet die mit der Ethik in Verbindung stehenden Fragen als vorrangig, daher ist zu diesem Problemkreis eine ganze Reihe von Dokumenten herausgegeben worden. Alles, was mit der Ethik zu tun hat, wird im Rahmen des CDLR im Unterschied zum PGC-Ausschuss der OECD eher auf lokaler und regionaler Ebene behandelt. Am 11. März 2000 verabschiedete der Ministerausschuss die Empfehlung Nr. R (2000) 10, zu den Grundsätzen des Handelns von Beamten in der öffentlichen Verwaltung, der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas verabschiedete die Empfehlung 60 (1999), die die Verhaltensgrundsätze in Bezug auf die politische Integrität der kommunalen und regionalen gewählten Vertreter enthält und die Empfehlung 86 (2000), die die finanzielle Transparenz politischer Parteien und ihre demokratische Funktion auf regionaler Ebene betrifft.

Mit dem Problemkreis Ethik befasst sich auch der Lenkungsausschuss für lokale und regionale Demokratie (CDLR), auch wenn er nicht direkt in der Korruptionsbekämpfung engagiert ist. Es wurde ein Projekt mit dem Namen "Ethik der öffentlichen Verwaltung auf lokaler Ebene: Strategie für die Bekämpfung der Korruption und anderer Formen von Finanzdelikten in den Organen der kommunalen Verwaltung" durchgeführt. Mit der Umsetzung des Projekts war der Sachverständigenausschuss für Fragen der Ethik der öffentlichen Verwaltung auf lokaler Ebene (LR-PE) betraut.

Aus den Aktivitäten dieser Gruppe ging auch ein Handbuch für die gute Praxis hervor - "Ethik der öffentlichen Verwaltung auf lokaler Ebene – Sammlung von Modell-Initiativen". Der Lenkungsausschuss für lokale und regionale Demokratie des Europarats (CDLR) beschloss auf seiner Sitzung im November 2002, die Phase der sogen. nationalen Konsultationen im Bereich Ethik der öffentlichen Verwaltung auf lokaler Ebene einzuleiten. Die Mitgliedsländer wurden dazu aufgefordert, der gegebenen Problematik im Rahmen dieser Konsultationen die größtmögliche Aufmerksamkeit zu widmen, Experten und Institutionen mit einzubeziehen, die sich mit den betreffenden Angelegenheiten befassen, themenbezogene Seminare. internationale Konferenzen und Arbeitstreffen veranstalten. Weiterbildungskurse zu organisieren und auch anderweitig die Präsentation und Distribution dieses Handbuchs zu unterstützen.

Im Zusammenhang mit dem Beginn der nationalen Konsultationen wurde dieses Handbuch auch ins Tschechische übersetzt. Dies geschah mit der freundlichen Unterstützung des Europarats, der das tschechische Projekt "Handbuch der guten Praxis für jede Gemeinde" mit EUR 3 600 bezuschusste. Dieser Zuschuss deckte einen Teil der Kosten, die mit dem Druck der Publikation unter dem Patronat des Instituts für kommunale Verwaltung in tschechischer Sprache und für ihre anschließende Distribution verbunden waren. Die tschechische Übersetzung des Dokuments wurde zugleich auf den Internetseiten des Ministeriums des Inneren veröffentlicht.

Bestandteil der Publikation war auch ein Auswertungsfragebogen. Auf der Basis der Anmerkungen und Beobachtungen, die dem Ministerium des Inneren von den Vertretern der kommunalen Selbstverwaltungen, den zentralen staatlichen Organen und den Bildungsinstituten zugingen, wurde ein Vorschlag für die Neubearbeitung des Handbuchs erstellt. Diesen ließ man wie ähnliche Reaktionen anderer Staaten dem Europarat zukommen. Im März 2004 wurde auf der internationalen Konferenz zur Ethik in der öffentlichen Verwaltung im niederländischen Noordwirjkerhout die endgültige Version des Handbuchs verabschiedet.

Ethik in den Aktivitäten der Europäischen Union/Arbeitsgruppen zu den Humanressourcen – HRWG/

Die irische Präsidentschaft schlug vor, dass in der Zeit ihres Wirkens (1-6/2004) den Fragen der Ethik erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet wird, auf dass hierbei ein erkennbarer Fortschritt erzielt werde. Daher wurde die Ethik zur Priorität der Arbeitsgruppen zu den Humanressourcen bestimmt. Teil dieser Aktivitäten werden auch die Untersuchungen sein, die die irische Präsidentschaft in Zusammenarbeit mit den Niederlanden realisiert hat.

8. Nutzung moderner Technologien

Die Hauptkompetenz im Bereich Informationssysteme der öffentlichen Verwaltung und somit auch der elektronischen öffentlichen Verwaltung (eGovernment) hat in der Tschechischen Republik das Ministerium für Informatik inne, das im Jahre 2002 aus dem damaligen Amt für öffentliche Informationssysteme hervorgegangen ist. Das Ministerium für Informatik bestimmt die grundlegenden Ausrichtungen und Konzepte der Entwicklung. Bei grundsätzlichen Fragen entscheidet die Regierung der Tschechischen Republik. Dem Ministerium des Inneren steht in diesem Bereich die Koordination der Entwicklung von öffentlichen Informationssystemen der regionalen Behörden zu.

Der Begriff eGovernment gilt für verschiedene Aufgaben, die sich mit der Elektronisierung der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung befassen. Zu der großen Menge dieser Aufgaben gehören sicherlich auch diejenigen Arten von Aufgaben, die sich bemühen, die öffentliche Verwaltung dem Bürger nahe zu bringen, und zwar zum einen so, dass der Bürger von den Organen der öffentlichen Verwaltung die erwünschten und öffentlich zugänglichen Informationen erhält, zum anderen aber auch die Aufgaben, die sich mit dem beidseitigen Informationsfluss beschäftigen, d.h. Probleme lösen, bei denen der Bürger von den Behörden der öffentlichen Verwaltung eine konkrete Handlung verlangt, oder auch Probleme, bei denen der Bürger mittels elektronischer Kommunikation zu einem Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens wird.

8.1 Informatisierung der regionalen öffentlichen Verwaltung

Eine der Hauptaufgaben des Ministeriums des Inneren im Bereich des eGovernment ist die Koordinierung der Informatisierung der Bezirksämter und im Einklang mit den Reformmaßnahmen der öffentlichen Verwaltung in der Tschechischen Republik auch die Informatisierung der Gemeinden mit einem erweiterten Wirkungskreis der staatlichen Verwaltung.

Die Problemlösung erfolgt auf die durch die Regierung der Tschechischen Republik genehmigte Weise. Die Regierung wird ebenfalls über die Art der Problemlösung regelmäßig informiert und entscheidet bei grundlegenden Maßnahmen hinsichtlich der Vorgehensweise durch ihre Beschlüsse.

Im Jahre 2001 erfolgte die erste Etappe der Problemlösung, die die sog. grundlegende Informatisierung der Bezirksämter abdeckt. Es wurden ein sog. Typenprojekt und konkrete Realisationsprojekte für die einzelnen Bezirke erstellt. Anhand dieser wurden den einzelnen Bezirksämtern im Rahmen der systematischen Integration in den Jahren 2001 und 2002 spezifische technische, technologische und programmspezifische Mittel geliefert. Mit der Beendigung des Projekts der grundlegenden Informatisierung wurde die technische, technologische und datentechnische Grundlage für die Möglichkeit einer weiteren Entwicklung der Informationssysteme der Bezirksämter geschaffen, beziehungsweise für die informationstechnischen Unterstützung Bewältigung der aller Funktionen Bezirksbehörden in einer in sich abgeschlossenen komplexen Form, informationstechnischen Belange der Realisierung aller verwaltungstechnischen, leitenden, beschließenden und anderen Tätigkeiten der Bezirksbehörden abdeckt. Deshalb wird die anschließende Etappe der Projektumsetzung als Etappe der komplexen Informatisierung der Bezirke bezeichnet. Diese Etappe wurde im Jahre 2002 durch die Genehmigung des Entwurfs der komplexen Informatisierung der Bezirke durch die Regierung der Tschechischen Republik eingeleitet.

Aufgrund der Effektivität der Art der Projektumsetzung der komplexen Informatisierung und einer maximalen Wirtschaftlichkeit der Nutzung der investierten Mittel ist die Umsetzung auf Grundlage einer umfassenden Analyse der Bedingungen und Belange der Entwicklung des Informationssystems konzipiert worden, aus der die Definition seiner Teilprojekte, der Zeitplan der Umsetzung und der Entwurf einer optimalen Form der Finanzierung seiner Teilprojekte hervorgehen. Ziel ist die schrittweise Gewährleistung der umfassenden Funktionalität der Mittel der Informations- und Kommunikationstechnologien für die Gewährleistung der informationstechnischen Förderung des Gangs und der Funktionen aller Bezirksbehörden im vollen Umfang der Kompetenzen der Bezirke nach der Realisierung der zweiten Etappe der Reform der öffentlichen Verwaltung einschließlich der anschließenden Betriebswartung und der unerlässlichen Innovation der betreffenden technischen, technologischen und programmspezifischen Systeme. Die Projektumsetzung wird im Einklang mit den legislativen, organisationstechnischen, technischen, finanziellen und weiteren Bedingungen schrittweise auch an die Prinzipien des eGovernment, d.h. der globalen Umsetzung der Elektronisierung der öffentlichen Verwaltung angepasst, und zwar so, wie sie in den Staaten der Europäischen Union verstanden wird.

Im Jahre 2003 wurde eine Studie zur Durchführbarkeit einer komplexen Informatisierung der Bezirke erstellt und damit begonnen, das Projekt der sog. kleinen Integration (Integration der Umsetzung der Projekte des Elektronischen Portals der territorialen Selbstverwaltungen – ePUSA, der Verwaltung von Datenquellen und -anwendungen – SDZA und des Metainformationssuchsystems – MIVS) umzusetzen. Ein weiterer Schritt zur Informatisierung der Bezirke wird die Erstellung eines Systemprojekts für die komplexe Informatisierung der Bezirke und in Anknüpfung daran die Entwicklung konkreter Realisationsprojekte sein.

Das elektronische Portal der regionalen Selbstverwaltungen – ePUSA – ist ein gemeinsames Projekt der Assoziation der Bezirke der Tschechischen Republik (Asociace krajů České republiky) und des Ministeriums des Inneren, das sich mit der Problematik der Kontakte zu den Bezirken, Städten und Gemeinden bis hin zur Ebene der Kontaktmitarbeiter befasst. Die Unerlässlichkeit der Führung und Gewährung derartiger Angaben ist durch die entsprechenden Gesetze über die territoriale Gliederung des Staates, über den freien Zugang zu Informationen, über die Krisenbewältigung, über die Gemeinden, über die Bezirke und über die Hauptstadt Prag gegeben. Das System ePUSA erfüllt die Bedingungen der erwähnten Gesetze im Sinne der Veröffentlichung von Kontaktangaben durch Bezirks-, Stadt- und Gemeindeämter für Bürger und auch für die Belange der übrigen Kontakte, insbesondere im Fall von Krisensituationen.

Die erstellte Methodik und die verwendeten Mittel der Informations- und Kommunikationstechnologien stellen ein wirksames Instrument für die Speicherung, Aktualisierung und eigene Ermittlung von Kontaktangaben über Subjekte der Selbstverwaltung, das im ununterbrochenen Betrieb der Webdomäne www.epusa.cz anwendbar ist. Die Anwendung ermöglicht auch eine Fernverwaltung der erforderlichen Informationen. Die Verpflichtungen können mit den verschiedenen Ebenen der Selbstverwaltung in der Region abgesprochen werden. Der eigentliche Betrieb des Systems wird als unterunterbrochene Dienstleistung einer einheitlichen Art der Bearbeitung von Informationen über Kontakte an bestimmte Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung gewährleistet, in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion der Feuerwehr ist es ebenfalls Bestandteil des Informationssystems des Krisenmanagements und auch für die Polizei der Tschechischen Republik und für Institutionen des Gesundheitswesens zugänglich. In diesem Sinne werden die Dienstleistungen hinsichtlich des Webs für die Zusammenarbeit mit weiteren Projekten realisiert, z.B. die bereits überprüfte Funktion der Webdienstleistungen des

Portals der öffentlichen Verwaltung (in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Informatik).

Das System Verwaltung von Datenquellen und Anwendungen – SDZA – ist zur Speicherung von Informationen über Datenquellen und -agenden bestimmt, die durch die Behörden der regionalen Selbstverwaltung gemäß den von Gesetz wegen definierten Kompetenzen geregelt werden. Das System arbeitet mit einzelnen gesetzlichen Bestimmungen und ordnet diesen die zuständigen Agenden und Mitarbeiter der Ämter zu. Infolgedessen ermöglicht es mittels des Systems ePUSA die Verbindung zu der konkreten Ausübung der übertragenen Kompetenz der staatlichen Verwaltung (und auch der Selbstverwaltung) in dem Verwaltungsgebiet so, dass es auch der Öffentlichkeit ermöglicht, diese Informationen über das Internet zu bekommen.

Die Anwendung des Metainformationssuchsystems – MIVS – dient zur Schaffung von Beschreibungsdaten über Informationen aus der öffentlichen Verwaltung gemäß der Empfehlungen des W3C (DCMI - ISO Standard 15836-2003), die bei der Speicherung und anschließenden Suche der erforderlichen Informationen, die an verschiedenen Stellen der öffentlichen Verwaltung gespeichert sind, verwendet werden. Das System ist zur Beschreibung und anschließenden Suche auf verschiedenen Wegen und gemäß verschiedenster Kriterien konzipiert. Gemäß den erwünschten Bedingungen der Suche wird eine Suchanfrage für die Ermittlung erstellt. Die eigentliche Suche ist für den Zugang eines Laien zur Ermittlung bestimmt und wird durch verschiedene Suchmechanismen gebildet. Im Rahmen einer mehrsprachigen Suche wurde eine einzigartige Methode der Anwendung des eingerichteten Wörterbuchs der Europäischen Union – Eurovoc eingeführt, die es ermöglicht, nach der Eingabe eines Informationsstichworts die erwünschte Information auch in den Amtssprachen der Europäischen Union zu ermitteln. Das einzigartige System umfasst auch einen Eingabeteil, Suchmechanismen und einen Roboter zur Kontrolle der Gültigkeit des Zugangs zu registrierten Datenquellen. Es handelt sich um ein leistungsfähiges System, das durch Daten geführt wird und gemäß strikten Kriterien anzuwenden ist.

Von den weiteren Projekten kann das Projekt Informationssystem für Verzeichnisse der Bezirke – KEVIS – erwähnt werden, das zur Schaffung einzelner Verzeichnisse für die einzelnen Bezirke gemäß den Bestimmungen der betreffenden Gesetze dient, soweit diese gesetzliche Pflicht nicht durch andere Informationssysteme, z.B. durch das ressortspezifische System, geregelt wird. Das System ist im Rahmen der Integration der Projekte in der Lage, z.B. für ein Verzeichnis der Verträge mit den Behörden der öffentlichen Verwaltung über die Gewährleistung der Aktualisierung im Rahmen des Systems ePUSA gemäß der genehmigten Methodik zu erstellen. Das Projekt wird zentral umgesetzt und alle Bezirke in der Tschechischen Republik können seine Leistungen anhand einer einzigen Umsetzung nutzen.

Das Projekt RAMIS stellt eine informationstechnische Unterstützung der Entscheidungsprozesse der Bezirksorgane und der exekutiven Tätigkeiten der zuständigen Behörden der öffentlichen Verwaltung dar, und dies auf Grundlage von Daten, die sowohl auf der Ebene der zuständigen Bereiche als Ganzes als auch durch Informationen über Organisationen, die in dem verwalteten Gebiet wirken, gewonnen werden. Die Daten und Informationen werden dem Nutzer über das Internet in Form von vordefinierten standardgemäßen tabellarischen, graphischen und kartographischen Angaben und Angaben in Form von Raumanalysen übermittelt.

Die grundlegende Auflösung des RAMIS geht von einer informationstechnischen Unterstützung der räumlichen Entwicklung der Regionen (regionale Entwicklung und regionale Planung) aus, wobei die grundlegende Aufteilung in eine soziale, wirtschaftliche, dienstleistungstechnische und umweltschutzspezifische Sphäre erfolgt, des Weiteren von

einer informationstechnischen Unterstützung im Bereich des Managements einzelner Branchen, die in die Kompetenz des Bezirks fallen, und von einer informationstechnischen Unterstützung von Analysen der Erfüllung der Budgets von durch den Bezirk eingerichteten und durch öffentliche Gelder finanzierte Institutionen, von Analysen der Budgets der Gemeinden und Gemeindeverbänden einschließlich der Nutzung von Methoden finanziellen Analysen für die Bewertung der wirtschaftlichen Effektivität von durch den Bezirk eingerichteten und durch öffentliche Gelder finanzierte Institutionen.

Die Nutzerfunktionen und der gesamte Beitrag des RAMIS hängen von einer effektiven datentechnischen Nutzung der Datenbank des RAMIS und seiner Aktualität ab. Mögliche Finanzierungsquellen stellen die zentralen Behörden der staatlichen Verwaltung, bzw. ihre spezialisierten Geschäftsstellen dar. Die Gewährleistung zentraler Daten wird durch das Ministerium des Inneren realisiert und die Daten werden zugleich für die Belange des Krisenmanagements der Feuerwehr genutzt. Deshalb gibt es ein Interesse daran, dass in dem System Daten zur Verfügung stehen, über die die zentralen Behörden der staatlichen Verwaltung nicht verfügen. Hierbei handelt es sich um Daten, die auf der Ebene der Gemeinden oder Bezirke erfasst werden oder auftreten. Dabei ist von dem Umstand auszugehen, dass es sich um sogenannte Verwaltungsdaten, die bei der Ausübung operativer Tätigkeiten gewonnen werden, handelt, sei es im Rahmen der Ausübung der übertragenen staatlichen Verwaltung oder durch Tätigkeiten der Selbstverwaltung (insbesondere bei Gebiets- und Baugenehmigungsverfahren, Tätigkeiten im Bereich des Umweltschutzes, des Gewerbeamts, des Managements von Bildungs-, Gesundheits- und anderer Einrichtungen u.ä.) und um Daten, die für die Erstellung von bedeutenden strategischen Dokumenten, diesbezüglichen Verhandlungs- und Entscheidungsprozessen und Ausgangsdaten dieser Dokumente (Programme der regionalen Entwicklung, Dokumentationen der Gebietsplanung, Gebietssystem der umweltfreundlichen Stabilität, technische Karten u.ä.), die im Anschluss daran als Daten für Programmdokumente dienen können.

8.2 Prozessuales Vorgehen bei der Bewältigung der Rationalisierung der Tätigkeiten der regionalen Behörden der öffentlichen Verwaltung

Eine der Bedingungen der effektiven Einführung von Informationssystemen bei den regionalen Behörden der öffentlichen Verwaltung ist die Umsetzung organisationstechnischen und prozessualen Änderungen, die auf Grundlage von Methoden und Modellen des Reengineerings (BPR, bzw. BPI) realisiert werden. Das Reengineering kann vereinfacht und ohne Anspruch auf eine Genauigkeit der Definition allgemein einerseits als Anwendung eines Komplexes von Methoden und Instrumenten im Bereich prozessualer und organisationstechnischer Analysen und andererseits als dauerhafte Methode und Arbeitsstil definiert werden, die darauf abzielt, sämtliche Tätigkeiten des betreffenden Subjekts zu optimieren und hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit zu rationalisieren. Während im Bereich der Unternehmersphäre und des Bankwesens bereits beträchtliche positive Ergebnisse erzielt wurden, haben die Ergebnisse im Bereich der Behörden der öffentlichen Verwaltung erst Teilcharakter und es kann festgestellt werden, dass die Aufgabe eines prozessualen Vorgehens und des prozessualen Managements in diesem Bereich oft unterschätzt wird. Das Projekt der Optimierung der Prozesse der regionalen Behörden der öffentlichen Verwaltung wird als arbeitstechnische Vorgehensweise verstanden, die in der Erfassung, Beschreibung, Analyse und anschließenden Reformierung der Prozesse, die in diesen Behörden ablaufen, besteht. Das Ziel besteht darin, dass in den durch die öffentliche Verwaltung umgesetzten Prozessen überflüssige und ineffektive Vorgänge beseitigt werden und somit die Bedingungen für eine zweckgerichtete und rationelle Nutzung von Informationssystemen für die Förderung

der Leistung der öffentlichen Verwaltung und für die Ausübung von Tätigkeiten geschaffen werden, die zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Ämter dienen.

Die Ergebnisse des Projekts der Optimierung der Prozesse der regionalen Behörden Verwaltung werden Ergebnisse der öffentlichen als der prozessualen organisationstechnischen Analysen unter Anwendung von modernsten Methoden und programmtechnischen Instrumenten Analysen dieser u.a. Reformen organisationstechnischen Strukturen der regionalen Behörden der öffentlichen Verwaltung, der Prozesse und der damit verbundenen Informations- und sog. Dokumentflüsse hinsichtlich ihrer Optimierung sein. Es handelt sich um eine Veränderung der Prozesse, die zu einer Erhöhung der Effektivität und Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung führt, d.h. zu einer höheren Qualität der Leistung der Tätigkeiten der Behörde der öffentlichen Verwaltung im Bereich der primären ("satzungsgemäßen") Funktionen und der sekundären ("absichernden") Funktionen, insbesondere aber zu einer höheren Transparenz, Reibungslosigkeit, zu einer Minderung der Fehlerquellen, der Kosten und zu einem niedrigen verwaltungstechnischen Aufwand der Dienstleistungen dient, die der Öffentlichkeit, insbesondere aber den Bürgern gewährt werden.

Das ganze Projekt ist organisationstechnisch und im Hinblick auf den Zeitbedarf sehr aufwendig, doch sein Resultat wird sich vor allem in der Wahrnehmung der öffentlichen Verwaltung als Komplex von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit und vor allem für die Bürger ausdrücken.

8.3 Informationssystem der Verzeichnisse der Verwaltung und der verkehrsspezifischen Verwaltung

Einer der wichtigsten Bereiche der Kompetenz der staatlichen Verwaltung ist der Bereich der Verzeichnisse der Verwaltung und der verkehrsspezifischen Verwaltung. Verwaltungsverzeichnisse, deren Verwalter das Ministerium des Inneren ist, sind das Verzeichnis der Einwohner, das Verzeichnis der Personalausweise und das Verzeichnis der Reisepässe. Verkehrsspezifische Verwaltungsverzeichnisse sind das Verzeichnis der Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie das Verzeichnis der Fahrzeughalter und der Führerscheine. Auch diese Verzeichnisse führt das Ministerium des Inneren, und zwar auf Grundlage eines mit dem Verkehrsministeriums abgeschlossenen Vertrags, das von Gesetz wegen die zuständige Behörde für die erwähnte Problematik der verkehrsspezifischen Verzeichnisse ist (Gesetz Nr. 361/2000, GBl., über den Verkehr auf oberirdischen Verkehrswegen und über die Änderung einiger Gesetze, aktueller Wortlaut).

Der Bürger hat es in seinem Leben zumeist mit der Problematik dieser Agenden zu tun. Jeder Mensch wird geboren, zieht mehrmals um, heiratet, schafft sich ein Auto an usw. Interessehalber sei hier erwähnt, dass gemäß langjähriger Statistiken in der Tschechischen Republik jährlich 2,5 Mio. Änderungen im Bereich der Verwaltungs- und verkehrsspezifischen Verzeichnisse erfolgen. Das bedeutet, dass ein gewöhnlicher Bürger der Tschechischen Republik in seinem Leben ca. zwanzig Mal in diesem Bereich mit einem Amt in Berührung kommt.

Verwalter der erwähnten Systeme ist das Ministerium des Inneren, das sie als Nutzer und konzeptionell als ein einheitliches Informationssystem – das integrierte Informationssystem der Verwaltungs- und verkehrsspezifischen Verzeichnisse (IISSDE) wahrnimmt.

Zum 31. Dezember 2002 wurden die Kreisämter aufgelöst und ihre Tätigkeiten gingen auf die Gemeinden mit einem erweiterten Wirkungskreis über. Gemäß Gesetz Nr. 314/2002,

GBl. über die Bestimmung von Gemeinden mit beauftragtem Gemeindeamt und über die Bestimmung von Gemeinden mit einem erweiterten Wirkungskreis war das Ministerium des Inneren verpflichtet, die Ausübung der Befugnisse der staatlichen Verwaltung auch nach der Auflösung der Kreisämter zu gewährleisten. Im Zusammenhang mit der Auflösung dieser Ämter wurden also die Verwaltungsagenden und verkehrsspezifischen Verwaltungsagenden auf die kommunalen Ämter der Gemeinden mit einem erweiterten Wirkungskreis übertragen. Dies umfasste insbesondere den Umzug der definierten Kommunikationsinfrastruktur des Ressorts mit insgesamt 76 Gebäuden in den Kreisstädten in 205 Geschäftsstellen ausgewählter Rathäuser. Die grundlegenden Daten werden auf dem kommunalen Amt der Gemeinde mit einem erweiterten Wirkungskreis erledigt, von dem sie on-line in das zentrale Rechenzentrum des Ministeriums des Inneren übertragen werden.

Das IISSDE gewährleistet auch Daten für die zentralisierte Erstellung von Dokumenten (Personalausweise, Reisepässe und Führerscheine). Der Bürger stellt bei dem zuständigen Amt einen Antrag, dieser sendet ihn an die Geschäftsstelle für die Digitalisierung der Daten, wo die Fotografie und die im Antrag enthaltene Unterschrift des Bürgers eingescannt werden. Die digitalisierten Daten werden durch die erforderlichen Angaben aus dem IISSDE ergänzt und in die staatliche Druckerei für Wertzeichen übermittelt, die die eigentliche Herstellung und den Druck der Dokumente vornimmt. Diese Dokumente werden mit modernster Technologie hergestellt und erfüllen sämtliche Anforderungen der Europäischen Union hinsichtlich ihrer technischen und sicherheitsspezifischen Parameter.

Im Jahre 2004 wurden alle verbleibenden Gemeinden mit einem erweiterten Wirkungskreis an das System des IISSDE angeschlossen.

Im Jahre 2005 wird die Grundlage eines Reservecenters geschaffen und das System wird in die zentrale (Web-) Variante umgewandelt. Die Gemeinden werden mit Endstellen ausgerüstet und an das Center werden die weiteren zuständigen Behörden und Institutionen angeschlossen. Es sollte bereits lediglich das zentrale System einschließlich des Reservesystems in Betrieb sein. Der Zeitpunkt der Realisierung hängt von der Modifikation aller Terminals im Territorium im Jahre 2004 in PCs ab, damit die Webtechnologie flächendeckend eingesetzt werden kann. Vorgesehen sind die Entwicklung des Systems, die Realisierung des Anschlusses an die übrigen Register der öffentlichen Verwaltung und die Anpassung des Systems an die Belange der EU (Eingliederung in die Systeme der EU). Auch der Anschluss weiterer Gemeinden (und nicht nur der Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis) an das System IISSDE ist vorgesehen.

Im Jahre 2006 wird die Erneuerung der Technologien des ursprünglichen Centers eingeleitet (die ursprüngliche Hardwareausrüstung stammt aus den Jahren 1999 – 2000).

Dokumente und Biometrik

Allgemein kann festgestellt werden, dass es für die Anwendung biometrischer Angaben notwendig sein wird, insbesondere ihre Art, ihren Umfang, die Art ihrer Beschaffung, die Methode ihrer Codierung, die Zugangsrechte, und den Umfang der Nutzung, die Speicherung und Kontrollen zu definieren und die entsprechenden Rechtsvorschriften dementsprechend anzupassen. Was die technische Umsetzung betrifft, wird es wahrscheinlich unumgänglich sein, die Konzeption der bestehenden Art der Beschaffung und die Übertragung der zur Personifizierung der Dokumente erforderlichen Daten zu ändern. Mit der Verwendung von biometrischen Daten ist unbedingt auch ihre Speicherung in das eigentliche Dokument, ihr Schutz, das Lesen an den Kontrollstellen u.ä. verbunden. Als vielversprechend erweist sich die Verwendung von plastischen Materialien.

Das grundlegende Dokument, welches die Fragen regelt, die sich aus der künftigen Verwendung von biometrischen Daten in den maschinell lesbaren Reisepässen sowie sonstigen Reisedokumenten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ergeben, ist der Entwurf der "Ratsdirektive über die Standards für Sicherheitselemente und biometrische Kenndaten in den Pässen der Bürger der Europäischen Union" (im folgenden nur Direktive genannt). Seine letzte Fassung ist in Brüssel unter der Verh. Nr. doc.15139/04, VISA 208, COMIX 714 am 23. November 2004 veröffentlicht worden. In der Einleitung zu der Direktive wird deklariert, dass das Bild des Inhabers und des Weiteren Abdrücke von zwei Fingern in einem international verwendbaren Format die obligatorischen biometrischen Kenndaten sein sollten. Die Gespräche sind noch nicht abgeschlossen, wobei der letzte Entwurf des Verfassers davon ausgeht, dass:

- der erste biometrische Indikator (das Gesichtsbild) innerhalb von 18 Monaten nach der Verabschiedung des Dokuments eingeführt wird,
- der zweite biometrische Indikator (Fingerabdrücke) innerhalb von 36 Monaten nach der Verabschiedung des Dokuments eingeführt wird.

8.4 Einige weitere ausgewählte Projekte und Tätigkeiten des eGovernment

Im Rahmen der Aktivitäten der übrigen Institutionen der öffentlichen Verwaltung wurde z.B. das Projekt des Handelsregisters umgesetzt, das der Öffentlichkeit als öffentliches Dokument auf den Seiten des Justizministeriums (www.justice.cz) frei zur Verfügung steht. Ein Projekt, das auf die Verbesserung der Informationen über die öffentliche Verwaltung abzielt, ist auch das Informationssystem der staatlichen Sozialhilfe, das den Bürgern bei der Antragstellung auf Förderungen des Sozialwesens hilft. Im Rahmen der Anwendung steht ein On-line-Instrument für die Errechnung des sog. Lebensminimums (www.mpsv.cz) zur Verfügung. Eine weit reichende Anwendung, die mit dem öffentlichen Zugang zum Immobilienkataster zusammenhängt, ist die Webumsetzung des Informationssystems mit direktem Zugang zu Informationen über eine beliebige Parzelle auf dem Gebiet der Republik, Tschechischen die im Rahmen der Kompetenz des Tschechischen Landvermessungs- und Katasteramts (Český úřad zeměměřický a katastrální, www.cuzk.cz) geschaffen wurde. Dieses Informationssystem ermöglicht die Ansicht gespeicherter Daten, beinhaltet auch ein Tarifsystem für die Zusammenarbeit mit weiteren Unternehmersubjekten. Für die Behörden der öffentlichen Verwaltung werden Daten, die für die Ausübung der öffentlichen Verwaltung erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ein bedeutendes Projekt ist auch das Portal der öffentlichen Verwaltung des Informationsministeriums, das die grundlegende Eingangsstelle zur Nutzung von elektronischen Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung durch die Bürger werden sollte. Das Projekt umfasst bislang den Zugang zur gültigen Fassung der Gesetze sowie den Zugang für Unternehmer und es wurde ein Prozess für die Bearbeitung von Anleitungen zur Bewältigung sog. Lebenssituationen des Bürgers eingeleitet.

Das Ministerium des Inneren unterstützt im Rahmen der auf die Bezirke, Städte und Gemeinden ausgerichteten Aktivitäten des eGovernment aktiv die Publikation der erzielten Ergebnisse und die Diskussion in dem gegebenen Bereich. Es beteiligt sich jedes Jahr an einigen Programmblöcken der internationalen Konferenz Internet in der staatlichen Verwaltung und der Selbstverwaltung (im Jahre 2004 fand bereits der sechste Jahrgang statt). Die Konferenz ist eine Plattform zur Veröffentlichung der erzielten Ergebnisse und ein Ort der Präsentation der langfristigen Vorhaben sowie der Diskussion für ihre eventuelle Korrektion durch die Teilnehmer aus den Reihen der öffentlichen Verwaltung, der

Fachöffentlichkeit und der Unternehmersubjekte. In der internationalen Sektion der Konferenz werden zudem auch die Umsetzungsmethoden verschiedener Ländern bzw. internationaler Organisationen präsentiert.

Bestandteil der Konferenz ist auch ein Wettbewerb für Behörden der öffentlichen Verwaltung. Das beste Projekt im Rahmen der öffentlichen Verwaltung erhält den Preis Tschechisches Ad – Český zavináč (z.B. im Jahre 2004 gewann ihn das Tschechische Landvermessungs- und Katasteramt für das Informationssystem des Immobilienkatasters). Das Ministerium des Inneren gewann diesen Preis im Jahre 2001 mit seinen Webseiten für die Öffentlichkeit. Diese Webseiten beinhalten u.a. die folgenden frei zugänglichen und regelmäßig genutzten Verzeichnisse:

- ungültige Personalausweise,
- ungültige Reisepässe,
- entwendete Kraftfahrzeuge,
- Verzeichnisse der ehemaligen Mitarbeiter der Staatssicherheit (StB),
- registrierte Kunstgegenstände,
- Adressen in der Tschechischen Republik,
- Archivfonds und -sammlungen,
- politische Parteien und Bewegungen,
- öffentliche Sammlungen,
- Bürgervereinigungen.

Sie beinhalten auch Ratschläge für Bürger hinsichtlich der Kommunikation mit Ämtern, Verkehrsinformationen, akustische Nachrichten des Radio Inneres – Rádio Vnitro (zugänglich mittels Internet) und viele weitere Informationen aus Bereichen, die das Ministerium des Inneren für die Bürger betreut.

Ein weiterer Bestandteil der erwähnten Konferenz ist der Wettbewerb Goldenes Wappen – Zlatý erb, der für die Bewertung des Niveaus der Webpräsentationen von Städten, Gemeinden und Bezirken ist. Der Wettbewerb wird schon im sechsten Jahrgang veranstaltet und die Kategorien wurden für Städte, Gemeinden und die interessanteste elektronische Dienstleistung definiert. Detaillierte Informationen diesbezüglich bietet www.zlatyerb.obce.cz. Der Innenminister erteilt einen speziellen Preis für den besten frei zugänglichen Zugang zu Webseiten. Der Preis wird in Zusammenarbeit mit der Vereinigten Organisation der Blinden und Sehbehinderten vergeben. Der Zweck desselben ist die Schaffung und Bewertung von Kriterien für die Verminderung von Barrieren beim Zugang zu Webseiten der öffentlichen Verwaltung.

In der Tschechischen Republik wird alljährlich in Brno eine internationale Messe der Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) unter dem Namen INVEX organisiert. Im Rahmen dieser Messe wurde es üblich, die Ergebnisse der Nutzung der ICT im Bereich der öffentlichen Verwaltung zu präsentieren, die dem Ministerium des Inneren obliegt. Neben der Präsentation beispielsweise der Problematik der Prävention der Kriminalität im Rahmen der ICT werden hier die Ergebnisse von Projekten präsentiert, die neue Technologien nutzen. Eine der Aktionen ist ein spezieller Wettbewerb für Gemeinden und Städte, genannte Entdeckung des Jahres – Objev roku. Im Rahmen der Publikation der Beispiele guter Arbeit bei neuen Webpräsentationen von Städten und Gemeinden wird das Bemühen insbesondere von Kleinstädten und Gemeinden um eine Präsentation und Nutzung der ICT bewertet und belohnt. Den Wettbewerb veranstaltet die Zeitschrift des Ministeriums des Inneren Öffentliche Verwaltung (Veřejná správa) und die Ausrufung der Ergebnisse wird im Rahmen der erwähnten Messe vorgenommen, einschließlich der entsprechenden Veröffentlichung in den Medien

9. Internationale Zusammenarbeit in der öffentlichen Verwaltung

Nach 1989 veränderte sich die internationale Stellung der Tschechischen Republik (bis Ende des Jahres 1992 noch im Rahmen der Tschechoslowakei) grundsätzlich. Im Zusammenhang damit kam es zu einer Neuorientierung der Tschechischen Republik in den bi- und multilateralen internationalen Beziehungen. Gleichzeitig mit dieser Restrukturierung kam es zu einem beträchtlichen Anstieg von internationalen Aktivitäten im Bereich der öffentlichen Verwaltung, denn gerade diese Plattform ermöglichte und ermöglicht bis heute einen wachsenden Erfahrungsaustausch in diesem Bereich, insbesondere unter den Beitrittsländern, unter den alten und den neuen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, aber auch im Rahmen der Aktivitäten in internationalen Organisationen, in denen die Tschechische Republik durch ihre Mitgliedschaft gebunden ist.

Das Ministerium des Inneren, Arbeitsbereich für die Reform der öffentlichen Verwaltung, war in der vergangenen Zeit bemüht, ein globales Netz von ausländischen Partnern auf Grund der Anforderungen und der Bedürfnisse und im Einklang mit den der außenpolitischen Prioritäten Tschechischen Republik herzustellen. Auslandsaktivitäten waren in den letzten Jahren thematisch insbesondere auf den Problemkreis der Reform der territorialen öffentlichen Verwaltung, auf die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung und die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Ausübung der zentralen staatlichen Verwaltung sowie auf die Steigerung der Steuerungsqualität ausgerichtet. Weitere Interessenbereiche waren die Probleme der Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologien in die öffentliche Verwaltung, und zwar auf allen Ebenen, die Standardisierung der öffentlichen Dienstleistungen und ihre Finanzierung, die Nutzung der Strukturfonds der Europäischen Union, die rechtliche Regelung der Stellung der Beamten der staatlichen Verwaltung und der Selbstverwaltung, ihre professionelle Qualifizierung und ihre Fort- und Weiterbildung. Es wurden auch Fragen des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen über die Tätigkeit der Organe der staatlichen Verwaltung und der territorialen Selbstverwaltung, Fragen der Erhöhung der Teilnahme der Öffentlichkeit an den Steuerungsprozessen und der Verstärkung der Bindungen zwischen der Regierung und den Bürgern konsultiert. Zeitweilig wurde im Rahmen der Vorbereitung auf den Beitritt zur Europäischen Union der Erfahrungsaustausch zwischen der Tschechischen Republik und den Beitrittsländern in den Auslandsbeziehungen dominant. Von großer Bedeutung waren auch jene Aktivitäten, durch die sich das Ministerium des Inneren an der Erstellung von Konzeptionen der Außenpolitik der Tschechischen Republik im Bereich der öffentlichen Verwaltung einschließlich der interdisziplinären Auswirkungen und an der Vorbereitung und Erstellung von Dokumenten, die für den Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union von Bedeutung waren, beteiligen konnte. (Detailliert dazu siehe Kapitel 10. Integration der Tschechischen Republik in die Europäische Union)

Ein bedeutender Bestandteil der internationalen Kooperation bleibt auch weiterhin die Gewährleistung der Teilnahme von Experten in internationalen Organisationen und Behörden sowie die Koordinierung der Teilnahme der jeweiligen Vertreter für den Bereich der öffentlichen Verwaltung (einschließlich der Auswertung dieser Erfahrungen aus dem Ausland auf Grund ihrer Aktivitäten in entsprechenden Arbeitsgruppen und -ausschüssen). (Detailliert dazu siehe unten.)

9.1 Vertretung der Tschechischen Republik in internationalen Organisationen, die sich mit Systemen der öffentlichen Verwaltung befassen

Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Das Ministerium des Inneren entfaltet langfristig seine Zusammenarbeit vor allem mit dem Ausschuss für öffentliche Verwaltung (PGC)³. Das Sekretariat dieses Ausschusses vereinigte sich im Herbst 2002 mit dem Sekretariat für territoriale Entwicklung und es entstand ein neues Direktorat – Directorate for Public Management and territorial Development, abgekürzt GOV. Im Rahmen von Expertengruppen des PGC-Ausschusses nimmt die Tschechische Republik durch ihre Vertreter regelmäßig an Aktivitäten der Arbeitsausschüsse und an Tagungen von Expertengruppen teil, wie z.B. jener der Arbeitsgruppe für Regulierungsreform, der Expertengruppe eGovernment, der Arbeitsgruppe für die Verstärkung der Beziehungen zwischen der Regierung und den Bürgern, der Arbeitsgruppe für das distributed governance. Seit Januar 2003 kam zu diesen Arbeitsgruppen auch noch die Expertengruppe für das Management von Interessenkonflikten in der öffentlichen Verwaltung hinzu.

Die Zusammenarbeit an den PGC-Projekten besteht vor allem in der Erstellung von Nationalberichten über die Lage in dem jeweiligen Bereich in der Tschechischen Republik. Von den Projekten, an denen sich die Tschechische Republik in letzter Zeit beteiligte, können vor allem die Ethik in der öffentlichen Verwaltung, die Verstärkung der Beziehungen zwischen der Regierung und den Bürgern, die Anwendung von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in der öffentlichen Verwaltung genannt werden. Eine besondere Gelegenheit nutzte die Tschechische Republik, als sie sich für die dritte Runde der Tiefenevaluation der Regulierungsreform im Jahre 2000 – 2001 anmeldete, die durch den PGC-Ausschuss koordiniert wurde. Das Ergebnis des Prozesses der Tiefenevaluation von Regulierungsmechanismen der Tschechischen Republik, bei dem das Ministerium des Inneren federführend wirkte, war der Bericht über die Regulierungsreform in der Tschechischen Republik. Aus dem Bericht ergaben sich Empfehlungen der OECD, wie man auf diesem Gebiet in der Tschechischen Republik weiter verfahren sollte. Das Ministerium des Inneren bereitete auf der Grundlage des OECD-Berichts in Zusammenarbeit mit anderen Ministerien und zentralen Verwaltungsbehörden eine "Analyse der Empfehlungen der OECD zur weiteren Vorgehensweise im Bereich der Regulierungsreform in der Tschechischen Republik und einen Maßnahmenkatalog zur Erfüllung dieser Empfehlungen" vor. Die Regierung der Tschechischen Republik besprach dieses Dokument in ihrer Sitzung am 25. Juni 2001, nahm es zur Kenntnis und beschloss, die Empfehlungen der OECD mittelfristig in Betracht zu ziehen. Durch den Beschluss der Regierung Nr. 1091 vom 22. Oktober 2001 wurden die Kompetenzen für die Koordinierung der Regulierungsreform in der Tschechischen Republik vom Ministerium des Inneren in das Amt der Regierung der Tschechischen Republik verlagert.

Im Rahmen der Zusammenarbeit des Ministeriums des Inneren mit der OECD fand im November 2003 in Prag eine internationale Konferenz der OECD auf hohem Niveau des

_

³ Service Öffentliche Verwaltung – früher unter der Abkürzung PUMA bekannt, d.h. Public Management Committee – wurde auf Beschluss des OECD-Rats am 15. Januar 2004 in Public Governance Committee, d.h. PGC umbenannt.

Stabilitätspaktes statt - Antikorruptionsmaßnahmen: High-Level-Konferenz zum Interessenkonflikt (High Level Forum on Conflict of Interest)⁴.

Im Jahre 2003 trug das Ministerium des Inneren maßgeblich zur Erstellung der Nationalen Regionalstudie für die Tschechische Republik bei, die in der Sitzung des Ausschusses für regionale Politik am 28. November 2003 veröffentlicht wurde. Es handelt sich um ein sehr wichtiges Dokument, das der Europäischen Kommission als Entscheidungsgrundlage unter anderem für die Mittelverteilung aus den Strukturfonds dienen wird.

Der Arbeitsbereich für die öffentliche Verwaltung im Ministerium des Inneren ist ebenfalls für die Mitarbeit der Tschechischen Republik im Rahmen des SIGMA Programms federführend (gemeinsames Programm der Europäischen Kommission und der OECD, das als Expertenhilfe für die Kandidatenländer bei deren Vorbereitung auf den EU-Beitritt gedacht war). Infolge des Beitritts der Tschechischen Republik zur Europäischen Union zum 1. Mai 2004 neigt die Mitarbeit am SIGMA Programm ihrem Ende entgegen (die Expertenhilfe wird fernehin auf die "neuen" Kandidatenländer abzielen). Auch nach dem Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union ist es möglich, bis Ende 2006 die Expertenhilfe zu nutzen, die SIGMA im Rahmen seiner Aktivitäten anbietet.

Das Ministerium des Inneren hat sich ebenfalls an der Vorbereitung der Wirtschaftsübersicht der Tschechischen Republik 2004 in den Teilen beteiligt, die die Reform der öffentlichen Verwaltung, die Regionalisierung, Korruption und Migration behandeln.

Europarat

Eine bedeutende Rolle spielt auch die Zusammenarbeit mit dem Europarat, vor allem im Kontext der Agenda der einzelnen Expertenausschüsse, die sich auf die Probleme der lokalen und regionalen Demokratie spezialisieren. Eine Schlüsselrolle in diesem Bereich spielt das Lenkungsausschuss für lokale und regionale Demokratie (CDLR); in diesem Ausschuss sind alle Mitgliedstaaten vertreten, seine Tätigkeit orientiert sich auf die Unterstützung der lokalen und territorialen Selbstverwaltung, die Analyse von Verwaltungsund gesetzgebenden Strukturen und auf die Probleme der Finanzierung von örtlichen und regionalen Organen, die Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit usw.

Um die Aufgaben zu erfüllen, die ihm aufgetragenen wurden, richtet das CDLR eigene Arbeitsgruppen, Expertengruppen und Unterausschüsse ein, von denen einige langfristig tätig sind (Sachverständigenausschuss für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Sachverständigenausschuss für örtliche Finanzen), andere werden nach Bedarf im Einklang Aktionsplan für das jeweilige Kalenderjahr gebildet (zum Beispiel Sachverständigenausschuss zur Bürgerbeteiligung am kommunalen öffentlichen Leben, Sachverständigenausschuss zu Dienstleistungen in benachteiligten und dünn besiedelten ländlichen Gebieten, Sachverständigenausschuss zu den Arbeitsbedingungen der Angestellten der kommunalen Organe, Sachverständigenausschuss zur Modernisierung der örtlichen Verwaltung, Sachverständigenausschuss zur Verantwortung der gewählten örtlichen Vertreter, Sachverständigenausschuss zum rechtlichen Rahmen und zur Struktur der kommunalen und regionalen Demokratie, Sachverständigenausschuss zur öffentlichen Moral auf kommunaler Ebene, Arbeitsgruppe zu Bergregionen und Agrargebieten oder Expertengruppe für die Regionalisierung).

_

⁴ Näheres über diese Konferenz ist im Unterkapitel 7.5 zu finden, das sich mit den Fragen der Ethik im Rahmen der öffentlichen Verwaltung auseinandersetzt.

In der letzten Zeit zählen Aktivitäten, die sich auf die demokratische Bürgerschaft und die Teilnahme der Bürger am öffentlichen Leben, auf die öffentliche Moral auf örtlicher Ebene, auf den rechtlichen Rahmen und die Strukturen der örtlichen und regionalen Selbstverwaltung (insbesondere die Vorbereitung der Entwürfe von Rechtsdokumenten zur regionalen Selbstverwaltung), auf örtliche Finanzen und Dienstleistungen und auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit konzentrieren, zu den Prioritäten.

Des Weiteren ist das CDLR für die Vorbereitung der regelmäßig stattfindenden Konferenzen der europäischen Minister, die für die kommunale und regionale Verwaltung verantwortlich sind, zuständig, die sich jeweils einem spezifischen Thema widmet. In den letzten Jahren fanden diese Konferenzen in Lissabon (1996, zum Thema "Örtliche Finanzen in den Mitgliedsstaaten des Europarats"), in Istanbul (2000, "Rolle der örtlichen und regionalen Organe bei der Gewährleistung von örtlichen Sozialdienstleistungen") und in Helsinki (2002, "Regionale Selbstverwaltung – unterschiedliche Methoden der Implementierung") statt. Die nächste, bereits 14. Konferenz mit dem Untertitel "Gewährleistung einer guten lokalen und regionalen Selbstverwaltung" hat im Januar 2005 in Budapest stattgefunden.

Das CDLR unterbreitet dem Ministerausschuss Entwürfe von Dokumenten aus dem Bereich der lokalen und regionalen Demokratie zur Billigung, von denen beschlossen wurde, dass es angebracht sein würde, sie in Form von Empfehlungen oder einer Konvention zu verabschieden. Empfehlungen stellen das sog. soft-law dar, das heißt, dass sie für die Mitgliedsstaaten des Europarats formal nicht rechtlich bindend sind, sie entfalten jedoch eine politische Bindungskraft, d.h. die Staaten sind verpflichtet, sich faktisch im Einklang mit solchen Empfehlungen zu verhalten, gegebenenfalls den Ministerausschuss darüber zu informieren, welche Maßnahmen sie auf Grund der Empfehlungen ergriffen haben. Regierungen der Mitgliedstaaten können Einwände gegen einzelne Empfehlungen oder gegen einige ihrer Bestimmungen vorbringen und sind dann natürlich durch sie nicht gebunden. Das Prinzip der Vorbringung von Einwänden gegen einzelne Bestimmungen wird auch im Falle der Konventionen angewendet, die für die Mitgliedstaaten bindend sind, sobald sie diese unterzeichnet und ratifiziert haben.

Das CDLR überwacht zurzeit die Erfüllung von folgenden Konventionen:

- Europäische Rahmenkonvention über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften oder Organen (für die Tschechische Republik trat sie am 21. März 2000 in Kraft) + 2 Zusatzprotokolle, die die Tschechische Republik bis jetzt noch nicht unterzeichnet hat,
- Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung (detailliert dazu im nachfolgenden Text),
- Konvention über die Teilnahme der Ausländer am öffentlichen Leben auf lokaler Ebene (die Tschechische Republik unterzeichnete diese Konvention als einer der ersten Signatare im Jahre 2000, hat sie jedoch noch nicht ratifiziert),
- Europäische Charta der regionalen oder Minderheitensprachen (die Tschechische Republik hat sie im Jahre 2000 unterzeichnet, hat sie aber noch nicht ratifiziert).
- Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten (für die Tschechische Republik trat sie im April 1998 in Kraft).

Von der ganzen Reihe von Empfehlungen, die aus der Arbeit des CDLR und ihm untergeordneter Subjekte hervorgingen, können zum Beispiel R (95) 19 über die Implementierung des Subsidiaritätsprinzips, R (2000) 14 zu örtlichen Steuern, Finanzausgleich und Zuwendungen für die Kommunen oder R (2001) 19 zur

Bürgerbeteiligung am kommunalen öffentlichen Leben; außerdem wurden unter der Federführung von CDLR viele Studien, Berichte und Veröffentlichungen vorbereitet.

Die bedeutendste Konvention des Europarats im Bereich der kommunalen Demokratie ist zweifelsohne die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung. Dieser multilaterale Vertrag wurde im Jahre 1985 zur Unterzeichnung geöffnet und trat am 1. September 1988, für die Tschechische Republik am 1. September 1998, in Kraft. Es handelt sich um eine internationale Konvention, die einen gemeinsamen europäischen Standard für die Sicherung und den Schutz der Rechte der kommunalen Selbstverwaltung etabliert und die Vertragsparteien dazu verpflichtet, ihre grundlegenden Regeln anzuwenden, die die politische, Verwaltungs- und finanzielle Unabhängigkeit der territorialen Selbstverwaltung garantieren. Die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung unterliegt nicht einem solchen internationalen Modus, der es ermöglichen würde, ihre Einhaltung zu überprüfen und Sanktionen für ihre Nichteinhaltung zu verhängen; die Einhaltung der sich aus ihrer Ratifizierung ergebenden Verpflichtungen wird dadurch erreicht, dass die Signatare verpflichtet sind, Änderungen in der Gesetzgebung und die entsprechenden Maßnahmen zu notifizieren, während die Organe des Europarats Expertenanalysen gewährleisten und den Status quo und die Entwicklung in den jeweiligen Staaten überwachen. Aus unterschiedlichen Gründen haben lediglich vier von 45 Mitgliedsstaaten des Europarats (Andorra, San Marino, Montenegro und die Schweiz) nicht unterzeichnet.

Das Ministerium des Inneren arbeitet auch mit dem Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (CLRAE) eng zusammen, zum Beispiel bereitet es Unterlagen vor, koordiniert die Position der Tschechischen Republik mit dem Städte- und Gemeindeverband der Tschechischen Republik und der Assoziation der Bezirke der Tschechischen Republik und stellt die Notifizierung der Vertreter der Tschechischen Republik, die in dieses Organ gewählt wurden, sicher. Im Jahre 2000 durchlief die Tschechische Republik (gemeinsam mit Frankreich) eine detaillierte Überwachungsprozedur, die auf das Funktionieren der kommunalen und regionalen Demokratie in der Tschechischen Republik ausgerichtet war, wobei das Urteil für die Tschechische Republik relativ günstig ausgefallen ist.

Mit mehr als zehn Jahren Abstand nach der Verabschiedung von Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung begann der Kongress mit der Vorbereitung und der Erstellung eines ähnlichen Dokuments auch für die regionale Selbstverwaltung – Empfehlung des Kongresses Nr. 31 (1997) zum Vorentwurf einer Europäischen Charta der regionalen Selbstverwaltung. Das Dokument ging von ähnlichen Prinzipien aus, die bei der Festlegung der für die kommunale Selbstverwaltung gültigen Standards eine Schlüsselrolle gespielt hatten. Obwohl den Meinungen von vielen Experten nach Hoffnung bestand, dass die Europäische Charta der territorialen Selbstverwaltung allem Anschein nach, und dies auch infolge der intensiven regionalen Politik der Europäischen Union in den letzten Jahren, einen einfacheren Weg zur Verabschiedung finden wird, haben sich diese Hoffnungen in der Praxis nicht bestätigt. Eine ganze Reihe von Staaten brachte zum vorliegenden Entwurf des Dokuments relativ ernsthafte Vorbehalte zum Ausdruck, was dazu geführt hat, dass das Dokument bis jetzt nicht angenommen werden konnte. Das CDLR hat daraufhin diese Aktivität unter seinen Prioritäten aufgenommen und einen Sachverständigenausschuss zum Entwurf eines Rechtsinstruments für die regionale Selbstverwaltung (DC-AU) errichtet. Dieser formulierte als eines der Ergebnisse seiner Arbeit einen Entwurf von Prinzipien für ein Rechtsinstrument der regionalen Selbstverwaltung, der im Laufe des Jahres 2002 von vielen Organen des Europarats überprüft und erörtert wurde; diesem Problemkreis wurde jedoch vor allem gänzlich die bereits erwähnte 13. Konferenz der europäischen Minister, die für die kommunale und regionale Verwaltung verantwortlich sind, im Juni 2002 in Helsinki, gewidmet, die dem Ministerausschuss des Europarats auf seinen Antrag hin, nach der

Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Stellungnahmen und Argumenten, eine geeignete Form für dieses Dokument empfehlen sollte, d.h. ob es in Form eines rechtlich bindenden Vertrags (Konvention, Charta) oder als Empfehlung (d.h. als das so genannte soft-law) zu verabschieden sei. Die Form einer Konvention unterstützten vor allem Belgien, die Niederlande, Spanien, Italien, Österreich, die Schweiz, Deutschland und dann die meisten Staaten Mittel- und Osteuropas, die Länder der Visegrader Vier, ausgenommen die Tschechische Republik, die baltischen Staaten und weitere Länder der ehemaligen Sowjetunion (einschließlich Russland) und des ehemaligen Jugoslawien, Albanien; an der Spitze des Blocks mit unterschiedlicher Meinung standen die ganze Zeit Großbritannien und Frankreich, die eine Konvention aus Gründen der eigenen unantastbaren souveränen Verfassungsordnung grundsätzlich ablehnten und sich zu Gunsten einer Empfehlung aussprachen. Die gleiche Position vertraten auch die ganz kleinen Staaten, für die die Regionalisierung keine Rolle spielt (z.B. Malta oder Zypern) sowie alle skandinavische Länder mit Ausnahme von Finnland, in denen die Selbstverwaltungen eine außerordentliche Stellung genießen. Ihnen zur Seite stellten sich auch einige weitere Staaten, z.B. Irland, Rumänien, die Türkei oder die Ukraine. Die Erreichung eines Kompromisses auf dieser Konferenz erwies sich als sehr schwierig, zum Schluss wurde eine Erklärung angenommen, in der Prozess der Dezentralisierung in Europa und die Fortsetzung Erfahrungsaustausches im Bereich des Aufbaus von regionalen Organen zwischen den Staaten unterstützt und das Recht der Staaten auf eigene Lösung für den regionalen Aufbau anerkannt wird. Die Konferenz empfahl zugleich dem Ministerausschuss des Europarats, sich an das CDLR mit einem neuen Auftrag zu wenden, beide Formen von Dokumenten im Lichte der auf der Konferenz abgegebenen Stellungnahmen und unterbreiteten Vorschlägen zu erstellen und den Bezug dieser Dokumente zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung zu klären. Der Auftrag wurde gegen Ende des Jahres 2002 erteilt und mit dessen Erfüllung wurde ein spezialisierter Unterausschuss beauftragt; im Laufe des Jahres 2003 wurden die entsprechenden Entwürfe beider Dokumente nach langwierigen Diskussionen fast zu Ende erstellt. Wegen der unüberwindbaren Differenzen zwischen den Befürwortern der beiden Typen des Dokuments wurde beschlossen, der nächsten, für Ende Februar 2005 geplanten 14. Konferenz der europäischen Minister, die für kommunale und regionale Verwaltung verantwortlich sind, nur eine Erklärung zu unterbreiten, welche die Bedeutung der regionalen Ebene der Selbstverwaltung hervorheben soll.

Europäische Union – Stabilitätspakt

Der Stabilitätspakt entstand als Initiative der Europäischen Union während der Präsidentschaft der Bundesrepublik Deutschland, zu seiner formellen Verkündung kam es während des Treffens der Außenminister der EU am 10. Juni 1999 in Köln am Rhein. Der Hauptimpuls, der die EU dazu bewegt hatte, ein geschlossenes und systematisches politisches Konzept der Beziehungen zu Südosteuropa anzunehmen, waren zweifelsohne die Ereignisse, die mit der Verschärfung der sog. Kosovo-Krise zu tun hatten.

Am 5. Juni 2002 wurde die Tschechische Republik zusammen mit Polen und mit der Slowakei einstimmig als Mitglied des Stabilitätspakts angenommen, und zwar während einer außerordentlichen Sitzung des Regionaltisches des Stabilitätspakts in Bukarest. Der Sonderkoordinator des Stabilitätspakts E. Busek schätzte den Umstand, dass im Stabilitätspakt eine Gruppe von Ländern aufgenommen worden ist, die einen Transformationsprozess durchlaufen und zugleich Kandidatenländer für die EU-Mitgliedschaft sind, positiv ein. Ihre Erfahrungen würden bei der Umsetzung der Aufgaben

und Projekte sehr wertvoll sein. Bereits vor dem Jahre 2002 schloss sich die Tschechische Republik aktiv als ein Land mit Beobachterstatus dem Stabilitätspakt an.

Die Tschechische Republik ist im Kontext der Prioritäten, die der Region Südosteuropas durch ihre Außenpolitik beigemessen werden, bemüht, zur Erreichung der Hauptziele des Stabilitätspakts beizutragen, d.h. eine politische, wirtschaftliche und soziale Stabilisierung der Staaten in dieser Region zu erleichtern, die zur Sicherung eines dauerhaften Friedens, Wohlstands und nachhaltigen wirtschaftlichen Wachstums führen wird. Im Zusammenhang mit der Unterstützung dieser Bemühungen entschied die Regierung der Tschechischen Republik am 21. Juli 1999 in ihrem Beschluss Nr. 765 zum Vorschlag für die Verteilung der Mittel, die durch die Umsetzung des Gesetzes über das staatliche Anleihenprogramm von Anleihen zur Finanzierung der Lösung der Folgen der Kosovo-Krise gewonnen wurden, und über die Änderung des Gesetzes Nr. 530/1990 GBl., über Anleihen, in der Fassung späterer Vorschriften, und über die Änderung des Gesetzes 328/1998 GBl. über die Emission von Anleihen zur Deckung des Staatshaushaltsdefizits für das Jahr 1997. Auf Grund dieses Beschlusses wurde an die jeweiligen Ministerien ein Gesamtbetrag in Höhe von 2 Mrd. CZK zur Finanzierung von humanitärer Hilfe und von Projekten verteilt, die zur Erneuerung der Region Südosteuropa beitragen. Vom Betrag von 140 Mio. CZK, der für das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten bestimmt war, wurden insgesamt 60 Mio. CZK für internationale Geberkonferenzen und für Projekte im Rahmen des Stabilitätspakts bereitgestellt.

Gerade aus diesem Kapitel finanzierte das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten die Implementierung des Projekts des Ministerium des Inneren "Transfer von Know-how und Erfahrungsaustausch in Bezug auf die Reform der öffentliche Verwaltung zwischen den Ländern Mittel- und Osteuropas". Das Projekt wurde im Laufe des Jahres 2000 erarbeitet und vorgelegt. Durch seine Ausrichtung gehört es auf den Arbeitstisch I für Demokratisierung und Menschenrechte (Working Table I on Democratisation and Human Rights - WT I), der im Rahmen des Stabilitätspakts errichtet wurde und dessen strategisches Ziel es ist, Demokratie und Achtung der Menschenrechte in der ganzen Region zu verankern. Ein Teil des Arbeitstisches I ist auch die Arbeitsgruppe zu Fragen der guten Verwaltung und Steuerung (Task Force on Good Governance), die durch den Europarat angeleitet wird und die sich mit Fragen der Herstellung von einem demokratischen, transparenten und effektiven System der öffentlichen Verwaltung in den einzelnen Ländern der Region befasst. Der Europarat hat das Projekt des Arbeitsbereichs für die Reform der öffentlichen Verwaltung angenommen, gebilligt und in eine Datenbank von Projekten aufgenommen, die unter der Schirmherrschaft des Europarats im Rahmen des Stabilitätspakts implementiert werden. Das Projekt ist in seiner Art außergewöhnlich, denn seine Implementierung besteht nicht in der bloßen Bereitstellung eines Beitrags für den Europarat, dessen Experten dann anschließend das gesamte Projekt abwickeln. Im Gegenteil, die durch das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten genehmigten finanziellen Mittel wurden in den Haushalt des Ministeriums des Inneren umgeleitet, wo sie allein zur Finanzierung von Kosten dienen, die im Laufe der Umsetzung des Projekts angelaufen sind. Die Projektimplementierung, einschließlich der Bewirtschaftung von finanziellen Mitteln, wird demzufolge direkt durch den Arbeitsbereich für die Reform der öffentlichen Verwaltung des Ministeriums des Inneren gesteuert. Die Tschechische Republik besitzt also eine vollständige Kontrolle über seine Implementierung.

Die eigentliche Umsetzung des Projekts "Transfer von Know-how und Erfahrungsaustausch in Bezug auf die Reform der öffentlichen Verwaltung zwischen den Ländern Mittel- und Osteuropas" begann für ausgewählte Länder Südosteuropas im Jahre 2001, namentlich handelte es sich um Albanien, Bulgarien, Montenegro und Rumänien. Im Jahre 2002 wurde sie in Zusammenarbeit mit Albanien und der Föderativen Republik Jugoslawien erfolgreich fortgesetzt. Im Jahre 2003 knüpfte das Ministerium des Inneren an

die Ergebnisse der Verhandlungen mit den jeweiligen Staaten Südosteuropas an und setzte mit der finanziellen Unterstützung vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten das Projekt durch Veranstaltung von Seminaren für die entsandten Experten fort. Darüber hinaus entsprach das Ministerium des Inneren der Forderung von Montenegro und die tschechische Delegation vereinbarte im Dezember 2003 vor Ort konkrete Bereiche, in denen Repräsentanten von Montenegro (Vertreter des Justizministeriums und des Ministeriums des Inneren) eine Hilfe bei der Gewährleistung der Reform der öffentlichen Verwaltung im Jahre 2004 und in den Folgejahren brauchen.

Das Ministerium des Inneren informiert den Europarat, unter dessen Schirmherrschaft das Projekt implementiert wird, regelmäßig über den aktuellen Stand. In letzter Zeit wurde im Forum der Städte und Regionen Südosteuropas in Istanbul (2. – 3. November 2001) und im Forum der Städte und Regionen Südosteuropas in Novi Sad (18. – 20. April 2002) über den Projektverlauf berichtet. Beide Konferenzen trugen zur Entfaltung von Partnerschaften mit Städten und Regionen Südosteuropas bei.

Angesichts der Tatsache, dass sich die Zusammenarbeit der Tschechischen Republik im Bereich der öffentlichen Verwaltung und deren Reform bis jetzt vor allem auf die Länder Westeuropas orientierte, muss hervorgehoben werden, dass das genannte Projekt letztendlich zu einer Vertiefung von internationalen Beziehungen der Tschechischen Republik in der öffentlichen Verwaltung auch zu anderen südosteuropäischen Ländern führte und die Tschechische Republik in diesen Ländern eine erhebliche Anerkennung erlangte.

EIPA (European Institute of Public Administration), Maastricht, Niederlande

In Übereinstimmung mit der Auslandspolitik richtet sich das Ministerium des Inneren aktiv auch auf die Zusammenarbeit mit dem EIPA (European Institute of Public Administration, Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung) mit Sitz in Maastricht, Niederlande, und dem IIAS (International Institute of Administrative Sciences, Internationales Institut für Verwaltungswissenschaften) mit Sitz in Brüssel, Belgien aus. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden Erfahrungen anderer Staaten aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung für die Veranstaltung von Seminaren und Workshops zum gegebenen Thema genutzt, die vom Ministerium des Inneren organisiert werden. Auf der anderen Seite repräsentiert das Ministerium des Inneren mit seinen Beiträgen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung und derer Reform die Tschechische Republik auf Veranstaltungen, die von diesen hochrangigen internationalen Organisationen veranstaltet werden.

IIAS (International Institute of Administrative Sciences, Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung), Brüssel, Belgien

Was das IIAS angeht, ist die Tschechische Republik bereits (auf der Grundlage des Regierungsbeschlusses Nr. 183 vom 20. Februar 2002) offizielles IIAS-Mitglied geworden. Dem Antrag der Tschechischen Republik auf Mitgliedschaft wurde am 21. – 22. März 2002 in Brüssel durch den IIAS-Exekutivausschuss entsprochen, die offizielle Aufnahme wurde durch den Verwaltungsrat während seiner Sitzung am 16. Juli 2003 in Kamerun gebilligt. Die Tschechische Republik kann sich gegenwärtig an allen durch das IIAS organisierten Aktivitäten als vollberechtigtes Mitglied unter günstigeren Bedingungen für alle Experten, Wissenschaftler und anderen Fachleute, die ein Interesse an einer Teilnahme haben, voll beteiligen. Eine der wichtigsten IIAS-Konferenzen der letzten Zeit war im Jahre 2002 die spezialisierte internationale Konferenz in New Delhi in Indien zum Thema "Towards Quality Governance for Sustainable Growth and Development" (5. – 9. November 2002). Im Jahre

2004 laufen mehrere weitere Aktivitäten, wie zum Beispiel die IIAS-Jahreskonferenz, die zum Thema "Entwicklung eines Management-Systems als Instrument zur Förderung der Modernisierung und Qualitätsverwaltung auf mehreren Ebenen" in Seoul stattgefunden hat. Weitere Auskünfte sind folgenden Webseiten zu entnehmen:

EIPA www.eipa.nl

IIAS www.iiasiisa.be

Internationale Organisation der Frankofonie

Eine relativ neue Aktivität des Ministeriums des Inneren ist sein Anschluss an die Aktivitäten der Arbeitsgruppe des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten zur Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation der Frankofonie, in der die Tschechische Republik den Beobachterstatus besitzt.

Vertreter des Ministeriums des Inneren nehmen regelmäßig an Arbeitstreffen dieser Gruppe teil. Auf der Grundlage der Ergebnisse des ersten Arbeitstreffens (Herbst 2002) wurde vom Ministerium des Inneren ein konkreter Vorschlag für die Zusammenarbeit in diesem Bereich erstellt. Das Ministerium des Inneren interessiert sich vor allem für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen der Frankophonie, das Ministerium des Inneren bot auch die Möglichkeit der Zusammenarbeit an Projekten an, die sich auf die Förderung der Demokratie und der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung in den Ländern Südosteuropas konzentrieren. Gleichzeitig wurde auch ein Vorschlag für die Zusammenarbeit zwischen dem Städte- und Gemeindebund der Tschechischen Republik und dem Internationalen Verband frankophoner Bürgermeister unterbreitet. Das Ministerium des Inneren beteiligt sich auch regelmäßig an den Vorbereitungen zum Internationalen Tag der Frankophonie (20. März).

Näheres zur Internationalen Organisation der Frankophonie ist im Internet unter www.francophonie.org zu finden.

9.2 Bilaterale Beziehungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung

Bilaterale Beziehungen in diesem Bereich richten sich vor allem nach den bestehenden Regierungs- und Ressortabkommen, sie berücksichtigen jedoch auch die Bedürfnisse und aktuelle Anforderungen der Tschechischen Republik und der ausländischen Partner. Sie gehen ebenfalls von der Konzeption der einheitlichen Präsentation der Tschechischen Republik im Ausland aus. Die Zusammenarbeit mit den ausländischen Partnern wird durchgehend auch durch genehmigte Phare-Programme (hierbei handelt es sich vor allem um Finnland, Frankreich, Schweden, Großbritannien) oder durch Nutzung von Projekten oder konkreten Programmen angeknüpft, die von den jeweiligen Staaten angeboten werden, wie zum Beispiel Kanada (Programm der Überbrückung des öffentlichen Sektors), Großbritannien (Programme des Britischen Rats/British Council) oder die Niederlande (Projekt MATRA).

Alle diese Aktivitäten stehen im Einklang mit der Außenpolitik der Tschechischen Republik und mit der Entstehung der Bezirke werden sie um neue Beziehungen erweitert, deren Rahmen Verträge bilden, die die Bezirke mit den Auslandspartnern schließen, und zwar in Übereinstimmung mit dem Gesetz Nr. 129/2000 GBl., über die Bezirke (die Bezirksordnung), in der Fassung späterer Vorschriften. Möglichkeiten und Bedingungen der Zusammenarbeit der Bezirksselbstverwaltungen mit den territorialen Selbstverwaltungseinheiten anderer Staaten sind in legislativer Hinsicht im § 28 des genannten Gesetzes verankert. Vom internationalen Gesichtspunkt her regelt die

"Europäische Rahmenkonvention über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften oder Organen", die am 21. März 2000 für die Tschechische Republik in Kraft trat, den Bereich von Verträgen, die zwischen den Organen der Selbstverwaltung in der Tschechischen Republik und ihren Partnern im Ausland geschlossen werden.

Vom territorialen Gesichtspunkt her können einige Prioritäten aufgestellt werden (zum Beispiel Beziehungen zu den Nachbarländern), die wichtigste Aufgabe der außenpolitischen Bemühungen war allerdings die Vorbereitung der Tschechischen Republik auf den EU-Beitritt. In der vergangenen Periode können dementsprechend folgende Auslandsaktivitäten im bilateralen Bereich festgestellt werden, die vier grundlegenden Ausrichtungen zugeordnet werden können:

- Zusammenarbeit mit den Staaten der Europäischen Union,
- Zusammenarbeit mit den Staaten Südosteuropas, vor allem im Rahmen des Stabilitätspakts (Präsentation der Ergebnisse der Reform und der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung; Erfahrungsaustausch mit den ausländischen Partnern),
- Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten (vor allem Staaten der V4 siehe unten),
- Zusammenarbeit mit den Nichtmitgliedsstaaten der Europäischen Union im Interesse des Erfahrungsaustauschs (die Schweiz, Island, Norwegen u.a.).

Liste ausgewählter Staaten, mit denen zur Zeit Beziehungen des Ministeriums des Inneren im Bereich der öffentlichen Verwaltung aktiv entfaltet werden:

Albanien im Rahmen des Stabilitätspakts (Ministerium für kommunale Verwaltung

und Dezentralisierung, Abteilung für europäische Integration und

Abteilung für öffentliche Verwaltung beim Ministerrat Albaniens)

Belgien College of Europe in Brügge

Finnland insbesondere im Rahmen des Projekts Phare 2000 (Finanzministerium

Finnlands)

Frankreich im Rahmen des Abkommens zwischen der Regierung der Tschechischen

Republik und der Regierung der Republik Frankreich über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Polizei, der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Verwaltung aus dem Jahre 1997 und im Rahmen der Projekte Phare 2000 (Ministerium für öffentliche Verwaltung

Frankreichs) und 2001 (Ministerium des Inneren Frankreichs)

Irland Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Innovative Public Services

Group (siehe dazu IPSG) im Rahmen der irischen Präsidentschaft der

Europäischen Union

Island bilaterale Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Soziale

Angelegenheiten Islands

Italien Universität TOR VERGATA, Roma (im Rahmen des Programms für

Beamtenbildung); Aufnahme bilateraler Zusammenarbeit mit dem Ministerium für regionale Angelegenheiten und mit dem Ministerium für öffentliche Verwaltung, Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe IPSG im

Rahmen der italienischen Präsidentschaft der Europäischen Union

Kanada

Zusammenarbeit an den Projekten des "Programms der Überbrückung des öffentlichen Sektors" der kanadischen Regierung, des Weiteren die Zusammenarbeit am gemeinsamen Projekt der Länder der Visegrader Vier und Kanada (das durch die kanadische Regierungsagentur CIDA im Zusammenarbeit mit der Föderation kanadischer Städte) gefördert wird

Lettland

Zusammenarbeit vor allem mit ALSGA (Administrative und Angelegenheiten der kommunalen öffentlichen Verwaltung) und der Verwaltung des Staatsdienstes

Ungarn

vor allem im Rahmen der Visegrader Vier

Deutschland

vor allem mit dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Bayern (Veranstaltung einer Vielzahl von Seminaren zu verschiedenen ausgewählten Themen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung)

Niederlande

vor allem durch MATRA-Projekte und durch Projekte, die die Qualität in der öffentlichen Verwaltung betreffen (Niederländisches Ministerium des Inneren und für Beziehungen zum Königshaus), einschließlich der Zusammenarbeit im Rahmen der Arbeitsgruppe IPSG

Polen

vor allem im Rahmen der Visegrader Vier

Slowakei

vor allem im Rahmen der Visegrader Vier und auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Ministerium des Inneren der Tschechischen Republik und dem Ministerium des Inneren der Slowakischen Republik über die Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen staatlichen Verwaltung und der Selbstverwaltung aus dem Jahre 1994

Slowenien

Aufnahme der Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Inneren der Republik Slowenien zwecks des Erfahrungstransfers hinsichtlich der Reform der öffentlichen Verwaltung in der Tschechischen Republik

Serbien und Montenegro

Im Rahmen des Stabilitätspakts (Republik Serbien: Ministerium für Staatsverwaltung und kommunale Selbstverwaltung Serbiens, Agentur für die Einführung von IKT, Technologie und Internet, Rat für den Staatsdienst; Montenegro: Justizministerium und Ministerium des Inneren)

Schweden

vor allem im Rahmen des Projekts Phare 2001 (Städte- und Gemeindebund SALA IDA)

Schweiz

im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Ministerium des Inneren der Tschechischen Republik und der Kantonalen Direktion des Inneren Zürich über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen staatlichen Verwaltung und der kommunalen Selbstverwaltung (der Gemeindeselbstverwaltung) aus dem Jahre 1993

Großbritannien

im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Britischen Rat (British Council), des Weiteren auf der Basis des Britisch-Tschechischen Aktionsplans (British – Czech Action Plan) aus dem Jahre 2000 und auf der Grundlage von bilateralen Beziehungen

Die Visegrader Vier (V4)

Die Zusammenarbeit mit den Ländern der Visegrader Vier, und zwar zwischen der Tschechischen Republik, Polen, Ungarn und der Slowakischen Republik verdient besondere Aufmerksamkeit. Die oben genannten Staaten vereinbarten gegenseitigen Erfahrungsaustausch und Kommunikation der Reformvorhaben auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung. Die offizielle Zusammenarbeit begann mit der im Jahre 1999 in Donovaly in der Slowakei abgehaltenen Tagung der Staatssekretäre und der stellvertretenden Minister des Inneren, die für die Reform der öffentlichen Verwaltung in dem jeweiligen Land verantwortlich waren. Aktive Tätigkeit wird vor allem im Rahmen von drei errichteten Arbeitsgruppen entfaltet, die sich mit dem Umfang und der Distribution von Kompetenzen der staatlichen Verwaltung, mit den Möglichkeiten der Nutzung von Informationssystemen in der öffentlichen Verwaltung und mit der Bildung der Beamten der staatlichen Verwaltung und der Selbstverwaltung befassen.

Im Jahre 2003 konzentrierten sich die Aktivitäten der V4 im Einklang mit der Erklärung der Staatssekretäre und der stellvertretenden Minister des Inneren, die für die Reform der öffentlichen Verwaltung in dem jeweiligen Land vom Vorjahr (Treffen in Warschau, Polen) verantwortlich waren, vor allem auf den Erfahrungsaustausch im Bereich der Reform und der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung. In der Slowakei fand vom 4. – 5. Dezember 2003 in Bratislava ein weiteres Treffen der Staatssekretäre und der stellvertretenden Minister des Inneren, die für die Reform der öffentlichen Verwaltung in den V4-Ländern verantwortlich zeichneten, statt. Während dieses Treffens stellten die Vertreter der Länder der V4 fest, dass der Beitritt der Länder der V4 für die weitere Zusammenarbeit einen neuen Spielraum schafft, wobei es gilt, die Rationalisierung der öffentlichen Verwaltung, die Vorbereitung der Selbstverwaltung auf die Inanspruchnahme der Förderung aus den Fonds der Europäischen Union und den Erfahrungsaustausch in diesem Bereich hervorzuheben. Positiv sprachen sie sich auch für die Fortsetzung der gemeinsamen Treffen von Expertengruppen (Gruppe zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung, Gruppe zu Fragen des Informationssystems in der öffentlichen Verwaltung und Gruppe zur Bildung in der öffentlichen Verwaltung) aus. Das letzte Treffen der für die öffentliche Verwaltung verantwortlichen Staatssekretäre und der stellvertretenden Minister des Inneren fand im November 2004 in Prag statt.

Zusammenarbeit mit den Nichtregierungsorganisationen (NGOs)

Zurzeit spielt die Zusammenarbeit mit den sowohl tschechischen, als auch ausländischen NGOs eine immer bedeutendere Rolle. Deshalb gewährleistet der Arbeitsbereich für die öffentliche Verwaltung konzeptionell, sachgemäß und im Sinne einer effektiven Koordinierung die Zusammenarbeit mit den NGOs, wobei sich diese Zusammenarbeit auf die Förderung und Unterstützung der Reform der öffentlichen Verwaltung orientiert. Auf Antrag der NGOs sichert er Fachvorträge zu Erfahrungen aus der Umsetzung der Reform der öffentlichen Verwaltung in der Tschechischen Republik ab.

Es handelt sich vor allem um Zusammenarbeit mit folgenden NGOs:

- Bildungszentrum für Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung der Tschechischen Republik,
- EDUCON, gemeinnützige Gesellschaft,
- UNDP (United Nations Development Programme),
- LGI (Local Government and Public Service Reform Iniciative),
- Open Society Institute.

Die Zusammenarbeit des Ministeriums des Inneren mit den nichtstaatlichen Non-profit Organisationen spielt sich auch im Rahmen des Rates der Regierung für nichtstaatliche Non-profit Organisationen und dessen Ausschusses für die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union ab; in beiden Gremien ist das Ministerium des Inneren vertreten.

10. Integration der Tschechischen Republik in die Europäische Union

10.1 Historischer Exkurs von den 90. Jahren des 20. Jahrhunderts bis heute

Der Wende der achtziger und neunziger Jahre wurde durch die gesellschaftlichen und politischen Veränderungen in den Ländern Zentral- und Osteuropas wie auch die Beziehungen dieser zur Europäischen Gemeinschaft beträchtlich geprägt. Die Kommission veröffentlichte eine Sammlung von Dokumenten mit dem Titel "Agenda 2000", die auf der Sitzung des Europarats im März 1999 genehmigt wurde. Die Agenda 2000 ist ein Komplex von Reformen und stellt einen Ausblick auf die Entwicklung der Europäischen Union und ihre Politik am Beginn des dritten Jahrtausends dar. Im Bereich der Erweiterung reagierte die Agenda 2000 auf die Anträge von 10 Staaten auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union, die die Kommission im Zeitraum von März 1994 bis Juni 1996 von den Ländern Zentral- und Osteuropas erhalten hat. Die Tschechische Republik stellte ihren Antrag am 23. Januar 1996, als der Regierungsvorsitzende der Tschechischen Republik den tschechischen Antrag gemeinsam mit einem erklärenden Memorandum in die Hände der italienischen Präsidentschaft übergab. Die Europäische Kommission erstellte für alle Antragstellerstaaten sog. Gutachten, die Bestandteil der Agenda 2000 wurden. Bei ihrer Erstellung stützte sich die Kommission vor allem auf die Kriterien, die auf der Sitzung des Europäischen Rats in Kopenhagen im Juni 1993 (sog. Kopenhagener Kriterien) angenommen wurden und auf die Vorbeitrittsstrategie, die auf dem Essener Summit im Dezember 1994 definiert wurden. Die Agenda 2000 und auch die Empfehlungen der Europäischen Kommission wurden zu Grundlagen für die Sitzung des Europäischen Rats im Dezember 1997 in Luxemburg, die die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen mit der Tschechischen Republik (neben Polen, Ungarn, Slowenien, Estland und Zypern) beschloss. Für jedes der Kandidatenländer nahm die Kommission am 4. Februar 1998 ein Dokument genannt Beitrittspartnerschaft an, das die Hauptbereiche umfasste, auf die sich die einzelnen Bewerberländer bei der Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union konzentrieren sollten, und bestimmte die Prioritäten, die bei der Übernahme der Acquis der Union und bei der Nutzung von Finanzquellen, die für diesen Zweck zur Verfügung stehen, einzuhalten waren. Die Gespräche über den Beitritt der Bewerberländer wurden am 30. März 1998 eröffnet, zuerst durch den technischen Teil, das sog. Screening, und später ab Oktober 1998 durch die eigentliche Verhandlung über die einzelnen Problematiken. Im November 1998 gab die Europäische Kommission den sogenannten Regelmäßigen Bericht über den Fortschritt der einzelnen Bewerberländer auf dem Weg zum Beitritt für den Zeitraum von Juli 1997 bis September 1998 heraus. Dann gab die Europäische Kommission jährlich neue bewertende Berichte heraus. Der letzte war der Monitoringbericht der Europäischen Kommission über die Tschechische Republik für das Jahr 2003, der am 5. Januar 2003 veröffentlicht wurde. Dieser beinhaltet keine Beanstandung bezüglich der öffentlichen Verwaltung mehr und der erlangte Fortschritt in einer Reihe von Bereichen wurde positiv bewertet. Kleinere Beanstandungen betrafen eher vor allem die Implementierung des Gesetzes über den Staatsdienst (Kompetenz des Amts der Regierung der Tschechischen Republik).

Wenn wir die Jahre von 1996 bis 2003 im Bereich der öffentlichen Verwaltung bewerten würden, kann festgestellt werden, dass die Tschechische Republik der Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union in dem betreffenden Bereich die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt hat, auch wenn die Problematik der Reform der

öffentlichen Verwaltung in keines der Verhandlungskapitel fiel. Das Ministerium des Inneren, Arbeitsbereich für die Reform der öffentlichen Verwaltung, war ab 1998 die verantwortliche Institution für die Vorbereitung und Umsetzung der Reform der öffentlichen Verwaltung. Die Umsetzung der gesteckten Ziele der Reform der öffentlichen Verwaltung schuf die grundlegenden Voraussetzungen für eine ausreichende Verwaltungskapazität zur Anwendung der Acquis Communautaire.

Zur Unterstützung der gegebenen Aufgaben wurden auch die Projekte Phare 1997, 1998, 2000, 2001 und 2002 genehmigt. Die Ausrichtung der Projekte entwickelte sich gemäß dem Fortschreiten der Reform der öffentlichen Verwaltung. Das Projekt Phare 97 unterstützte die Verbesserung der Kommunikation der öffentlichen Verwaltung mit den Bürgern, die Schaffung eines Systems der Fortbildung der Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung und die Vorbereitung konzeptioneller Materialien. Die Projekte Phare 98 und 2000 waren auf die Modernisierung der zentralen staatlichen Verwaltung ausgerichtet, und zwar im Hinblick auf die Organisation und den Prozess. Das Projekt Phare 2001 reagierte auf die Übertragung von Kompetenzen von staatlichen Behörden auf Bezirke und Gemeinden und sein Ziel ist die Schaffung von Bedingungen für die Geltendmachung und Durchsetzung der Acquis Communautaire durch die Behörden der Bezirke und Gemeinden. Das Projekt Phare 2002 war auf die Einführung eines neuen Systems der Fortbildung der Angestellten der regionalen Selbstverwaltungseinheiten und die Revision der Fortbildungsprogramme bei europäischen Angelegenheiten ausgerichtet siehe Unterkapitel 11.1. Umsetzung der durch die Hilfsprogramme der Europäischen Union finanzierten Projekte und folgende).

10.2 Schaffung neuer Kapazitäten für die Erfüllung der Aufgaben der Euroagenda

Die Tschechische Republik reagierte auf die Vorbereitung der Mitgliedschaft in der Europäischen Union selbstverständlich auch mit der Schaffung von neuer Kapazität für die Gewährleistung der Aufgaben in allen relevanten Bereichen und erstellte eine Reihe von grundlegenden Regierungsmaterialien, in denen die entsprechenden Aufgaben verankert wurden (es handelte sich insbesondere um das Nationale Programm zur Vorbereitung der Tschechischen Republik auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union, das mit dem Plan der legislativen Arbeiten der Regierung der Tschechischen Republik verknüpft war, wie auch um Dokumente, die die Regierung der Tschechischen Republik mit ihren Beschlüssen Nr. 1209 und 1211 vom November 1999 im Hinblick auf die Beschleunigung der Vorbereitung der Tschechischen Republik auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union genehmigte; zugleich berücksichtigte es auch das Dokument der Europäischen Union Beitrittspartnerschaft 1999). In allen diesen Materialien wurde stets ein Teil der Aufgaben auch für die öffentliche Verwaltung gesteckt, deren Erfüllung das Ministerium des Inneren garantierte, das für die Umsetzung der Reform der öffentlichen Verwaltung und die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung verantwortlich war. Aus diesem Grund hatte das Ministerium des Inneren, Arbeitsbereich für die Reform der öffentlichen Verwaltung seinen Vertreter im Arbeitsausschuss für die Integration der Tschechischen Republik in die Europäische Union beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, der für den Rat der Regierung der Tschechischen Republik für die europäische Integration alle strategische Dokumente der Regierung der Tschechischen Republik zur Genehmigung vorlegte. Das Ministerium des Inneren regelte und koordinierte ebenso regelmäßig auf der Ebene der stellvertretenden Minister, die für die Reform der öffentlichen Verwaltung verantwortlich waren, die einzelnen Aufgaben, die durch die im Jahre 1999 genehmigte Konzeption der Reform der öffentlichen Verwaltung gegeben waren.

Nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags am 16. April 2003 war es notwendig, das System der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Euroagenda in der Tschechischen Republik zu ändern. Durch seinen Beschluss vom 28. April 2003 Nr. 427 zur Institutionellen Gewährleistung der Mitgliedschaft der Tschechischen Republik und zur Koordinierung des Entscheidungsprozesses genehmigte die Regierung der Tschechischen Republik den Entwurf der neuen Regelung der Koordinierung der Euroagenda für die Bedingungen eines aktiven Beobachterstatus der Tschechischen Republik in der Europäischen Union. Auf Grundlage des oben aufgeführten Materials kam es zu einer Beendigung der Tätigkeit des Rats der Regierung der Tschechischen Republik für die europäische Integration und des Arbeitsausschusses für die Integration der Tschechischen Republik in die Europäische Union (zum 30. April 2003) und zur Einrichtung des Ausschusses für die Europäische Union (ab dem 1. Mai 2003), der nun für die Koordinierung der Politik der Tschechischen Republik gegenüber der Europäischen Union insbesondere im Hinblick auf Fragen verantwortlich ist, die im Rahmen des Ausschusses der ständigen Repräsentanten der Mitgliedsländer in der Europäischen Union (COREPER I/II) behandelt werden. Zugleich wurde das Ziel gesteckt, im Rahmen eines jeden Ressorts eine sog. ressortspezifische Koordinierungsgruppe zu konstituieren. Diese wurde zum Grundelement der Regelung europäischer Angelegenheiten bei den Behörden der zentralen staatlichen Verwaltung. Mitglieder der ressortspezifischen Koordinierungsgruppen sind Fachleute für die entsprechenden "europäischen Tätigkeiten".

Die ressortspezifischen Koordinierungsgruppen wurden im Jahre 2003 selbstverständlich auch beim Ministerium des Inneren (auf Anweisung des Innenministers) eingerichtet, wobei der Bereich der öffentlichen Verwaltung ebenfalls seinen Vertreter hat.

10.3 Die Erfüllung der konkreten Aufgaben in dem vergangenen Zeitraum

Im Rahmen der Finalisierung der Beitrittsprozesses der Tschechischen Republik zur Europäischen Union war es notwendig, die Aufgaben auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung in der Tschechischen Republik zu erfüllen. Was die Erfüllung der Aufgaben, die aus den für den Beitritt zur Europäischen Union bedeutenden Dokumenten hervorgehen, betrifft, wertete die Abteilung für internationale Beziehungen in der öffentlichen Verwaltung, Abteilung Modernisierung der öffentlichen Verwaltung, Arbeitsbereich für die Reform der öffentlichen Verwaltung regelmäßig die Ergebnisse des Bereichs der öffentlichen Verwaltung aus, insbesondere bezüglich der in der Zusammenfassung der verbleibenden Aufgaben der Tschechischen Republik für den Beitritt zur Europäischen Union und in dem Aktionsplan zur Stärkung der administrativen und judikativen Kapazität der Tschechischen Republik enthaltenen Aufgaben. Es wurden auch Aufgaben in Beziehung zum Material des "Lissabon-Prozesses in Beziehung zur Tschechischen Republik" beobachtet, wobei im September 2003 in Übereinstimmung mit der Regierungsanordnung Nr. 282 vom 19. März 2003 die Auswertung der Erfüllung der Aufgaben des Lissaboner Prozesses erfolgte.

Die Auswertung des Stands der öffentlichen Verwaltung wurde ebenfalls (wie bereits oben aufgeführt) Bestandteil des Monitoring-Berichts der Europäischen Kommission über die Tschechische Republik für das Jahr 2003.

Der Arbeitsbereich für die Reform der öffentlichen Verwaltung beobachtete die Schaffung und anschließenden Aktualisierung der grundlegenden Programmdokumente, die den pflichtgemäßen Bestandteil der Vorbereitung für die Nutzung der Strukturfonds und den Kohäsionsfonds der Europäischen Union bilden, und kooperierte dabei. Aufgabe des

Ministeriums des Inneren war es in diesem Bereich insbesondere zu beobachten, ob die Vorbereitung der Tschechischen Republik auf die Nutzung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds der Europäischen Union in Übereinstimmung mit der Reform der öffentlichen Verwaltung erfolgt und ob die zu diesem Zweck geschaffenen Dokumente die Grundsätze der Reform der öffentlichen Verwaltung respektieren. Konkret handelte es sich um den Nationalen Entwicklungsplan 2004 – 2006 für die Tschechische Republik, das Gemeinsame regionale operationelle Programm und die einheitlichen Programmplanungsdokumente. Der Arbeitsbereich für die Reform der öffentlichen Verwaltung nahm direkt an der Vorbereitung des operationellen Programms des Managements der Humanressourcen teil.

In Übereinstimmung mit der Regierungsanordnung Nr. 119/2003 zur "Strategie des Aufbaus administrativer Kapazitäten für die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Implementationssystems für die Nutzung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds der Europäischen Union" wurde der Regierung der Tschechischen Republik im September 2003 der gemeinsame Entwurf des dingliches Vorhaben der Fortbildung bezüglich der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds der Europäischen Union vorgelegt, den das Ministerium des Inneren (kompetent für die Fortbildung von Beamten Selbstverwaltungsbehörden) gemeinsam mit dem Amt der Regierung der Tschechischen Republik (kompetent für die Fortbildung von Beamten der Verwaltungsbehörden) erstellte. Das Material wurde durch die Verordnung Nr. 850 vom 3. September 2003 genehmigt. Hierdurch wurden die Bedingungen für die Eröffnung der Fortbildung in der Problematik der Strukturfonds geschaffen, da die aufgeführte Verordnung u.a. die Erhöhung der Finanzmittel für das Jahr 2003 aus dem Haushaltskapitel Allgemeiner Kassenbericht (Posten Haushaltsreserve der Regierung) für die Gewährleistung der Schulung und der weiteren Fortbildung der Arbeitnehmer, die eine exekutive Tätigkeit der Verwaltungsbehörden, Zahlstelle und zwischengeschalteten Stellen ausüben und der Vertreter der regionalen Selbstverwaltungseinheiten, die mit diesen Tätigkeiten bei ihrer Arbeit in Berührung kommen, auf eine Gesamthöhe von 55 Mio. CZK zugunsten der Budgets der betreffenden Behörden der zentralen staatlichen Verwaltung, des Haushalts der Hauptstadt Prag und der Haushalte der Bezirke genehmigte.

Auf Grundlage des oben genannten Regierungsmaterials führte das Ministerium des Inneren u.a. drei Auslandsseminare durch, die sich mit der Übertragung von Erfahrungen des Freistaats Sachsen bei der Nutzung der Strukturfonds befassten und die dies im Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Inneren des Freistaats Sachsen organisierte. Es handelte sich um die Umsetzung des sog. Projekts E: Übertragung von Erfahrungen zur Einbindung der Selbstverwaltung in die Schöpfung von Mitteln aus den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds der Europäischen Union. Zielgruppe der Seminare waren leitende Angestellte der Ämter der Selbstverwaltung, die in das System der Programmierung, Implementierung und Bewertung der Strukturfonds in der Region miteingebunden sind. Jedes der Seminare war der Übertragung sächsischer Erfahrungen bei der Nutzung eines der Strukturfonds der Europäischen Union gewidmet: Europäischer landwirtschaftlicher Garantieund Orientierungsfonds (19. bis 21. November 2003); Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (1. bis 3. Dezember 2003) und Europäischer Sozialfonds (15. bis 17. Dezember 2003). Hauptziel der Seminare war es, die Teilnehmer mit dem Mechanismus der Genehmigung und Umsetzung der Förderung aus den Strukturfonds in Sachsen bekannt zu machen und den Teilnehmern die entsprechenden Erfahrungen des Freistaats Sachsen zu übermitteln. Diesen drei Kursen ging ein Einführungskurs voran, der der Problematik der Nutzung der Strukturfonds im Freistaat Sachsen gewidmet war.

Gemäß der aufgeführten Regierungsanordnung Nr. 850/2003 realisierte das Ministerium des Inneren mittels des Instituts für örtliche Verwaltung im 4. Quartal 2003 auch eine Serie von drei Kursen zur Problematik der Strukturfonds (das sog. Vereinigte Projekt A und B). Die Kurse waren für Vertreter der regionalen Selbstverwaltungseinheiten bestimmt, die mit den Tätigkeiten Verwaltungsbehörden und der Zahlstelle (d.i. den Vertretern der Bezirksämter und des Magistrats der Hauptstadt Prag und den gewählten Mitglieder der Räte der regionalen Selbstverwaltungen) in Berührung kommen.

Der Arbeitsbereich für die Reform der öffentlichen Verwaltung beteiligte sich im Laufe des Jahres 2003 ebenfalls an der Erstellung des Programms der Initiative der Gemeinschaft EQUAL, das durch den Europäischen Sozialfonds finanziert wurde (EQUAL wird als Initiative definiert, die sich auf die internationale Zusammenarbeit bei der Einführung neuer Mittel im Kampf gegen Diskriminierung und ungleiche Behandlung im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt orientiert – Ziel ist die Einführung innovativer Mittel zur Lösung der bestehenden Probleme im Zusammenhang mit Diskriminierung und ungleicher Behandlung im Bereich des Arbeitsmarkts), und aus die Ergänzung der Initiative der Gemeinschaft EQUAL. Sowohl das Programm als auch der Ergänzung zur Programmplanung wurden der Europäischen Kommission in Brüssel in englischer Sprache als Grundlage für weitere Verhandlungen vorgelegt.

10.4 Koordinierung und gemeinsame Erklärungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der Ministerkonferenz und der informellen Treffen der Generaldirektoren, die in der EU für die öffentliche/staatliche Verwaltung verantwortlich sind (seit dem Jahre 2003)

Bei dem Treffen der Minister für Inneres, öffentliche Verwaltung und Dezentralisierung der Mitgliedsländer der EU, die im Juni 2003 auf der Insel Rhodos stattfand, wurde ebenfalls ein Plan der weiteren Zusammenarbeit in den betreffenden Bereichen für den Zeitraum der italienischen Präsidentschaft (Juli – Dezember 2003) und die Zeit danach vereinbart. Für die Tschechische Republik hat auch die aktive Einbindung der tschechischen Vertreter-Experten aus dem Arbeitsbereich für die Reform der öffentlichen Verwaltung des Ministeriums des Inneren in die entsprechenden Arbeitsgruppen beträchtliche Bedeutung, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Konferenz der Minister und Generaldirektoren für die öffentliche Verwaltung entwickeln. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Arbeitsgruppe für die Innovation in den öffentlichen Diensten (IPSG – the Innovative Public Service Group), die sich mit den Methoden des Qualitätsmanagements in der öffentlichen Verwaltung befasst. Weitere konstituierte Arbeitsgruppen, an die die für die öffentliche Verwaltung verantwortlichen Generaldirektoren die praktische Realisierung ihrer Aktivitäten delegieren, sind die folgenden: Gruppe für die Entwicklung von Humanressourcen (HRMG) – Kompetenz des Amts der Regierung der Tschechischen Republik; Gruppe eGovernment -Kompetenz Ministerium für Informatik: Gruppe der Direktoren und Experten für eine bessere Regulierung (DEBR) – Kompetenz des Amts der Regierung der Tschechischen Republik; Gruppe der Direktoren der Schulen für öffentliche Verwaltung - Kompetenz zweier Organisationen, und zwar: Institut für örtliche Verwaltung und Institut des Staatsdienstes). Im Jahre 2004 intensivierte sich die Zusammenarbeit der Tschechischen Republik mit weiteren Staaten der Europäischen Union in diesen Arbeitsgruppen. Das Ministerium des Inneren übernahm die Kompetenz für die Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen der oben aufgeführten Gruppen dahingehend, dass die Erklärungen für die Tschechische Republik in Übereinstimmung mit den Prioritäten der Tschechischen Republik vereinheitlicht wurden. Mit der Koordinierung befasst sich das Referat für internationale Beziehungen in der öffentlichen Verwaltung der Abteilung Modernisierung der öffentlichen Verwaltung.

11. Die maßgeblichen internationalen Projekte und ihre Umsetzung

11.1 Umsetzung der durch die Hilfsprogramme der Europäischen Union finanzierten Projekte

Seit dem Jahr 1997 bis zur Gegenwart wurde im Bereich der Reform der öffentlichen Verwaltung eine Reihe von Projekten umgesetzt, die aus dem Fonds des Phare-Programms finanziert wurden. Das Programm Phare wurde im Jahre 1989 ursprünglich als Hilfe bei der wirtschaftlichen Transformation Polens und Ungarns (Abkürzung für PHARE – "Poland and Hungary Assistance to the Reconstruction of the Economy") gegründet. Schrittweise erweiterte sich sein Wirkungsbereich auf insgesamt 13 Staaten Zentral- und Osteuropas einschließlich der Tschechischen Republik. Die Phare-Programme werden aus dem Haushalt der Europäischen Union finanziert und fördern Projekte, die zur schnelleren wirtschaftlichen Erneuerung der Länder und zur sozialen und wirtschaftliche Kohäsion beitragen. Dadurch gehören sie zu den weiteren wirtschaftlichen Instrumenten der Europäischen Gemeinschaft, die auf die Unterstützung der Reformen in den Ländern Zentral- und Osteuropas ausgerichtet sind. Was das Volumen der Finanzmittel betrifft, wurde es schrittweise zu dem bedeutendsten Programm.

Die Ausrichtung des Programms Phare änderte sich im Zusammenhang mit dem Integrationsprozess im Rahmen der Europäischen Union und die ursprünglich angewandte Methode, die auf den Anforderungen und Belangen der einzelnen Länder Zentral- und Osteuropas gegründet war, konzentrierte sich auf die Förderung von Tätigkeiten, die eng mit dem geplanten Beitritt der Bewerberländer zur Europäischen Union zusammenhingen. Infolge der Notwendigkeit einer Reform der öffentlichen Verwaltung in der Tschechischen Republik, wurde das Ministerium des Inneren der Tschechischen Republik mit ihrer Umsetzung beauftragt, das zu diesem Zweck im Jahre 1998 den Arbeitsbereich für die Reform der öffentlichen Verwaltung einrichtete. Im Laufe der vergangenen sieben Jahre nutzte das Ministerium des Inneren und nutzt es auch weiterhin bei der Umsetzung einer Reihe von Projekten, die sich auf die betreffende Problematik beziehen, Finanzmittel im Rahmen des Programms Phare.

11.2 Programm Phare

Angesichts dessen, dass Phare ein dezentralisiertes Programm ist, das auf der Ebene der einzelnen Länder verwirklicht wird – in der Tschechischen Republik durch die Regierung der Tschechischen Republik in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, verläuft die Koordinierung des Phare-Programms auf nationaler und europäischer Ebene. Offizieller Repräsentant und die Hauptkontaktperson, die für die Koordinierung der Vorbereitung, Implementation und das Monitoring aller Hilfsprogramme der Europäischen Union verantwortlich ist, ist der nationale Koordinator. Seine exekutive Geschäftsstelle ist das Zentrum für ausländische Hilfe am Finanzministerium. Der nationale Koordinator ist zugleich der Vorsitzende des gemeinsamen Monitoring-Ausschusses, der sich mit der Anwendung aller Instrumente der Hilfe der Europäischen Union befasst.

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union repräsentierte die Delegation der Europäischen Union in Prag (bis zum 1. Mai 2004), die u.a. mit der Verwirklichung und der Aufsicht über die Erfüllung des Phare-Programms beauftragt wurde. Die Delegation der

Europäischen Kommission koordinierte verschiedene Programme und zu ihren Pflichten gehörten die Bewertung der Arbeitspläne und -prozeduren sowie die Genehmigung der einzelnen Verträge.

Die im Rahmen des Arbeitsbereichs für die Reform der öffentlichen Verwaltung am Ministerium des Inneren umgesetzten und im Rahmen der Phare-Programme in den einzelnen Jahren finanzierten Projekte sind die folgenden:

1. Projekt Phare 1997 – CZ 97 03.01 – Erhöhung der Effektivität der öffentlichen Verwaltung

Das im Jahre 1997 begonnene Projekt wurde Ende des Jahres 2000 abgeschlossen. Das Projekt ist in drei relativ selbständige Teilprojekte aufgeteilt:

- Informations- und Kommunikationsdienstleistungen und Systeme in der öffentlichen Verwaltung;
- System der Entwicklung und des Managements von Humanressourcen in der öffentlichen Verwaltung;
- Reform der öffentlichen Verwaltung in den spezifischen Bereichen.

Die maßgeblichen Ergebnisse des ersten die Informationstechnologie betreffenden Teilprojekts war die Einrichtung eines Informationsbasis für die künftige Erweiterung der Informationsterminals und Kontaktstellen der öffentlichen Verwaltung und der erste Entwurf eines Standards der Informationssysteme der öffentlichen Verwaltung (ISVS), der im Anschluss daran ausgearbeitet wurde und durch das Amt für die öffentlichen Informationssysteme (ÚVIS) im Juni 2001 herausgegeben wurde.

In einem weiteren Teilprojekt wurde ein System der Fortbildung der Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung entworfen und es wurde ebenfalls ein Projekt der Einrichtung eines Instituts der staatlichen Verwaltung entwickelt, das ab Juli 2001 beim Amt der Regierung der Tschechischen Republik seine Tätigkeit aufnahm. Auf Grundlage der Regierungsanordnung Nr. 601/1999 wurde ein Konzept der Vorbereitung der Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung genehmigt.

Die Ergebnisse der Projekte wurden ebenfalls in den konzeptionellen Materialien genutzt, die durch die Arbeitsbereich für die Reform der öffentlichen Verwaltung am Ministerium des Inneren der Tschechischen Republik erstellt wurden, und zwar in den Komplex der Konzepte, die die Erhöhung der Effektivität der öffentlichen Kontrolle, der öffentlichen Dienste, der öffentlichen Finanzen und des Managements des öffentlichen Sektors betreffen und die die Regierung der Tschechischen Republik durch die Regierungsanordnung Nr. 1217/2000 vom 4. Dezember 2000 zur Kenntnis nahm. Es handelte sich um die folgenden Konzepte:

Konzept der Erhöhung der Effektivität des Managements in der öffentlichen Verwaltung,

Programm der Änderungen des Managements der öffentlichen Verwaltung auf der Ebene der mittleren Stufe der staatlichen Verwaltung,

Konzept der Erhöhung der Effektivität des öffentlichen Sektors,

Konzept der Erhöhung der Effektivität der öffentlichen Finanzen,

Konzept der Erhöhung der Effektivität der öffentlichen Kontrolle.

2. Projekt Phare CZ 1998 – 98 08.01 – Stärkung der institutionellen und administrativen Kapazitäten für die Implementierung der Acquis Communautaire

Das Projekt wurde im Juli 2000 begonnen und im Juni 2001 abgeschlossen. Ziel des Projekts war das folgende:

- Empfehlungen für die Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Effektivität der zentralen staatlichen Verwaltung auf Grundlage einer Analyse und eines Vergleichs der Sekundäraktivitäten der Ministerien der Tschechischen Republik und der Mitgliedsländer der Europäischen Union zu erstellen;
- Entwurf und Implementation der Pilotpläne an drei ausgewählten Ministerien (Ministerium für Industrie und Handel, Ministerium für Arbeit und Soziales und Justizministerium).

Die Ergebnisse des Projekts – ein generisches Modell der Organisation der Ministerien und ein Aktionsplan seiner Realisierung – nutzte das Ministerium des Inneren bei der Erstellung und anschließenden Umsetzung des Konzepts der Modernisierung der zentralen staatlichen Verwaltung, das durch die Regierungsanordnung Nr. 619/2001 vom 20. Juni 2001 genehmigt wurde.

3. Projekt Phare 2000 – CZ 00 09.01 – Modernisierung der zentralen staatlichen Verwaltung in der Tschechischen Republik

Das Ministerium des Inneren eröffnete in Zusammenarbeit mit dem Amt der Regierung der Tschechischen Republik und mit dem Amt für die öffentlichen Informationssysteme am 4. Oktober 2001 das Projekt CZ 00 09.01 "Modernisierung der staatlichen Verwaltung in der Tschechischen Republik". Das Projekt wurde im März des Jahres 2003 abgeschlossen.

Der Empfänger und Koordinator des Projekts war auf tschechischer Seite der Arbeitsbereich für die Reform der öffentlichen Verwaltung am Ministerium des Inneren. Ausländische Institutionen, die sich an dem Projekt durch Expertenhilfe beteiligten, waren das finnische Finanzministerium und das französische Ministerium für öffentliche Verwaltung. Ziel des Projekts war die Erhöhung der Effektivität und der Leistungsfähigkeit der zentralen staatlichen Verwaltung in der Tschechischen Republik und somit auch die Erhöhung der Verwaltungskapazitäten der öffentlichen Verwaltung als Ganzes so, dass die öffentliche Verwaltung in der Lage ist, das Recht der Europäischen Gemeinschaften zu applizieren.

Das Twinningprojekt trug zur Erfüllung dieses Ziels mittels der folgenden Aktivitäten bei:

- Unterstützung der Verbesserung der Organisation und Struktur der zentralen staatlichen Verwaltung;
- Unterstützung der Schaffung institutioneller Mechanismen des Managements der Humanressourcen in der zentralen staatlichen Verwaltung;
- Unterstützung der Entwicklung von strategischen Vorgehensweisen für die Einführung von Informationstechnologien und des Informationsmanagement im Rahmen der öffentlichen Verwaltung.

4. Projekt Phare 2001 – CZ 01 09.03 – Koordinierung der Tätigkeit der regionalen Selbstverwaltungseinheiten auf Bezirks- und Gemeindeebene

Dieses Projekt, das im Jahre 2001 eröffnet wurde, hatte das Ziel, eine effektive Koordinierung der Tätigkeit der Bezirke und Gemeinden zu gewährleisten und die Kommunikation mit den Bürgern zu verbessern und die Beteiligung der Bürger an der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten zu unterstützen. Das Projekt reagierte ebenfalls auf einige Fragen der Behörden der Europäischen Union, die den Mechanismus der Kontrolle in der öffentlichen Verwaltung und die Gewährleistung der Durchsetzbarkeit des Rechts der Europäischen Union auf Bezirks- und Gemeindeebene betreffen. Ausländische Partner im Rahmen des Projekts waren das Ministerium des Inneren Frankreichs, die Serviceorganisation Vereinigung schwedischer Gemeinden und die Vereinigung schwedischer Regionen.

Das Projekt setzte sich aus zwei Teilen zusammen. Der erste Teil hatte die Form einer Expertenhilfe (Twinning) und war auf die Förderung der Funktionsfähigkeit der Bezirke ausgerichtet, auf die Koordinierung ihrer Tätigkeiten mit dem Staat und den Gemeinden und auf die Förderung des Aufbaus von Mechanismen der Kommunikation der Behörden der öffentlichen Verwaltung mit den Bürgern. Der zweite Teil des Projekts trug zur Ausstattung der Kontaktstellen der öffentlichen Verwaltung bei. In seinem Rahmen wurden über 200 Computer mit Ausstattung geliefert, die auf sieben Bezirke aufgeteilt wurden, die an dem Programm Phare 2001 Interesse zeigten. Die gelieferte Computer-Ausstattung trug so zum Aufbau der Grundlagen der elektronischen öffentlichen Verwaltung (des sog. "eGovernment") bei.

Dieses Projekt wurde im März 2004 abgeschlossen.

5. Projekt Phare 2002 – CZ 02 09.02 – Allgemeines Bildungssystem für Beamte der höheren regionalen Selbstverwaltungseinheiten

Dieses Projekt wird gegenwärtig umgesetzt. Ziel des Projektes ist das Folgende:

- Hilfe bei der Schaffung und Praxiseinführung eines allgemeinen Fortbildungssystems für Beamte der höheren regionalen Selbstverwaltungseinheiten, das aus dem Gesetzesentwurf über Beamte der höheren regionalen Selbstverwaltungseinheiten hervorgeht;
- Das Niveau der Fortbildung von Beamten der höheren regionalen Selbstverwaltungseinheiten im Bereich von europäischen Angelegenheiten, insbesondere im Rahmen der Vorbereitung auf den Nachweis besonderer fachlicher Befähigungen.

Im methodischen Teil des Projekts wird ein internationales Expertenteam, das aus Fachleuten aus den Mitgliedsländern der Europäischen Union und der Tschechischen Republik gebildet wurde, Analysen durchführen, Beratungshilfe geben, schulen und sich an dem Entwurf und der Implementation eines allgemeinen Systems der Fortbildung von Beamten auf Bezirks- und Gemeindeebene beteiligen. Im Rahmen des Lieferungsteils des Projektes wird ein Schulungszentrum in jedem Bezirk mit der erforderlichen Anzahl von Computern mit Ausstattung, Möbeln und Unterrichtshilfen ausgestattet.

11.3 Weitere aktuelle internationale Programme im Bereich der öffentlichen Verwaltung

Programm Übergangsmaßnahmen (Transition Facility)

Für die zur Europäischen Union beitretenden Länder schuf die Europäische Kommission ein Hilfsinstrument, das auf die Fortsetzung der Aktivitäten im Rahmen des

Phare-Programms ausgerichtet ist und auf die Unterstützung des weiteren Aufbaus von administrativen und institutionellen Kapazitäten dieser Staaten nach ihrem Beitritt zur Europäischen Union abzielt. Dieses Instrument ist für den Zeitraum 2004 – 2006 geplant und die in diesem Programm für die Tschechische Republik vorgeschlagenen Projekte gehen bezüglich ihrer Priorität von den Ergebnissen der einzelnen Kapitel des Beitrittsvertrags zur Europäischen Union und dem gegenwärtig laufenden Bewertungsverfahren der Europäischen Kommission über den Stand ihrer Implementation aus. Der Gesamtentwurf des Programms steht im Einklang zu den Empfehlungen und Ergebnissen des Monitoring-Berichts für die Tschechische Republik, den die Europäische Kommission im November 2003 publiziert hat. Die aus diesem Programm hervorgehende Unterstützung ist auf Bereiche ausgerichtet, die nicht aus den Strukturfonds der Europäischen Union finanziert werden können. Für den Bereich der öffentlichen Verwaltung gewährleistet das Programm der Übergangsmaßnahme die Möglichkeit an der Erweiterung der administrativen Kapazitäten der regionalen Selbstverwaltungseinheiten, insbesondere kleiner Gemeinden, zu arbeiten, und zwar in einem zeitlichen Horizont der Jahre 2005 – 2006.

Finanzinstrumente des Europäischen Wirtschaftsraums

In Übereinstimmung mit dem entsprechenden Regierungsbeschluss wurde das Abkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet. Im Rahmen dieses Abkommens wurde Finanzmechanismus eingeführt, durch den die EFTA-Staaten (Isländische Republik, Fürstentum Lichtenstein und Königreich Norwegen) in den Jahren 2004 – 2009 für Länder, die dem Europäischen Wirtschaftsraum beitreten, Projekte im erweiterten Binnenmarkt fördern. Norwegen wird zudem auch mittels des bilateralen sog. speziellen norwegischen Finanzinstruments behilflich sein. Im Rahmen dieses Finanzmechanismus können Projekte umgesetzt werden, die die institutionelle und administrative Kapazität des Staats in bestimmten Bereichen stärken. Zum Zweck der Koordinierung dieser Aktivitäten mit dem Management von Projekten zur Stärkung von Institutionen und Projekten der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion, die aus anderen Quellen finanziert werden, wurde eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet.

Im Kontext der öffentlichen Verwaltung stellt der Finanzmechanismus des Europäischen Wirtschaftsraums und der Norwegische Finanzmechanismus eine Gelegenheit zur Umsetzung von Projekten zur Unterstützung der regionalen Selbstverwaltung (Stärkung der örtlichen Verwaltungskapazität, Verbesserung der öffentlichen Dienste usw.) dar, und zwar insbesondere im Zeitraum des Jahres 2005 und fortan.

Niederländisches Programm der bilateralen Hilfe MATRA

Dieses Programm knüpfte an das Memorandum über die Partnerschaft der Niederlande und der Tschechischen Republik an und wird in Form einer Erteilung von Förderungshilfen durch das Niederländische Außenministerium finanziert. Das Programm MATRA ist allgemein auf die Problematik der sozialen Transformation der Tschechischen Republik im Zusammenhang mit dem Beitritt zur Europäischen Union ausgerichtet, und zwar insbesondere hinsichtlich der Annahme und Applikation der europäischen Legislative. Mit der Umsetzung des Programms MATRA wurde in der Tschechischen Republik Ende des Jahres 1999 begonnen; in seinem Rahmen wurde von 2002 bis Juni 2004 in der Kompetenz des Ministeriums des Inneren das Projekt "Verbesserung der Vorbereitung der Mitglieder der Vertretungen von Gemeinde- und Bezirksselbstverwaltungen in der Tschechischen Republik" umgesetzt.

Dieses Projekt hatte die folgenden Ergebnisse:

- Drehbuch von Videoprogrammen für Schüler der Oberschulen mit den folgenden Themen:
 - Der Bürger und die Gemeinde,
 - Der Bürger am Gemeindeamt,
 - Die Gemeindevertretung fasst einen Beschluss,
 - Der Bürger und die Bürgerbeteiligung.
- Drehbuch von Videoprogrammen für Mitglieder der Vertretungen.
- Redaktionsarbeit an einem Handbuch des Mitglieds einer Gemeindevertretung im Hinblick auf gegenwärtige Novellierung der entsprechenden Legislative.
- Englische Übersetzung des Handbuchs eines Mitglieds einer Gemeindevertretung. Diese Übersetzung dient bei dem internationalen Erfahrungsaustausch im Bereich der Fortbildung gewählter Mitglieder von Vertretungen der regionalen Selbstverwaltungseinheiten.

12. Wörterbuch ausgewählter Grundbegriffe

Das Acquis communautaire stellt den Komplex aller Verträge dar, die die Primärquellen des Rechts der Europäischen Gemeinschaften bilden, sowie der Akte, die in der Zeit des bisherigen Bestehens der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft durch den Rat der Europäischen Union, das Europäische Parlament, gegebenenfalls durch die Europäische Kommission angenommenen Akte und der Beschlüsse des Europäischen Gerichtshofs, die die Auslegung dieser Verträge und Akte betreffen, angenommen wurden.

Das **Benchmarking** (benchmark = messen) ist eine Methode, die auf das Messen der Leistung einer Organisation begründet ist. Grundlage sind die Analyse und das Vergleichen von Daten zum Zweck der Ermittlung der besten Methode. Das regelmäßige Vergleichen der Schlüsselaspekte der Leistung einer Organisation mit den besten Leistungen ermöglicht es, seine schwachen und starken Seiten zu identifizieren und durch eine gegenseitige Übermittlung von Informationen von den anderen zu lernen und diesen eigene Kenntnisse zu vermitteln. Gemäß der Art und Weise der Nutzung unterscheiden wir einige Typen des Benchmarking, von der einfachsten (einfache Analyse der Tätigkeiten) bis hin zur schwierigsten, dem sog. strategischen Benchmarking. Die gebräuchlichste Form ist das leistungsspezifische Benchmarking.

Der CAF (Common Assessment Framework – Gemeinsamer Bewertungsrahmen) wurde unter der Schirmherrschaft der Generaldirektoren der öffentlichen Verwaltung der Mitgliedsstaaten der EU speziell für die öffentliche Verwaltung entwickelt. Im Jahre 1998 konstituierten die Generaldirektoren einen Ausschuss, der die Zusammenarbeit von 16 Partnern (von 15 Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission) im Bereich des internationalen Austausches und der Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklung der öffentlichen Verwaltung (sog. Gruppe für die Innovation der öffentlichen Verwaltung) leiten sollte. Der grundlegende Entwurf des Modells CAF wurde im Zeitraum der finnischen Präsidentschaft der EU (zweite Hälfte des Jahres 1999) auf Grundlage der gemeinsamen analytischen Arbeit, die in der Zeit der österreichischen Präsidentschaft (zweite Hälfte des Jahres 1998) die Europäische Stiftung für Qualitätsmanagement, die Speyer Academy und das Europäische Institut für öffentliche Verwaltung, schufen, und des Weiteren auf Grundlage von Auswahlrichtlinien, die die Speyer Academy unter der deutschen (erste Hälfte des Jahres 1999) Präsidentschaft erstellte. Unter der finnischen und portugiesischen Präsidentschaft (erste Hälfte des Jahres 2000) wurde die endgültige Form des CAP geschaffen, die Pilottests unterzogen wurde.

Der Europäische Preis für Qualität (The European Quality Award, EQA) wurde erstmals im Oktober 1992 verliehen. Die Aktivitäten für die Schaffung des EQA-Modells wurden im Jahre 1990 durch die Europäische Stiftung für Qualitätsmanagement mit Unterstützung der Europäischen Kommission aufgenommen. Das EQA-Modell wurde auf den Erfahrungen des japanischen Demingpreises und des amerikanischen Nationalen Malcolm-Baldrige-Preises für Qualität und weiteren nationalen Qualitätspreisen gegründet, die in Europa erteilt werden. Neben dem EQA-Modell, das für große Firmen angewendet werden kann, wurden im Jahre 1995 spezifische Richtlinien für den Bereich der öffentlichen Dienste ausgerufen. Ein Jahr später schrieb die Europäische Kommission ein EQA-Modell für kleine und mittlere Betriebe aus. Zur Teilnahme an dem EQA-Programm werden die Sieger der nationalen Preise aufgerufen, die für Qualität erteilt wurden.

Die Europäische Stiftung für Qualitätsmanagement (The European Foundation for Quality Management, EFQM) wurde im Jahre 1988 durch die Präsidenten von 14 bedeutenden Gesellschaften gegründet und ihr Bestehen bestätigte die Europäische Kommission. Eines der bedeutenden Ziele der Stiftung ist es, ihre Mission und Ziele mittels des Netzes der nationalen Partnerorganisationen in Europa auszuweiten. Die Tätigkeit dieser Institution in der Tschechischen Republik gewährleistet die Tschechische Gesellschaft für Qualität, in deren Rahmen im Jahre 2002 das Zentrum des EFQM entstand.

Die **Finanzkontrolle** ist ein Bestandteil des Finanzmanagements, das das Wirtschaften mit öffentlichen Mitteln gewährleistet. Es bildet ein System der Finanzkontrolle, das durch Kontrollorgane ausgeübt wird, die Kontrolle über die Verwendung öffentlicher Mittel, des Weiteren das System der Finanzkontrolle, die gemäß internationaler Verträge ausgeübt wird und die Finanzkontrolle von ausländischen Fördermitteln und durch internationale Institutionen gemäß den veröffentlichten internationalen Verträgen, durch die die Tschechische Republik gebunden ist. Das letzte Element der Finanzkontrolle ist ein inneres System der Institutionen der öffentlichen Verwaltung, das durch eine leitende Kontrolle und ein internes Audit gebildet wird.

Der Solidaritätsfonds (Kohäsionsfonds) zählt zu den Instrumenten zur Erlangung einer sozialen und wirtschaftlichen Solidarität der Europäischen Union; er gehört jedoch nicht zur Gruppe der Strukturfonds der Europäischen Union. Er besteht seit dem Jahre 1994 und seine Tätigkeit stützt sich vor allem auf die Verordnung des Rats Nr. 1264/1999, die einige vorhergehende Verordnungen über die Gründung des Kohäsionsfonds ändert. Die Aufgabe des Kohäsionsfonds besteht in der Unterstützung von ausgewählten Ländern auf nationaler Ebene bei der Vorbereitung auf den Beitritt zur Wirtschafts- und Währungsunion. Der Kohäsionsfonds finanziert einerseits Umweltschutzprojekte, die zur Erlangung der durch die Politik der Union in diesem Bereich gesteckten Ziele beitragen, und andererseits Projekte, die Bestandteil der Einrichtung transeuropäischer Netze sind. Ziel dieses Fonds ist die Unterstützung der Entwicklung des gesamten Staates (und nicht der Regionen, wie dies bei den Strukturfonds der Fall ist).

Die Initiative der Gemeinschaften stellen spezielle Programme dar, die durch die Europäische Kommission zur Lösung von speziellen das gesamte Territorium der EU betreffenden Problemen eingerichtet wurden. Für den sog. Programmzeitraum 2000 – 2006, in dem die Tschechische Republik der Europäischen Union beitrat, werden vier Initiativen umgesetzt. Zu den bedeutendsten gehören das Programm INTERREG III (Instrument für die Überwindung der Nachteile, die sich aus der Grenzlandposition des betreffenden Gebiets ergeben) und die EQUAL-Initiative (Ziel ist die Einführung von innovativen Instrumenten zur Regelung der bestehenden problematischen Bereiche, die mit der Diskriminierung und ungleicher Behandlung im Bereich des Arbeitsmarkts zusammenhängen).

Das Finanzinstrument **ISPA** (Instrument for Structural Policies Pre-Accession) – Instrument für die Strukturpolitik zur Vorbereitung auf den Beitritt – ist für Bewerberländer im Zeitraum vom Jahr 2000 bis zu ihrem Beitritt zur Europäischen Union bestimmt. Dieses Finanzinstrument wurde durch die Verordnung des Rats Nr. 1267/1999 und die Koordinierungsverordnung des Rats Nr. 1266/1999 konstituiert. Es ist auf die Verbesserung des Niveaus der Infrastruktur in den Bereichen des Verkehrs und der Umwelt ausgerichtet. Im Fall der Umwelt ist das ISPA-Programm auf die Erreichung der für den Umweltschutz in den Ländern der Europäischen Union gültigen Standardwerte ausgerichtet. Im Bereich Verkehr

unterstützt das ISPA-Programm die Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur der Bewerberländer und ihren Anschluss an die schon bestehenden bzw. genehmigten Verkehrskorridore im Rahmen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Die ISO sind internationale Normen, die von der Internationalen Organisation für Standardisierung (International Organization for Standardization, ISO) herausgegeben werden, und weiterhin die aus diesen Normen hervorgegangen europäischen ISO-Normen und die aus diesen hervorgegangenen nationalen Normen. Im internationalen Bereich ist die verbreitetste ISO-Norm die Bezeichnung ISO 9001:2000, europaweit ist es die EN ISO 9001:2000 und in Tschechien die ČSN EN ISO 9001:2001. Der nationale Vertreter in der Organisation Standardisierung Internationalen für ist das Tschechisch Normalisierungsinstitut. Die grundlegende Normreihe stellt insbesondere die Normengruppe ISO 9000 dar. Diese Normen wurden erstmals im Jahre 1987 herausgegeben, die erste Revision erfolgte im Jahre 1994, die zweite, tiefer gehende im Jahre 2000. Im Rahmen der Gruppe ISO 9000 existierte eine ganze Reihe von Standards. Der verbreitetste ist ISO 9001:2001. Seine Grundlage besteht darin, ein System für Qualitätsmanagement gemäß der Norm ČSN EN ISO 9001:2001 in Organisationen einzuführen, deren Ziel es ist, seine Fähigkeit nachzuweisen, dauerhaft Produkte, bzw. Dienstleistungen anzubieten und ständig die Zufriedenheit der Bürger zu steigern.

Das Einheitliches Programmplanungsdokument genehmigt die Europäische Kommission. Es beinhaltet Informationen ähnlichen Charakters, wie sie im Rahmen der Förderung der Gemeinschaften und des operationellen Programmen aufgeführt sind. Allgemein kann gesagt werden, dass die gemäß den Zielen 2 und 3 gewährte Förderung die Form des Einheitlichen Programmdokuments hat. Der Tschechischen Republik wird in diesem Programmzeitraum Förderung aus den Strukturfonds der Europäischen Union auf Grundlage des Einheitlichen Programmplanungsdokuments für die Kohäsionsregion Hauptstadt Einheitlichen Prag gewährt, und zwar auf Grundlage des Programmplanungsdokuments für das Ziel 2 (d.i. Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Konversion von Regionen, die mit strukturellen Problemen konfrontiert sind) und des Einheitlichen Programmplanungsdokuments für das Ziel 3 (d.i. Förderung der Entwicklung von Humanressourcen unter Nutzung der tschechischen nationalen Quellen und der Quellen des Europäischen Sozialfonds).

Die Örtliche Agenda 21 wurde erstmals als Bestandteil der Agenda 21 eingeführt, eines Dokuments der Vereinten Nationen, das im Jahre 1992 mit dem Ziel verabschiedet wurde, die Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung zu fördern. Grundlegende Aufgabe der Örtlichen Agenda 21 ist es, die örtlichen Autoritäten und Selbstverwaltungen anzusprechen und sie davon zu überzeugen, Pläne ihrer Tätigkeiten in Übereinstimmung mit der nachhaltigen Entwicklung zu erstellen und zu erfüllen. Ihre Vision besteht in der Schaffung örtlicher Bereiche gemäß den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung und in dem Verstehen der globalen Zusammenhänge der individuellen Beschlüsse. Teilziele sind die Erreichung größerer Resultate bei geringerem Verbrauch, eine bessere Nutzung der Befähigungen Einzelner und ein geringerer Verbrauch von Quellen, materielle Enthaltsamkeit, Anforderungen an eine Verbesserung der Umwelt und insgesamt mehr Lebensqualität.

Das Modell für Exzellenz (Excellence Model) stellt ein Instrument für die komplexe Verbesserung der Leistungsfähigkeit einer Organisation dar. Seine Aufgabe ist es, die Organisation bei der Verbesserung der Tätigkeiten zu unterstützen, die zu einer

ausgezeichneten Qualität in der Zufriedenstellung der Kunden, Arbeitnehmer und der Auswirkungen auf die Gesellschaft führen. Auf ihrer Grundlage wird alljährlich der Europäische Preis für Qualität verliehen. Das Modell wurde durch die Europäische Stiftung für Qualitätsmanagement entwickelt.

Der Nationale Preis der Tschechischen Republik für Qualität ist Bestandteil der nationalen Politik der Förderung der Qualität und wird durch den Rat der Tschechischen Republik für Qualität ausgeschrieben. Das Programm des Nationalen Preise der Tschechischen Republik für Qualität ist auf die Überprüfung der Effektivität und Qualität aller Tätigkeiten der Organisation und auf ihrer Bewertung begründet. Seit dem Jahr 1998 ist der Preis vollumfänglich kompatibel mit dem Europäischen Preis für Qualität, der auf der Bewertung gemäß des EFQM-Modells begründet ist. Das Programm organisiert die Vereinigung für den Preis der Tschechischen Republik für Qualität, die in Prag auf Initiative der Tschechischen Gesellschaft für Qualität entstanden ist.

Das Nationale Informationszentrum zur Förderung der Qualität entstand bei der Tschechischen Gesellschaft für Qualität auf Grundlage der Regierungsanordnung Nr. 458 vom 10. Mai 2000, in dem die Regierung der Tschechischen Republik der Gesellschaft für Qualität zur Pflicht gemacht hat, die Funktion eines Sekretariats, einschließlich eines Informationszentrums der Nationalen Politik zur Förderung der Qualität zu erfüllen. Das Zentrum ist also das Arbeitsorgan und das Sekretariat des Rates der Tschechischen Republik für Qualität. Es erfüllt ebenfalls die Funktion eines Sekretariats des Programms "Tschechische Qualität".

Die Nationale Politik der Förderung der Qualität wurde durch die Regierung der Tschechischen Republik durch die Anordnung Nr. 458 am 10. Mai 2000 genehmigt und stellt im Wesentlichen ein Rahmenprogramm der Aktivitäten der Regierung der Tschechischen Republik und der NGOs im Bereich Qualität dar. In der Präambel der Prinzipien der Nationalen Politik zur Förderung der Qualität wird das Folgende aufgeführt: "Die Nationale Politik der Förderung von Qualität ist eine Zusammenfassung der Vorhaben, Ziele, Methoden und Instrumente der Beeinflussung der Qualität von Produkten, Dienstleistungen und Tätigkeiten im Rahmen der nationalen Wirtschaft und öffentlichen Verwaltung mit dem Ziel der Verbesserung der Bedingungen für den Beitritt tschechischer Subjekte zum einheitlichen Markt der Europäischen Union und die Erlangung ihrer Konkurrenzfähigkeit auf europäischen und Weltmärkten." Die Nationale Politik für die Förderung der Qualität gibt jedes Jahr der Rat der Tschechischen Republik für Qualität bekannt. In ihrem ersten Teil, der "Programmerklärung des Rats der Tschechischen Republik für Qualität" werden die Vorhaben, Ziele und Prioritäten des Rats für das betreffende Jahr formuliert. Der folgende Teil beinhaltet die Programme der einzelnen Ministerien und der ihnen unterstehenden Institutionen, Tätigkeiten und geplanten Aktionen der NGOs.

Der Nationale Entwicklungsplan stellt ein strategisches Dokument für die Erlangung von Förderung aus den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds der Europäischen Union dar. Die Struktur und der Inhalt des Dokuments gehen von der Legislative der EU aus, vor allem von der Verordnung des Rats (EG) Nr. 1260/1999 und aus weiteren von der Europäischen Kommission herausgegeben Dokumenten. Der Nationale Entwicklungsplan stellt die Begründung der Notwendigkeit der Förderung aus den Strukturfonds der Europäischen Union vor und definiert die Ziele, die durch die Umsetzung des Nationalen Entwicklungsplans und der an diesen anknüpfenden Dokumente erreicht werden sollen. Die Aufgabe des Nationalen

Entwicklungsplans besteht in der Präsentation der Strategie, die die Auswahl der Prioritäten begründet, um deren Förderung aus Quellen der Europäischen Union sich die Tschechische Republik bemüht. Die Ziele und Bedingungen der Schöpfung der Förderung werden in den operationellen (sektoren- und regionsspezifisch ausgerichteten) Programmen und in ihren Ergänzungen im Einzelnen spezifiziert. In der Tschechischen Republik wurde für den verkürzten Programmzeitraum der Jahre 2004 – 2006 ein einziges in sich geschlossenes Dokument für den ganzen Staat erstellt, der Nationale Entwicklungsplan der Tschechischen Republik 2004 – 2006.

NGOs - Im allgemeinen Verständnis handelt es sich hierbei um einen Komplex von Subjekten, die den Non-Profit-Sektor bilden. Es geht um Bürgervereinigungen gemäß Gesetz Nr. 83/1190, GBl., um Stiftungen und Stiftungsfonds gemäß Gesetz Nr. 227/1997, GBl., um gemeinnützige Vereine gemäß Gesetz Nr. 248/1995, GBl. und um kirchliche juristische Personen gemäß Gesetz Nr. 3/2002, GBl.

Ein Operationelles Programm stellt ein durch die Kommission genehmigtes Dokument dar, das für die Realisierung der Rahmenförderung der Gemeinschaften bestimmt ist, und eines der grundlegenden Programmdokumente für die Nutzung der Förderung aus den Strukturfonds der Europäischen Union darstellt. Die Definierung des Inhalts der Programme geht von den vorrangigen Achsen operationellen des Entwicklungsplans, den Empfehlungen der Europäischen Kommission zum Nationalen Entwicklungsplan und von den Verordnungen des Rats (EG) aus, die die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds betreffen. Das operationelle Programm umfasst vor allem die Analyse der Region, die Erstellung einzelner Maßnahmen einschließlich der Definierung des finanziellen Rahmens, die Definierung der Bedingungen der Umsetzung des Programms u.a. Die operationellen Programme können von sektorspezifischem und regionalem Charakter sein. In der Tschechischen Republik wurden für die Nutzung der Förderung aus den Strukturfonds der Europäischen Union im Rahmen des Ziels 1 im verkürzten Planungszeitraum 2004 – 2006 die folgenden Programme vorbereitet: Das Gemeinsame regionale operationelle Programm und die folgenden operationellen Programme: Entwicklung von Humanressourcen, Entwicklung des ländlichen Raums und multifunktionale Landwirtschaft, Industrie und Unternehmen, Infrastruktur.

Das **Projekt Gesunde Stadt** initiierten die Vereinten Nationen im Jahre 1988, konkret die Weltgesundheitsorganisation (WHO), internationales Projekt Gesunde Stadt, zu dem sie die bedeutendsten europäischen Metropolen eingeladen hat. Das Projekt besteht in der systematischen Förderung der Gesundheit und einer nachhaltigen Entwicklung, der Lösung von Problemen auf Grundlage der Örtlichen Agenda 21 und in der Förderung der aktiven Miteinbeziehung der Öffentlichkeit in die Diskussion über gegenwärtige und künftige Vorhaben des Orts und der Region mit dem Ziel, eine "gute Verwaltung der Res Publicae" (good governance) zu erreichen.

Der Rat der Tschechischen Republik für Qualität wurde beim Ministerium für Industrie und Handel auf Grundlage der Regierungsanordnung Nr. 458 vom 10. Mai 2000 konstituiert. Der Rat ist ein Beratungs-, Initiierungs- und Koordinierungsorgan der Regierung der Tschechischen Republik mit Ausrichtung auf die Förderung der Entwicklung der Führung und der Geltendmachung der Nationalen Politik der Förderung der Qualität, die ebenfalls durch diese Anordnung genehmigt wurde. Die Mitglieder des Rats sind die Vertreter der Ressorts und des Amts der Regierung der Tschechischen Republik, die Vertreter der

Unternehmervereinigungen und -verbände, Vertreter der Verbraucher und berufsspezifischen NGOs, die im Bereich Qualität wirken. Die größte Aufmerksamkeit des Rats wird der Propagierung der Nationalen Politik der Förderung der Qualität in der breiten Öffentlichkeit gewidmet, der Koordinierung der Aktivitäten der einzelnen Ressorts, der Initiierung von Projekten im Bereich Qualität und der Förderung von Aktivitäten und Arbeiten der Mitglieder des Rats in den einzelnen Ressorts. Eine nicht weniger bedeutsame Tätigkeit des Rats besteht in der Funktion des Garanten des Europäischen Monats der Qualität (jedes Jahr im November) und des Garanten des nationalen Preises der Tschechischen Republik für Qualität.

Der Rat der Regierung für nachhaltige Entwicklung wurde durch die Regierunganordnung Nr. 778 vom 30. Juli 2003 als ständiges Beratungs-, Initiierungs- und Koordinierungsorgan der Regierung der Tschechischen Republik für den Bereich der Entwicklung strategischen Leitung eingerichtet. nachhaltigen und der Organisationsstruktur bilden das Sekretariat des Rats der Regierung für eine nachhaltige Entwicklung, Arbeitsgruppen und -ausschüsse. Die Hauptaufgabe des Rats ist die Erstellung einer Strategie der nachhaltigen Entwicklung, die methodische Organisation der konzeptionellen Dokumente und die Fertigstellung des mittelfristigen Konzepts der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung.

Der Rahmen der Förderung der Gemeinschaften hat den Charakter eines Vertrags zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Europäischen Kommission. Dieser Vertrag spezifiziert die Verpflichtung beider Seiten, Mittel für die Erreichung der in dem Dokument aufgeführten Ziele zu gewährleisten. Die Grundlage für die Verhandlungen im Rahmen der Förderung der Gemeinschaften ist die endgültige Version des Nationalen Entwicklungsplans.

Der Rat der Regierung für NGOs ist ein Beratungsorgan der Regierung der Tschechischen Republik, das sich mit der Problematik des Non-Profit-Bereichs beschäftigt. Er erfüllt vor allem die folgenden Aufgaben: er initiiert und beurteilt die konzeptionellen und umsetzungsspezifischen Unterlagen für die Beschlüsse der Regierung der Tschechischen Republik, die die Förderung von NGOs betreffen; er koordiniert die Zusammenarbeit der zentralen Behörden der staatlichen Verwaltung und den kooperierenden Bezirken im Bereich der Förderung von NGOs; er analysiert und veröffentlicht die Position der NGOs im Rahmen der Europäischen Union u.ä. Der Rat der Regierung für NGOs hat mehrere Ausschüsse (z.B. den Ausschuss für Zusammenarbeit mit der Europäischen Union u.a.).

Das **Reengineering** ist eine moderne Managementmethode der Leitung einer Organisation. Es stellt eine grundlegende Neubewertung und radikale Rekonstruktion der Prozesse einer Organisation zum Zweck der Vervollkommnung hinsichtlich kritischer Maßstäbe der Leistungsfähigkeit dar, wie etwa der Qualität, der Kosten, der Dienstleistungen und der Geschwindigkeit. Kurz und bündig lässt sich das Reengineering mit zwei Worten charakterisieren "neu anfangen". Das Reengineering strebt im Wesentlichen qualitative Änderungen an, und zwar nicht mittels der Verbesserung bestehender Prozesse, sondern durch ihre Beseitigung und Ersetzung durch völlig neue Prozesse.

Das Programm **SAPARD** (Special Action Programme for Pre-Accession Aid for Agriculture and Rural Development) – die Sonderaktion für die Vorbereitung auf den Beitritt in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums in der Zeit vor dem Beitritt – stützt sich auf die Verordnung des Rats (EG) Nr. 1268/1999 über die Förderung der

Gemeinschaften von Vorbeitrittsmaßnahmen in den Bewerberländern für den Zeitraum vor dem Beitritt. Das Programm ist für den Zeitraum 2000 – 2006 konzipiert und für alle Bewerberländer bis zum Zeitpunkt ihres Beitritts in die Europäische Union bestimmt. Ziel des Programms ist es, eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums, die Lösung spezifischer Probleme der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete und die Unterstützung bei der Einführung des Acquis communautaire für den Bereich der Landwirtschaftspolitik zu erreichen.

Die Strukturfonds der Europäischen Union stellen ein Instrument für die Förderung von Maßnahmen der Strukturpolitik der Europäischen Union dar. Ihr Ziel ist es, die wirtschaftliche und soziale Solidarität der Europäischen Union zu stärken; sie konzentrieren sich auf die Minderung der Unterschiede im Niveau der Entwicklung der Regionen und der Rückständigkeit benachteiligter Regionen oder Inseln einschließlich ländlicher Gebiete. Die Strukturfonds tragen nicht zur Finanzierung einzelner Aktionen bei, sondern zur Förderung von Entwicklungsprogrammen, die ihr eigenes nach Prioritäten und einzelnen Maßnahmen gegliedertes Budget haben.

Es gibt vier Strukturfonds:

- 1) Der **Europäische Fonds für regionale Entwicklung ERDF** hilft, die Unterschiede zwischen den Niveaus der Entwicklung der einzelnen Regionen und des Lebensstandards der verschiedenen Regionen und des Umfangs der Rückständigkeit der problematischsten Regionen zu mindern. Er wurde im Jahre 1975 gegründet.
- 2) Der **Europäische Sozialfonds ESF** hilft bereits seit 1957 dabei, die Beschäftigung durch eine Förderung der Beschäftigungsquote, des Unternehmertums und der gleichen Chancen zu entwickeln, und investiert in Humanressourcen. In der Gegenwart konzentriert er sich auf die Förderung von Maßnahmen für die Prävention der und den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit, die Entwicklung von Humanressourcen, gleiche Chancen für Männer und Frauen und die Förderung wirtschaftlicher und sozialer Solidarität.
- 3) Der Europäische landwirtschaftliche Ausrichtungs- und Garantiefonds EAGGF entstand im Jahre 1962 zum Zweck der Finanzierung einer gemeinsamen Landwirtschaftspolitik. Der garantiespezifische Teil dient beinahe ausschließlich zur Finanzierung einer gemeinsamen Landwirtschaftspolitik. Die förderungsspezifische Sektion konzentriert sich auf die Finanzierung der Sanierung und Modernisierung von landwirtschaftlichem Vermögen, den Schutz und die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung benachteiligter ländlicher Gebiete, verbessert und fördert die Konkurrenzfähigkeit der Landwirtschaft, schützt und verbessert die Umwelt u.a.
- 4) Das **Finanzinstrument für die Förderung des Fischfangs FIFG** wird, obwohl es sich nicht um einen klassischen Fonds handelt, in die Strukturfonds eingereiht. Es wurde im Jahre 1993 gegründet und finanziert Maßnahmen, die auf die Sanierung der Fischereibranche sowie auf die Förderung, Regelung und Modernisierung des Fischereisektors, der damit zusammenhängenden Industrie und des Marketing für seine Produkte ausgerichtet ist.

Jeder der Fonds kann sich auch an den Maßnahmen der technischen Hilfe und an Pilot- oder Musterprojekten beteiligen.

Nachhaltige Entwicklung – das Konzept der nachhaltigen Entwicklung geht von der Definition der UN-Kommission für Umwelt und Entwicklung aus dem Jahre 1987 aus. Ihre Form erfuhr seit dieser Zeit eine bestimmte Entwicklung und gewisse Änderungen. Das weltweite Summit über die nachhaltige Entwicklung in Johannesburg (2002) betonte, dass Ziel dieses Konzepts eine derartige Entwicklung ist, die das Gleichgewicht zwischen drei

grundlegenden Dimensionen gewährleistet – der sozialen, wirtschaftlichen und umweltspezifischen. Wobei der zentrale Begriff der nachhaltigen Entwicklung weder die Umwelt noch die wirtschaftliche Entwicklung ist, sondern die Lebensqualität. Die grundlegende Frage ist also: wie lässt sich die Lebensqualität bewahren und entwickeln, ohne die gegebenen umweltspezifischen Grenzwerte zu überschreiten.

Öffentliche Dienste sind Dienste, die durch ein Organ der öffentlichen Verwaltung geschaffen, organisiert oder reguliert werden, und zwar zum Zweck der Gewährleistung der Dienstleistung in einer Art und Weise, die es für die Befriedigung der Belange der Gesellschaft und bei gleichzeitiger Respektierung des Subsidaritätsprinzip als notwendig betrachtet. Öffentliche Dienste sind sowohl sachliche öffentliche Dienste (gewährt in natureller, bzw. sachlicher Form) als auch finanzielle Förderungen und im weiteren Sinne des Wortes auch Verwaltungstätigkeiten.

Kontrolle über die Verwendung öffentlicher Mittel (Haushaltskontrolle) – sie umfasst die Finanzkontrolle der Tatsachen, die für das Wirtschaften mit öffentlichen Mitteln insbesondere bei der Verwendung von öffentlichen Ausgaben relevant sind, einschließlich der öffentlichen finanziellen Förderung bei kontrollierten Personen. Die Kontrolle über die Verwendung öffentlicher Mittel (Haushaltskontrolle) wird als ununterbrochener Prozess realisiert, d.h. vor der Gewährung von öffentlichen Mitteln (Kontrolle im Vorfeld), im Verlauf ihrer Verwendung (laufende Kontrolle) und im Anschluss an ihre Verwendung (Folgekontrolle).

Das innere Kontrollsystem in den Organen der öffentlichen Verwaltung ist gemäss den Anforderungen der Europäischen Kommission in zwei Untersysteme aufgeteilt, das sog. System der finanziellen Leitung und Kontrolle (leitende Kontrolle) und das System des internen Audits (IA). Die leitende Kontrolle ist eine Finanzkontrolle, die durch die verantwortlichen leitenden Angestellten als Bestandteil der inneren Leitung des Organs der öffentlichen Verwaltung bei der Vorbereitung von Operationen vor ihrer Genehmigung, bei der laufenden Beobachtung der realisierten Operationen bis zu ihrer endgültigen Auseinandersetzung, Abrechnung und der anschließenden Überprüfung ausgewählter Operationen im Rahmen der Bewertung der erreichten Ergebnisse und der Richtigkeit des Wirtschaftens ausgeübt wird. Das Interne Audit stellt eine organisationstechnisch getrennte und funktionell unabhängige Überprüfung und Auswertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der leitenden Kontrolle dar, einschließlich der Überprüfung der Richtigkeit ausgewählter Operationen.

Die **besondere fachliche Fachbefähigung** – ein Beamter ist verpflichtet, diese Befähigung, die durch eine Prüfung überprüft wird, zur Ausübung ausgewählter Verwaltungstätigkeiten nachzuweisen, die durch besondere Gesetze bestimmt werden. Sie umfasst einen Komplex von Kenntnissen und Befähigungen und teilt sich in einen allgemeinen und einen besonderen Teil, wobei der allgemeine Teil die Kenntnis der Grundlagen der öffentlichen Verwaltung und des Verwaltungsverfahrens und der besondere Teil die Kenntnis des Wirkungsfelds der entsprechenden regionalen Behörde der Selbstverwaltung einschließlich der speziellen Gesetze beinhaltet, die sich auf die Ausübung der konkreten Verwaltungstätigkeiten beziehen.

ANLAGEN

Grunddaten über die Tschechische Republik

Bezirk	Fläche in km ² Bevölkerungsdichte / 1 km ²		Bezirkshauptstadt	
Praha	496	2 414	Praha	
Bezirk Mittelböhmen (Středočeský kraj)	11 014	101	Praha	
Bezirk Südböhmen (Jihočeský kraj)	10 056	62	České Budějovice	
Pilsner Bezirk (Plzeňský kraj)	7 561	73	Plzeň	
Karlsbader Bezirk (Karlovarský kraj)	3 314	92	Karlovy Vary	
Außiger Bezirk (Ústecký kraj)	5 335	155	Ústí nad Labem	
Reichenberger Bezirk (Liberecký kraj)	3 163	136	Liberec	
Königgrätzer Bezirk (Královéhradecký kraj)	4 758	116	Hradec Králové	
Pardubitzer Bezirk (Pardubický kraj)	4 518	113	Pardubice	
Bezirk Vysočina	6 925	75	Jihlava	
Bezirk Südmähren (Jihomoravský kraj)	7 062	161	Brno	
Olmützer Bezirk (Olomoucký kraj)	5 139	125	Olomouc	
Mährisch-schlesischer Bezirk (Zlínský kraj)	3 964	151	Zlín	
Mährisch-schlesischer Bezirk (Moravskoslezský kraj)	5 554	231	Ostrava	
Tschechische Republik	78 860	131	Praha	

Kontakte zu den Tschechischen Zentren im Ausland

Tschechische Zentren					
Land	Anschrift	Telefon – Fax	Leiter	Internet	
Tschechische Republik - Zentrale	Rytířská 539/31 110 00 Praha 1	Tel.: +420-221610252 Fax: +420-221610282 E-mail: info@czech.cz	Ing. Jan Bondy	www.czechcentres.cz	
Belgien	150, av. A.Buyl 1050 Bruxelles	Tel.: +32-2-6418947 Fax: +32-2- 6445121 E-mail: ccbrussels@czech.cz	PhDr. Pavel Černoch PhD.	www.czechcenter.be	
Bulgarien	Rakovski 100 1000 Sofia	Tel.: +359-2-981 39 10 Fax: +359-2-981 39 11 E-mail: ccsofia@czech.cz	Mgr. Vlasta Ransdorfová	www.czechcentres.cz/sofia	
Frankreich	18, rue Bonaparte 75 006 Paris	Tel: +33 1-53730022 Fax: +33 1-53108727 E-mail: ccparis@czech.cz	Michael Wellner - Pospíšil	www.centretcheque.org	
Ungarn	Szegfű u. 4. 1063 Budapest VI.	Tel.: +36-1-351 17 37 +36-1-342 58 18 Fax: +36-1-351 91 88 E-mail: ccbudapest@czech.cz	PhDr. Eugen Gál	www.czechcentres.cz/budapest	
Deutschland	Friedrichstrasse 206 10969 Berlin	Tel.: +49-30-20 82 592 Fax: +49-30-2044368 E-mail: ccberlin@czech.cz	Mgr. Blanka Mouralová	www.czech-berlin.de	
Deutschland	Hauptstrasse 11 D-01097 Dresden- Neustadt	Tel.: +49-351-804 05 15 Fax: +49-351-804 05 10 E-mail: ccdresden@czech.cz	Dr. Zuzana Pokorná	www.czechcentres.cz/dresden	
Deutschland	Prinzregentenstrasse 7 805 38 München	Tel.: +49-89-210 249 32 Fax: +49-89-210 249 33 E-mail: ccmunich@czech.cz	Mgr. Jan Šícha	www.czechcentres.cz/munich	
Niederlande	Paleisstraat 4 2514 JA Den Haag	Tel.: +31-70-3561477 Fax: +31-70-3625966 E-mail: cchaag@czech.cz	Ing. Dáša van Der Horst	www.czechcentres.cz/hague/	
Polen	Al. Róż 16 00-556 Warszawa	Tel.: +48-22-6215134 Fax: +48-22-6283320 E-mail: ccwarszawa@czech.cz	Mgr. Renáta Gorecká	www.czechcentres.cz/warsaw	
Österreich	Herrengasse 17 1010 Wien	Tel.: +43-1-5352360-13 Fax: +43-1-5352360-14 E-mail: ccwien@czech.cz	Ing. Marcel Sauer	www.czechcentres.cz/vienna	
Rumänien	Strada Ion Ghica 11 Sector 3 030045 Bucuresti	Tel.:+40-21-3039230 Fax: +40-21-3122537 E-mail: ccbucuresti@czech.cz	Mgr. Vilma Anýžová	www.czechcentres.cz/bucharest	
Russland	Julia Fučika 12-14 123056 Moskva	Tel.: +7-095-688 95 15 +7-095-2510541 Fax: +7-095-2514836 E-mail: ccmoskva@czech.cz	JUDr. Kateřina Novotná	www.czcenter.ru	
Russland Tschechisches Haus	Tverskaja – Jamskaja 36/40 125047 Moskva	Tel: +7-095-7877854 – sekr. Fax: +7-095-2513227 – sekr. Tel: +7-095-7877851 – hotel Fax: +7-095-9787002 – hotel E-mail: ceskydum@czech.cz	Mgr. Miloš Jaro	www.czechcentres.cz/ceskydum	
Russland OTS Čertanovo	Krasnovo Majaka d. 26 113 570 Moskva – Čertanovo	Tel.: +7-095-314 48 81 +7-095-315 13 56 Fax: +7-095-314 01 53 E-mail: otscrasr@online.ru	Mgr. Ladislav Hradil	www.czechcentres.cz/certanovo	
Slowakei	Hviezdoslavovo nám. 8 814 99 Bratislava	Tel.: +421-2-5920 3305 Fax: +421-2-5443 0309 E-mail: ccbratislava@czech.cz	Mgr. Stanislava Wanatowiczová Bartošová	www.czc.sk	
Spanien	Avd. Pio XII, 22-24	Tel: +34 913 53 06 23	Ing. Jan Havrlík	www.centrocheco.cz	

	28016 Madrid	+34 913 53 06 22 Fax: +34 913 53 06 24 E-mail: ccmadrid@czech.cz	(pověřen řízením)	
Schweden	Tjeckiska ambassaden Villagatan 21 Box 261 56 100 41 Stockholm	Tel.: +46-8-440 42 39 Fax: +46-8-411 28 55 E-mail: ccstockholm@czech.cz	Ing. Jaroslav Kantůrek	www.czechcentres.cz/stockholm/
Ukraine	Jaroslaviv val 21G 010 34 Kiev	Tel.: +380-44-23 483 24 Fax: +380-44-23 59 727 E-mail: cckiev@czech.cz	Ing. Radovan Vaner	www.cckiev.com.ua
USA	1109 Madison Avenue New York NY 10028	Tel.: +1-212-2880830 Fax: +1-212-2880971 E-mail: info@czechcenter.com	Iva Karolina Raisinger	www.czechcenter.com
Großbritannien	13 Harley Street London W1G 9QG	Tel.: +44-207-3075180 Fax: +44-207-3233709 E-mail: info@czechcentre.org.uk	Ing. Tomáš Zykán	www.czechcentre.org.uk

Kontakte zu wichtigen Institutionen in der öffentlichen Verwaltung in der Tschechischen Republik

Name	Anschrift	Telefon	Fax	E-mail	www-Seiten
Ministerium des Inneren Arbeitsbereich für die öffentliche Verwaltung	nám. Hrdinů 3 140 61 Praha 4	+420 974 816 209	+420 974 816 807	verejnasprava@mvcr.cz	www.mvcr.cz
Ministerium für regionale Entwicklung	Staroměstské nám. 6 110 15 Praha 1	+420 224 861 111	+420 224 861 333	posta@mmr.cz	www.mmr.cz
Finanzministerium	Letenská 15 118 10 Praha 1	+420 257 041 111	+420 257 042 788	podatelna@mfcr.cz	www.mfcr.cz
Ministerium für Verkehr	nábř. L. Svobody 12/1222 110 15 Praha	+420 251 431 111	+420 251 431 184	posta@mdcr.cz	www.mdcr.cz
Ministerium für Informatik	Havelkova 22 130 00 Praha 3	+420 221 008 111	+420 221 008 111	posta@micr.cz	www.micr.cz
Industrie- und Handelsministerium	Na Františku 32 110 15 Praha 1	+420 224 851 111	+420 222 311 970	mpo@mpo.cz	www.mpo.cz
Justizministerium	Vyšehradská 16 128 10 Praha 2	+420 221 997 111	+420 224 919 927	posta@msp.justice.cz	www.justice.cz
Ministerium für Schulwesen, Jugend und Sport	Karmelitská 7 118 12 Praha 1	+420 257 193 111	+420 257 193 790	info@msmt.cz	www.msmt.cz
Kulturministerium	Milady Horákové 139 160 41 Praha 6	+420 257 085 111	+420 224 318 155	minikult@mkcr.cz	www.mkcr.cz
Verteidigungsministerium	Tychonova 1 160 01 Praha 6	+420 973 201 111	+420 973 200 000	sekretariat.mo@army.cz	www.army.cz
Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten	Na Poříčním právu 1 110 01 Praha 2	+420 221 921 111	+420 224 918 391	posta@mpsv.cz	www.mpsv.cz
Ministerium für auswärtige Angelegenheiten	Loretánské náměstí 5 118 00 Praha 1	+420 224 181 111	+420 224 182 041	info@mzv.cz	www.mzv.cz
Gesundheitsministerium	Palackého náměstí 4 128 01 Praha 2	+420 224 971 111	+420 224 972 111	mzcr@mzcr.cz	www.mzcr.cz
Landwirtschaftsministerium	Těšnov 17 117 05 Praha 1	+420 221 811 111	+420 224 810 478	info@mze.cz	www.mze.cz
Umweltministerium	Vršovická 65 100 10 Praha 10	+420 267 121 111	+420 267 310 308	info@env.cz	www.env.cz
Amt der Regierung der Tschechischen Republik	Nábřeží E.Beneše 4 118 01 Praha 1	+420 224 002 111	+420 224 810 231	posta@vlada.cz	www.vlada.cz
Amt der Regierung der Tschechischen Republik, Sektion der Generaldirektion des Staatsdienstes	Nábřeží E. Beneše 4 118 01 Praha 1	+420 221 774 117	+420 221 774 218	posta@vlada.cz	www.vlada.cz
Kanzlei des Präsidenten der Republik	Pražský Hrad 119 08 Praha 1	+420 224 371 111	+420 224 373 300	jiri.weigl@hrad.cz	www.hrad.cz

Kanzlei des Abgeordnetenhauses des Parlaments der Tschechischen Republik	Sněmovní 4 118 26 Praha 1	+420 257 171 111	+420 257 534 469	posta@psp.cz	www.psp.cz
Kanzlei des Senats des Parlaments der Tschechischen Republik	Valdštejnské nám. 4 118 01 Praha 1	+420 257 071 111	+420 257 534 307	webmaster@senat.cz	www.senat.cz
Vereinigung der Bezirke der Tschechischen Republik	Zborovská 11 150 21 Praha 5	+420 257 280 178	+420 257 280 639	indrova@kr-s.cz	www.kr-urady.cz
Städte- und Gemeindebund der Tschechischen Republik	Pacovská 31 140 00 Praha 4	+420 241 733 589	+420 241 733 586	smocr@smocr.cz	www.smocr.cz
Vereinigung der Sekretäre der Stadt- und Gemeindeämter der Tschechischen Republik	Nádražní II. č. 619 Velká Bystřice 783 53 Olomouc	+420 585 351 708	+420 585 351 708	kos.jar@volny.cz	www.stmou.cz

Kontakte zu den Bezirksbehörden in der Tschechischen Republik

Bezirk Südböhmen (Jihočeský kraj)

Amtsanschrift: U Zimního stadionu 1952/2, 370 76 České Budějovice

Telefon: +420 386 720 111 Fax: +420 386 359 049

E-mail: <u>podatelna@kraj-jihocesky.cz</u> www-Seiten: <u>www.kraj-jihocesky.cz</u>

Bezirk Südmähren (Jihomoravský kraj)

Amtsanschrift: Žerotínovo nám. 3/5, 601 82 Brno

Telefon: +420 541 651 111 Fax: +420 541 651 209

E-mail: <u>podatelna@kr-jihomoravsky.cz</u> www-Seiten: <u>www.kr-jihomoravsky.cz</u>

Karlsbader Bezirk (Karlovarský kraj)

Amtsanschrift: Závodní 353/88, 360 01 Karlovy Vary

Telefon: +420 353 502 111 Fax: +420 353 331 509

E-mail: epodatelna@kr-karlovarsky.cz

www-Seiten: <u>www.kr-karlovarsky.cz</u>

Königgrätzer Bezirk (Královéhradecký kraj)

Amtsanschrift: Wonkova 1142, 500 02 Hradec Králové

Telefon: +420 495 817 111 Fax: +420 495 817 336

E-mail: <u>posta@kr-kralovehradecky.cz</u> www-Seiten: <u>www.kr-kralovehradecky.cz</u>

Reichenberger Bezirk (Liberecký kraj)

Amtsanschrift: U Jezu 642/2a, 460 01 Liberec 1

Telefon: +420 485 226 111
Fax: +420 485 226 330
E-mail: info@kraj-lbc.cz
www-Seiten: www.kraj-lbc.cz

Mährisch-schlesischer Bezirk (Moravskoslezský kraj)

Amtsanschrift: 28. října 117, 702 18 Ostrava

Telefon: +420 595 622 222 Fax: +420 595 622 126

E-mail: posta@posta.kr-moravskoslezsky.cz

www-Seiten: <u>www.kr-moravskoslezsky.cz</u>

Olmützer Bezirk (Olomoucký kraj)

Amtsanschrift: Jeremenkova 40a, 779 11 Olomouc

Telefon: +420 585 508 111 Fax: +420 585 508 813

E-mail: <u>posta@kr-olomoucky.cz</u> www-Seiten: <u>www.kr-olomoucky.cz</u>

Pardubitzer Bezirk (Pardubický kraj)

Amtsanschrift: Komenského náměstí 125, 532 11 Pardubice

Telefon: +420 466 026 111 Fax: +420 466 611 220

E-mail: <u>posta@pardubickykraj.cz</u> www-Seiten: <u>www.pardubickykraj.cz</u>

Pilsner Bezirk (Plzeňský kraj)

Amtsanschrift: Škroupova 18, 306 13 Plzeň

 Telefon:
 +420 377 195 111

 Fax:
 +420 377 195 078

 E-mail:
 posta@kr-plzensky.cz

 www-Seiten:
 www.kr-plzensky.cz

Bezirk Mittelböhmen (Středočeský kraj)

Amtsanschrift: Zborovská 11, 150 21 Praha 5

Telefon: +420 257 280 100
Fax: +420 257 280 332
E-mail: info@stredocech.cz
www.Seiten: www.kr-stredocesky.cz

Außiger Bezirk (Ústecký kraj)

Amtsanschrift: Velká Hradební 3118/48, 400 02 Ústí nad Labem

 Telefon:
 +420 475 657 111

 Fax:
 +420 475 200 245

 E-mail:
 urad@kr-ustecky.cz

 www-Seiten:
 www.kr-ustecky.cz

Bezirk Vysočina (Vysočina)

Amtsanschrift: Žižkova 57, 587 33 Jihlava

Telefon: +420 564 602 111 Fax: +420 564 602 420

E-mail: epodatelna@kr-vysocina.cz

www-Seiten: www.kr-vysocina.cz

Bezirk Zlín (Zlínský kraj)

Amtsanschrift: Tomáše Bati 3792, 761 90 Zlín

 Telefon:
 +420 577 043 111

 Fax:
 +420 577 043 152

 E-mail:
 posta@kr-zlinsky.cz

 www-Seiten:
 www.kr-zlinsky.cz

Liste der ausgewählten Gesetze, die einen Bezug zur öffentlichen Verwaltung haben

Gesetz Nr. 2/1969 GBl., über die Errichtung von Ministerien und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung der Tschechischen Sozialistischen Republik, in der Fassung späterer Vorschriften.

Gesetz Nr. 106/1999 GBl., über den freien Zugang zu Informationen, in der Fassung späterer Vorschriften.

Gesetz Nr. 128/2000 GBl., über die Gemeinden (Gemeindeordnung), in der Fassung späterer Vorschriften.

Gesetz Nr. 129/2000 GBl., über die Bezirke (Bezirksordnung), in der Fassung späterer Vorschriften.

Gesetz Nr. 130/2000 GBl., über die Wahlen in die Bezirksvertretungen und über die Änderung einiger Gesetze.

Gesetz Nr. 131/2000 GBl., über die Hauptstadt Prag in der Fassung späterer Vorschriften.

Gesetz Nr. 132/2000 GBl., über die Änderung und die Aufhebung einiger in Verbindung mit dem Gesetz über die Bezirke, dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über die Kreisämter und dem Gesetz über die Hauptstadt Prag stehender Gesetze.

Gesetz Nr. 133/1985 GBl., über den Brandschutz, in der Fassung späterer Vorschriften.

Gesetz Nr. 143/1992 GBl., über Gehalt und Entlohnung für den Bereitschaftsdienst in Haushaltund in einigen anderen Organisationen und Organen.

Gesetz Nr. 157/2000 GBl., über die Übertragung einiger Angelegenheiten, Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Besitz der Tschechischen Republik in den Besitz der Bezirke.

Gesetz Nr. 218/2000 GBl., über die Haushaltsregeln und über die Änderung einiger mit geltender Gesetze (Haushaltsregeln), in der Fassung späterer Vorschriften.

Gesetz Nr. 218/2002 GBl., über den Dienst der Staatsangestellten in Verwaltungsbehörden und über die Vergütung dieser und sonstiger Angestellten in den Verwaltungsbehörden (Dienstgesetz).

Gesetz Nr. 219/2000 GBl., das Gesetz über das Vermögen der Tschechischen Republik und über ihr Auftreten in Rechtsbeziehungen.

Gesetz Nr. 220/2000 GBl., über die Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über das Vermögen der Tschechischen Republik und über ihr Auftreten in Rechtsbeziehungen.

Gesetz Nr. 227/2000 GBl., über die elektronische Unterschrift und über die Änderung einiger weiterer Gesetze (e-Unterschriftgesetz), in der Fassung späterer Vorschriften.

Gesetz Nr. 240/2000 GBl., über das Krisenmanagement und über die Änderung einiger Gesetze (Krisengesetz), in der Fassung späterer Vorschriften.

Gesetz Nr. 241/2000 GBl., über die wirtschaftlichen Maßnahmen in Krisenzuständen und über die Änderung einiger mit geltender Gesetze, in der Fassung späterer Vorschriften.

Gesetz Nr. 243/2000 GBl., über die haushaltsmäßige Zuführung der Erträge einiger Steuern an die territorialen Selbstverwaltungseinheiten und einige staatliche Fonds (Gesetz über die steuerlichen Vorschriften), in der Fassung späterer Vorschriften.

Gesetz Nr. 250/2000 GBl., über die Haushaltsregeln der territorialen Haushalte, in der Fassung späterer Vorschriften.

Gesetz Nr. 290/2002 GBl., über die Übertragung einiger Angelegenheiten, Rechte und Verbindlichkeiten der Tschechischen Republik auf die Bezirke und Gemeinden, Bürgervereinigungen, die auf dem Gebiet der Körpererziehung und des Sports tätig sind, über

zusammenhängende Änderungen und über die Änderung des Gesetzes Nr. 157/2000 GBl. in der Fassung des Gesetzes 10/2001 GBl., und des Gesetzes Nr. 20/1966 GBl., über die Volksgesundheit, in der Fassung späterer Vorschriften.

Gesetz Nr. 312/2002 GBl., über die Beamten der territorialen Selbstverwaltungseinheiten und über die Änderung einiger Gesetze.

Gesetz Nr. 314/2002 GBl., über die Bestimmung von Gemeinden mit beauftragtem Gemeindeamt und über die Bestimmung von Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis.

Gesetz Nr. 320/2001 GBl., über die Finanzkontrolle in der öffentlichen Verwaltung und über die Änderung einiger Gesetze (Gesetz über die Finanzkontrolle), in der Fassung späterer Vorschriften.

Gesetz Nr. 320/2002 GBl., über die Änderung und die Aufhebung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Auflösung der Kreisämter.

Gesetz Nr. 347/1997 GBl., Verfassungsgesetz des Parlaments der Tschechischen Republik über die Errichtung von höheren territorialen Selbstverwaltungseinheiten und über die Änderung des Verfassungsgesetzes des Tschechischen Nationalrates Nr. 1/1993 GBl., die Verfassung der Tschechischen Republik.

Gesetz Nr. 387/2004 GBl., über die Änderung der Grenzen der Bezirke und über die Änderung des Gesetzes Nr.243/2000 GBl., über die haushaltsmäßige Zuführung der Erträge einiger Steuern an die territorialen Selbstverwaltungseinheiten und einige staatliche Fonds (Gesetz über die steuerlichen Vorschriften), in der Fassung späterer Vorschriften, und des Gesetzes Nr. 314/2002 GBl., über die Bestimmung von Gemeinden mit beauftragtem Gemeindeamt und über die Bestimmung von Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis, und des Gesetzes Nr. 131/2000 GBl., über die Hauptstadt Prag, in der Fassung späterer Vorschriften.

Gesetz Nr. 420/2004 GBl., über die Prüfung der Wirtschaftsführung der territorialen Selbstverwaltungseinheiten und der freiwilligen Gemeindeverbände.